

Vergabehandbuch

Vergabe von Bauleistungen (VOB)

Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen nach
Nr. 4.1.6 der VV zu § 55 LHO

Herausgeber:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Stand 07/2014

**Teil A: Vergabe von Bauleistungen nach den
Abschnitten 1 und 2 der VOB/A - Ri VOB/A -**

A Allgemeine Richtlinie und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A)

	Inhaltsverzeichnis	Seite
A 1	Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung (zu §§ 1 und 1EG VOB/A)	1
A 1.1	Geltungsbereich der Vergabe- und Vertragsordnung (zu §§ 1 und 1EG VOB/A)	1
A 1.2	Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A EG (Abschnitt 2 VOB/A) (zu § 1EG VOB/A)	1
A 2	Grundsätze und Arten der Vergabe (zu §§ 2, 3 VOB/A und 2, 3 EG VOB/A)	2
A 2.1	Grundsätze der Vergabe (zu §§ 2 VOB/A bzw. 2 EG VOB/A)	2
A 2.1.1	Wettbewerb	2
A 2.1.2	Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen	3
A 2.2	Arten der Vergabe (zu §§ 3 VOB/A und 3 EG VOB/A)	3
A 2.2.1	Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A....	3
A 2.2.2	Spezielle Wertgrenzenregelungen der FHH bei Beschränkten Ausschreibungen mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 1.000.000, - EUR (ohne USt.)	4
A 2.2.3	Wertgrenze bei Freihändigen Vergaben gemäß § 3 Abs. 5 VOB/A.....	4
A 2.2.4	Spezielle Wertgrenzenregelungen der FHH bei Freihändigen Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 100.000, - EUR (ohne USt.).....	4
A 3	Vertragsarten (§§ 4 VOB/A und 4 EG VOB/A).....	4
A 3.1	Stundenlohnvertrag (zu §§ 4 Abs. 2 VOB/A und 4 Abs. 2 EG VOB/A)	4
A 3.2	Zeitverträge (Rahmenverträge) (zu §§ 4 Abs. 3, 4 VOB/A und § 4 Abs. 3, 4 EG VOB/A)	5
A 3.2.1	Allgemeines.....	5
A 3.2.2	Angebotsverfahren (§§ 4 Abs. 3 VOB/A bzw. 4 Abs. 3 EG VOB/A)	8
A 3.2.3	Auf- und Abgebotsverfahren (§§ 4 Abs. 4 VOB/A bzw. 4 Abs. 4 EG VOB/A)	8
A 3.2.4	Preisumfragen.....	9
A 4	Einheitliche Vergabe (zu §§ 5 Abs. 1 VOB/A bzw. 5 Abs. 1 EG VOB/A)	9
A 5	Vergabe nach Teil- und Fachlosen (zu §§ 5 Abs. 2 VOB/A bzw. 5 Abs. 2 EG VOB/A)	10
A 5.1	Teil- und Fachlosvergabe	10
A 5.2	Verzicht auf eine Teillosvergabe bzw. Zusammenfassung von Fachlosen zu Fachlosgruppen (§§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/A bzw. 5 Abs. 2 Satz 3 EG VOB/A)	10
A 5.3	Gesamtvergaben von Bauleistungen (Generalunternehmervergaben) unter Verzicht auf Teil- und Fachlosvergaben bzw. Vergaben nach Fachlosgruppen	11
A 6	Benennung von Kostenobergrenzen	12
A 7	Teilnehmer am Wettbewerb (zu §§ 6 bzw. 6 EG VOB/A).....	13
A 7.1	Allgemeines.....	13
A 7.1.1	Nationale Vergabeverfahren.....	13
A 7.1.2	EU-weite Vergabeverfahren	13

A 7.2	Eignung und Eignungsnachweise	13
A 7.2.1	Allgemeines	13
A 7.2.2	Eignungsnachweis durch das Präqualifikationsverzeichnis bzw. gleichwertige Verzeichnisse	14
A 7.2.3	Eignungsnachweis durch Einzelnachweise	15
A 7.2.4	Beschränkte Ausschreibung - Auswahl der Bieterinnen und Bieter und Präqualifikationsliste (PQ-Verein – Eignungsnachweis- vgl. auch Ziffer 7.2.2).....	16
A 7.2.5	Eignungsnachweise nach dem Hamburgischen Vergabegesetz	17
A 7.2.6	Gewerbezentralregistereintragen	18
A 7.3	Besonderheiten bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben /Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung	21
A 7.4	Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen	22
A 7.5	Einsatz freiberuflich Tätiger bei der Durchführung des Vergabe-verfahrens	22
A 7.6	Vertraulichkeit.....	23
A 7.7	Beteiligung von an der Planung beteiligten Unternehmen.....	23
A 7.8	Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber	23
A 8	Ausschluss unzuverlässiger Firmen von der Teilnahme am Wettbewerb, Vorbehalte bei der Auftragserteilung (zu §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A bzw. 6 Abs. 3 Nr. 2 g) EG VOB/A und §§ 6 Abs. 4 EG VOB/A.....	24
A 8.1	Förmlicher Ausschluss wegen schwerer Verfehlungen.....	24
A 8.2	Vorbehalte bei der Auftragserteilung	24
A 8.3	Nichtberücksichtigung von Firmen, die nachweislich schwere Verfehlungen gem. §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A bzw. 6 Abs. 3 Nr. 2 g) EG VOB/A begangen haben oder aufgrund der in § 6 Abs. 4 Nr. 1 EG VOB/A genannten Straftaten verurteilt worden sind.....	24
A 9	Einsatz von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen	25
A 10	Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen und des Mindestlohns nach dem Hamburgischen Vergabegesetz.....	27
A 11	Sozial verantwortliche Beschaffung	29
A 12	Vertragsstrafenregelung	30
A 13	Umweltverträgliche Beschaffung	30
A 14	Beschreibung der Leistung (zu §§ 7 VOB/A und 7 EG VOB/A)	31
A 14.1	Allgemeines	31
A 14.2	Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (zu §§ 7 Abs. 9 bis 12 VOB/A und 7 Abs. 9 bis 12 EG VOB/A).....	32
A 14.3	Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (zu §§ 7 Abs. 13 bis 15 VOB/A und 7 Abs. 13 bis 15 EG VOB/A).....	34
A 14.3.1	Zweckmäßigkeit	34
A 14.3.2	Beschreibung der Aufgabe	34
A 14.3.3	Anforderungen an Bieterangebot.....	36

A 14.4	Wahlpositionen; Bedarfspositionen.....	37
A 14.5	Angehängte Stundensätze	37
A 14.6	Nebenleistungen / Besondere Leistungen	37
A 14.6.1	Nebenleistungen	37
A 14.6.2	Besondere Leistungen.....	38
A 14.7	Angaben zum Preis und dessen Berechnung.....	38
A 14.8	Einzelregelungen.....	38
A 15	Vergabeunterlagen (zu §§ 8 und 8 EG VOB/A)	39
A 15.1	Kosten für Vergabeunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren	39
A 15.2	Bauvertragsvordrucke gemäß Nr. 4.1.6 der VV zu § 55 LHO	39
A 15.3	Aufgliederung der Angebotssumme und Aufgliederung wichtiger Einheitspreise – EFB-Preis	39
A 15.4	Kleinaufträge	40
A 15.5	Ausschluss von Nebenangeboten	40
A 15.6	Zuschlagskriterien	40
A 15.6.1	Vergabe unterhalb der EG-Schwellenwerte:.....	40
A 15.6.2	Vergaben oberhalb der EG-Schwellenwerte:.....	40
A 16	Vertragsbedingungen (zu §§ 9 VOB/A und 9 EG VOB/A).....	41
A 16.1	Ausführungsfristen (§§ 9 Abs.1 bis 4 VOB/A und 9 Abs. 1 bis 4 EG VOB/A)	41
A 16.2	Vertragsstrafen für die Überschreitung von vertraglichen vereinbarten Fristen (zu §§ 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 VOB/A und 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 EG VOB/A)	42
A 16.3	Vereinbarungen von Beschleunigungsvergütungen (zu §§ 9 Abs. 5 Satz 3 VOB/A und 9 Abs. 5 Satz 3 EG VOB/A)	43
A 16.4	Mängelansprüche (zu §§ 9 Abs. 6 VOB/A und 9 Abs. 6 EG VOB/A).....	43
A 16.5	Sicherheitsleistung (zu §§ 9 Abs. 7 VOB/A und 9 Abs. 7 EG VOB/A)	44
A 16.5.1	Forderung von Sicherheiten	44
A 16.5.2	Höhe der Sicherheit.....	45
A 16.5.3	Arten der Sicherheit und Bürgen.....	46
A 16.5.4	Rückgabe der Sicherheit	46
A 16.5.5	Verwahrung von Bürgschaftsurkunden.....	47
A 16.6	Vorauszahlungen	47
A 16.7	Änderung der Vergütung (zu §§ 9 Abs. 9 VOB/A und 9 Abs. 9 EG VOB/A)	48
A 16.7.1	Lohngleitklausel.....	48
A 16.7.2	Stoffpreisgleitklausel.....	49
A 16.8	Hamburgisches Transparenzgesetz	52
A 17	Fristen (Angebotsfrist, Bewerbungsfrist und Zuschlagsfrist (zu §§ 10 und 10 EG VOB/A)	53
A 17.1	Angebots- und Bewerbungsfristen.....	53

A 17.2	Zuschlags- und Bindefrist, insbesondere im EU-Vergabeverfahren.....	53
A 17.3	Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB.....	53
A 18	Vorinformation / Bekanntmachung / Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen (zu §§ 12 und 12 EG VOB/A)	54
A 18.1	Bekanntmachung / Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen nach §§ 12 VOB/A bzw. 12 EG VOB/A	54
A 18.1.1	Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen.....	55
A 18.2	Vorinformation / Bekanntmachung / Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen nach §§ 12a VOB/A und 12 EG VOB/A	55
A 18.2.1	Vorinformation	55
A 18.2.2	Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	55
A 18.2.3	Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster	55
A 18.2.4	Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen.....	56
A 19	Form und Inhalt der Angebote (zu §§ 13 VOB/A und 13 EG VOB/A).....	56
A 19.1	Schriftliche Angebote.....	56
A 19.2	Digitale Angebote	56
A 19.3	Abweichende technische Spezifikationen	56
A 19.4	Berücksichtigung von Nebenangeboten	56
A 19.5	Preisnachlässe	56
A 19.6	Preise und Erklärungen/Nachweise insbesondere gem. §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VOB/A	57
A 20	Eröffnungstermin (zu § 14 VOB/A bzw. 14 EG VOB/A)	57
A 20.1	Eröffnungstermin	57
A 20.2	Hinweis zum Verfahren bei Parallelausschreibungen	58
A 21	Aufklärung des Angebotsinhalts (zu §§ 15 VOB/A bzw. 15 EG VOB/A).....	59
A 22	Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) (zu §§ 16 VOB/A)	60
A 22.1	Durchsicht der Angebote	60
A 22.1.1	Formale Prüfung der Angebote.....	60
A 22.2	Wertung.....	61
A 22.2.1	Ablauf der Wertung.....	61
A 22.2.2	Ausschluss von Angeboten (§§ 16 Abs. 1 VOB/A bzw. 16 EG VOB/A).....	61
A 22.2.3	Rechnerischen, technische und wirtschaftliche Prüfung (§§ 16 Abs. 3 bis 5 VOB/A bzw. 16 Abs. 3 bis 5 EG VOB/A);Prüfung Mischkalkulation	62
A 22.2.9	Hilfsmittel für die Wertung.....	72
A 22.3	Nebenangebote (vgl. auch A 15.5)	73
A 22.3.1	Nebenangebote unterhalb des EU-Schwellenwertes	73
A 22.3.2	Nebenangebote oberhalb des EU-Schwellenwertes	73

A 22.3.3	Nebenangebote für Bauzeitverkürzung für Verkehrsbeschränkungen“ im Bereich des Ingenieurbaus	74
A 22.4	Sonderregelungen	74
A 22.4.1	Änderungssatz der Lohnleitklausel	74
A 22.4.2	Nicht zu berücksichtigende Angaben	76
A 22.4.3	Preisnachlässe	76
A 22.4.4	Bevorzugte Bewerberinnen und Bewerber	76
A 22.4.5	Wartungsbedürftige maschinelle, elektrotechnische und elektronische Anlagen...76	
A 22.4.6	Umsatzsteuer	77
A 22.5	Preisrecht, preisrechtliche Zulässigkeit.....	77
A 22.6	Irrtum.....	78
A 23	Aufhebung der Ausschreibung; Einstellung des Verhandlungsverfahrens; Ende des Vergabeverfahrens (zu §§ 17 und 17 EG VOB/A).....	78
A 23.1	Aufhebung der Ausschreibung (zu § 17 VOB/A).....	78
A 23.2	Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens, Ende des Vergabeverfahrens (zu § 17 EG VOB/A).....	79
A 24	Zuschlag (zu §§ 18 VOB/A bzw. 18 EG VOB/A)	79
A 25	Bekanntmachung der Auftragserteilung bei EU-Vergabeverfahren (zu § 18 EG VOB/A)	80
A 25.1	Voraussetzung für die Auftragserteilung / Zuschlag in EU-Vergabe-verfahren.....	80
A 25.2	Bekanntmachung der Auftragserteilung / Zuschlag.....	80
A 26	Nichtberücksichtigte Bewerbungen und Angebote (zu §§ 19 und 19 EG VOB/A) .81	
A 26.1	Transparenz/Internetprotale (nationale Ausschreibung) (zu § 19 VOB/A).....	81
A 26.2	Zu § 19 EG VOB/A (EU-Ausschreibung)	81
A 27	Dokumentation - Transparenz / Internetprotale (zu § 20 und § 20 EG VOB/A)	82
A 27.1	Vergabevermerk.....	82
A 27.2	Transparenz/Internetportal	83
A 28	Nachprüfungsstellen und -behörden (zu §§ 21 und 21EG VOB/A)	83
A 28.1	Nachprüfungsstellen bei nationalen Vergabeverfahren nach Abschnitt 1 VOB/A..83	
A 28.2	Vergabeverfahren im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und im Bereich der Welthandelsorganisation (WTO) nach Abschnitten 2 und 3 VOB/A	83
A 28.3	Bekanntmachung	83
A 28.4	Nachprüfungsverfahren nach GWB.....	84

A Allgemeine Richtlinie und Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A)

Anwenderkreis

Die nachfolgenden Richtlinien sind gemäß Nr. 4.1.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von allen Vergabestellen und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie an § 55 LHO gebunden sind und es sich nicht um Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO handelt, anzuwenden.

Zur Anwendungsverpflichtung einheitlicher Bauvertragsvordrucke siehe Ziffer A 15.2.

Den hamburgischen Unternehmen und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts wird empfohlen, die Richtlinien gemäß der jeweiligen Bestimmung in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung anzuwenden.

A 1 Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung (zu §§ 1 und 1EG VOB/A)

A 1.1 Geltungsbereich der Vergabe- und Vertragsordnung (zu §§ 1 und 1EG VOB/A)

Unter § 1 fallen alle zur Herstellung, Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage zu montierenden Bauteile, insbesondere die Lieferung und Montage maschineller, elektrotechnischer und elektronischer Anlagen und Anlagenteile.

Nicht unter § 1 fallen Einrichtungen, die von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbstständigen Nutzungszweck dienen. Das sind z. B.:

- Maschinelle, elektrotechnische und elektronische Anlagen, soweit sie nicht zur Funktion einer baulichen Anlage erforderlich sind, z. B. Einrichtungen für Heizkraftwerke, für Energieerzeugung und -verteilung,
- öffentliche Vermittlungs- und Übertragungseinrichtungen,
- Kommunikationsanlagen (Sprach-, Text-, Bild- und Datenkommunikation), soweit sie nicht zur Funktion einer baulichen Anlage erforderlich sind,
- EDV-Anlagen und Geräte, soweit sie nicht zur Funktion einer baulichen Anlage erforderlich sind,
- selbstständige medizintechnische Anlagen.

A 1.2 Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A EG (Abschnitt 2 VOB/A) (zu § 1EG VOB/A)

Überschreitet der Gesamtauftragswert der Baumaßnahme bzw. des Bauwerks den Betrag von 5.186.000,- EUR ohne Umsatzsteuer (USt.), sind die Bestimmungen der VOB/A EG (Abschnitt 2 VOB/A) bzw. im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasser und der Energieversorgung die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden.

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1 Abs. 1 EG VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§§ 1 und 3 VgV). Diese errechnet sich aus

den Gesamtkosten der Kostenberechnung zur Bau- und Kostenunterlage / Haushaltsunterlage – Bau –, abzüglich der

- Kosten der öffentlichen Erschließung,
- einmaligen Abgaben und Gebühren,
- Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände,
- Honorare der freiberuflich Tätigen und
- aller übrigen Baunebenkosten,

soweit sie in Betracht kommen. Von dem verbleibenden Betrag ist die Umsatzsteuer abzusetzen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist in der Regel der Tag der Absendung der Bekanntmachung oder an dem das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird. Die Kostenberechnung zur Bau- und Kostenunterlage / Haushaltsunterlage – Bau – ist zu diesem Zeitpunkt auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Bei Bauaufträgen bis mindestens 80 v. H. des geschätzten Gesamtauftragswertes und jedem Los mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 1 Mio. EUR sind bei den Vergaben die Bestimmungen der VOB/A EG anzuwenden. In den übrigen Fällen (sog. 20 v. H.-Kontingent) können nationale Vergabeverfahren angewandt werden, jedoch sind auch in diesen Fällen die Vergabekammern als Nachprüfungsbehörde gem. § 21 EG VOB/A zuständig.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 EG VOB/A ist daher nicht anzuwenden bei der Vergabe von Leistungen, wenn deren Auftragswert in die Berechnung eines Gesamtauftragswertes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 EG VOB/A eingegangen ist, auch wenn dieser unter 5.186.000 EUR liegt.

A 2 Grundsätze und Arten der Vergabe (zu §§ 2, 3 VOB/A und 2, 3 EG VOB/A)

A 2.1 Grundsätze der Vergabe (zu §§ 2 VOB/A bzw. 2 EG VOB/A)

A 2.1.1 Wettbewerb

Wettbewerb ist notwendig, um

- ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern,
- allen in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerbern zu gleichen Bedingungen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen und
- angemessene Preise zu erzielen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist deshalb alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen könnte.

Insbesondere

- ist unter Beachtung der Regeln der §§ 3 VOB/A und 3 EG VOB/A ein optimaler Wettbewerb zu gewährleisten.
- ist die Vergabeabsicht in einer Weise bekannt zu geben, die sicherstellt, dass alle in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig von ihr Kenntnis erlangen.
- darf der Wettbewerb nicht auf Bewerberinnen und Bewerber aus einer begrenzten Region oder Bewerberinnen und Bewerber mit Eigenschaften, die nicht durch Vergabezwecke gedeckt sind, beschränkt werden.

Bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren nach § 3 Abs. 5 VOB/A bzw. § 3 Abs. 4 und 5 EG VOB/A sowie bei der Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll der Wettbewerb die Regel sein.
Grundsätzlich sind mindestens 3 Angebote einzuholen.

A 2.1.2 Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

Bei Vergabeentscheidungen ausgeschlossene natürliche Personen

Bei Entscheidungen für die Auftraggeberin in einem EU- Vergabeverfahren dürfen nach § 16 VgV ausgeschlossene Personen nicht mitwirken. Die im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VgV als voreingenommen geltenden Personen können im jeweiligen Vergabeverfahren ggf. schriftlich erklären, dass für sie kein Interessenkonflikt besteht und dass sich ihre Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen auswirken.

Solche Entscheidungen können insbesondere sein

- Festlegung der Vergabeart,
- Teilnehmende am Wettbewerb,
- Entscheidung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung (z. B. produktneutrale Leistungsbeschreibung),
- Prüfung, Wertung der Angebote und Zuschlags- / Auftragserteilung,
- Aufklärung der Angebotsinhalte,
- Entscheidung über die Aufhebung der Ausschreibung.

Diese Grundsätze sind auch bei nationalen Vergabeverfahren zu beachten.

A 2.2 Arten der Vergabe (zu §§ 3 VOB/A und 3 EG VOB/A)

Nach § 55 LHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung / ein Offenes Verfahren vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die zulässigen Ausnahmen sind in § 3 Abs. 3, 4 und 5 VOB/A bzw. § 3 Abs. 3, 5 und 7 EG VOB/A geregelt.

Das Abweichen von der Öffentlichen Ausschreibung / dem Offenen Verfahren bedarf grundsätzlich einer eingehenden schriftlichen Begründung. Die Begründung soll die besondere Sachlage des Einzelfalles darstellen und nicht auf Zitate von Nummern der VOB/A beschränkt sein.

Eine von der Arbeitsebene abgesetzte Stelle ist verpflichtet, die Gründe für das Abweichen von der Öffentlichen Ausschreibung / dem Offenen Verfahren zu überprüfen. Auf A 7.3 wird verwiesen.

A 2.2.1 Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A kann bis zu folgenden Auftragswerten ohne Umsatzsteuer eine Beschränkte Ausschreibung erfolgen:

50.000,- € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,

150.000,- € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
100.000,- € für alle übrigen Gewerke

A 2.2.2 Spezielle Wertgrenzenregelungen der FHH bei Beschränkten Ausschreibungen mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 1.000.000, - EUR (ohne USt.)

Bei Bauaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 1.000.000 EUR (ohne USt.) ist eine Beschränkte Ausschreibung (ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb) regelhaft zulässig. Bis zu diesen Wertgrenzen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A vorliegen. In der Regel ist daher im Rahmen der genannten Wertgrenzen beschränkt auszuschreiben. Einer besonderen Begründung für die Beschränkte Ausschreibung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Bei der Durchführung der Beschränkten Ausschreibung und der Auswahl der Bieterinnen und Bieter sind die Regelungen aus Ziffer A 7.3 zu beachten.

Diese spezielle Regelung bezieht sich ausschließlich auf Baumaßnahmen der FHH als Auftraggeber, bei Bundesmaßnahmen finden die erhöhten Wertgrenzen keine Anwendung.

A 2.2.3 Wertgrenze bei Freihändigen Vergaben gemäß § 3 Abs. 5 VOB/A

Bei Bauaufträgen mit geschätztem Auftragswert von bis zu 10.000 EUR (ohne USt.) darf eine Freihändige Vergabe erfolgen. Siehe auch Ziffer A 7.3.

A 2.2.4 Spezielle Wertgrenzenregelungen der FHH bei Freihändigen Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 100.000, - EUR (ohne USt.)

Bei Bauaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 100.000,- Euro (ohne USt.) bedarf die Freihändige Vergabe keiner schriftlichen Begründung. Die Voraussetzungen von § 3 Abs. 5 VOB/A müssen jedoch gegeben sein.

Eine von der Arbeitsebene abgesetzte Stelle ist verpflichtet, die Gründe für das Abweichen von der Öffentlichen Ausschreibung zu überprüfen. Auf Ziffer A 7.3 wird hingewiesen.

Diese spezielle Regelung bezieht sich ausschließlich auf Baumaßnahmen der FHH als Auftraggeber, bei Bundesmaßnahmen finden die erhöhten Wertgrenzen keine Anwendung.

A 3 Vertragsarten (§§°4 VOB/A und 4 EG VOB/A)

Die Vergütung für Bauleistungen wird grundsätzlich nach Leistung bemessen. Der Einheitspreisvertrag ist die Regel (§§° 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A und § 4 Abs. 1 Nr. 1 EG VOB/A).

A 3.1 Stundenlohnvertrag (zu §§ 4 Abs. 2 VOB/A und 4 Abs. 2 EG VOB/A)

Die Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll dem Wettbewerb unterstellt werden. Dabei sind die Bieterinnen und Bieter aufzufordern, Verrechnungssätze anzubieten, in denen unaufgegliedert Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn enthalten sind. Die Verrechnungssätze (Euro/Stunde) sind nach Berufs-, Lohn- und Ge-

haltungsgruppen getrennt zu fordern. Tarifliche Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind in die Verrechnungssätze nicht einzubeziehen, sondern gesondert nachzuweisen. Für Mehrarbeit fallen zusätzlich die Sozialkosten in voller Höhe, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten nur die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an.

Die voraussichtlich erforderliche Stundenzahl ist anzugeben. Die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns gemäß dem Hamburgischen Vergabegesetz ist sicherzustellen (vgl. Ziffer A 10).

Der Verrechnungssatz gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. § 2 Abs. 3 VOB/B gilt insoweit nicht (vgl. Anl. D28 Nr. 5, Anl. E11 A Nr. 5).

Soweit für die Vergütung von Stoffkosten keine Vereinbarungen getroffen worden sind, sind diese vom beauftragten Unternehmen mit ihrem Einstandspreis zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn nachzuweisen (siehe Ziffer A 14.7).

A 3.2 Zeitverträge (Rahmenverträge) (zu §§ 4 Abs. 3, 4 VOB/A und § 4 Abs. 3, 4 EG VOB/A)

A 3.2.1 Allgemeines

Bauherren /Bedarfsträger können

- für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten im Hochbau sowie Garten- und Landschaftsbau jeweils für bestimmte Objekte, Bereiche bzw. Liegenschaften
- für regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Ingenieurbau für bestimmte Objekte, Bereiche bzw. Liegenschaften

für einen festgelegten Anwenderkreis Zeitverträge als Rahmenverträge aufgrund von

- Angebotsverfahren (§§ 4 Abs. 3 VOB/A und 4 Abs. 3 EG VOB/A)
- Auf- und Abgebotsverfahren (§§ 4 Abs. 4 VOB/A und 4 Abs. 4 EG VOB/A-)
- Preisumfragen

abschließen.

Diese Zeitverträge können im Einzelfall auch für

- kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Hochbau sowie Garten- und Landschaftsbau sowie
- für kleine Neu- und Umbauten sowie Ausbau- und Erweiterungsarbeiten im Ingenieurbau

genutzt werden (zu den zulässigen Einzelauftragswerten s. u.).

Für die Auswahl des geeigneten Verfahrens sind die Vorgaben in den (Ziffern A 3.2.2 bis A 3.2.4) zu beachten.

Zeitverträge sind Rahmenverträge, die das beauftragte Unternehmen für eine bestimmte Zeit verpflichten, definierte Leistungen und Stundenlohnarbeiten auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Stundenlohnarbeiten sind bei Zeitverträgen auf das zur Gefahrenabwehr absolut notwendige und unvermeidbare Maß für Reparaturen mit erforderlichen Einzelleistungen, die nicht in Zeitverträgen mit Leistungspositionen enthalten sind, zu

beschränken. Wenn die Stundenlohnsätze nicht mit den Rahmenverträgen vereinbart worden sind, sind sie einem gesonderten Wettbewerb (Preisumfrage nach vorangegangenem Öffentlichem Teilnahmewettbewerb) zu unterwerfen (siehe Ziffer A 3.2.4).

Bevor eine Entscheidung zugunsten des Abschlusses von Zeitverträgen getroffen werden kann, müssen entsprechende Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit angestellt werden. Zeitverträge sollen nur abgeschlossen werden, wenn ihre Gesamtkosten geringer sind als die Gesamtkosten einer entsprechenden Anzahl von Einzelvergaben.

Zu den Gesamtkosten bei Zeitverträgen gehören die mit ihrer Erstellung und Fortschreibung sowie der anschließenden Erteilung von Einzelaufträgen verbundenen Kosten und die Auftragssummen. Bei den Einzelvergaben sind die Kosten der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie die Auftragssummen zu berücksichtigen.

Zeitverträge sollen in der Regel jeweils für 12 Monate abgeschlossen und der Laufzeit des für das Gewerk in Betracht kommenden Lohntarifvertrages angepasst werden.

Eine Verlängerung der Vertragsdauer ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn wegen der hohen Zahl von Einzelleistungen und der großen Zahl teilnehmender Unternehmen bei jährlicher Ausschreibung ein außerordentlich hoher Verwaltungsaufwand sowohl bei der Auftraggeberin als auch bei den Unternehmen entstehen würde.

Bei der durchzuführenden Auftragswertschätzung (siehe Ziffer A 1.2) wird der Wert für den Zeitvertrag auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während dessen Laufzeit geplant sind. Bei Überschreitung des sog. EU-Schwellenwertes ist eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen.

Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur im Ausnahmefall (z. B. im Bereich der konstruktiven Ingenieurbaugewerke) zuzulassen.

In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, ob der Einsatz von Nachunternehmern zugelassen ist und dass neben den Kriterien des §§ 6 VOB/A bzw. 6 EG VOB/A insbesondere die Verfügbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber ein Auswahlkriterium ist.

Grundsätzlich soll nur eine Auftragnehmerin bzw. ein Auftragnehmer im Wettbewerb gemäß §§ 4 Abs. 3 und 4 VOB/A bzw. 4 Abs. 3 und 4 EG VOB/A (siehe Ziffern A 3.2.2 und A 3.2.3) ermittelt werden. Um dies zu gewährleisten, sind die Leistungen ggf. zu unterteilen und entweder getrennt für Teilbereiche von Objekten, Bereichen bzw. Liegenschaften oder durch Teil-Lose in einem Verfahren auszuschreiben.

Teil-Lose sollen an jeweils unterschiedliche Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer vergeben werden. Hierzu ist in der Ausschreibung die Anzahl der Teil-Lose, für die die Bieterinnen und Bieter parallel Angebote abgeben dürfen, so eng wie möglich einzugrenzen.

Ist eine Unterteilung der Leistung nicht möglich oder trotz einer weitest gehenden Unterteilung erkennbar, dass die vorgesehenen Bauleistungen nicht durch eine einzelne Auftragnehmerin bzw. einen einzelnen Auftragnehmer erbracht werden können, können auch mehrere Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer gemäß Ziffer A 3.2.4 ermittelt werden.

In den Einzelauftrag sind Angaben zur Art der Bauleistungen, zur Örtlichkeit und zur Vertragsgrundlage aufzunehmen.

Der **Einzelauftrag** darf bei Zeitverträgen, die

- im Angebotsverfahren nach §§ 4 Abs. 3 VOB/A bzw. 4 Abs. 3 EG VOB/A zustande gekommen sind: 25.000 EUR (einschl. USt.) im Hochbau und Ingenieurbau bzw. 125.000 EUR (einschl. USt.) im konstruktiven Ingenieurbau
- im Auf- und Abgebotsverfahren nach §§ 4 Abs. 4 VOB/A bzw. 4 Abs. 4 EG VOB/A zustande gekommen sind: 25.000 EUR (einschl. USt.)
- nach einer Preisumfrage zustande gekommen sind: 5.000 EUR (im Hochbau/Garten- und Landschaftsbau) bzw. 25.000 EUR (im Ingenieurbau) (einschl. USt.)

nicht überschreiten.

Wird der Zeitvertrag im Einzelfall (s. o.) für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Hochbau sowie Garten- und Landschaftsbau herangezogen, darf der Einzelauftrag 5.000 EUR (einschl. USt.) nicht überschreiten.

Wird der Zeitvertrag im Einzelfall (s. o.) für kleine Neu- und Umbauten sowie Ausbau- und Erweiterungsarbeiten im Ingenieurbau herangezogen, darf der Einzelauftrag 25.000 EUR (einschl. USt.) nicht überschreiten.

Wird die jeweilige Wertgrenze im Einzelfall überschritten oder steht der Einzelauftrag im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen eines Gewerks, so ist ein gesondertes Angebotsverfahren nach Ziffer A 2 durchzuführen.

Die Stückelung einer Maßnahme in mehrere kleine Maßnahmen zum Zwecke der Anwendung bestimmter Verfahren zum Anschluss eines Zeitvertrages oder zur Unterschreitung der Einzelauftragsgrenzen ist unzulässig.

Zeitvertragspreise dürfen im herkömmlichen Ausschreibungsverfahren erzielte Preise nicht ersetzen und bei Nachträgen nicht vereinbart werden.

Unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen für Einzelaufträge dürfen Leistungen, die im Rahmenvertrag enthalten sind, grundsätzlich nur Unternehmen in Auftrag gegeben werden, mit denen der Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.

Sollten die beauftragten Unternehmen jedoch im Ausnahmefall eine Verhinderung glaubhaft machen (z. B. unvorhergesehene Auslastung, Geräte- oder Mitarbeiterausfall), so sind die Umstände aktenkundig zu machen. Die Leistungen sollten in diesem Fall möglichst zu den Bedingungen des Rahmenvertrages anderweitig beauftragt werden. Vorrangig sind dabei die Teilnehmenden des Wettbewerbs der entsprechenden Ausschreibung zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, aus Kostengründen im Einzelfall sowohl Leistungen unterhalb der Wertgrenzen für Einzelaufträge gesondert auszuschreiben, als auch Leistungen aus diesen zum Zwecke einer gesonderten Ausschreibung zusammenzufassen, bleibt unbenommen.

Einzelaufträge werden von den Bedarfsstellen ausschließlich mit dem Vordruck „Einzelauftrag“ (Anl. D30 / E30) erteilt. Zur Kontrolle der Auftragsstreuung sind die Vergabestellen verpflichtet, Übersichten nach Anlage C7 zu führen. Aus den Übersichten muss erkennbar sein

- Name des beauftragten Unternehmens,
- Vergabeart und Vergabenummer,
- Vergabewert,

L. Namen der übrigen Bieterinnen und Bieter.

Diese Übersichten sind 2 Jahre aufzubewahren.

Die Auswahl unter den Unternehmen für den jeweiligen Einzelauftrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung zu treffen.

A 3.2.2 Angebotsverfahren (§§ 4 Abs. 3 VOB/A bzw. 4 Abs. 3 EG VOB/A)

Angebotsverfahren nach §§ 4 Abs. 3 VOB/A bzw. 4 Abs. 3 EG VOB/A sind durchzuführen, wenn der Umfang (Menge) der Teilleistungen detailliert vorgegeben werden kann. Ein Angebotsverfahren kann auch dann durchgeführt werden, wenn die Auftraggeberin, z. B. aufgrund von Erfahrungswerten aus vorangegangenen Ausschreibungen, Angaben zum Umfang der Leistung machen kann, die den Bieterinnen eine Kalkulation der Leistung ermöglichen. In diesem Fall muss allerdings in den Verdingungsunterlagen darauf hingewiesen werden, dass die Angaben zum Leistungsumfang lediglich auf Erfahrungswerten beruhen und der tatsächliche Leistungsumfang höher oder niedriger ausfallen kann. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Beauftragung bzw. Abrechnung des angegebenen Leistungsumfanges. Preise sind von den Bieterinnen und Bieterinnen anzugeben.

Die Leistungen sind grundsätzlich im förmlichen Verfahren zu vergeben (siehe Ziffer A 2)

Die vorgesehenen Bauunterhaltungsarbeiten eines Fachloses / Gewerks sind in ein Leistungsverzeichnis mit standardisierten Texten und / oder speziellen Beschreibungen aufzunehmen.

Bei der Durchführung dieses Verfahrens sind die üblichen Bauvertragsvordrucke zu verwenden.

A 3.2.3 Auf- und Abgebotsverfahren (§§ 4 Abs. 4 VOB/A bzw. 4 Abs. 4 EG VOB/A)

Auf- und Abgebotsverfahren nach §§ 4 Abs. 4 VOB/A bzw. 4 Abs. 4 EG VOB/A sind durchzuführen, wenn die Menge der Teilleistungen nicht wie unter Ziffer A 3.2.2 dargestellt, vorgegeben werden kann. Die Art der Leistung und die Preise sind von der Auftraggeberin vorzugeben.

Hinweis für den Hochbau:

Im Hochbau sind für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten als Grundlage für Rahmenverträge neue Standardtexte (Standardleistungsbücher-Zeitvertragsarbeiten StLB (Z)) mit vorgegebenen Einheitspreisen zu Leistungsverzeichnissen zusammengestellt worden. Diese Einheitspreise dienen ausschließlich der Ausschreibung nach dem Auf- und Abgebotsverfahren. Für die Rahmen- LV können die Teilleistungen bedarfsgerecht aus den StLB (Z) liegenschafts- bzw. bereichsbezogen zusammengestellt werden.

In Buchform können die Standardleistungsbücher – Zeitvertragsarbeiten (Z) beim Beuth Verlag GmbH bestellt werden.

Wenn ausnahmsweise diese vorgenannten Leistungsverzeichnisse nicht verwendet werden sollen, können stattdessen besondere, eigene Leistungslisten mit vorgegebenen Preisen aufgestellt werden.

Die im Hochbau anzuwendenden Bauvertragsvordrucke s. Anlagen D24 bis D30.

Im Ingenieurbau gelten die üblichen Bauvertragsvordrucke.

A 3.2.4 Preisumfragen

Im Bereich nationaler Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte können Preisumfragen durchgeführt werden, wenn es trotz einer weitest gehenden Unterteilung in Teilbereiche im Einzelfall erforderlich ist, mehrere Unternehmen zu beauftragen.

Leistungsfähige Bewerberinnen und Bewerber sind durch einen Öffentlichen Teilnahmewettbewerb zu ermitteln. Die Anzahl der vorgesehenen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, das Wertungsverfahren, die Art der Preisbildung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der Erklärung zur Tariftreue und zum Mindestlohn sind bereits im Vergabeverfahren anzugeben.

1. Preisumfragen für Leistungspositionen

Für die Leistungspositionen sind einheitliche Preise gemäß nachfolgendem Verfahren festzulegen:

Für die Preisumfragen sind Leistungsverzeichnisse mit eigenen Texten ohne Mengenangaben (Menge 1) aufzustellen, für die von den Bieterinnen und Bietern Preise anzugeben sind.

Für die Vertragspreise bei Leistungspositionen sind **bereinigte Mittelpreise** (s. Beispielrechnung **Anl. C 13**) aus den Angeboten der in die engere Wahl gezogenen Bieterinnen und Bietern zu errechnen und in ein Preisverzeichnis einzutragen.

In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die nach Prüfung und Wertung in Anlehnung an die Ziffern A 22 ff. nicht ausgeschieden wurden.

Das Preisverzeichnis ist den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieterinnen und Bietern mit der Aufforderung zu übersenden, zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen bereit sind. Die Unternehmen, die diese Erklärung abgegeben haben, sind in einer Liste aufzunehmen, die den Bedarfsstellen des Zeitvertrages zuzusenden ist.

2. Preisumfragen für Stundenlohnarbeiten

Die Angebotswertung ist wie folgt vorzunehmen:

Aus den auf Grund der Preisumfrage für Stundenlohnsätze verschiedener Tätigkeits- bzw. Lohngruppen eingegangenen günstigsten Angeboten legt die Vergabestelle einen Angemessenheitsbereich für die Sätze fest, innerhalb dessen Unternehmen jeweils mit ihren Stundensätzen beauftragt werden können.

Angebote von Bieterinnen und Bietern mit überwiegend unangemessen hohen oder niedrigen Stundenlohnsätzen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Die mit ihren Sätzen überwiegend innerhalb des Angemessenheitsbereiches liegenden Unternehmen werden benachrichtigt, dass sie in eine Liste aufgenommen werden, die den Bedarfsstellen zur Beauftragung von Stundenlohnarbeiten übersandt wird, daraus jedoch kein Anspruch auf eine Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe oder ein bestimmtes Auftragsvolumen abzuleiten ist.

A 4 Einheitliche Vergabe (zu §§ 5 Abs. 1 VOB/A bzw. 5 Abs. 1 EG VOB/A)

Von der Regel, dass Bauleistungen einheitlich mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden, darf nur abgewichen werden, wenn dies technisch

oder wirtschaftlich begründet ist oder wenn die Beistellung der Stoffe oder Bauteile gewerbeüblich ist.

In diesen Fällen ist in der Leistungsbeschreibung mit allen erforderlichen Einzelheiten eindeutig anzugeben, welche Stoffe und Bauteile beigelegt werden.

A 5 Vergabe nach Teil- und Fachlosen (zu §§ 5 Abs. 2 VOB/A bzw. 5 Abs. 2 EG VOB/A)

A 5.1 Teil- und Fachlosvergabe

Grundsätzlich sind Bauleistungen in Lose geteilt (Teil-Lose) zu vergeben. Ebenso sind Bauleistungen getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlos) zu vergeben werden.

Nach §§ 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/A bzw. 5 Abs. 2 Satz 2 EG VOB/A sind Bauleistungen räumlich (in Bauabschnitte) aufgeteilt und nach Losen zu vergeben (Teil-Lose). Das gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen mehrerer Baumaßnahmen in einem Wettbewerb zusammengefasst werden sollen.

Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezüge sind nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt und damit in Fachlosen zu vergeben (Fachlosvergabe; §§ 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/A bzw. 5 Abs. 2 Satz 2 EG VOB/A).

Umfangreichere Bauleistungen sollen nach Möglichkeit so vergeben werden und die Verdingungsunterlagen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können (vgl. § 4 Abs. 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes - HmbVgG).

Mit diesen Regelungen wird den mittelständischen Interessen Rechnung getragen.

Die Vergabestelle legt in der Aufforderung zur Angebotsabgabe Nr.6 (Anl. D1 bzw. D1 EG) bzw. Nr. 8 (Anl. E1 bzw. E1 EG) ihr Vorgehen in Bezug auf eine Losvergabe fest.

A 5.2 Verzicht auf eine Teillosvergabe bzw. Zusammenfassung von Fachlosen zu Fachlosgruppen (§§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/A bzw. 5 Abs. 2 Satz 3 EG VOB/A)

Ein Verzicht auf eine Teillosvergabe oder die Zusammenfassung mehrerer Fachlose in einer Fachlosgruppe und die gemeinsame Vergabe an ein Hauptunternehmen darf erfolgen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zweckmäßig ist (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/A) bzw. wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (§ 5 Abs. 2 Satz 3 EG VOB/A).

In Betracht kommen hier beispielsweise die durch eine einheitlichen Ausführung zu erreichenden Zeit- und Kostenvorteile bei Ausführung einer zeitkritischen Baumaßnahme oder eine im Einzelfall zwingend notwendige einheitliche Haftung für Mängelansprüche. Der mit einer Fachlosvergabe im Allgemeinen immer verbundene Ausschreibungs- Prüfungs- und Koordinierungsmehraufwand sowie der höhere Aufwand bei Gewährleistungen/Mängelansprüchen rechtfertigen für sich allein nicht den Verzicht auf eine Fachlosvergabe.

A 5.3 **Gesamtvergaben von Bauleistungen (Generalunternehmervergaben) unter Verzicht auf Teil- und Fachlosvergaben bzw. Vergaben nach Fachlosgruppen**

Bei einer Gesamtvergabe in diesem Sinne wird der Auftrag für die gesamten erforderlichen Bauleistungen an ein Unternehmen (Bieter bzw. Bietergemeinschaft) vergeben.

Eine Gesamtvergabe soll nur in folgenden Fällen erfolgen:

- Bei gleichzeitig durchgeführter Parallelausschreibung auf der Basis von Fachlosen, führt die Generalunternehmervergabe zu deutlich kostengünstigeren Ergebnissen (zur Abhaltung des Eröffnungstermins bei Parallelausschreibungen siehe Ziffer A 20.2)
- Im Einzelfall vorliegende eindeutige Zeit- und / oder Kostenvorteile einer Generalunternehmervergabe bei unabweislich kurzfristig zu erstellenden Bauvorhaben.
Im Einzelfall liegen konkrete Gründe technisch-betrieblicher Art vor, die eine Generalunternehmervergabe eindeutig erforderlich machen (z. B. Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführungsverantwortung und Erfüllung von Mängelansprüchen).

In anderen Fällen kann eine Gesamtvergabe im Ausnahmefall nur auf der Grundlage eines Senatsbeschlusses vorgenommen werden.

Bei einer Gesamtvergabe hat das die Gesamtleistung erbringende Unternehmen bei der Weitergabe von Leistungen den Verträgen mit Nachunternehmern die VOB/B zugrunde zu legen. Das Unternehmen ist vertraglich zu verpflichten, bei der Weitergabe von Leistungen bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags vereinbar ist. Es soll den Nachunternehmern keine ungünstigeren Vertragsbedingungen auferlegen, als zwischen ihm selbst und der öffentlichen Auftraggeberin zugrunde gelegt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 HmbVgG).

➤ **Gesamtvergaben nach Abschnitt 1 der VOB/A (nationale Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte)**

Im Rahmen von Vergabeverfahren für Bauleistungen, die dem Abschnitt 1 der VOB/A unterliegen (nationale Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte) dürfen Gesamtvergaben nur an sogenannte Generalunternehmer erfolgen. Der Generalunternehmer erbringt die Gesamtleistung und führt wesentliche Teile hiervon selbst aus.

Generalübernehmer sind dagegen Unternehmen (Bieter bzw. Bietergemeinschaften), die sich nur mit der Betreuung von Bauvorhaben befassen, die aber selbst keinerlei Bauleistungen erbringen. Sie dürfen sich an Vergaben nach dem Abschnitt 1 der VOB/A nicht beteiligen. Im Rahmen nationaler Vergabeverfahren nach dem Abschnitt 1 gestattet die VOB/A nach wie vor nicht, sich bei der Erbringung von Bauleistungen ausschließlich Drittunternehmen zu bedienen. Hier wird weiterhin ein Eigenleistungsanteil in Bezug auf die Erbringung der Bauleistung verlangt.

➤ **Gesamtvergaben nach VOB/A EG (europaweite Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte)**

Bei Vergabeverfahren für Bauleistungen, die dem Abschnitt 2 der VOB/A unterliegen (europaweite Vergaben), dürfen sich generell Generalunternehmer und auch Generalübernehmer beteiligen.

Im Rahmen der Gesamtvergabe an Generalunternehmen und Generalübernehmer ist der § 6 Abs. 8 EG VOB/A zu beachten, nach dem ein Bieter sich, ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zur Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen kann, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Damit verzichtet die VOB/A EG auf das Eigenleistungserfordernis.

Die Bieter sind bei diesen Aufträgen nicht verpflichtet, Bauleistungen als Eigenanteil im eigenen Betrieb zu erbringen. Damit können sich bei Bauleistungen, die der VOB/A EG unterliegen, auch Generalübernehmer an Ausschreibungen beteiligen.

Nach dem neuen § 6 Abs. 8 EG VOB/A können Bieter oder Bietergemeinschaften, die selbst keinen Anteil an der vertraglich zu erfüllenden Bauleistung erbringen, somit bei Bauleistungen, die der VOB/A EG unterliegen, als geeignet zur Erbringung der ausgeschriebenen Bauleistung angesehen werden, wenn sie sich auf die Eignung eines anderen zuverlässigen, fachkundigen und leistungsfähigen Unternehmens berufen. In diesem Fall müssen die Bieter dem Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass sie über die Mittel dieses zuverlässigen, fachkundigen und leistungsfähigen anderen Unternehmens verbindlich verfügen (siehe auch Ziffer A 7.1.2 und Bewerbungsbedingungen EG). Über die Mittel eines anderen (dritten) Unternehmens verfügt ein Bieter u. a. dann verbindlich, wenn er das andere Unternehmen beherrscht (Mutter-Tochter-Verhältnis).

Ausreichend ist der Nachweis einer bindenden vertraglichen Abrede zwischen dem Bieter und dem anderen Unternehmen, der dieses verpflichtet, für den Fall der Auftragserteilung an den Bieter für diesen tätig zu werden. Der Nachweis kann in Form einer entsprechenden Verpflichtungserklärung (siehe auch Vordruck NU - Anlagen E5 bzw. D5 -) oder durch Vorlage des Nachunternehmervertrages erfolgen (siehe hierzu Ziffer A 7.1.2).

A 6 Benennung von Kostenobergrenzen

Kostenobergrenzen sind als Bruttobetrag (einschl. USt.) in Ausschreibungen zu benennen, wenn unter Beachtung der spezifischen Marktsituation eine Kostenreduzierung im Einzelfall tatsächlich erwartet werden kann.

Die Angabe von Kostenobergrenzen kann auch sinnvoll sein, wenn dadurch für die Bieterinnen und Bieter nachvollziehbar bestimmte gewünschte Standards zum Ausdruck kommen.

Werden Kostenobergrenzen in Ausschreibungen benannt, aber keine Angebote im Rahmen der Kostenobergrenzen abgegeben, so ist nach Aufhebung der Ausschreibung und nach Beurteilung der Marktlage entsprechend Ziffer A 23, zu verfahren (Senatsbeschluss vom 17.12.1996, Drs. Nr. 96/1601 „Vergabeverfahren...“).

A 7 Teilnehmer am Wettbewerb (zu §§ 6 bzw. 6 EG VOB/A)

A 7.1 Allgemeines

Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist unzulässig.

A 7.1.1 Nationale Vergabeverfahren

Am Wettbewerb dürfen sich Bieterinnen und Bieter, die gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen.

A 7.1.2 EU-weite Vergabeverfahren

In § 6 Abs. 8 EG VOB/A ist geregelt, dass Bietende – ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft – sich bei der Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen können, sofern sie die erforderlichen Nachweise (Verpflichtungserklärung), dass ihnen diese Unternehmen (Nachunternehmer) im Rahmen der Ausführung des Bauvertrages zur Verfügung stehen, entsprechend den Anforderungen vorgelegt haben. Die Regelung des § 6 Abs. 8 EG VOB/A führt dazu, dass, anders als bei nationalen Vergabeverfahren, an EG-weiten Vergabeverfahren auch Bieterinnen und Bieter teilnehmen dürfen, die keinerlei Bauleistungen (Generalübernehmer; vgl. zum Begriff auch Anl. C2) selbst erbringen (vgl. auch Ziffer A 5.3).

Die in den Vergabeverfahren von den Bietenden einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere in den Bewerbungsbedingungen geregelt. Bietende haben zunächst mit dem Angebot und dem Vordruck NU die Leistungen zu benennen, die sie an Nachunternehmer weitervergeben wollen. Auf Verlangen der Vergabestelle haben die Bietenden dann im Vergabeverfahren die Unternehmen namentlich zu benennen, an die sie Leistungen bzw. Teilleistungen unmittelbar, als direkte Nachunternehmer, weitervergeben wollen. Die Benennung erfolgt ebenfalls mit dem Vordruck NU, in dem auch eine Verpflichtungserklärung enthalten ist, mit dem sich das benannte (Nach-) Unternehmen verpflichtet, im Falle der Auftragserteilung die Teilleistung an den Bieter zu erbringen.

A 7.2 Eignung und Eignungsnachweise

A 7.2.1 Allgemeines

Die Kriterien, die für die Prüfung der Eignung herangezogen werden, sind insbesondere in §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 Abs. 3 Nr. 2 EG VOB/A genannt.

Die Vergabestelle kann darüber hinausgehende, z. B. auf den konkreten Auftrag bezogene Eignungskriterien, festlegen. Dieses sind dann in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Angebotsaufforderung unter Nr. 6.3 (Anl. E1 bzw. E1 EG) bzw. Nr. 4.3 (Anl. D1 bzw. D1 EG) anzugeben.

Werden in der Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien“ vereinbart, in denen Bieterqualifikationsnachweise verlangt werden ist folgender Text ebenfalls unter den genannten Ziffern in der Angebotsaufforderung aufzunehmen:

„Nachweis der Qualifikation desgemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für..... (ZTV)..... Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Nachweis verlangt.“

Die Eignungsnachweise, die vom Bieter gefordert werden, sind bereits auch in den Bekanntmachungsformularen (siehe Anlagen C30 / C31 für nationale Ausschreibungsverfahren und Anl. C41 OV bzw. Anl. C41 NOV für EG-Verfahren) bekanntzumachen.

Die Bekanntmachungsmuster enthalten teilweise bereits Voreintragungen, die im Einzelfall gegebenenfalls noch zu ergänzen sind. Die geforderten Eignungsnachweise werden in Nr. 4.2 (Anl. D1 bzw. D1 EG) bzw. 6.2 (Anl. E1 bzw. E1 EG) der Aufforderung zu Angebotsabgabe im Bereich Hochbau /Ingenieurbau und Nr. 6.2 (Anl. D4) bzw. Nr. 8 (Anl. E4) des Angebotsvordruckes noch einmal genannt. Die in den Bekanntmachungsmustern geforderten Nachweise müssen denen der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder des Angebotes entsprechen. Grundsätzlich dürfen zusätzliche Eignungsnachweise, die nicht in den Bekanntmachungen gefordert werden, nicht erst in den Vergabeunterlagen verlangt werden.

Generell hat die Vergabestelle vor Öffnung der Angebote bzw. vor Öffnung der Teilnahmeanträge zu überlegen und im Vergabevermerk zu dokumentieren, wie die Eignungsprüfung vorgenommen werden soll und wie bestimmte Kriterien der Eignung bewertet werden sollen.

Als Beispiel befindet sich in **Anlage C20** eine Matrix, wie die Bewertung der Eignungsprüfung insbesondere für Beschränkte Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb und für Nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Öffentlicher Vergabebekanntmachung und dem Wettbewerblichen Dialog erfolgen kann.

Bei diesen Verfahren ist besonders zu berücksichtigen, das bei den EG-weiten Vergabeverfahren in der EG-Bekanntmachung im EU-Amtsblatt unter Ziffer IV 2.1 die Kriterien, die gewertet werden anzugeben und in der Regel zu gewichten sind (siehe auch Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachung Anl. C41a).

A 7.2.2 Eignungsnachweis durch das Präqualifikationsverzeichnis bzw. gleichwertige Verzeichnisse

Bieter können den geforderten Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erbringen. Bei Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten der EU zugelassen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 5 EG VOB/A).

Ersetzt werden hiermit insbesondere die Unterlagen nach §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und 6 Abs. 3 Nr. 2 EG VOB/A sowie die Nachweise nach dem Hamburgischen Vergabegesetz (s. Ziffer A 7.2.5).

Die Eintragung ist unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer unter www.pg-verein.de zu überprüfen. Bei der Prüfung der Eignung im Rahmen der Wertung sind die Nachweise der präqualifizierten Unternehmen im Präqualifikationsverzeichnis einzusehen. Die Einsichtnahme ist im Vergabebericht zu dokumentieren.

Die im Präqualifikationsverzeichnis enthaltenen Nachweise ergeben sich aus der **Anlage C 18**.

Die Gültigkeit der Nachweise ergibt sich aus dem aktuellen Internetauszug. Davon unbenommen bleibt die Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse der Vergabestellen mit dem betreffenden Unternehmen.

Für die Einsicht in das Präqualifikationsverzeichnis über das Internet ist ein vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen anzuforderndes Passwort erforderlich. Mit diesem Passwort sind die Detailansichten der Eignungsnachweise zugänglich. Der entsprechende Antrag ist auf der Internetseite des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen zu finden.

Die Vergabestelle hat die Eignungsnachweise im Rahmen der Eignungsprüfung einzusehen und dies zu dokumentieren.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise, die nicht über die Präqualifikation erfasst werden, sind gesondert, regelmäßig anhand von Einzelnachweisen (s. Ziffer A 7.2.3), zu prüfen. Dies betrifft beispielsweise Nachweise über auftragsbezogene Spezialkenntnisse der Bieter.

A 7.2.3 Eignungsnachweis durch Einzelnachweise

Die Bieterinnen und Bieter können den geforderten Nachweis der Eignung auch durch Einzelnachweise erbringen.

1. Für die Ausschreibungsart der

- Öffentlichen Ausschreibung und
- des Offenen Verfahrens

sind die Eignungskriterien nach §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 Abs. 3 Nr. 2 EG VOB/A als Eigenerklärungen im Angebotsvordruck unter Nr. 8 des Angebotschreibens (Anl. E4 bzw. E4 EG) bzw. unter Nr. 6.2 (Anl. D4 bzw. D4 EG) enthalten, so dass zunächst keine Nachweise, Bestätigungen oder Erklärungen zusätzlich notwendig werden.

Von den Bieterinnen und Bietern der engeren Wahl sind allerdings dann Bescheinigungen zu verlangen, die die Richtigkeit dieser Eigenerklärungen bestätigen. Diese Bescheinigungen, die die Bieterinnen und Bieter zu erbringen haben, sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Nr. 6.2 (Anl. E1 bzw. Anl. EG) bzw. unter Nr. 4.2 (Anl. D1 bzw. Anl.D1 EG) konkret bestimmt und aufgeführt. Die dort genannten Bescheinigungen sind vollständig einzuholen.

Für die Anforderung der Bescheinigungen/Bestätigung bei den Bietenden und für die Beibringung der Bescheinigungen/Bestätigung durch die Bietenden sind Email oder Telefax ausreichend.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise, die nicht über die Präqualifikation erfasst werden, sind gesondert zu prüfen. Dies betrifft beispielsweise Nachweise über auftragsbezogene Spezialkenntnisse der Bieter.

2. Für die Ausschreibungsarten

- Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb,

- Nichtoffenes Verfahren,
- Verhandlungsverfahren mit Öffentlicher Vergabebekanntmachung
- Wettbewerblicher Dialog

sind die Bescheinigungen zum Nachweis der Eignung bereits in der Bekanntmachung einzeln aufzuführen. Die Leervorlagen zum Ausfüllen der Bekanntmachungen Anlagen C 30, C 31, C 41 OV und C 41 NOV enthalten bereits wesentliche Angaben insbesondere zur Eignung nach §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 Abs. 3 Nr. 2 EG VOB/A. Gegebenenfalls auf den konkreten Auftrag bezogenen spezielle Eignungsnachweise sind ebenfalls in der Bekanntmachung aufzunehmen (siehe auch in den Ausfüllhinweisen Anlagen C 41a sowie die Muster C 41b OV und C 41c NOV).

Die Bescheinigungen sind bereits mit dem Antrag auf Teilnahme von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen. Nicht bereits mit dem Antrag auf Teilnahme beigebrachte Bescheinigungen sind entsprechend §§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 3 EG VOB/A nachzufordern.

Die Eigenerklärungen im Angebotsvordruck und auch die Regelungen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe haben für diese Verfahren keinen Regelungsgehalt, da die Eignungsprüfung grundsätzlich bereits vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt.

3. Für die Ausschreibungsarten

- Beschränkte Ausschreibung ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb und
- für die Freihändige Vergabe sowie
- das Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung

erfolgt die Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Die Notwendigkeiten im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 Abs. 3 Nr. 2 EG VOB/A oder auch nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A bzw. Abs. 3 Nr. 3 EG VOB/A (zusätzliche auf den konkreten Auftrag bezogenen Kriterien) orientieren sich am Einzelfall. Die Bieter können ihre Eignung über das Präqualifikationssystem (vgl. Ziffer A 7.2.2) gemäß der VOB/A bzw. ein gleichwertiges Verzeichnis eines anderen Mitgliedsstaats der EU oder über Einzelnachweise führen.

Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit ist zu beachten.

A 7.2.4 Beschränkte Ausschreibung - Auswahl der Bieterinnen und Bieter und Präqualifikationsliste (PQ-Verein – Eignungsnachweis- vgl. auch Ziffer 7.2.2

Auch bei Beschränkten Ausschreibungen gilt der Grundsatz, dass der Auftragnehmer im Wettbewerb zu ermitteln ist. Grundsätzlich sind daher mindestens 3 (höchstens 8) geeignete Unternehmen aufzufordern.

Bei der Auswahl ist wie folgt zu verfahren:

1. Grundsätzlich sind die 3 bis 8 bei Beschränkten Ausschreibungen aufzufordernden Unternehmen aus der PQ-Liste auszuwählen. Solange in der Liste genügend für den konkreten Auftrag (z. B. aufgrund ihrer Entfernung oder Unternehmenskapazität) in Betracht kommende Unternehmen vorhanden sind,

sollen nur diese und keine weiteren Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

2. Sind bei einer Beschränkten Ausschreibung nur 3 Unternehmen, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, so sind diese in jedem Fall zur Angebotsabgabe aufzufordern. Weitere Unternehmen sollen nicht aufgefordert werden.
3. Sind bei einer Beschränkten Ausschreibung weniger als 3 Unternehmen, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, so sind diese in jedem Fall zur Angebotsabgabe aufzufordern. In diesem Fall dürfen auch nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wobei ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen ist. Insgesamt sollen zusammen mit den aus der PQ-Liste aufzufordernden Unternehmen nicht mehr als 3 Unternehmen zum Wettbewerb aufgefordert werden.

Die zusätzliche Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen kommt für die unter 1. bis 3 genannten Fälle in Betracht, wenn kein ausreichender Wettbewerb erwartet werden kann oder wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu befürchten sind. Die zusätzlich aufgeforderten nicht präqualifizierten Unternehmen haben ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen.

Die Gründe für die Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

A 7.2.5 Eignungsnachweise nach dem Hamburgischen Vergabegesetz

Die zu verlangenden Nachweise sind in die Bauvertragsvordrucke integriert worden. Aufgrund der neuen Regelung der VOB/A und den Regelungen in der RI-VOB kommt ihnen keine eigenständige Bedeutung mehr zu!

Nach § 7 Abs. 1 HmbVgG sind aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen von den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. Bietenden zu verlangen.

Im Einzelnen sind dies folgende Nachweise:

- eine aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG. Die Freistellungsbescheinigung gilt als Nachweis dafür, dass Bietende den steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Qualifizierte Bescheinigung der Berufsgenossenschaft mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf und aus der hervorgeht, dass die Beiträge zu der Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise zu erbringen.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen (s. **Anlage C 14**).

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache zu verlangen.

Die Nachweise sind entsprechend der Regelungen nach Ziffer A 7.6 vorzulegen.

Die in die engere Wahl kommenden Bieterinnen und Bieter haben nach besonderer Aufforderung Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen (s. § 7 Abs. 2 Vergabegesetz).

A 7.2.6 Gewerbezentralregistereintragungen

Im Rahmen der Beurteilung der Eignung von Bieterinnen und Bieter sind öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) sowie gem. § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) verpflichtet, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (Ordnungswidrigkeiten) über sich Bewerbende anzufordern oder von sich Bewerbenden eine Erklärung (Selbstauskunft) darüber zu verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG oder § 21 Abs. 1 AEntG nicht vorliegen. Zur Kontrolle der Richtigkeit der Selbstauskünfte sind die Auftraggeber ferner verpflichtet, bei Auftragssummen ab 30.000,- € (netto) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a GewO beim Bundeszentralregister einzuholen. Die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister beziehen sich ausschließlich auf Tatbestände, die in § 21 SchwarzArbG und § 21 AEntG genannt sind.

Die Vergabestellen der FHH verlangen zunächst die Vorlage von Selbstauskünften durch die Bewerberinnen und Bewerber bzw. Bieterinnen und Bieter.

Mit der Selbstauskunft gibt der sich Bewerbende folgende Erklärung ab:

„Ich/Wir erklären, dass ich/wir

in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG oder gem. § 21 Abs. 1 AEntG mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.“

Die Selbstauskunft ist Bestandteil der Angebotsvordrucke Anlagen E 4 und E 4 EG sowie D 4 und D 4 EG).

Im Rahmen einer

- a.) – Öffentlicher Ausschreibung
 - Offenem Verfahren
 - Beschränkter Ausschreibung
 - Freihändiger Vergabe
 - Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung
- wird die Selbstauskunft folglich mit dem Angebot erbracht.

Im Rahmen einer

- b.) – Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- Nichtoffenem Verfahren
- Verhandlungsverfahren mit Öffentlicher Vergabebekanntmachung
- Wettbewerblichem Dialog

ist die Selbstauskunft mit dem Antrag auf Teilnahme zu erbringen. In den Bekanntmachungen sind daher unter u) g) (nationale Verfahren) bzw. III. 2.1

(EU-Verfahren) der Bekanntmachungsmuster die diesbezüglichen Textbausteine bereits eingearbeitet.

Bei Auftragssummen ab 30.000,- € (netto) holt die Vergabestelle anschließend für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a GewO beim Bundeszentralregister ein.

Sofern die Gewerbezentralregisterauszüge entgegen der Selbstauskunft der sich Bewerbenden oder Bietenden relevante Einträge enthalten, ist der sich Bewerbende oder Bietende wegen unrichtiger Auskunft und Unzuverlässigkeit aus dem Verfahren auszuschließen. Vor einem Ausschluss ist das für die Vergabestelle zuständige Rechtsamt einzuschalten und die Bewerberinnen oder Bewerber bzw. Bieterinnen und Bieter anzuhören. Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, warum die Selbstauskunft mit dem Auszug aus dem Gewerbezentralregister nicht übereinstimmt und die Eintragungen sich nicht auf ein Fehlverhalten des Bietenden, z. B. im Falle mehrerer Niederlassungen, beziehen. Ebenfalls hat der Bietende mitzuteilen, was sein Unternehmen unternommen hat, um zukünftige Eintragungen zu vermeiden.

Unabhängig von dieser Regelung kann die Vergabestelle in Zweifelsfällen neben den Eigenerklärungen jederzeit eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beim Bundeszentralregister anfordern.

Ferner ist von der Vergabestelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen generellen Ausschluss von Vergabeverfahren auf Zeit nach § 21 SchwarzArbG oder § 21 AEntG vorliegen. Sofern sie die Voraussetzungen bejaht, hat sie bei der Finanzbehörde – Amt für Organisation und zentrale Dienste (– 11 –) unter Darlegung der Fakten ein entsprechender Antrag gemäß Ziffer A 8.1 zu stellen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 GewO werden erteilt durch das Bundesamt für Justiz

53094 Bonn
 Tel.: 0228/99 410 40
 Fax 0228/99 410 5050
 Internet: www.bundesjustizamt.de

Die für die Anfrage durch die Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als pdf-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt online, per Fax oder Post einzureichen. Die Internetadresse kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5340 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen. Die Vergabestellen sollten sich hier mit ihrer kompletten Anschrift unter Benennungen von Ansprechpartnern beim Gewerbezentralregister anmelden, so dass etwaige Rückfragen schnell beantwortet werden können. Sofern die Vergabestelle mit der Anmeldung ein Behördenkennzeichen erhält, ist dies bei der Anfrage in die Formulare GZR 5 und GZR 6 einzutragen.

In Teil C (Anlagen C75 und C76) des Vergabehandbuches (VOB) sind ausführliche Ausfüllanleitungen für die Formulare (GZR 5 und 6) niedergelegt. Auch sind Muster der Formulare in Teil C enthalten.

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, dass die Formulare entsprechend der Ausfüllanleitung ausgefüllt werden. Von besonderer

Wichtigkeit ist zudem, dass die Formulare mit einem Dienstsiegel abgestempelt werden.

Die Vergabestelle hat die notwendigen inhaltlichen Informationen, die zum Ausfüllen der Formulare nötig sind, insbesondere im Rahmen des Einsatzes von Nachunternehmern (siehe Ziffer A9), über die Bieterinnen und Bieter einzuholen. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, sollte die Anfrage frühzeitig erfolgen.

Sofern die Firma eine „natürliche Person“ darstellt und der GZR 5 eingeholt werden muss, sind folgende Daten zwingend über den Bieter zu erfragen (siehe auch Ausfüllanleitung).

- Geburtsname und Geburtsdatum des Betroffenen
- Familienname des Betroffenen, wenn anders als Geburtsname
- Vorname des Betroffenen
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit

In Bezug auf den GZR 6 (juristische Personen und Personengesellschaften) können Informationen über die Firmen zusätzlich auch über www.handelsregister.de abgerufen werden. Unter dieser Internetadresse sind die HRB und HRA (Handelsregisternummern) und das Registergericht abrufbar. Sobald die Firma in der Übersicht erscheint, können unter der Abkürzung UT (Auf der Übersicht rechts) gegebenenfalls weitere Unternehmensdaten abgerufen werden, wie z. B. die Anschrift der Firma. Zur Behandlung von Nachunternehmern, siehe Ziffer A 9 der Richtlinie.

A7.2.7 Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs Gemäß § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs (GRfW) sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs anzufragen, inwieweit dort Eintragungen zu den Bietern vorliegen. Dies gilt für Bauaufträge ab einem Auftragswert von 50.000 € (unterhalb dieses Auftragswertes ist die Abfrage freiwillig) und in Bezug auf die Bieter, die für den Zuschlag vorgesehen sind, sowie deren Geschäftsführungen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführungen abzufragen. Die Abfrage und das Ergebnis sind in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Da die Abfrage zu den Geschäftsführungen des jeweiligen Bieters das Verarbeiten personenbezogener Daten erfordert, müssen die betroffenen Personen ihre Einwilligung dazu geben. Dazu dient das Formblatt C 8, welches der Mitteilung über das Nachfordern von Unterlagen regelmäßig beizufügen ist. In den besonderen Bewerbungsbedingungen (Abschnitt C Nr. 5 Abs. 2) werden die Bieter darauf hingewiesen, dass ohne die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs und damit auch ohne Einwilligung der Geschäftsführer zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten keine Auftragserteilung möglich ist.

Die Abfrage beim Register soll mittels eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, welches in Kürze zur Verfügung stehen soll. Bis dahin ist bei Abfragen wie folgt zu verfahren: Unter www.hamburg.de/fb/register-fairer-wettbewerb/ ist die Internetseite des Registers zu finden. So lange es keinen Eintrag im Register gibt, reicht es für die öffentlichen Auftraggeber aus, einen Ausdruck der Website zur Vergabeakte zu nehmen. Damit gilt die Abfragepflicht gem. § 7 GRfW als er-

füllt. Änderungen an dieser Vorgehensweise werden durch die zentrale Informationsstelle auf der Website bzw. per E-Mail bekannt gegeben.

Im Regelfall, dass keine Eintragungen bezüglich des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters und seiner Geschäftsführung vorliegen, kann das Vergabeverfahren nach Dokumentation dieses Ergebnisses ohne weiteres fortgesetzt werden.

Ergibt jedoch die Abfrage, dass Eintragungen vorliegen, müssen diese geprüft werden. Im Ergebnis dieser Prüfung muss die Vergabestelle entscheiden, ob die jeweilige Eintragung die Zuverlässigkeit und damit die Eignung des betreffenden Bieters für den jeweiligen konkreten Auftrag ausschließt. Vgl. hierzu A 8.3.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Bieters im Falle eines Eintrags im Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs und ihr Ergebnis müssen in der Vergabeakte nachvollziehbar dokumentiert werden.

A 7.3 Besonderheiten bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben /Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung

Bei Beschränkten Ausschreibungen / und bei Freihändigen Vergaben / Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung sind kleinere und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zu beteiligen (siehe Ziffer A 5.1).

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind regelmäßig auch die in den Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (s. **Anlage C3**) genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern, soweit die Leistungen von diesen ausgeführt werden können.

Auch bei ausreichender Zahl bekannter Bewerberinnen und Bewerber ist neuen Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zur erstmaligen Teilnahme am Wettbewerb zu bieten.

Es ist dafür zu sorgen, dass bei Beschränkten Ausschreibungen / und Freihändigen Vergaben / Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung die zur Teilnahme am Wettbewerb vorgesehenen Unternehmen häufig gewechselt werden.

Die Entscheidung über den zur Angebotsabgabe aufzufordernden Firmenkreis trifft eine von der Arbeitsebene abgesetzte Stelle.

Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmen nicht bestimmen. Sie können lediglich der Vergabestelle Vorschläge unterbreiten.

Die Gründe für die getroffene Auswahl der aufzufordernden Bewerber, sind im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu erläutern.

Zur Kontrolle der Auftragsstreuung sind die Dienststellen verpflichtet, Übersichten nach **Anlage C7** zu führen. Aus den Übersichten muss erkennbar sein

- Name des beauftragten Unternehmens,
- Vergabeart und Vergabenummer,
- Vergabewert,
- Namen der übrigen Bieterinnen und Bieter.

Diese Übersichten sind 2 Jahre aufzubewahren.

Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern ist nach pflichtgemäßem Ermessen und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass das beauftragte Unternehmen die Leistung gemäß § 4 Nr. 8 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen hat (zum Einsatz von Nachunternehmern siehe Ziffer A 9).

Für Bauleistungen eines Fachgebietes, die ausschließlich einem Handwerk oder Gewerbe zuzuordnen sind, sollen nur Unternehmen dieses Handwerks oder Gewerbes zur Angebotsabgabe zugelassen bzw. aufgefördert werden (siehe Ziffer A 5.1).

Für Bauleistungen von mehreren Fachgebieten, die nicht ausschließlich einem Handwerk oder Gewerbe zuzuordnen sind, sollen nur Unternehmen dieser verschiedenen Handwerke oder Gewerbe zur Angebotsabgabe zugelassen bzw. aufgefördert werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die verschiedenen Unternehmen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend als Bietende beteiligen können (z. B. sowohl Tischler- als auch Glaserfirmen für die Lieferung und den Einbau von Fenstern).

Bei Beschränkter Ausschreibung /°Nichtoffenem Verfahren oder freihändiger Vergabe/Verhandlungsverfahren sowie beim wettbewerblichen Dialog sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Aufforderung zur Angebotsabgabe aus den aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zuzulassen bzw. auszuschließen.

Beim Nichtoffenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung kann der Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt werden, wenn nur die Mindestzahl von 5 bzw. 3 Bewerberinnen und Bewerbern zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, obwohl mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber einen Teilnahmeantrag gestellt haben. Bewerberinnen und Bewerber aus EU-Mitgliedstaaten, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Vertragsstaates des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WTO) sind in angemessenem Verhältnis zu berücksichtigen.

A 7.4 Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen

Im Angebotsvordruck (s. Bauvertragsvordrucke) haben die Bieterinnen und Bieter außerdem eine Erklärung über den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg abzugeben. Diese ist ab einer Angebotssumme von 25.000 EUR (ohne USt.) einschlägig. Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn eine unzutreffende Erklärung abgegeben wird.

Bei Aufträgen mit Angebotssummen über 25.000 EUR (ohne USt.) haben die Bieterinnen und Bieter vor Zustimmung zu einem etwaigen Einsatz von Nachunternehmern auch eine entsprechende Erklärung des Nachunternehmers vorzulegen. Diese ist im entsprechenden Vordruck zum Nachunternehmereinsatz (s. Bauvertragsvordrucke) integriert.

A 7.5 Einsatz freiberuflich Tätiger bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

Freiberufliche Tätige dürfen nicht

- die Vergabeart festlegen,
- die Teilnehmenden am Wettbewerb bestimmen,

- Bieterlisten führen,
- Vergabeunterlagen versenden,
- Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen,
- Auskünfte erteilen,
- Angebote entgegennehmen, verwahren oder öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen,
- ohne Zustimmung der Auftraggeberin Aufklärungsgespräche führen,
- Entscheidungen über die Erteilung des Zuschlags / Auftrags bzw. ggf. die Aufhebung einer Ausschreibung treffen,

da es sich dabei um nicht delegierbare Bauherrenaufgaben handelt.

A 7.6 Vertraulichkeit

Bei Öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren sind die Namen der Käuferinnen und Käufer, bei Beschränkten Ausschreibungen / Nichtoffenen Verfahren und Freihändigen Vergaben / Verhandlungsverfahren und Wettbewerblichem Dialog die Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen bis zur Öffnung der Angebote – auch gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter und freiberuflich Tätigen – vertraulich zu behandeln.

Im gesamten Vergabeverfahren ist ein vertraulicher Umgang mit den Namen von Bewerber oder Bieter und mit deren Angeboten zu gewährleisten.

A 7.7 Beteiligung von an der Planung beteiligten Unternehmen

Haben Unternehmen (Bietende oder sich Bewerbende) vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Unternehmens nicht verfälscht wird. Wenn eine Beteiligung erfolgt, haben die Dienststellen die von dem Unternehmen erarbeiteten Unterlagen, vor allem die Beschreibung der Leistung und die Mengenansätze zu prüfen und dafür zu sorgen, dass diesem Unternehmen keine Wettbewerbsvorteile vor anderen am Wettbewerb Teilnehmenden erwachsen.

Werden planende Unternehmen am Wettbewerb für die Bauleistung beteiligt, so ist im Interesse eines geordneten Wettbewerbs darauf zu achten, dass diesen keine nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben (siehe Ziffer A 7.5) übertragen werden und sie im Auftragsfalle nicht die eigenen Bauleistungen überwachen, abnehmen und abrechnen.

A 7.8 Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber

Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zuzulassen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. 6 Abs. 1 Nr. 3 EG VOB/A).

Angebote, die bei einer Öffentlichen Ausschreibung abgegeben worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Aufträge dürfen derartige Einrichtungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger sind als die, unter denen sie die private Wirtschaft ausführen würde. Sie sind freihändig zu vergeben.

A 8 **Ausschluss unzuverlässiger Firmen von der Teilnahme am Wettbewerb, Vorbehalte bei der Auftragserteilung (zu §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A bzw. 6 Abs. 3 Nr. 2 g) EG VOB/A und §§ 6 Abs. 4 EG VOB/A**

Beim Ausschluss unzuverlässiger Firmen ist zu unterscheiden zwischen

- einem förmlichen, für alle staatlichen Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Firmenausschluss bei schweren Verfehlungen und
- der Nichtberücksichtigung von Firmen anlässlich einzelner Vergabeentscheidungen.

A 8.1 **Förmlicher Ausschluss wegen schwerer Verfehlungen**

Der Ausschluss von sich Bewerbenden von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, richtet sich nach der Richtlinie der Finanzbehörde vom 01.11.2008 in der Fassung vom 01.06.2010 (s. **Anlage C10**).

A 8.2 **Vorbehalte bei der Auftragserteilung**

In den Fällen, in denen schwere Verfehlungen von Bieterinnen und Bietern bekannt bzw. durch eine Anfrage bei den Verfolgungsbehörden gemäß **Anlage C10 a** ermittelt werden, haben die Vergabestellen bis zum rechtskräftigen Abschluss von Verfahren (Urteile, Bußgeldbescheide, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen durch die Finanzbehörde) Aufträgen bzw. Zustimmungen zum Einsatz von Nachunternehmern Vorbehaltsschreiben jeweils für

- beauftragte Unternehmen gemäß **Anlage C11 a**
- beauftragte Unternehmen als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft gemäß **Anlage C11 b**
- Nachunternehmer gemäß **Anlage C11 c**

beizufügen, um die in den Vorbehaltsschreiben aufgeführten Rechte zu wahren.

A 8.3 **Nichtberücksichtigung von Firmen, die nachweislich schwere Verfehlungen gem. §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A bzw. 6 Abs. 3 Nr. 2 g) EG VOB/A begangen haben oder aufgrund der in § 6 Abs. 4 Nr. 1 EG VOB/A genannten Straftaten verurteilt worden sind.**

Auch wenn ein förmlicher Firmenausschluss durch die Finanzbehörde nicht ausgesprochen ist, haben die Vergabestellen, neben den Kriterien der Fachkunde und Leistungsfähigkeit auch den Gesichtspunkt der „persönlichen“ Zuverlässigkeit bei der Firmenauswahl in ihre Abwägung einzustellen (vgl. auch §§ 16 Abs. 1 Nr. 2 c) VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 2 c) EG VOB/A).

Wird die Zuverlässigkeit im Sinne des §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A bzw. 6 Abs. 3 Nr. 2 g) EG VOB/A verneint, so können Firmen bei der Freihändigen Vergabe / Verhandlungsverfahren oder bei der Auswahl für Beschränkte Ausschreibungen / Nichtoffene Verfahren unberücksichtigt bleiben; im Falle erfolgter Öffentlicher Ausschreibung / Offenem Verfahren können die Angebote solcher Firmen bei der Wertung außer Betracht gelassen bzw. ausgeschlossen werden.

Fakultative Ausschlussgründe nach §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A bzw. 6 Abs. 3 Nr. 2 g) EG VOB/A können z. B. sein:

- schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, u. a. Betrug, Untreue und Urkundenfälschung, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen – Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 547) – besonders Verpflichteter, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung)
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u. a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerberinnen und Bewerber

Wenn auch den Vergabestellen im Rahmen solcher Einzelentscheidungen ein Entscheidungsspielraum zusteht, so sind die Kriterien für die Nichtberücksichtigung grundsätzlich die gleichen wie in Fällen des förmlichen Ausschlusses (vgl. insoweit Richtlinie der Finanzbehörde vom 01.11.2008 in der Fassung vom 01.06.2010 (s. **Anlage C10**).

Von der Teilnahme am Wettbewerb sind Unternehmen auszuschließen, wenn sie oder für das Unternehmen verantwortlich handelnde Personen aus einem der in § 6 Abs. 4 Nr. 1 a) bis h) EG VOB/A genannten Gründe wie beispielsweise

- Beteiligung an kriminellen Organisationen
- Geldwäsche
- Subventionsbetrug
- Bestechung oder Vorteilsgewährung

rechtskräftig verurteilt wurden. Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, sofern zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen. Die Gründe sind zu dokumentieren.

A 9 Einsatz von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen

Nach § 4 Abs. 8 VOB/B hat das beauftragte Unternehmen die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Überdies begünstigt der Einsatz von Nachunternehmern Lohndumping und illegalen Arbeitseinsatz.

Um dem entgegenzuwirken, ist nach § 5 HmbVgG jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern zu beantragen. Der Antrag erfolgt mit dem Bauvertragsvordruck „Nachunternehmereinsatz“ (NU). Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Dienststelle hat vor der Zustimmung zum Einsatz von Nachunternehmern

- deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit,

- das Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen für die zur Übertragung vorgesehenen Leistungen,
- das Vorliegen der Erklärung über die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns

zu prüfen.

Insbesondere zum Zweck der Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Nachunternehmer sind die in die engere Wahl kommenden Bieter aufzufordern, folgende Nachweise (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 HmbVgG) für die Nachunternehmer vorzulegen (bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache zu verlangen.)

- eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG über die vollständige Entrichtung von Steuern. Die Freistellungsbescheinigung gilt als Nachweis dafür, dass Bietende den steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Qualifizierte Bescheinigung der Berufsgenossenschaft mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf und aus denen hervorgeht, dass die Beiträge zu der Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden. Ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Bescheinigung der Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen. Ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Darüber hinaus ist der Auftraggeber gemäß den Bewerbungsbedingungen berechtigt über den Bieter bzw. die Bieterin vom Nachunternehmer alle die Eignungsnachweise (§§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A bzw. 6 Abs. 3 Nr. 3 EG VOB/A) vom Nachunternehmer einzufordern, die auch von den Bietenden beizubringen sind.

Zudem hat der benannte Nachunternehmer eine Selbstauskunft abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Nachunternehmer in den letzten 2 Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden sind.

Eine solche Erklärung befindet sich bereits im Vordruck Nachunternehmereinsatz NU (Nr. 2.2 Anl. D5 bzw. Anl. E5).

Darüber hinaus holt die Vergabestelle für die Nachunternehmer des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll und dessen Auftragssumme 30.000,- € (netto) übersteigt, ebenfalls Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister beim Bundeszentralregister gem. § 150 a GewO ein (siehe Nr. 2.2 Anl. D5 bzw. Anl. E5). Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn der Wert des Leistungsanteils des Nachunternehmers 10.000,- € (netto) unterschreitet.

Unter Ziffer A 7.2.6 ist dargestellt wie und wo Gewerbezentralregisterauszüge abgefordert werden.

Unabhängig von dieser Regelung kann die Vergabestelle in Zweifelsfällen neben den Eigenerklärungen jederzeit eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beim Bundeszentralregister anfordern. Dies gilt auch für den Bereich unterhalb von 30.000,- € Auftragswert beim Bieter und 10.000,- € Leistungsanteil des Nachunternehmers.

Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Nachunternehmer sowie deren Leistungsanteile sind im Zuschlags- / Auftragsschreiben aufzuführen.

Benötigt die Vergabestelle noch weitere Nachweise zur Prüfung der Eignung der Nachunternehmer, kann sie sich die Nachweise vorlegen lassen, die auch von der Bieterin bzw. dem Bieter entsprechend der Bekanntmachungen bzw. der Verdingungsunterlagen gefordert wurden.

Nach Auftrags- / Zuschlagserteilung beantragter Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer wird nur zugestimmt, wenn das beauftragte Unternehmen besondere Umstände nachgewiesen hat, die dies erfordern. In diesem Fall sind die oben genannten Nachweise nach § 7 des Vergabegesetzes für den Nachunternehmer mit dem Antrag auf Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz vorzulegen.

A 10 Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen und des Mindestlohns nach dem Hamburgischen Vergabegesetz

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HmbVgG dürfen Aufträge für Bauleistungen bzw. Bauaufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistungen die Mindestentgeltsätze zu zahlen, die in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) (allgemeinverbindlicher Mindestlohntarifvertrag) oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte gebunden ist.

Die Unternehmen sind jedoch unbeschadet dessen gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 HmbVgG in jedem Fall verpflichtet, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der beauftragten Leistungen mindestens den Mindestlohn nach § 5 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMinLohnG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Der Mindestlohn nach § 5 HmbMinLohnG darf somit in keinem Fall unterschritten werden. Bestehen für die beauftragten Leistungen höhere tarifliche Bindungen aufgrund eines allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrages nach dem AEntG oder anderer Tarifverträge (z. B. Haustarifvertrag), sind diese maßgeblich. Bestehen niedrigere tarifliche Bindungen, muss sich das Unternehmen gleichwohl verpflichten, seinen Beschäftigten (außer Auszubildenden) den Mindestlohn nach § 5 HmbMinLohnG zahlen.

Für die entsprechenden Erklärungen im Angebotsformular bedeutet dies im Einzelnen:

- Besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag nach dem AEntG, müssen die Bietenden im Angebotsformular die genaue Bezeichnung dieses Tarifvertrages eintragen und angeben, welches nach diesem Tarifvertrag das geringste Entgelt ist, das sie den bei der Ausführung der beauftragten Leistungen eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen;

- Besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag nach dem AEntG, sondern an einen anderen Tarifvertrag (z. B. Haustarifvertrag), haben die Bietenden im Angebotsformular diesen Tarifvertrag zu benennen, und das niedrigste danach ihren Beschäftigten zu zahlende Entgelt anzugeben. Ist dieses niedriger als der Mindestlohn nach § 5 HmbMinLohnG, müssen sie sich verpflichten, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der beauftragten Leistungen den Mindestlohn nach § 5 HmbMinLohnG in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- Besteht keinerlei tarifliche Bindung, müssen die Bietenden sich verpflichten, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der beauftragten Leistungen den Mindestlohn nach § 5 HmbMinLohnG in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Sofern die Bietenden beabsichtigen, Leistungen an Nachunternehmer zu vergeben, haben diese eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass auch die Nachunternehmer unter Zugrundelegung der für ihre Leistung einschlägigen Mindestentgeltregelungen kalkulieren. Mit dem Vordruck Nachunternehmereinsatz (NU) erklärt der Nachunternehmer die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns.

Dies gilt für alle Bauleistungen bzw. Bauaufträge gem. §§ 1 VOB/A bzw. 1 EG VOB/A – also für Leistungen sowohl des Bauhauptgewerbes (einschließlich des Straßenbaus) als auch des Baunebengewerbes –, und zwar unabhängig von den EU-Schwellenwerten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den Bewerbungsbedingungen verwiesen.

Für den internen Gebrauch (z. B. Prüfung der Angemessenheit der Preise, Prüfung Mittellohn) für die Vergabestellen sind unter dem Stichwort „Tarifregister“ die aktuellen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendegesetz entsprechend dem HmbVgG eingestellt. Das Tarifregister ist im Intranet unter folgender Adresse zu finden und aufzurufen:

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0015/verwaltung/recht/Seiten/Tariftreue.aspx>

Aus informatorischen Gründen befinden sich neben den aktuellen gemäß dem HmbVgG relevanten Mindestlöhnen auch die hamburgischen Tariflöhne im Tarifregister.

In Zweifelsfällen leistet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau – ABH 421 – Tel. 428.40-3351, Hilfestellung.

§ 10 HmbVgG berechtigt den öffentlichen Auftraggeber dazu, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Vergabevoraussetzungen zu überprüfen.

Die Kontrollen zur Überprüfung der Tariftreue und Mindestlohns sowie des Nachunternehmereinsatzes auf den Baustellen werden durchgeführt durch die

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau, – ABH 42 –,
Ansprechpartner: Tel. 428.40-2742, -3112**

Zu diesem Zweck sind Kopien von allen Aufträgen, auch von VOB-Bestellscheinen, an die

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau – ABH 42 –**

zu senden.

Dies gilt auch für Aufträge, die auf der Grundlage von objektbezogenen Zeit- bzw. Rahmenverträgen und von Kleinverträgen erteilt werden.

Der Auftragnehmer ist nach § 10 HmbVgG verpflichtet,

- vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten,
- auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers diesem die Entgeltabrechnungen vorzulegen,
- dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen und in die zwischen ihm und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zu gewähren, und
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, gelten nach § 10 HmbVgG auch für die vom Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen seinen Nachunternehmern aufzuerlegen.

A 11 Sozial verantwortliche Beschaffung

Die Freie und Hansestadt Hamburg will die sozial verantwortliche Beschaffung insbesondere durch die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen fördern. Gemäß § 3 a HmbVgG dürfen Aufträge nur an Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichten, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusage unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen¹ gewonnen und hergestellt worden sind. Die ILO – Kernarbeitsnormen konstituieren die folgenden Übereinkommen:

- Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen
- Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Vereinigungsrechte
- Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zur Kollektivverhandlung
- Übereinkommen Nr. 100 über gleiche Entlohnung
- Übereinkommen Nr. 111 über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz
- Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung

¹ Nähere Informationen über die ILO und die ILO-Kernarbeitsnormen und ihre Reichweite siehe www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn

- Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Im Intranet sind die einzelnen Übereinkommen eingestellt unter: <http://www.fhhintranet.stadt.hamburg.de/FHHintranet/Behoerden/BSU/rechtsamt/vergabehandbuch-vob/informationen-rundschreiben/start.html>

Die diesbezüglichen Regelungen wurden in die Bauvertragsvordrucke integriert (siehe im Einzelnen Anschreiben zur 17. Austauschlieferung).

Die neuen Regelungen kommen nur bei sogenannten kritischen Produkten, bei deren Herstellung oder Verarbeitung die Verletzung der Kernarbeitsnormen zu befürchten ist, zur Anwendung. Kritisches Produkt im Baubereich sind zurzeit **ausschließlich Natursteine**, so dass die Klausel derzeit nur angewandt wird, wenn es zur Verarbeitung von Natursteinen kommt. Insbesondere bei Natursteinen, die aus Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika stammen, ist die Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen zu befürchten. Zu den Natursteinen auf die die Klausel anzuwenden ist, zählen beispielsweise Granit, Gneis, Sandstein, Kalkstein, Schiefer, Marmor.

A 12 Vertragsstrafenregelung

Festgestellte Verstöße gegen die Tariftreueerklärung, die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, der Einsatz illegaler Arbeitskräfte und der Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, werden mit einer Vertragsstrafe belegt. Die Vertragsstrafenregelung ist Bestandteil der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (s. Bauvertragsvordrucke).

Bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, gegen die Schwarzarbeit und gegen die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, gegen die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, gegen die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz sowie gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung sehen die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (s. Bauvertragsvordrucke) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. je Verstoß, höchstens 5 v. H. der Auftragssumme vor (vgl. § 11 Abs. 1 HmbVgG).

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu fordern, wenn vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer oder von beauftragten Nachunternehmern mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraute Nachunternehmer – gleich in welchem Unterordnungsgrad – gegen die in der Vertragsstrafenregelung genannten Vorschriften verstoßen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Auftragnehmer insoweit nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft, dass ihm also diese Verstöße weder bekannt waren noch hätten bekannt sein müssen noch ihm über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.

A 13 Umweltverträgliche Beschaffung

In § 3 b HmbVgG haben Auftraggeber die Beschaffung umweltverträglich durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen so-

weit wirtschaftlich vertretbar, vermieden werden. Dieses kann dadurch erreicht werden, dass auftragsbezogene und insbesondere lebenszyklusbezogene Anforderungen an die Umweltverträglichkeit erforderlichenfalls der Vergabe zugrunde gelegt werden. Umweltaforderungen können insbesondere durch

- Benennung von technischen Spezifikationen
- Anforderungen in der Leistungsbeschreibung und
- Benennung von entsprechenden Zuschlagkriterien

festgelegt werden.

Sofern bei der Ausführung der Baumaßnahmen Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren eingesetzt könnten, ist in die Vorbemerkung zur Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung) folgender Satz aufzunehmen:

„Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit einer Leistung ab 19 kW sind am Einsatzort, sofern möglich, mit Partikelfilter-Systemen auszustatten. Es ist sicherzustellen, dass der Einsatz des Partikelfiltersystems zu keinem erhöhten Ausstoß anderer Schadstoffe wie z. B. Stickoxiden bzw. zu keinem erhöhten Stickstoffdioxid-Anteil am gesamten Stickoxid-Ausstoß führt. Ist der Einsatz von Partikelfiltern nachweislich aus technischen Gründen nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Maschinen und Geräte mindestens dem Abgasstandard IIIA nach 97/68/EG bzw. 2004/26/EG entsprechen.“

A 14 Beschreibung der Leistung (zu §§ 7 VOB/A und 7 EG VOB/A)

A 14.1 Allgemeines

Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieterinnen und Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung und für die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.

Die Leistung muss eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliches Wagnis für die Bieterinnen und Bieter beschrieben werden.

Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie

- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z. B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen lässt und
- keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthält.

Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie

- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
- Art und Umfang aller zur Herstellung des Werkes erforderlichen Teilleistungen,

- alle für die Herstellung des Werks spezifischen Bedingungen und Anforderungen darstellt.

Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.

Ausschreibungen haben in allen Leistungspositionen produktneutral zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Angaben eines Planungs- und Leitfabrikates, und die vorgeblich neutrale Beschreibung eines bestimmten Produktes oder Verfahrens durch die Festlegung von dessen Kenngrößen nach §§ 7 Abs. 8 VOB/A bzw. 7 Abs. 8 EG VOB/A dürfen Fabrikatsangaben / Markennamen (nur) ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Diese Vorschrift regelt einen Ausnahmefall.

Die Leistungsbeschreibung darf zudem keine ungewöhnlichen Risiken enthalten, insbesondere dürfen dem beauftragten Unternehmen keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin obliegen, aufgebürdet und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach §§ 7 Abs. 9 bis 12 VOB/A bzw. 7 Abs. 9 bis 12 EG VOB/A ist die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden (siehe Ziffer A 14.3).

Die Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung – Abschnitte 0 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. – sind zu beachten.

Wiederholungen der VOB/B und VOB/C sind zu vermeiden; Widersprüche in den Verdingungsunterlagen sind auszuschließen.

A 14.2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (zu §§ 7 Abs. 9 bis 12 VOB/A und 7 Abs. 9 bis 12 EG VOB/A)

Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht von dem beauftragten Unternehmen zu beschaffen sind, und die Mengenerrechnungen rechtzeitig vorliegen.

Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in

- die Baubeschreibung und
- das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.

In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.

Hierzu gehören – abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles – z. B. Angaben über

- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerkes bzw. der technischen Anlage
- ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen
- gleichzeitig laufende Arbeiten
- Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse

- Konstruktion des Bauwerkes bzw. Konzept der technischen Anlage.

Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle, die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben.

Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben, z. B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, etwaige Gleitklauseln, Verjährungsfristen für Mängelansprüche sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ zu machen.

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.

Die technischen Anforderungen gemäß Anhang TS (§§ 7 Abs. 3 VOB/A bzw. 7 Abs. 3 EG VOB/A) werden in den Vergabeunterlagen zutreffend festgelegt, wenn die Texte für die Leistungsbeschreibung dem Standardleistungsbuch / Standardleistungskatalog entnommen werden.

Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Ordnungszahl (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt gelten oder für alle Leistungen, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Hinweis für den Hochbau:

Gliederung der Ausschreibungen von Bauleistungen

Die Gliederung der Leistungsbeschreibungen basiert auf ausführungs- bzw. gewerkeorientierten Strukturen. Damit eine größtmögliche Kostensicherheit im Sinne der Kostenplanung erreicht wird, ist es erforderlich, die Ausschreibungen auch nach planungsorientierten Strukturen, d. h. nach den Kostengruppen der DIN 276 – Kosten im Hochbau – zu gliedern. Einzelheiten hierzu sind in den „Richtlinien für die Anwendung von Planungs- und Kostenkennwerten“ (RPK '96) Abschnitt 0.5.4 erläutert.

Bei der Ordnungszahl sind insbesondere anzugeben:

- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),
- besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten,
- besondere örtliche Gegebenheiten, z. B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten,

- andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

In allen geeigneten Fällen sind vorhandene Standardleistungsbeschreibungen der Leistungsbeschreibung zugrunde zu legen (Standardleistungsbuch für den Hochbau, Standardleistungskataloge für den Ingenieurbau).

A 14.3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (zu §§ 7 Abs. 13 bis 15 VOB/A und 7 Abs. 13 bis 15 EG VOB/A)

A 14.3.1 Zweckmäßigkeit

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm bedarf der vorherigen Zustimmung der vorgesetzten Stelle.

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf Teile eines Bauwerkes (z. B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen), aber auch auf das gesamte Bauwerk erstrecken.

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,

- wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es – beispielsweise bei Fertigteilmbauten – wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bieterinnen und Bieterern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
- wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und die Auftraggeberin ihre Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieterinnen und Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen und für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmen in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist. Wegen der für alle Bieterinnen und Bieter festzusetzenden Entschädigung siehe §§ 8 Abs. 8 VOB/A bzw. 8 EG VOB/A.

Eilbedürftigkeit oder Erleichterungen in der Organisation, Leitung der Baudurchführung und Vertragsabwicklung sind für sich allein kein Grund für die Wahl dieser Beschreibungsart.

A 14.3.2 Beschreibung der Aufgabe

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung. Die Beschreibung muss eine einwandfreie Angebotsbearbeitung durch die Bieterinnen und Bieter ermöglichen und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind.

Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges Raumprogramm, das nachträglich nicht mehr geändert werden darf und eine

Bau- und Kostenunterlage bzw. eine Haushaltsunterlage – Bau – vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.

Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, dass die in §§ 7 VOB/A bzw. 7 EG VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.

Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.

Angaben der Auftraggeberin für die Ausführung:

- Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks
- Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage
- Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen
- Beschreibung der Anforderungen an die Leistung
- Flächen- und Raumprogramm, z. B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung
- Art der Nutzung, z. B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung
- Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z. B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System
- Einzelangaben zur Ausführung, z. B.
- Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität
- Tragfähigkeit, Belastbarkeit
- Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)
- Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)
- Licht- und Installationstechnik, Aufzüge
- hygienische Anforderungen
- besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)
- sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale
- vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile
- Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung)
- Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen
- Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind
- Öffentlich-rechtliche Anforderungen, z. B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.
- Unterlagen, die die Auftraggeberin zur Verfügung stellt:
- Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z. B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.
- Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmen sind zu benennen.
- Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z. B.
- Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen
- Baufristen
- Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.
- Ergänzende Angaben der Bieterinnen und Bieter:

- Soweit im Einzelfall erforderlich, können Bietende z. B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:
- Angaben zur Baustelleneinrichtung, z. B. Platzbedarf, Art der Fertigung
- Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung der Auftraggeberin
- Baufristenplan, u.U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit
- Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen den Bieterinnen und Bietern überlassen werden soll
- Erklärung, dass und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können
- Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten.

Besondere Bewertungskriterien:

Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten – auch hinsichtlich ihrer Rangfolge – die Auftraggeberin die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.

A 14.3.3 Anforderungen an Bieterangebot

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sind die Bauvertragsvordrucke zu verwenden. Dabei ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu regeln, inwieweit Nr. 3.2 der Bewerbungsbedingungen gelten soll.

Außerdem ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe von den Bieterinnen und Bietern zu verlangen, dass sie die Angebote so aufstellen, dass

- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
- die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
- die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
- nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.

Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.

Die Bieterinnen und Bieter sind ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl ihrem Angebot beizufügen.

Sie sind außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, dass sie alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung der Auftraggeberin rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werden.

Die Auftraggeberin hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage sie bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im Einzelnen anzugeben.

Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen eine Regelung nach §§ 7 Abs. 15 VOB/A bzw. 7 Abs. 15 EG VOB/A zu treffen.

A 14.4 Wahlpositionen; Bedarfspositionen

Wahl- und Bedarfspositionen erhöhen die Gefahr von Angebotsmanipulationen und können zur Undurchsichtigkeit oder jedenfalls zur Einschränkung der Transparenz des Wettbewerbs führen. Insbesondere Bedarfspositionen sind daher gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. 7 Abs. 1 Nr. 4 EG VOB/A nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Von Wahl- oder Bedarfspositionen ist daher nur in gerechtfertigten, nachprüfbaren Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Sie dürfen auch nicht aufgenommen werden, um die Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.

Sie sind als solche im Leistungsverzeichnis zu kennzeichnen.

Damit die Preise richtig kalkuliert werden können, sind bei den Bedarfspositionen möglichst genaue Mengenansätze und bei den Wahlpositionen die Mengen der entsprechenden Grundpositionen anzugeben. Die Spalte für die Gesamtbeträge dieser Positionen ist zu sperren, damit sie nicht in die Angebotssumme einbezogen werden; hinsichtlich der Wertung siehe Ziffer A 22.2.7 Nr. 3.

Wahlpositionen für Leistungen, die statt einer im Leistungsverzeichnis vorgesehenen anderen Teilleistung ausgeführt werden sollen, sind nur vorzusehen, wenn nicht von vornherein feststeht, welche der möglichen Leistungen ausgeführt werden soll.

Bedarfspositionen enthalten Leistungen, die nur bei Bedarf ausgeführt werden sollen. Sie sind gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. 7 Abs. 1 Nr. 4 EG VOB/A grundsätzlich nicht, und wenn nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen; der Umfang der Bedarfspositionen sollte in diesen Ausnahmefällen 10 v. H. des geschätzten Auftragswertes nicht überschreiten.

Bedarfspositionen dürfen nur Leistungen enthalten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden können und deren Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Aufstellung der Leistungsbeschreibung trotz aller örtlichen und fachlichen Kenntnisse nicht festzustellen ist.

A 14.5 Angehängte Stundensätze

Angehängte Stundensätze §§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. 7 Abs. 1 Nr. 4 EG VOB/A dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang (Stundenanzahl und Lohngruppen, ggf. Geräte) in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

A 14.6 Nebenleistungen / Besondere Leistungen

A 14.6.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Abs. 1 VOB/B, DIN 18299 Abschnitt 4.1) und mit dem Preis abgegolten sind. Sie sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

Nebenleistungen, die von besonderer Bedeutung sind, können als eigenständige Teilleistung aufgenommen werden.

A 14.6.2 Besondere Leistungen

Für Besondere Leistungen nach DIN 18299 Abschnitte 4.2 u. 0.4.2. sind in der Regel eigene Teilleistungen (Positionen) in der Leistungsbeschreibung vorzusehen.

A 14.7 Angaben zum Preis und dessen Berechnung

Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer Leistungsbeschreibung einheitlich anzugeben.

Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten.

Pauschalpreise dürfen nur gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. 4 Abs. 1 Nr. 2 EG VOB/A vorgesehen werden. Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren. Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Bei Stundenlohnarbeiten sind Ordnungszahlen vorzusehen

- für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben (siehe Ziffer A 3.1)
- für Gerät, das zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden ist; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben
- für Stoffe.

A 14.8 Einzelregelungen

- Arbeiten bei laufendem Betrieb (zu §§ 7 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A und 7 Abs. 1 Nr. 2 EG VOB/A)

Wenn Leistungen in Bauwerken / Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen, siehe Nr. 0.2.2 der ATV DIN 18299.

- Auswertung von Gutachten (zu §§ 7 Abs. 1 VOB/A und 7 Abs. 1 EG VOB/A)
Wenn Gutachten – z. B. über Baugrund, Wasserverhältnisse oder Altlasten – eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.
- Eignungs- und Gütenachweis (zu §§ 7 Abs. 2 VOB/A und 7 Abs. 2 EG VOB/A)
Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens – bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen – beschränkt wird. Soweit Bietende ein Fabrikat angeben müssen, ist hierfür eine Leerzeile vorzusehen.

- Pläne (zu §§ 7 Abs. 5 VOB/A und 7 Abs. 5 EG VOB/A)
Pläne, die zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen der Ergänzung und Verdeutlichung; sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.

A 15 Vergabeunterlagen (zu §§ 8 und 8 EG VOB/A)

A 15.1 Kosten für Vergabeunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren

Bei Öffentlicher Ausschreibung / Offenen Verfahren ist stets ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern, wenn das Entgelt den Betrag von 5,- Euro übersteigt. Für die zeichnerischen Unterlagen sind die anfallenden Kosten der Kopien zu berechnen. Skonto bleibt unberücksichtigt. Die Umsatzsteuer ist einzurechnen.

Die Summe der Kosten ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.

A 15.2 Bauvertragsvordrucke gemäß Nr. 4.1.6 der VV zu § 55 LHO

Bei der Vergabe von Bauleistungen für öffentliche Baumaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg sind von allen in Ziffer A 1 Abs.1 genannten Stellen die von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vorgeschriebenen Bauvertragsvordrucke für den Hochbau, den Garten- und Landschaftsbau sowie den Ingenieurbau (siehe Teile D und E) anzuwenden.

Die aktuellen Bauvertragsvordrucke sind im Intranet unter den folgenden Adressen aufzufinden:

<http://www.fhhintranet.stadt.hamburg.de/FHHintranet/Behoerden/BSU/rechtsamt/vergabehandbuch-vob/start.html> bzw. für den Hochbau:

<http://www.fhhintranet.stadt.hamburg.de/FHHintranet/Behoerden/BSU/Bauordnung-Hochbau/oeffentlicher-hochbau/bauhandbuch-vv-bau/start.html>

In den einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens (und auch in der Vertragsabwicklung) können Datenverarbeitungsprogramme angewandt und mit den Unternehmen Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern nach den Regelungen für den Datenaustausch ausgetauscht werden.

A 15.3 Aufgliederung der Angebotssumme und Aufgliederung wichtiger Einheitspreise – EFB-Preis

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Verdingungsunterlagen die Bauvertragsvordrucke „EFB-Preis“ beizufügen (s. Bauvertragsvordrucke), wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 25.000 EUR (netto) betragen wird:

Die Bieterinnen und Bieter haben den ihrer Kalkulationsmethode entsprechenden Vordruck „EFB-Preis 1“ auszufüllen und mit dem Angebot abzugeben (s. Aufforderung zur Angebotsabgabe). Näheres siehe „Leitfaden zum Umgang mit den Angaben zur Preisermittlung“ (Anlage C5).

Im „EFB-Preis 2“ sind zur Aufgliederung wichtiger Einheitspreise die Teilleistungen so vorzugeben, dass sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.

Soweit es zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise – z. B. wegen der Eigenart der Leistung – im Einzelfall erforderlich ist, können die Angaben zur Preisermittlung auch bei geringeren Angebotssummen angefordert werden.

A 15.4 Kleinaufträge

Aufträge mit einem Auftragswert bis zu 10.000 EUR (ohne USt.) können freihändig im Wettbewerb mit dem „VOB-Bestellschein/ Auftrag“ (s. Bauvertragsvordrucke) erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages dies erfordern (vgl. auch Ziffer 0)

A 15.5 Ausschluss von Nebenangeboten

Sofern ausnahmsweise Nebenangebote ausgeschlossen werden sollen, ist dieses in der Aufforderung zur Angebotsabgabe entsprechend anzugeben.

A 15.6 Zuschlagskriterien

A 15.6.1 Vergabe unterhalb der EG-Schwellenwerte:

Werden neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien genannt, sind diese in Ziffer 8 der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Anl. D1) bzw. Ziffer 11. (Anl. E1) anzugeben.

A 15.6.2 Vergaben oberhalb der EG-Schwellenwerte:

Die gegebenenfalls bereits in der Bekanntmachung benannten Zuschlagskriterien dürfen nicht von den in den Vergabeunterlagen benannten Zuschlagskriterien abweichen.

- Mehrere Zuschlagskriterien/Wertungskriterien

Bei Berücksichtigung mehrerer Zuschlagskriterien sind immer die Kriterien Preis und technischer Wert anzugeben. Nur bei Fachlosen mit hohem Anspruch auf die bauliche Gestaltung darf als weiteres Kriterium Gestaltung angekreuzt und vorgesehen werden.

Die Gewichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen.

• Preis	75 - 90	v. H.
• Technischer Wert	10 - 20	v. H.
• Gestaltung	05 – 10	v. H.

Die Festlegung sollte in 5 v. H. Schritten erfolgen Die Summe muss 100 v. H. ergeben. Wird von den o.g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen.

Für das Kriterium technischer Wert sind die jeweils für die Vergabe maßgeblichen Unterkriterien anzukreuzen und ggf. weitere eindeutig zu benennen.

Weiterhin sind bei einer Vergabe mit zusammengefassten Fachlosen (Mischlose) die wesentlichen Leistungen (Fachlose) des Angebotes z. B. Brückenbau, Ober-

bau, Erdbau und deren Gewichtung anzugeben, für die die Unterkriterien jeweils gelten sollen. Wird nichts angegeben, gelten die Unterkriterien für das Gesamtangebot.

Die Gewichtungen der ausgeschriebenen Fachlose sind als v. H. Wert von der Vergabestelle aus der Kostenschätzung unter anteiliger Berücksichtigung der Baustelleinrichtung und –räumung zu berechnen und festzulegen. Die Festlegung sollte als 5. v. H. Schritten erfolgen. Die Summe muss 100 v. H. ergeben.

Die Festlegung der Unterkriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichenden Punktebewertung, ist im Vergabevermerk zu begründen.

Um eine Wertung vornehmen zu können, sind in Nr. 5 Anl. D1 EG bzw. 7 Anl. E1 zu den Wertungskriterien aus Nr. 8.2 Anl. D1 EG bzw. 11.2 Anl. E1 EG Unterlagen anzugeben, die mit dem Angebot vorzulegenden sind.

Für das Kriterium Gestaltung ist entsprechend zu verfahren.

- Preis als einziges Zuschlagskriterium

Grundsätzlich ist es möglich den Preis als einziges Zuschlagskriterium zu benennen. Dieses Vorgehen kann dann in Betracht kommen, wenn keine Nebenangebote gewünscht werden. Dieses ist in den Vergabeunterlagen kenntlich zu machen.

A 16 Vertragsbedingungen (zu §§ 9 VOB/A und 9 EG VOB/A)

A 16.1 Ausführungsfristen (§§ 9 Abs.1 bis 4 VOB/A und 9 Abs. 1 bis 4 EG VOB/A)

Allgemein:

Ausführungsfristen werden regelmäßig in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegt (**Anlage D 6 bzw. E 7**).

Es ist zwischen Ausführungsfristen und Einzelfristen zu unterscheiden. Ausführungsfristen sind immer verbindliche Vertragsfristen. Einzelfristen werden nur dann zu Vertragsfristen, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen als solche bezeichnet sind oder im Rahmen der Vertragsdurchführung nachträglich nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich vereinbart werden.

Die maßgebende Rechtsfolge der Unterscheidung zwischen Vertragsfristen und Einzelfristen ist:

- Hält der Auftragnehmer die Vertragsfristen (Ausführungsfristen und zu Vertragsfristen erklärte Einzelfristen) nicht ein, kommt er in der Regel ohne weiteres mit seiner Leistung in Verzug und macht sich im vollem Umfang schadensersatzpflichtig.
- Hält der Auftragnehmer Einzelfristen, die nicht zu Vertragsfristen erklärt sind, nicht ein, kommt er nicht ohne weiteres in Verzug, macht sich aber gegebenenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufes schadenersatzpflichtig.

Ausführungsfristen als Vertragsfristen müssen in den Besonderen Vertragsbedingungen eindeutig festgelegt sein, um verbindlich Angebotsinhalt und bei Beauftragung Vertragsinhalt zu werden.

Bemessung:

Ausführungsfristen können bemessen werden entweder durch Angabe eines Anfangs- und/ oder eines Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten: Werktagen, Kalendertage, Wochen, Monate.

Werktage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Sonn- und gesetzliche Feiertagen.

Die Fristbestimmung durch Angabe von Daten soll nur dann gewählt werden, wenn die Auftraggeberin den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss.

Auch bei Fristbemessung nach Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau genannt werden.

Bei der Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen,

- welche zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen besteht,
- zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden können,
- in welchem Umfang arbeitsfreie Tage – Samstage, Sonn- und Feiertage – in die vorgesehene Frist fallen.
- Wahrscheinliche Ausfalltage durch Witterungseinflüsse

Ingenieurbau:

Soll in besonderen Fällen der Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG erfolgen, ist in Nr. 2.1 das zweite Kästchen und die Leerstellen in den dazugehörigen Sätzen auszufüllen. Als Datum für die späteste Aufforderung ist dann ein Datum von i.d.R. wenigen Wochen und ausnahmsweise bis zu vier Monaten nach Ablauf der Zuschlagsfrist einzutragen. Bei der Festlegung der Frist ist, abgestimmt auf den Einzelfall, zu prüfen, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung der Bauleistungen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z. B. dadurch entstehen, dass bei einer Verschiebung das Bauende in eine weitere Winterperiode kommt oder Zwischentermine nicht verändert werden können. Im Vergabevermerk ist der durchgeführte Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

Einzelfristen sollen nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist.

Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen, z. B. für Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken, sind in Nr. 2.4 anzugeben. Für diese können Vertragsstrafen Nr. 3.3 und Beschleunigungsvergütung in Nr. 4.1. vorgegeben werden.

A 16.2 Vertragsstrafen für die Überschreitung von vertraglichen vereinbarten Fristen (zu §§ 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 VOB/A und 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 EG VOB/A)

Die Vertragsstrafe dient u. a. zur Erzwingung der termingerechten Fertigstellung vereinbarter Bauleistungen. Sie ist nicht als Abgeltung von Schadensersatz- oder Mängelansprüchen anzusehen.

Von der Möglichkeit, Vertragsstrafen vorzusehen, ist nur Gebrauch zu machen, wenn durch die Überschreitung der Ausführungsfristen für die Auftraggeberin oder die Allgemeinheit erhebliche Nachteile entstehen können oder die Fertigstellung aus anderen Gründen besonders dringlich ist.

Solche Voraussetzungen liegen z. B. vor bei

- Einhaltung festgelegter Termine der Nutznießenden, insbesondere im Bereich des Schulbaus,
- erheblichen Verkehrsbehinderungen,
- verzögernder Auswirkung auf Anschlussaufträge.

Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ zu begrenzen. Sie soll je nach Dringlichkeit der Bauleistung bemessen werden und soll 0,1 v. H. je Werktag (Ingenieurbau bis 0,25% je Werktag), insgesamt jedoch 5 v. H. der Abrechnungssumme (einschl. USt.) nicht überschreiten.

Anhaltspunkt für die Bemessung der Vertragsstrafe kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden. Bei der Bemessung ist zu berücksichtigen, dass die Bieterin oder der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren wird.

Ingenieurbau:

Für die Überschreitung von Einzelfristen z. B. für Bauarbeiten auf BAB- Betriebsstrecken (Besondere Vertragsbedingungen) können Vertragsstrafen in den Besonderen Vertragsbedingungen (Anl. E7) vorgegeben werden.

A 16.3 Vereinbarungen von Beschleunigungsvergütungen (zu §§ 9 Abs. 5 Satz 3 VOB/A und 9 Abs. 5 Satz 3 EG VOB/A)

- „Beschleunigungsvergütung“ (Bonusregelung) - Bereich Ingenieurbau -

Soll eine Beschleunigungsvergütung für Arbeiten auf BAB –Betriebsstrecken vereinbart werden, ist den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der Vordruck „Beschleunigungsvergütung“ beizufügen – (**Anlage E 19**). Auf Seite 1 der BVB ist Anlage -Beschleunigungsvergütung - anzukreuzen. Unter Ziffer 4 der BVB ist ein Kreuz zu setzen.

Eine Beschleunigungsvergütung darf nur unter den folgenden Voraussetzungen vereinbart werden.

- Vorgabe einer knapp bemessenen Frist für Verkehrsbeschränkungen
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Überschreitung der vorgenannten Frist

Die Höhe der Beschleunigungsvergütung ist in Nr. 4.1 einzutragen. Als Beschleunigungsvergütung sind 50% der im Vordruck „Beschleunigungsvergütung für Bauaufträge im Straßen- und Brückenbau – Nutzungsausfallkosten“ (**Anlage C 15**) angegebenen Nutzungsausfallkosten (€/D netto) zu vereinbaren.

A 16.4 Mängelansprüche (zu §§ 9 Abs. 6 VOB/A und 9 Abs. 6 EG VOB/A)

Vereinbarungen anderer als der in § 13 Abs. 4 VOB/B genannten Fristen sind in der Regel nicht erforderlich.

Abweichende Verjährungsfristen für Mängelansprüche sind, soweit nicht entsprechende Regelungen in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen enthalten sind, in den Besonderen Vertragsbedingungen festzulegen. Davon ist Gebrauch zu machen, wenn die Eigenart der Leistung, neuartige Konstruktionen und Baustoffe oder komplizierte Bauvorhaben mit längerer Bauzeit es erfordern.

Im Übrigen können als Anhalt für die Bemessung der Frist folgende Umstände dienen:

- die Frist, innerhalb der bei Bauleistungen der betreffenden Art Mängel üblicherweise noch erkennbar werden;
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen, z. B. übliche Abnutzung, zurückzuführen sind, z. B. üblicher Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch;
- die Abwägung, ob Preiserhöhungen oder -minderungen durch Berücksichtigung des erhöhten oder geminderten Mängelansprüche- Risikos in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen.

Beim Neu- und Umbau von Flachdächern, insbesondere im Schulbau, sollen Nebenangebote über Verjährungsfristen für Mängelansprüche bis zu 10 Jahren eingeholt und ggf. unter Abwägung der Wirtschaftlichkeit beauftragt werden (s. Empfehlungen zur Drs. Nr. 96/1224 „Kostenreduzierung im Schulbau“, Senatsbeschluss vom 17.12.1996).

A 16.5 Sicherheitsleistung (zu §§ 9 Abs. 7 VOB/A und 9 Abs. 7 EG VOB/A)

A 16.5.1 Forderung von Sicherheiten (die unten stehenden teilweise abweichenden Regelungen für die Auftragsverwaltung für den Bund (Ingenieurbau) sind zu beachten).

Sicherheiten sind

- für die Vertragserfüllung
 - bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) zu verlangen;
 - bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren in der Regel nicht zu verlangen; soll ausnahmsweise doch eine Vertragserfüllungsbürgschaft verlangt werden, gilt auch hier die voraussichtliche Auftragssumme von 250.000,- EUR (ohne USt.)
- für die Erfüllung von Mängelansprüchen, unabhängig von der Art des Vergabeverfahrens, in der Regel ab einer Auftragssumme bzw. Abrechnungssumme von 250.000 EUR (ohne USt.);
- für Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen
zu verlangen.

Soll im Ausnahmefall – z. B. für eine spezielle Leistung – von vorstehenden Regeln abgewichen werden und ausnahmsweise eine Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht nur bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren verlangt werden bzw. von einer Sicherheit für Mängelansprüche auch unterhalb einer Auftragssumme von 250.000 EUR (ohne USt.) gebrauch gemacht werden, so sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen.

Im **Ingenieurbau** sind entsprechende Festlegungen in Nr. 7 der Besonderen Vertragsbedingungen (Anl. E7) zu treffen.

- Soll eine Vertragserfüllungsbürgschaft auch bei Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Verfahren ab einer Auftragssumme von 250.000,- EUR vereinbart werden, ist folgender Textbaustein aufzunehmen: "Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.
- Soll eine Sicherheit für Mängelansprüche auch unter 250.000,-EUR verlangt werden, ist folgender Textbaustein aufzunehmen: „Sicherheit für Mängelansprüche ist auch unterhalb der Auftragssumme von 250.000,-EUR in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme zu verlangen.

Im **Hochbau** sind die entsprechende Festlegung durch Ankreuzen jeweils eines der beiden Kästen in Nr. 5.2 der Besonderen Vertragsbedingungen (**Anlage D 27**) vorzunehmen.

Ingenieurbau – Auftragsverwaltung für den Bund:

Hinweis für den Ingenieurbau im Rahmen von Auftragsvergaben im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland:

Für Aufträge, die im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung bei einem Auftrag von mehr als 250.000 EUR (ohne USt.) zu leisten.

Es gelten die grundsätzlich die Regelungen der Nr. 110 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-I). Abweichende Regelungen sind in Nr. 7 der Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

Mögliche Abweichungen:

- Verzicht auf eine Sicherheitsleistung bei Aufträgen, bei denen Mängel voraussichtlich nicht eintreten können
- Vereinbarung einer Vertragserfüllungsbürgschaft auch bei Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Verfahren ab einer Auftragssumme von 250.000,- EUR. In diesem Fall ist folgender Textbaustein aufzunehmen: "Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten."

Abweichungen sind im Vergabebericht zu begründen.

A 16.5.2 Höhe der Sicherheit

Hochbau:

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung sollen in der Regel bis zu 5 v. H. der Auftragssumme vorgesehen werden. Höhere Sicherheiten dürfen nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für die Auftraggeberin zu erwarten ist. Die Sicherheit darf in diesem Fall 10 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Vereinbarung einer 5 v. H. überschreitenden Sicherheit bedarf der vorherigen Zustimmung der hierfür befugten Stelle.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen sollen in der Regel 3 v.H., höchstens 5 v. H. der Auftragssumme bzw. der Abrechnungssumme vorgesehen werden.

Sicherheiten für Abschlagszahlungen bei angefertigten und bereitgestellten Bauteilen oder auf der Baustelle angelieferten Stoffen und Bauteilen und für Vorauszahlungen sind in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung zu fordern.

Ingenieurbau:

Die Höhe der Sicherheitsleistungen ist grundsätzlich in den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ geregelt. Ausnahmen siehe Ziffer A 16.5.1., bei denen die Regelung in den Besonderen Vertragsbedingungen erfolgt.

A 16.5.3 Arten der Sicherheit und Bürgen

Als Sicherheit sind nur selbstschuldnerische Bürgschaften von Kreditinstituten bzw. Kredit- oder Kautionsversicherern nach den Vordrucken „Bürg 1“ bis „Bürg 3“ (Anl. C21- C23) zu fordern. Werden Bürgschaften nicht rechtzeitig hinterlegt, ist der Sicherheitsbetrag von den Zahlungen einzubehalten (§ 17 Abs. 7 VOB/B).

Als Bürgen kommen nur die im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer in Betracht, sofern diese

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen sind.

Die Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kredit- bzw. Kautionsversicherer sind in der **Anlage C24** aufgeführt. Zugelassene Kreditinstitute können unter <http://www.bafin.de> (Datenbanken und Statistiken/ Datenbanken/ zugelassene Kreditinstitute) eingesehen werden.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer hat das beauftragte Unternehmen den Nachweis der Zulassung zu führen.

In Zweifelsfällen ist das/die für die Vergabestelle zuständige Rechtsamt/Abteilung einzuschalten.

A 16.5.4 Rückgabe der Sicherheit

Bürgschaften sind mit „Einwurf- Einschreiben“ an die Bürgen zurückzugeben.

Für die Vertragserfüllung gestellte Bürgschaftsurkunden sind erst zurückzugeben, wenn das beauftragte Unternehmen die Bürgschaftsurkunde für die Erfüllung von Mängelansprüchen vorgelegt hat, dann aber auch sofort.

Für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheiten nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B sind nach Ablauf von 2 Jahren zurückzugeben, sofern in den „Be-

sonderen Vertragsbedingungen“ kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 und 5 VOB/B geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf die Auftraggeberin ebenfalls einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Das gilt auch für die mittels Bürgschaft gesicherte Erstattung von Überzahlungen.

Bürgschaftsurkunden für Abschlagszahlungen sind zurückzugeben, wenn die Stoffe oder Bauteile mängelfrei eingebaut worden sind. Bürgschaftsurkunden für Vorauszahlungen sind zurückzugeben, sobald die Vorauszahlungen abgearbeitet und dadurch getilgt worden sind. Wegen ggf. zu tilgender Zinsforderungen bei Vorauszahlungsvereinbarungen nach Vertragsabschluss siehe Ziffer B 14.2.

Zur Freigabe von Sicherheiten sind nur die dazu Befugten berechtigt. Die Freigabe ist auf den in **Anlage C25** genannten Vordrucken anzuordnen.

A 16.5.5 Verwahrung von Bürgschaftsurkunden

Bürgschaftssicherheiten sind von den anordnenden Stellen anzunehmen und zu verwahren (zum Verfahren s. **Anlage C25**). Die Mitteilungen an die hinterlegenden Personen und Bürgen über den Empfang der Bürgschaftssicherheiten sind zugleich Bescheinigungen über die Tauglichkeit der Bürgen entsprechend § 17 Abs. 4 VOB/B und daher von den dazu Befugten zu unterzeichnen.

A 16.6 Vorauszahlungen

1. Zulässigkeit

Vorauszahlungen können entsprechend § 56 Abs. 1 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Als allgemein üblich sind Vorauszahlungen anzusehen, wenn in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d. h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern, Vorauszahlungen ausbedungen werden.

Bei maschinellen, elektrotechnischen und elektronischen Einrichtungen sind Vorauszahlungen allgemein üblich.

Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen z. B. vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für das beauftragte Unternehmen mit einer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist.

Die Gründe für die Vereinbarung von Vorauszahlungen sind aktenkundig zu machen.

Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgabemittel sonst verfallen.

Lässt sich bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen nicht ausreichend übersehen, ob die Voraussetzungen für Vorauszahlungen bei allen voraussichtlichen Bieterinnen und Bietern gleichmäßig gegeben sind, so können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden. In diesem Fall sind von den Bieterinnen und Bietern Angaben zu verlangen über

- die Höhe der Vorauszahlungen und
- die Zahlungstermine.

Bei der Wertung der Angebote ist auch die verlangte Zahlungsweise zu berücksichtigen.

2. Regelung im Einzelfall

Die Höhe der Vorauszahlung sowie der Zeitpunkt der Auszahlung, die Sicherheitsleistung – und ggf. die Art und Weise der Tilgung – ist im Einzelfall in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ mit folgendem Text zu vereinbaren:

„Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Vorlage der Bürgschaft;

Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Vorlage der Bürgschaft;

Abschlagszahlung über die Vorauszahlungen hinaus entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen;

Schlusszahlung nach Abnahme und vertragsgemäßer Erfüllung.“

3. Sicherheitsleistung

Für Vorauszahlungen ist stets Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen nach vorgeschriebenem Vordruck „Bürg 3“ (Anl. C 23) zu fordern (siehe Ziffer A 16.5.3).

4. Tilgung von Vorauszahlungen

Nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B sind Vorauszahlungen auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.

Soll eine andere Art der Anrechnung vereinbart werden, ist die Art der Tilgung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ zu regeln.

A 16.7 Änderung der Vergütung (zu §§ 9 Abs. 9 VOB/A und 9 Abs. 9 EG VOB/A)

A 16.7.1 Lohngleitklausel

Grundsätzlich ist der Vereinbarung von festen Preisen ohne Vorbehalte der Vorzug zu geben.

Vor der Vereinbarung von Lohngleitklauseln ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlage während der Ausführungszeit zu erwarten sind, deren Eintritt und Ausmaße ungewiss sind. Grundsätzlich sollte eine „Lohngleitklausel“ erst dann vereinbart werden, wenn innerhalb der für die Bezugsmaßnahme vorgesehenen Bauzeit mindestens zwei noch nicht bekannte Tarifierhöhungen fallen können (siehe auch Anl. C 20 „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“). Die Dauer der Tariflaufzeit ist dabei aus den Tariflaufzeiten der letzten zwei Jahre zu schätzen.

Deshalb ist in aller Regel bei einer Bauzeit bis zu 24 Monaten keine Lohngleitklausel zu vereinbaren.

Eine Lohngleitklausel ist weiterhin nur dann vorzusehen, wenn davon auszugehen ist, dass Lohnmehrkosten von mehr als 0,5% der geschätzten Auftragssumme der Baumaßnahme entstehen (Selbstbeteiligung des AN).

Bei der Anwendung der Lohngleitklausel ist zu beachten, dass Änderungssätze nur dann wirksam vereinbart sind, wenn sie nur die durch die Lohnerhöhung entstehenden Mehrkosten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers zum Inhalt haben (siehe auch Ziffer A 22.4.1).

Für die Wirksamkeit der Klausel bedarf es einer Vereinbarung in den Besonderen Vertragsbedingungen.

Wenn der in Nr. 2 des Bauvertragsvordruckes Lohngleitklausel festgelegte "maßgebende Lohn" für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen ganz oder teilweise nicht gelten soll, ist im Bauvertragsvordruck (Anl. D7 bzw. E8) als maßgebender Lohn die Bezeichnung (kein EUR- Betrag) des tariflichen Stundenlohns anzugeben, dessen Erhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Das wird in der Regel der Facharbeiterlohn bzw. der Ecklohn des jeweiligen Gewerkes sein.

Auskünfte zu Tariflöhnen erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau – ABH 421 –. (siehe hierzu auch Ziffer A 10, Tarifregister im Intranet)

Zur Wertung der angebotenen Lohngleitung siehe Ziffer A 22.4.1.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden; für jeden Abschnitt soll der maßgebende Lohn eingesetzt werden, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist. Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen.

Das Unterlassen der Anzeige nach Nr. 4 „Lohngleitklausel“ schließt den Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen nicht aus. Wenn aber die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig liefert, können die nach der Lohnerhöhung noch zu erbringenden Bauleistungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie eine Überprüfung des Leistungsstandes möglich ist.

Berechnungsbeispiele s. Anl. C51 a und b.

A 16.7.2 Stoffpreisgleitklausel

In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Die Vergabestelle prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung des zu verwendenden Baustoffs zu erwarten sind und entscheidet unter Beachtung der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei Öffentlichen Auftraggebern“ (siehe Anl. C6), ob eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll (für Baustahl: vgl. zuletzt Rundschreiben vom 25.3.2014). Die entsprechende Entscheidung ist mit Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur, wenn Ihre Anwendung in Nr. 9.2 bzw. 10.2 (Hochbau) der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart ist und nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklauseln“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Anwendungsvoraussetzungen

Stoffpreisgleitklauseln sind bei Bauverträgen vorzusehen, wenn

- a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisänderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und
- b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt; und
- c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 % der von der Vergabestelle geschätzten Austragssumme beträgt.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

Stoffpreisgleitklauseln sind nur für die Leistungspositionen vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.

Für Betriebsstoffe ist in Ausnahmefällen die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitung möglich.

Bagatellgrenze

Die vereinbarte Stoffpreisgleitklausel wird erst wirksam, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung (Bagatellgrenze) überschritten ist.

Die Bagatellgrenze beträgt 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ).

Selbstbehalt

Der Auftragnehmer ist an den Mehr- oder Minderaufwendungen zu beteiligen (Selbstbehalt).

Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent der Mehr- oder Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe der Bagatellgrenze.

Inhalt und Umfang der Stoffpreisgleitklausel

Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalieren Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

Abrechnung der Mehr- / Minderaufwendungen

Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe mit der jeweiligen OZ fest:

einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),

die GP-Nummer,

für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),

den Abrechnungszeitpunkt (kein Datum, sondern in Worten: Einbau, Lieferung oder Verwendung).

Der Basiswert 1 ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mindestens 3 einschlägigen Lieferanten.

Der Basiswert 1 ist bei Stahl der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottzuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge zu verstehen.

Abrechnungszeitpunkte:

Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.

Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.

Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} \star \frac{\text{Index Angebotseröffnung}}{\text{Index Versendung der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} \star \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Angebotseröffnung}} = \text{Basiswert 3}$$

Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

Die so errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

Mehr-/Minderaufwendungen können bereits bei Abschlagszahlungen geltend gemacht werden.

Nebenangebote

Bei allen Baumaßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln zugelassen werden, sind grundsätzlich Nebenangebote mit anderen Baustoffen und/oder Bauweisen zulässig,

Abweichend hiervon können in begründeten Einzelfällen (bspw. wenn der Entwurf oder technische Spezifika nur eine Ausführung in dem betreffenden Stoff zulassen) Nebenangebote ausgeschlossen werden.

Nachunternehmer

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber (gemäß dem Pkt. Abrechnung der Mehr- / Minderaufwendungen) geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

A 16.8 Hamburgisches Transparenzgesetz

Vor jeder Ausschreibung hat die Vergabestelle eigenverantwortlich zu entscheiden, ob der zu schließende Vertrag voraussichtlich der Veröffentlichungspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) unterliegen wird. Hierbei sind die Rechtlichen Auslegungshilfen im Transparenzportal <http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1021/Recht/Rechtliche%20Auslegungshilfen/Forms/AllItems.aspx> zu beachten.

Um spätere Rückfragen der Bieter zu vermeiden, sollte die Vergabestelle bereits in den Ausschreibungsunterlagen auf ihre Entscheidung zur künftigen Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister hinweisen. Hierbei ist klarzustellen, dass es sich um eine vorläufige Einschätzung der Vergabestelle handelt, die sich im Laufe des Ausschreibungsverfahrens noch ändern kann.

Eine voraussichtliche Veröffentlichung des Vertrages hat die Vergabestelle auch bei ihrer zeitlichen Verfahrensplanung zu berücksichtigen:

- Zunächst bleibt die Wartefrist von 15 Kalendertagen gemäß § 101a Abs. 1 GWB bzw. § 19 EG VOB/A im Oberschwellenbereich beachtlich.
- Zusätzlich ist bei einem veröffentlichungspflichtigen Vertrag nunmehr stets die Monatsfrist nach Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 HmbTG zu berücksichtigen.

- Zudem hat bei einem veröffentlichungspflichtigen Vertrag stets eine gesonderte Aufforderung zum Beginn der Ausführung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) an den Auftragnehmer zu ergehen (vgl. den Hinweis unter Ziffer B 5 der Ri-VOB/B). Daher ist auch die Frist von 12 Werktagen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B einzuplanen.

A 17 Fristen (Angebotsfrist, Bewerbungsfrist und Zuschlagsfrist (zu §§ 10 und 10 EG VOB/A))

A 17.1 Angebots- und Bewerbungsfristen

- Siehe Fristenübersicht Anlage C43

Die Frist für die Abgabe von Angeboten (Eröffnungstermin) oder die Frist für die Abgabe Teilnahmeanträgen soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag enden. Den Bietern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung oder für die Einreichung für Bewerbungen (Teilnahmeanträge) von Teilnahmewettbewerben zu geben.

Die Mindestfristen gemäß §§ 10 bzw. 10 EG VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

A 17.2 Zuschlags- und Bindefrist, insbesondere im EU-Vergabeverfahren

Die Zuschlagsfrist soll grundsätzlich nicht mehr als 30 Kalendertage betragen. Sie beginnt mit dem Eröffnungstermin.

In begründeten Fällen kann eine längere Frist gewählt werden. Bei der Bemessung der Zuschlags- und Bindefrist kann auch die Beteiligung interner Gremien (z. B. Vergabeausschüsse) und ggf. (z. B. im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen) die Beteiligung externer Stellen angemessen mit einbezogen werden.

In begründeten Fällen ist auch die Verlängerung der festgelegten Zuschlags- und Bindefrist möglich (s. Bauvertragsvordrucke Anl. D15 bzw. E17 und Anl. D16 bzw. E18).

In EU-Verfahren kann die grundsätzlich 30 Tage betragende Zuschlags- und Bindefrist deshalb von Beginn an länger sein. Nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) sind die Bieterinnen und Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens **15 Kalendertage** (bei einer Benachrichtigung auf dem Postwege) bzw. **10 Kalendertage** (bei einer Benachrichtigung per Fax oder auf elektronischem Weg, B.) vor einer beabsichtigten Auftragserteilung nach § 18 EG VOB/A schriftlich zu informieren (vgl. Ziffer A 25). In dieser Zeit sollen die Bieterinnen und Bieter überlegen dürfen, ob sie das Vergabeverfahren vor der Vergabekammer auf Rechtmäßigkeit überprüfen wollen.

A 17.3 Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB

Gem. § 115 GWB darf nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung an die auftraggebende Dienststelle durch die Vergabekammer diese vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 GWB den Zuschlag nicht erteilen.

In diesen Fällen ist die festgesetzte Zuschlags- und Bindefrist häufig nicht ausreichend. Die Vergabestelle hat dann die Zuschlags- und Bindefrist zunächst um die voraussichtliche Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer zu verlängern und hierfür bei den Bieterinnen und Bieter deren Zustimmung einzuholen (s. Bauvertragsvordrucke Anl. D15 bzw. E17 und Anl. D16 bzw. E18).

Gem. § 113 GWB trifft und begründet die Vergabekammer ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags.

A 18 Vorinformation / Bekanntmachung / Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen (zu §§ 12 und 12 EG VOB/A)

A 18.1 Bekanntmachung / Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen nach §§ 12 VOB/A bzw. 12 EG VOB/A

Die Inhalte, die eine Bekanntmachung enthalten soll, ergeben sich aus den §§ 12 und 12 EG VOB/A. Für die Veröffentlichungen sind die dafür geltenden Bekanntmachungsmuster (s. Anl. C30 u. C31) mit dem Anschreiben (s. Anl. C32) zu verwenden, die teilweise mit notwendigen Informationen z. B. zum Thema Eignung vorausgefüllt sind.

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor Beschränkten Ausschreibungen sind

im Amtlichen Anzeiger Justizbehörde Hamburg
Justizamt
Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg

(per email an: amtlanz@caho.de)

und, soweit seitens der Behörde eingerichtet,
im Internetportal „Hamburg.de“
bekannt zu machen.

Ein Exemplar der Bekanntmachung ist der
Handwerkskammer Hamburg
Postfach 30 24 70, 20308 Hamburg
a.roennau@hwk-hamburg.de
zu übersenden.

Sie können außerdem z. B. durch nachstehend genannte Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften und ggf. deren Internetdienste bekannt gemacht werden:

Submissionsanzeiger
Postfach 20 16 65, 20243 Hamburg
www.submissionsanzeiger.de (per email an: ausschreibung@submission.de)

subreport, Verlag Schawe GmbH
Postfach 91 08 60, 51101 Köln
www.subreport.de (z. B. per email an: 01@subreport.de)

Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen und weiteren Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wie z. B. im

Deutsches Ausschreibungsblatt (kostenpflichtig)

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
 Postfach 20 01 80, 40099 Düsseldorf,
www.deutsches-ausschreibungsblatt.de

wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszwecks nötig ist.

Insbesondere Maßnahmen **des Bundes** sind (ab 12.500,-€) auch auf dem Internetportal der Bundesverwaltung (www.bund.de) zu veröffentlichen.

A 18.1.1 Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind bei allen Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von einer von der Arbeitsebene abgesetzten Stelle zu verkaufen bzw. zu versenden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Käuferinnen und Käufer bzw. der tatsächlich zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderte Kreis der Bieterinnen und Bieter der Arbeitsebene nicht zur Kenntnis gelangt.

A 18.2 Vorinformation / Bekanntmachung / Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen nach §§ 12a VOB/A und 12 EG VOB/A

A 18.2.1 Vorinformation

Die Vorinformation ist zwingend immer bekannt zu machen, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung von verkürzten Frist im Sinne des § 10 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A erfolgen soll. Es genügt, in die Bekanntmachung alle Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung vorliegen.

A 18.2.2 Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Bekanntmachungen von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren sowie Verhandlungsverfahren (§ 12 Abs. 1 und 2 EG VOB/A) sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter

http://europa.eu.int/index_de.htm unter dem Link

"online-web-formulare für Bekanntmachungen" zu veröffentlichen.

Ist eine online- Bearbeitung nicht möglich, sind für die v. g. Bekanntmachungen und das hierfür erforderliche Anschreiben die **Anlagen C40-42** zu verwenden und dem

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2, Rue mercier

L-2985 Luxembourg

Telefax: 00352/29 29 44 -619 oder -623

E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

per Fax oder E-mail zu übermitteln. Die Bekanntmachungsmuster sind beschreibbar und enthalten bereits wichtige unabdingbare Texte.

A 18.2.3 Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster

Beim Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster sind insbesondere die in der Anlage C41 b OV und C41 b NOV befindlichen und mit wesentlichen Inhalten (z. B.

zum Thema Eignung) vorausgefüllten Bekanntmachungsmuster zu beachten, die sowohl für das Nichtoffene als auch für das Offene Verfahren vorhanden sind. Ebenfalls sind die jeweiligen „Hinweise zum Ausfüllen...“ (s. Anlagen C 40a und 41a) zu berücksichtigen.

Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung sind gemäß Ziffer A 18.1 zu veröffentlichen.

Bekanntmachungen in inländischen Veröffentlichungsblättern dürfen keine weitergehenden Informationen für Bewerberinnen und Bewerber als die Veröffentlichungen im Amtsblatt der EG enthalten.

A 18.2.4 Verkauf und Versand der Vergabeunterlagen

Es gelten die Regelungen entsprechend Ziffer A 18.1.

A 19 Form und Inhalt der Angebote (zu §§ 13 VOB/A und 13 EG VOB/A)

A 19.1 Schriftliche Angebote

Das Angebot muss schriftlich eingereicht und auf dem Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.

A 19.2 Digitale Angebote

Digitale Angebote gem. §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. 13 Abs. 1 Nr. 1 EG VOB/A können zugelassen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der öffentliche Auftraggeber ein entsprechendes DV-Verfahren freigegeben hat. Ein Verfahren, welches die Abgabe digitaler Angebote zulässt, bedarf der Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

A 19.3 Abweichende technische Spezifikationen

Ein Angebot mit einer Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, aber mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist, ist nicht als Nebenangebot, sondern als Hauptangebot zu behandeln (vgl. §§ 16 Abs. 7 VOB/A bzw. 16 Abs. 9 EG VOB/A). Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Das Angebot muss gewertet werden.

A 19.4 Berücksichtigung von Nebenangeboten

Nebenangebote, die bzw. deren Anzahl nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind, verstoßen gegen §§ 13 Abs. 3 Satz 1 VOB/A bzw. 13 Abs. 3 Satz 1 EG VOB/A und die Bewerbungsbedingungen. Sie können jedoch aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden.

Nebenangebote sind aber gem. §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 f) VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 1 f) EG VOB/A grundsätzlich auszuschließen, wenn sie nicht gem. §§ 13 Abs. 3 Satz 2 VOB/A bzw. 13 Abs. 3 Satz 2 EG VOB/A auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind (siehe auch Ziffer A 22.1.1).

A 19.5 Preisnachlässe

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind und Preisnachlässe mit Bedingungen für

Zahlungsfristen - Skonti - (§§ 16 Abs. 9 VOB/A bzw. 16 Abs. 19 EG VOB/A), dürfen bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen z. B. für Zahlungsfristen) bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Zuschlags- / Auftragserteilung zum Vertragsinhalt (siehe auch Ziffer A 22.4.3).

A 19.6 Preise und Erklärungen/Nachweise insbesondere gem. §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VOB/A bzw. 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 EG VOB/A

Zur weiteren formalen Anforderung und der Prüfung der Angebote siehe Ziffer A 22.1.1

A 20 Eröffnungstermin (zu § 14 VOB/A bzw. 14 EG VOB/A)

A 20.1 Eröffnungstermin

Alle schriftlich zugegangenen Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet der bzw. dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten, die bzw. der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf, zuzuleiten. Diese bzw. dieser hat sie ungeöffnet bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren.

Der Eröffnungstermin ist von einer bzw. einem mit der Vergabe nicht befassten Bediensteten zu leiten. Zur Unterstützung der Verhandlungsleiterin bzw. des Verhandlungsleiters ist eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer hinzuzuziehen, die bzw. der eine Niederschrift (s. **Anlage C50 a-c**) über den Eröffnungstermin anzufertigen hat. Sie bzw. er darf an der Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und an der Vergabe nicht beteiligt sein.

Der Eröffnungstermin ist pünktlich wahrzunehmen.

Die Verhandlungsleiterin bzw. der Verhandlungsleiter hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, dass alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote ungeöffnet vorliegen und sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.

Wenn digitale Angebote zugelassen sind, ist zu prüfen, ob die Angebote verschlüsselt und mit digitaler Unterschrift versehen sind.

Sofort nach der Öffnung sind die Angebote mit allen Anlagen durch Lochen oder auf andere Weise so zu perforieren, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden.

Bei digital übermittelten Angeboten ist sinngemäß zu verfahren.

Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist nicht zu verlesen. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind in der Anl. C50 c zu vermerken.

In den Fällen des §§ 14 Abs. 6 VOB/A bzw. 14 Abs. 6 EG VOB/A ist das Angebot unmittelbar der Verhandlungsleiterin bzw. dem Verhandlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer vorzulegen. Diese haben festzustellen, dass der Umschlag des Angebots unversehrt ist. Der Sachverhalt der nicht fristgerechten Vorlage ist aktenkundig zu machen. Den Bietern ist der Sachverhalt unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

Andere als die in §§ 14 Abs. 7 VOB/A bzw. 14 Abs. 7 EG VOB/A genannten Angaben dürfen den Bieterinnen und Bieter nicht mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für Auskünfte über

- den Inhalt der Angebote sowie etwaiger Nebenangebote und Änderungsvorschläge,
- den Stand des Vergabeverfahrens,
- die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe.

Wird zulässigerweise ausschließlich nur ein technisches Nebenangebot (ohne Hauptangebot) abgegeben, ist die Angebotssumme des Nebenangebotes zu verlesen.

Die Mitteilung an die Bieterinnen und Bieter nach §§ 14 Abs. 7 VOB/A bzw. 14 Abs. 7 EG VOB/A soll nicht fernmündlich, sondern unverzüglich nach Antragstellung schriftlich erfolgen. Mitteilungen an Dritte (z. B. Veröffentlichungsblätter und aufgeforderte Firmen, die kein Angebot abgegeben haben) sind nicht zulässig.

Wird nach dem Eröffnungstermin festgestellt, dass zu verlesende Angaben nicht oder unrichtig verlesen wurden, z. B.

- die Bieterbezeichnung wurde falsch angegeben
- ein Angebotspreis wurde falsch verlesen
- eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht verlesen
- die Anzahl der Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ wurde vom Bietenden falsch angegeben,

so ist dieses in der Niederschrift ergänzend festzuhalten. Wenn diese Ergänzung der Niederschrift für das Wettbewerbsergebnis bedeutsam sein kann, ist sie allen Bietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Freihändiger Vergabe / Verhandlungsverfahren/ Wettbewerblichen Dialog nach der VOB/A werden die Angebote nicht verlesen. Bietende sind bei der Eröffnung nicht zuzulassen. Bietende und Preise sind nicht bekannt zu geben. Anstelle der Niederschrift können die Endsummen der Angebote formlos zusammengestellt werden. Bei der Öffnung der Angebote in diesen Verfahren müssen stets zwei Vertreter der ausschreibenden Stelle/Submissionsstelle anwesend sein. Beide sollen an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen, Vergabe und Vertragsabwicklung nicht beteiligt sein.

Geheimhaltung:

Die Angebote mit allen Anlagen sind geheim zu halten, das gilt für alle Vergabeverfahren. Die Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Das gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt werden.

Im Übrigen sind die Angebote mit allen Anlagen bis zur Zuschlags- / Auftragserteilung unter Verschluss zu halten

A 20.2 Hinweis zum Verfahren bei Parallelausschreibungen

Bei einer Parallelausschreibung sind in den Verdingungsunterlagen gestaffelte Eröffnungstermine vorzusehen. Dabei hat zunächst die Eröffnung der Angebote für die Gesamtleistung (Generalunternehmen siehe Ziffer A 5.3) zu erfolgen.

Zum Zwecke eines geordneten Wettbewerbs dürfen dabei lediglich die Gesamtangebotssummen verlesen werden, nicht aber die Angebotssummen der einzelnen Fachlose, damit deren Bekanntwerden mit Sicherheit auszuschließen ist. Erst nach der Eröffnung der Angebote für die Gesamtleistung ist die Eröffnung der Angebote für die einzelnen Fachlose in einem zeitlichen Abstand (z. B. von einer halben Stunde) vorzunehmen.

A 21 Aufklärung des Angebotsinhalts (zu §§ 15 VOB/A bzw. 15 EG VOB/A)

Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung ergeben.

Verhandlungen mit Bieterinnen und Bieter sind nur zulässig, wenn Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieterin bzw. des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen.

Da der Wettbewerb mit der Angebotseröffnung abgeschlossen ist, darf nur aufgeklärt werden. Änderungen des Angebots oder der Preise sind – abgesehen von den in §§ 15 Abs. 3 VOB/A bzw. 15 Abs. 3 EG VOB/A vorgesehenen Ausnahmen – nicht zulässig.

Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch

- Preiszugeständnisse durch Bieter,
- sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. oder
- Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft durch Ergänzung oder Austausch

ist somit unzulässig.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bieterinnen und Bieter über die Angaben in den einheitlichen Bauvertragsvordrucken zur Ermittlung der Preise „EFB-Preis“ (siehe Ziffer A 15.3). Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll Klärung herbeigeführt und nötigenfalls die Berichtigung in den Bauvertragsvordrucken verlangt werden. Diese Berichtigung muss sich im Rahmen der Kalkulation der Bieterin bzw. des Bieters halten, sie darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Wird durch die Nichtabgabe der vorgenannten Bauvertragsvordrucke oder die Weigerung der Bieterin bzw. des Bieters, die in den vorgenannten Bauvertragsvordrucken geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot nach §§ 15 Abs. 2 VOB/A bzw. 15 Abs. 2 EG VOB/A unberücksichtigt zu lassen.

Der Handlungsrahmen des §§ 15 VOB/A bzw. 15 EG VOB/A ist im Zusammenhang mit den Wertungsgrundsätzen zu §§ 16 VOB/A bzw. 16 EG VOB/A auszunutzen. Dazu gehören die zulässigen Aufklärungsgespräche zur Untersuchung der angegebenen Preise nach §§ 15 Abs. 1 VOB/A bzw. 15 Abs. 1 VOB/A auf ihre Angemessenheit, soweit das notwendig erscheint. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Zweifel über den Wert der Preise für einzelne Teilleistungen nach der gegebenen Marktlage angezeigt sind (siehe Ziffer A 22.2.7 Nr. 2).

Die aktuelle Marktlage ist unter Heranziehung der Erfahrungswerte aus anderen Vergaben, der Auswertung aktueller Preisspiegel, der Auswertung der „EFB-Preis

festzustellen.

Die Aufklärungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Über Aufklärungsgespräche gem. §§ 15 VOB/A bzw. 15 EG VOB/A ist ein Protokoll zu fertigen. Beides wird Bestandteil des Vergabeberichts.

A 22 Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) (zu §§ 16 VOB/A bzw. 16 EG VOB/A)

A 22.1 Durchsicht der Angebote

Die Angebote sind von mit der Vergabe nicht befassten Bediensteten nach Möglichkeit noch am Tage des Eröffnungstermins auf Auffälligkeiten, wie z. B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten (wie fehlende Fabrikations- und Preisangaben) und Änderungen der Eintragungen der Bietenden durchzusehen. Dies gilt auch für Gleitklauseln. Festgestellte Auffälligkeiten sind zu markieren oder durch Kopien, die getrennt von den Angeboten aufzubewahren sind, aktenkundig zu machen (siehe Ziffer A 22.2.5).

A 22.1.1 Formale Prüfung der Angebote

Die Angebote sind in formaler Hinsicht zu prüfen. Dabei ist gemäß §§ 13 VOB/A bzw. 13 EG VOB/A den Angaben in den Bewerbungsbedingungen und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe insbesondere festzustellen,

- ob die Angebote unvollständig sind (Erklärungen, Unterschrift, geforderte Unterlagen usw.)
- ob ggf. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sind,
- ob eine selbst gefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses dem geforderten Aufbau entspricht,
- ob angebotene Preisnachlässe ohne Bedingungen an der bezeichneten Stelle aufgeführt worden sind,
- ob Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) angeboten sind,
- ob sie Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthalten,
- ob ein Bieter eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Bestandteil seines Angebotes gemacht hat,
- ob bei Bietergemeinschaften die geforderten Erklärungen in dem Vordruck „Erklärung der Bieter/Arbeitsgemeinschaft“ fehlen oder unvollständig ausgefüllt sind, und ob auf dem Angebot Stempel, und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters fehlen,
- ob bei Beschränkter Ausschreibung Angebote von Unternehmen vorliegen, die nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden,
- ob Nebenangebote in Fällen eingereicht wurden, in denen dies ausgeschlossen worden ist,

- ob die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote im Angebotsschreiben eingetragen wurde,
- ob Nebenangebote auf besonderer Anlage gemacht und ob sie als solche deutlich gekennzeichnet worden sind.
- ob geforderte Nachunternehmererklärungen abgegeben worden sind

A 22.2 Wertung

A 22.2.1 Ablauf der Wertung

Bei der Wertung ist nacheinander zu untersuchen,

- ob Angebote ausgeschlossen werden müssen,
- ob die Bieterinnen und Bieter geeignet sind,
- welche in der Wertung verbliebenen Angebote in die engere Wahl kommen,
- welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

A 22.2.2 Ausschluss von Angeboten (§§ 16 Abs. 1 VOB/A bzw. 16 EG VOB/A)

Auszuschließen sind Angebote (Haupt- oder Nebenangebote),

- bei denen ein Ausschlussgrund nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 1 EG VOB/A vorliegt, dieses ist der Fall wenn,
 - das Angebot im Eröffnungstermin bei Öffnung des ersten Angebotes nicht vorgelegen hat (Ausnahme Fälle nach §§ 14 Abs. 6 VOB/A bzw. 14 EG VOB/A),
 - das Angebot ist nicht an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben wurde,
 - an mehr als einer Position die Angabe des Preises fehlt,
 - das Angebot geforderte Erklärungen oder Nachweise nicht enthält und diese sind auch nicht innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachgereicht wurden,
 - die Eintragungen des Bieters nicht zweifelsfrei sind,
 - das Angebot Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält,
 - das Angebot zwingende formale Anforderungen der Vergabeunterlagen nicht erfüllt,
 - Angebote von Bietern vorliegen, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgeben haben.
 - es als Nebenangebot nicht zugelassen ist oder es nicht auf besonderer Anlage gemacht und als Nebenangebot deutlich gekennzeichnet wurde
 - Angebote, die nicht vollständig sind, in denen insbesondere nicht alle geforderten Leistungen angeboten werden,

1. Fehlende Preisangabe (§§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c) VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 1 c) EG VOB/A)

Grundsätzlich sind Angebote, bei denen die geforderten Preisangaben fehlen auszuschließen. Ausgenommen sind Angebote gemäß §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c) VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 1 c) EG VOB/A bei denen nur in einer einzelnen

unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt. Es ist folglich dann zu prüfen und zu dokumentieren, ob es sich um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt.

Handelt es sich um eine unwesentliche Position, ist in der rechnerischen Prüfung der fehlenden Preis mit 0,00 € einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen. Zusätzlich ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis (ohne Berücksichtigung der formal ausgeschlossenen Hauptangebote) zu ermitteln. Ändert sich hierdurch der Rang des Angebotes, ist es auszuschließen. Ändert sich der Rang nicht, ist das Angebot weiter unter Annahme des höchsten Wettbewerbspreises für die betreffende Position zu prüfen und zu werten. Die so ermittelte Angebotssumme ist auch in der Niederschrift über die Angebotseröffnung zu vermerken.

Durch Zuschlag auf ein solches Angebot kommt der Vertrag ohne die in der betreffenden Position beschriebene Leistung zustande.

2. Fehlende Erklärungen oder Nachweise (§§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 3 EG VOB/A)

Fehlen in einem Angebot geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird dieses Angebot nicht entsprechend §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EG VOB/A ausgeschlossen, fordert der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Die fehlenden Nachweise sind innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren. Werden die Nachweise nicht innerhalb der 6 Kalendertage vorgelegt erfolgt der Ausschluss. Die Grundsätze der Gleichbehandlung sind zu beachten.

Legt ein Bieter mit einem preislich günstigen Angebot in Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses die nach Angebotsabgabe angeforderten Erklärungen oder Nachweise nicht fristgemäß vor, so dass das Angebot aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden muss, ist dieser Bieter abzumahnern und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit nach §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bzw. 16 Abs. 2 Nr. 1 EG VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Es können Angebote ausgeschlossen werden, bei denen ein Ausschlussgrund nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 2 EG VOB/A vorliegt. Das ist der Fall, wenn einer der in Ziffer A 8.3 genannten Gründe zur Erklärung über den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen vorliegt und die Tatbestände des §§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 2 EG VOB/A erfüllt sind (z. B. Unternehmen befindet sich in Liquidation, Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, Verpflichtung von Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, fehlende Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft).

A 22.2.3 Rechnerischen, technische und wirtschaftliche Prüfung (§§ 16 Abs. 3 bis 5 VOB/A bzw. 16 Abs. 3 bis 5 EG VOB/A); Prüfung Mischkalkulation

Die Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.

1. Rechnerischen Prüfung

Mit der rechnerischen Prüfung sollen möglichst mehrere Bedienstete betraut werden, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befasst sind.

Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen Position der Preis, ist bei dieser Position in der rechnerischen Prüfung der Preis mit 0,00 € einzusetzen. Zusätzlich ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Preis zu ermitteln.

Im Angebot ist die rechnerische Prüfung zu dokumentieren und die danach ermittelte Angebotsendsumme einzutragen. Erfolgte diese Prüfung mit einem DV-Programm, sind die Ergebnislisten dem Angebot beizufügen.

Die Regelungen in §§ 16 Abs. 4 VOB/A bzw. 16 Abs. 4 EG VOB/A sind hinsichtlich der Fallgestaltungen rechtlich nicht abschließend; auch andere preisliche Widersprüche können auftreten. Die fachaufsichtführende Ebene ist in diesen Fällen zu unterrichten.

2. Technische Prüfung

Die Prüfung hat sich zunächst darauf zu richten, ob die Angebote – einschließlich vorgesehener Textergänzungen und Angaben der Bieterinnen und Bieter – vollständig sind. Außerdem ist zu prüfen, ob die angebotene mit der geforderten Leistung übereinstimmt.

Nebenangebote der Bieterinnen und Bieter sind daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vertragszweck erfüllen. Bei Nebenangeboten ist zu prüfen, ob der angebotene Leistungsinhalt qualitativ und quantitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht bzw. in EG-Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt.

Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob

- das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist,
- die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen,
- der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

Angebote über Leistungen mit von der Leistungsbeschreibung abweichenden Spezifikationen sind daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Angebote, die den gestellten Anforderungen nicht genügen sind auszuschließen.

3. Wirtschaftliche Prüfung (Mischkalkulation)

Die Prüfung der **Wirtschaftlichkeit** der Angebote dient der ersten Feststellung, ob die Angebote – auch die Nebenangebote – in Bezug auf die zu vergebende Leistung sachgerecht erstellt worden sind.

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes erfordert keinen Ansatz für Wagnis und Gewinn.

Im Rahmen dieser Prüfung der Angemessenheit sind außerdem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bei Nebenangeboten sind die möglichen Vorteile einzubeziehen, welche die vom Bietendem im Nebenangeboten vorgeschlagene andere Art und Weise

der Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit der Bauleistungen bzw. von Teilen davon usw. bieten könnten.

- Hat ein Bieter/eine Bieterin nachvollziehbar dargelegt, dass er/sie die Markt- und Wettbewerbssituation für die Preisbildung effektiv genutzt hat (besonders günstige Möglichkeit des Materialeinkaufs oder anderweitige günstige Verwertung von z. B. Erdaushub oder Abbruchmaterial, liegt ein in Bezug auf seinen Betrieb wirtschaftliches Angebot vor.
 - Eine Mischkalkulation liegt vor, wenn durch sog. Abpreisen bestimmter Leistungspositionen und sog. Aufpreisen anderer Leistungspositionen (OZ) Preise benannt werden, welche die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben. Der Bieter bildet in diesem Fall keine „echten“ Preise, sondern versteckt Preisanteile einzelner OZ in anderen OZ. Ergeben sich aber aufgrund der Preisstruktur eines Angebotes Hinweise auf eine Mischkalkulation von Preisen und kann der Bieter nicht alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen, hat die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen oder subjektiven Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 1 c) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 EG VOB/A von der Wertung auszuschließen. Können alle Unklarheiten ausgeräumt oder eine Mischkalkulation objektiv nicht nachgewiesen werden, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten.

Die vorgenommene Prüfung ist jeweils durch die Vermerke "rechnerisch geprüft", "technisch geprüft" und "wirtschaftlich geprüft" zu bescheinigen. Die Bescheinigungen können durch den Vermerk "geprüft" zusammengezogen werden, wenn mehrere Prüfungen von einer Person vorgenommen werden.

Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die **technische und wirtschaftliche Prüfung** durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.

- Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preiseintragungen oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf, ist dieser Bieter abzumahnern und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit nach §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bzw. 16 Abs. 2 Nr. 1 EG VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

A 22.2.4 Eignung der Bieterinnen und Bieter

1. Zeitpunkt der Beurteilung der Eignung:

Die Eignung der Bieterinnen und Bieter wird anhand der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt. Die Eignung ist bei

- Öffentlicher Ausschreibung / Offenem Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote,
- Beschränkter Ausschreibung / Nichtoffenem Verfahren und Freihändiger Vergabe / Verhandlungsverfahren bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe

zu prüfen.

Wenn bei Beschränkter Ausschreibung/ Nichtoffenem Verfahren und Freihändiger Vergabe/ Verhandlungsverfahren nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe

be Umstände bekannt geworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit einer Bieterin bzw. eines Bieters begründen, sind diese bei der Wertung zu berücksichtigen.

2. Fachkunde - Leistungsfähigkeit - Zuverlässigkeit

Fachkundig sind Bietende, die über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügen. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass die Bieterinnen und Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt haben.

Leistungsfähig sind Bietende, die über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügen und die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erwarten lassen.

Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern siehe Ziffer A 9.

Zuverlässig sind Bietende, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen – auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben – nachgekommen sind und die aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich der Erfüllung von Mängelansprüchen erwarten lassen.

Bei Auftragswerten ab 30.000,- € (ohne Umsatzsteuer) siehe auch Ziffer A 7.2.6 – Thema Gewerbezentralregisterauszug. Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Bieterinnen und Bieterinnen, bei denen einer der in §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 e) bis i) VOB/A bzw. 6 Abs. 3 Nr. 2 e) bis i) EG VOB/A genannten Gründe vorliegt (siehe Ziffer A 8.3).

3. Prüfung und Wertung der Eignung

Die Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieterinnen und Bieter, einschließlich der benannten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen, die nach der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation für eine Beauftragung in Betracht kommen, sind nach §§ 16 Abs. 2 i. v. m. 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 VOB/A bzw. 16 Abs. 2 i. v. m. § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 EG VOB/A und § 6 EG VOB/A über die Angaben im Angebotsvordruck (Eigenerklärungen zur Eignung) bzw. über die Angaben in den Bekanntmachungen unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen:

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung (siehe Anl. C 30/31 und Anl. C 41 für EG-Verfahren) und der in der Aufforderung zu Angebotsabgabe (Ziffer 6.2, Anl. E 1 und E 1 EG bzw. Ziffer 4.2, Anl. D 1 und D 1 EG) und des Angebotsvordruckes (Ziffer 8, Anl. E 4 bzw. E 4 EG bzw. Ziffer 6.3, Anl. D 4 bzw. D 4 EG) geforderten Nachweise bzw. Eigenerklärungen geprüft.

Als Besonderheit für EG-Verfahren bei Nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Öffentlicher Vergabebekanntmachung und den Wettbewerblichen Dialog ist zu berücksichtigen, dass bei EG-weiten Vergabeverfahren in der EG-Bekanntmachung im EU-Amtsblatt unter Ziffer IV 2.1 die Kriterien, die gewertet werden anzugeben und in der Regel zu gewichten sind (siehe auch Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachung Anl. C41a). Als Beispiel befindet sich in **Anlage C20** eine Matrix, wie die Bewertung der Eignungsprüfung erfolgen kann.

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung, unabhängig von der Höhe des Angebotspreises, zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung der Bieterin bzw. des Bieters be-

treffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagerteilung) zu berücksichtigen.

Werden Leistungen an Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen übertragen, ist anhand der in der Bekanntmachung genannten Kriterien zu prüfen, ob diese geeignet sind und ob der Bieter wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für die einwandfreie Koordinierung und Aufsicht bietet.

Der Nachweis der Eignung kann nach §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bzw. 6 Abs. 3 Nr. 2 EG VOB/A auch durch Eintrag in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) bzw. ein gleichwertiges Verzeichnis eines anderen EU-Mitgliedstaates erfolgen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer nachgesehen werden unter www.pq.verein.de. Zum Umgang mit dem Register vgl. Ziffer A 7.2.4.

Die Bieterinnen und Bieter können den geforderten Nachweis der Eignung auch durch Einzelnachweise erbringen. Im Regelfall erfolgt dieser zunächst auf die mit Angebotsabgabe vom Bieter abgegebenen Eigenerklärungen (Ziffer 8 Angebotsvordruck). Von den Bietern, die in die engere Wahl kommen, sind die bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe abzufordern und zu prüfen (vgl. 6.2 der Aufforderung zur Angebotsabgabe). Für die Anforderung der Bestätigung durch die Vergabestellen und die Zulieferungen der Bestätigungen durch die Bietenden sind Email oder Telefax ausreichend.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise, die nicht über die Präqualifikation bzw. Eigenerklärungen erfasst werden, sind gesondert zu prüfen, z. B. Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) (Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziffer A 22.2.2)

Die Eignung der Bieterinnen und Bieter hängt auch davon ab, in welchem Umfang sie Leistungen an Nachunternehmer/andere Unternehmen übertragen wollen (siehe Ziffer A 9).

Nach § 4 Abs. 8 VOB/B hat das beauftragte Unternehmen die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Bietende sind nach Nr. 7 Anl. D 7 bzw. C Nr. 4 Anl. E 3 verpflichtet, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die sie an Nachunternehmer/andere Unternehmen zu vergeben beabsichtigen.

Ergibt sich aus den Erklärungen zu Nr. 7 des Angebotsschreibens bzw. Nr. 9 (Anl. D4 bzw. E4) dass Bietende Leistungen, auf die ihr Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer/andere Unternehmen übertragen wollen, ist zu prüfen, ob

- diese geeignet sind und
- dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Bietender beeinträchtigt wird und
- Bietende wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bieten.

Bei EG- Verfahren ist die Eignung jedes Bieters, dessen Angebot in die engere Wahl gekommen ist, auch danach zu beurteilen, ob er und die von ihm auf Verlangen der Vergabestelle benannten Unternehmen geeignet sind und die Nach-

weise vorliegen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen auch zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung; bereits im Vordruck NU enthalten).

Angebote nicht geeigneter Bieter kommen für die Zuschlagserteilung nicht in Betracht.

A 22.2.5 Feststellung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z. B. für eine Preisabrede, vor, ist der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu berichten und deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde (BN: 0.428.41-1694) bzw. die Staatsanwaltschaft unterrichtet werden soll.

A 22.2.6 Wertungsgrundsätze, insbesondere Angemessenheit des Preises (zu §§ 16 Abs. 6 VOB/A bzw. 16 Abs. 6 EG VOB/A)

1. Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Preis angemessen ist, d. h. unter anderem eine einwandfreie Ausführung einschließlich der Haftung für Mängelansprüche erwarten lässt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt. Dem Gesichtspunkt der Vereinbarung angemessener Preise ist höchste Aufmerksamkeit zu widmen, dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Angebote unter Einhaltung der Tariftreue kalkuliert wurden
2. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis, der eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel vereiteln würde, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen hohen Preisen erbringen, ist die Kostenberechnung auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach §§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. 17 Abs. 1 Nr. 3 EG VOB/A aufzuheben; siehe hierzu Ziffer A 23. Anschließend kann je nach Prüfung der Marktlage, auch über die Preise der Bieterinnen und Bieter frei verhandelt werden (siehe Ziffer A 23; Senatsbeschluss vom 17.12.1996; Drs. Nr. 96/1601 „Vergabeverfahren...“).
3. Liegen im Vergleich zur Kostenberechnung nur Angebote mit unerwartet hohen, aber nicht unangemessen hohen Preisen vor, ist die Kostenberechnung ebenfalls auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach §§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. 17 Abs. 1 Nr. 3 EG VOB/A aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe Ziffer A 23. Die Begründung der „sonstigen schwerwiegenden Gründe“ liegt dann ausnahmsweise in den nicht der Höhe der Angebotsendpreise vorhandenen Haushaltsmitteln.
4. Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotssumme einer Bieterin bzw. eines Bieters erheblich geringer ist als die übrigen. Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, um mindestens 10 Prozent vom nächst höheren Angebot ab, so hat die Vergabestelle gemäß § 5 Satz 1 Vergabegesetz die Kalkulation des Angebots zwingend zu überprüfen. Hierzu sind zunächst die EFB-Preis zu prüfen. Hierbei ist insbesondere zu überprüfen, ob das Angebot auf der Grundlage der tarifvertraglich vorgesehenen Entgelte gemäß § 3 Vergabegesetz kalkuliert wurde. Hinweise zum Umgang mit den Vordrucken EFB-Preis

sind dem Leitfaden zur Anwendung der EFB-Preis zu entnehmen (s. **Anlage C5**). Die Vergabestelle hat in ihre Überprüfung nach § 5 Satz 1 Vergabegesetz auch die Leistungsteile einzubeziehen, die nach dem Angebot von Nachunternehmern erbracht werden sollen. Reichen die EFB-Preis zur Aufklärung nicht aus, ist die Kalkulation der Bieterin bzw. des Bieters zu prüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis bzw. einem nicht tariftreu kalkulierten Angebot darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn zuvor von der Bieterin bzw. dem Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist.

A 22.2.7 Wertung und Wertungsmaßstäbe (zu §§ 16 Abs. 6 VOB/A bzw. 16 Abs. 6 EG VOB/A)

1. Beurteilung des Preises

Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot in Bezug auf die Beurteilung des Preises

- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden,
- wesentlich von den anderen in die engere Wahl gekommenen Angeboten abweicht, dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bieterinnen und Bieter gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist, die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen und der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistungen in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

2. Angemessenheit des Preises

Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen unangemessen, so kann dies Zweifel an der Angemessenheit des Gesamtangebots begründen. Dies macht eine Aufklärung nach §§ 15 VOB/A bzw. 15 EG VOB/A und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig (siehe Ziffer A 21)

3. Wahl- und Bedarfspositionen

Wahl- und Bedarfspositionen sind unter der Voraussetzung der Ziffer A 14.4 auf ihre Auswirkungen auf die Angebotssumme grundsätzlich zu werten.

4. Zweifel an der Angemessenheit des Preises

Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden „EFB-Preis“ gesondert auszuwerten (siehe auch Ziffer A 22.2.9 Nr. 3), dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen,

die Lohnkosten darauf, ob

- der Zeitanatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen,
- der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,

die Stoffkosten darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

die Baustellengemeinkosten darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Angebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, begründen die Vermutung, dass die Bieterinnen und Bieter nicht in der Lage sein werden, ihre Leistungen vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, dass Bietende nachweisen, dass sie aus objekt- oder wettbewerbsbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieterinnen und Bieter kalkulieren konnten. Solche Gründe können beispielsweise vorliegen, wenn die oder der Bietende rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bietende nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder wenn sich das Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

5. Prüfung von Einzelansätzen des Angebotes

Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrigere Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von §§ 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A bzw. 16 Abs. 6 Nr. 2 EG VOB/A, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich.

6. Spekulationsangebot

Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht - allein - an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt. Im Gegensatz zur Mischkalkulation sind bei Spekulationspreisen Verschiebungen von Kostenbestandteilen nicht vorhanden bzw. objektiv nicht nachweisbar. Solche Angebote dürfen nicht wegen Mischkalkulation ausge-

geschlossen werden.

Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder unteretzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

Können Mängel in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Er gibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VOB/A bzw. § 17 EG Abs. 1 Nr. 2 und 3 VOB/A aufgehoben werden muss.

A 22.2.8 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots und Vergabeentscheidung

1. Nationale Vergaben unterhalb des EG-Schwellenwertes

Unterscheiden sich Angebote z. B. hinsichtlich Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert, sind diese Unterschiede bei der Beurteilung des Angebotes zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem wirtschaftlichsten Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu erteilen.

Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und deren Preise angemessen, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht unter Nr. 2 bzw. 9 des „Angebotsschreibens“ (Anl. E4 bzw. Anl. D4) angeboten wurden, sowie Nebengebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten, können bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, allenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt nach Würdigung des Einzelfalles berücksichtigt werden.

Die Prüfung der Vergabevorschläge und die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

2. Europaweite Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes

Für Vergaben ab den EG-Schwellenwerten darf die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß §§ 16 Abs. 6 Nr. 3 EG VOB/A für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in der EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe (Anl. E1 bzw. E1 EG) – Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Anl. D1 EG) (Nr. 11.1 bzw. Nr. 8.1) genannten Wertungskriterien und deren Wichtungen sowie den in Nr. 11.2 bzw. 8.2 der „EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ festgelegten Regelungen für die Punktebewertung erfolgen. Hierfür sind die Vordrucke Bewertung der Unterkriterien Anlage C72 (Beispiel: Anl. C72a und C72b) und Angebotswertung Anlage C73 (Beispiel: Anl. C73a) oder Angebotswertung Mischlos Anlage C74 (Beispiel: Anl. C 74a) zu verwenden.

Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Kriterien/Unterkriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 7 (Anl. E1) bzw. Nr. 5 (Anl. D1) in der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben.

Soweit keine anderen Wertungskriterien in Betracht kommen, kann auch ausschließlich der Preis (Preis 100%) als Wertungskriterium herangezogen werden.

Wenn Nebenangebote gewünscht werden, sind aus Gründen der Rechtssicherheit zusätzliche Kriterien anzugeben.

Für die einzelnen Wertungskriterien ist Folgendes zu beachten:

1. Preis (P):

Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z. B. Nachlässen, Grund-/Wahlpositionen, Gleitklauseln.

Die Berechnung des Preises für die Haupt- und Nebenangebote ist nach den Prüf- und Wertungsschritten als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in den Vordruck Angebotswertung Anl. C73 (Beispiel Anl. C73a) oder in den Vordruck Angebotswertung Mischlos Anl. C74 (Beispiel Anl. C74a) zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$10 \times \frac{[(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{Niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 5,0 Mio. €
 (wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 6,0 Mio. €
 $10 \times [(5,0 \text{ Mio. €} \times 2,0) - 6,0 \text{ Mio. €}] / (5,0 \text{ Mio. €}) = \underline{8.000 \text{ Punkte}}$

2. Technischer Wert:

Zunächst sind die in dem Vordruck „EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe (Anl. D1 EG) bzw. EG – Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ (Anl. E1 EG) bekannt gegebenen Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung oder bei zusammen gefasster Fachlosvergabe (Mischlosvergabe) jeweils für die in Nr. 11.2 (Anl. E1) bzw. Nr. 8.2 (Anl. D1) angegebenen Leistungsteile mit Hilfe des Vordrucks Bewertung der Unterkriterien Anl. C72 einzeln über die vorgegebene Punkteskala von 5 bis 10 Punkten an Hand der in Nr. 7 (Anl. E1) bzw. Nr. 6 (Anl. D1) getroffenen Festlegungen (mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen) zu bewerten. Die Bewertung ist im Vordruck schriftlich zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln (siehe Beispiel Anl. C72a und C72b).

Aus der Summe wird die Punktebewertung der Summe für jedes Angebot durch Division durch die Anzahl der Unterkriterien ermittelt.

Die ermittelte Punktebewertung der Summe ist dann für die in Frage kommenden Angebote in den Vordruck Angebotswertung Anlage C74 (Beispiel Anl. C74a) oder Angebotswertung Mischlos Anlage C73a zu übernehmen.

3. Gestaltung und Sonstige

Sinngemäß gilt das zu „2. Technischer Wert“ Gesagte.

Eine Punktebewertung für die Gestaltung entfällt, wenn in einem Vergabeverfahren nur Hauptangebote gewertet werden können.

Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für jede mögliche Kombination die Punktebewertung durchzuführen.

Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktsumme im Vordruck Angebotswertung (siehe **Anlage C73**) oder Angebotswertung Mischlos (siehe **Anlage C74**). Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht unter Nr. 2 bzw. 9 des „Angebotschreibens“ (Anl. E4 EG bzw. D4 EG) angeboten wurden, sowie Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten, können bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, allenfalls nach Rücksprache mit dem/der für die Vergabestelle zuständigen Rechtsamt/Rechtsabteilung nach Würdigung des Einzelfalles berücksichtigt werden.

Die Prüfung der Vergabevorschläge und die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

A 22.2.9 Hilfsmittel für die Wertung

1. Für die Beurteilung sind heranzuziehen

- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
- die Auswertung des Preisspiegels,
- die Auswertung der „EFB-Preis“

sowie im Bedarfsfalle die Preisermittlung (Kalkulation) oder andere Auskünfte der Bieterin bzw. des Bieters im Rahmen des §§ 15 VOB/A bzw. 15 EG VOB/A.

2. Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

Für Stundenlohnarbeiten, Wahlpositionen und Bedarfspositionen sind gesonderte Preisspiegel zu erstellen. Die jeweiligen Ansätze sind mit in die Wertung einzubeziehen.

3. Die „EFB-Preis“ sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebots („EFB-Preis 1“), wichtiger Einheitspreise („EFB-Preis 2“) und der Angemessenheit des Preises (s. Anl. C5). Außerdem können sie Aufschluss über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B bieten.

Die Dienststelle hat daher zu prüfen, ob sich die Angaben in den „EFB-Preis“ mit dem Angebot decken. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

Die Kostenansätze z. B. für Eigenleistung und Leistungen von Nachunternehmern, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl miteinander zu vergleichen.

A 22.3 Nebenangebote (vgl. auch A 15.5)

A 22.3.1 Nebenangebote unterhalb des EU-Schwellenwertes

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung zugelassener Nebenangebote (siehe Ziffer A 19.4) sind neben der Prüfung der Angemessenheit der Preise auch die Vorteile zu berücksichtigen, welche die von Bieterinnen und Bieter vorgeschlagene andere Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit von Teilen der Bauleistung usw. bieten können.

Soweit bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte keine Mindestanforderungen genannt wurden, ist zu prüfen, ob das Nebenangebot in technischer, wirtschaftlicher, terminlicher, gegebenenfalls gestalterischer usw. Hinsicht mit der geforderten Leistung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit der Nebenangebote ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Fehlende Nachweise werden jedoch gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A vom Auftraggeber nachverlangt. Nach der Aufforderung durch die Vergabestelle sind die Nachweise innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen. Die Frist hierfür beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Nachweise nicht innerhalb der 6 Kalendertage-Frist vorgelegt, führt dieses zum Ausschluss des Nebenangebotes.

A 22.3.2 Nebenangebote oberhalb des EU-Schwellenwertes

Bei EG-Verfahren dürfen Nebenangebote nur gewertet werden, wenn hierzu die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in der Baubeschreibung gegebenenfalls weiter benannten Mindestanforderungen (vgl. Nr. 10.2. Anl. E 1EG bzw. Nr. 7.4 Anl. D 1 EG) eingehalten und nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit der Nebenangebote ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Fehlende Nachweise werden jedoch gemäß §§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 3 EG VOB/A vom Auftraggeber nachverlangt. Nach der Aufforderung durch die Vergabestelle sind die Nachweise innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen. Die Frist hierfür beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Nachweise nicht innerhalb der 6 Kalendertage-Frist vorgelegt, führt dieses zum Ausschluss des Nebenangebotes.

A 22.3.3 Nebenangebote für Bauzeitverkürzung für Verkehrsbeschränkungen“ im Bereich des Ingenieurbaus

Zur Beschleunigung von Maßnahmen, die eine Verkehrsbeschränkung notwendig machen, kann die Möglichkeit der Bauzeitverkürzung durch Nebenangebote vorgesehen werden. Sind Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen im Bereich der hochbelasteten BAB-Betriebstrecken zugelassen, ist unter Ziffer 9. der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Anl. E1) bzw. Ziffer 10.1. (Anl. E1 EG) das Kästchen „Nebenangebote durch die Verkürzung von Einzelfristen für die Verkehrsbeschränkung“ anzukreuzen. Für den vorgesehenen Wertungsbonus ist in Ziffer 11 bzw. in Ziffer 11.1 oder 11.2 der vorgesehene Absatz anzukreuzen und der vorgesehene Wertungsbonus einzutragen. Als Wertungsbonus ist ein zutreffender Wert aus dem Vordruck „Beschleunigungsvergütung für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau – Nutzungsausfallkosten“ (Anlage C 15) vorzusehen.

Pro verkürzten Tag in Bezug auf die Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen erhält der Bieter einen Wertungsbonus, der von der Wertungssumme ohne Bonus abzuziehen ist. Der Wertungsbonus ist auf 5 % der Wertungssumme beschränkt.

Wurden Nebenangebote für eine „Verkürzung von Einzelfristen der Verkehrsbeschränkung“ (vgl. Nr. 9 bzw. 10.1 Anl. E1 bzw. E1 EG) zugelassen, ist in Nr. 3.3 der Besonderen Vertragsbedingungen (Anl. E7) als Höhe der Vertragsstrafe für die Überschreitung der Einzelfristen für die Verkehrsbeschränkung die Höhe des Wertungsbonus einzutragen.

A 22.4 Sonderregelungen

A 22.4.1 Änderungssatz der Lohngleitklausel

Zur Vereinbarung von Gleitklauseln siehe Ziffer A 16.7.

Vor der Untersuchung über die preislichen Auswirkungen bei Lohnänderungen sind bei allen Angeboten, die in der Wertung verblieben sind, die Änderungssätze für sich allein zu beurteilen.

Liegt der angebotene Änderungssatz noch im Rahmen der Erfahrungswerte, die sich aus zeitlich und inhaltlich vergleichbaren Wettbewerben unter Berücksichtigung der Änderungssätze des betroffenen Wettbewerbs ergeben, bedarf es keiner weiteren Prüfung der Angemessenheit.

Des Weiteren kann die Angemessenheit des Änderungssatzes nachgerechnet werden.

$$\frac{\text{1 Cent}}{\text{Tariflohnänderung}} \times \frac{\text{Lohnanteil in \%}}{\text{der Angebotssumme}} \times 10 = \text{Lohnkostenänderungssatz in \%}$$

maßgebender Lohn
in EUR

Beispiel:

Ausgangsdaten:

1. Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
2. Gesamttarifstundenlohn eines Spezialbaufacharbeiters (hier beispielhaft 14,48 EUR)

Bestünde der Angebotspreis nur aus Lohnkosten (100 %), würde der höchstzulässige Änderungssatz

$$\frac{1 \text{ Cent}}{14,48 \text{ EUR}} \times \frac{100}{100} \times 10 = \underline{\underline{0,69 \text{ ‰}}}$$

betragen.

Wie aus diesem Beispiel ersichtlich, darf der höchstzulässige Änderungssatz bei 100 % Lohnanteil während der Laufzeit des o.g. Tarifvertrages nicht mehr als 0,69 ‰ betragen. Darüber hinausgehende Änderungssätze sind demnach unzulässig.

Bei einem Lohnkostenanteil von 47 % ergäbe sich ein Änderungssatz von

$$\frac{1 \text{ Cent}}{14,48 \text{ EUR}} \times \frac{47}{100} \times 10 = \underline{\underline{0,32 \text{ ‰}}}$$

Durch Rückrechnung kann dann festgestellt werden, welchen Teil des Angebotspreises Bietende in die Preisleitung einbezogen haben.

$$\begin{aligned} & \text{Angebotener Änderungssatz in ‰} \times \text{maßgebenden Lohn in Euro} \times 10 \\ & = \text{Teil des Angebotspreises in ‰, der von der Preisleitung erfasst wird} \end{aligned}$$

In diesem Fall: $0,32 \text{ ‰} \times 14,48 \text{ EUR} = \underline{\underline{46,34 \text{ ‰}}}$.

Weicht dieser Anteil von den in der Aufgliederung der Angebotssumme von den Bieterinnen und Bietern angegebenen Lohnkosten ab, so sind diese gemäß §§ 15 VOB/A bzw. 15 EG VOB/A um Aufklärung zu bitten. Die Lohnleitklausel enthält die Vereinbarung, nur Mehr- und Minderaufwendungen des beauftragten Unternehmens für Löhne und Gehälter einschließlich der Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen gegenseitig zu erstatten.

Darüber hinausgehende Zahlungen verstoßen gegen den Inhalt der vereinbarten Leitklausel.

Angebote mit erhöhtem Änderungssatz müssen ausgeschieden werden. Keinesfalls darf ein überhöhter Änderungssatz herabgesetzt werden, da dies eine unzulässige (Nach-) Verhandlung gemäß §§ 15 Abs. 3 VOB/A bzw. 15 Abs. 3 EG VOB/A darstellt.

Fehlt ein Änderungssatz (kein Eintrag oder Eintrag eines Striches oder einer Null), ist das Angebot ohne Lohnleitklausel zu werten, sofern sich nicht aus den sonstigen Angebotsangaben eindeutig etwas anderes ergibt. Ein fehlender Eintrag ist kein fehlender Preis im Sinne des §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c) VOB/A bzw. 16 Abs. 1 Nr. 1 c) EG VOB/A.

Um beurteilen zu können, wie sich der jeweils angebotene Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten

nach Anl. C51 b zu ermitteln und der jeweiligen Angebotssumme zuzuschlagen. Siehe hierzu auch Berechnungsbeispiel Anl. C51 a.

Auskünfte zu Tariflöhnen erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, – ABH 421 –.

A 22.4.2 Nicht zu berücksichtigende Angaben

Bei der Wertung der Angebote darf nicht berücksichtigt werden,

- ob Bietende zum DV-Datenträgeraustausch bereit und in der Lage sind,
- die Angabe der Bieterinnen und Bieter über die Verminderung des Angebotspreises bei Verzicht auf Sicherheit.

A 22.4.3 Preisnachlässe

1. Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
2. Preisnachlässe mit Bedingungen, die von Bieterinnen und Bieterinnen bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen (§§ 16 Abs. 9 Satz 2 VOB/A bzw. 16 Abs. 10 EG VOB/A).
3. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen z. B. für Zahlungsfristen) bleiben aber rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (siehe auch Ziffer B 14.5.1).

A 22.4.4 Bevorzugte Bewerberinnen und Bewerber

Sofern das Angebot einer bevorzugten Bewerberin bzw. eines bevorzugten Bewerbers gemäß Ziffer A 7.3 (Behinderte und Blindenwerkstätten) ebenso wirtschaftlich ist wie das einer anderen Bieterin bzw. eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien (s. **Anlage C3**) angegebenen Sätze über dem wirtschaftlichsten Angebot liegt, soll der bevorzugten Bewerberin bzw. dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird die bevorzugte Bewerberin bzw. der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

A 22.4.5 Wartungsbedürftige maschinelle, elektrotechnische und elektronische Anlagen

1. Wenn mit dem Angebot für die Herstellung einer wartungsbedürftigen Anlage auch ein Angebot für die Wartung eingeholt worden ist, sind die Preise beider Leistungen in die Wertung einzubeziehen.
2. Bei der Wertung der Angebote unter Einbeziehung von Wartungsverträgen, die die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle bis 5 Jahre abschließen will, sind die Wartungskosten für diese Dauer – ohne Anwendung der Preisgleitklausel – zugrunde zu legen.

3. Sollen Verträge für eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren geschlossen werden, sind die Wartungskosten für die Vertragsdauer, längstens für die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlage, jedoch unter Berücksichtigung des Rentenbarwertfaktors entsprechend der Vervielfältiger-Tabelle (s. **Anlage C52**) – Anlage zu § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung – WertV) vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), geändert am 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110) – anzusetzen.
4. Nach Erteilung des Auftrages für die Erstellung der Anlage übersendet die Vergabestelle der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle das in Betracht kommende Angebot zum Abschluss des Wartungsvertrages.
5. Sind die Preise für die Wartung unangemessen hoch, ist es aber aus technischen Gründen unzweckmäßig oder nicht möglich, die Wartung einem anderen Unternehmen zu übertragen, ist nach Ziffer A 22.2.6 Nr. 2 zu verfahren.
Ist eine Trennung von Herstellung und Wartung möglich, ist nur das Angebot zur Herstellung der Anlage zu werten. Der Bieterin bzw. dem Bieter und der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle ist dann mitzuteilen, dass das Angebot für die Wartung nicht annehmbar ist.
6. Bei Instandhaltungsverträgen ist wie bei Wartungsverträgen zu verfahren.

A 22.4.6 Umsatzsteuer

Der am Schluss des Angebotes eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ggf. auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern (vgl. Bewerbungsbedingungen) und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend zu berechnen.

A 22.5 Preisrecht, preisrechtliche Zulässigkeit

1. Der Geltungsbereich der einschlägigen Preisvorschrift (VO PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung) deckt sich nicht in allen Fällen mit den Anwendungsbereichen der VOL bzw. VOB.

So unterliegen Montagearbeiten (einschließlich der Installationsarbeiten) der Elektroindustrie und des Maschinenbaues der VO PR Nr. 30/53; dies gilt auch dann, wenn bei der Vergabe dieser Arbeiten nach der VOB verfahren wird.
2. Wird die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen entgegen §§ 5 Abs. 1 VOB/A bzw. 5 Abs. 1 EG VOB/A selbständig vergeben, so gilt die VO PR Nr. 30/ 53.
3. Preise von Leistungen des Maschinenbaues und der Elektroindustrie, auch die, die unter Wettbewerbsbedingungen vergeben werden, unterliegen der VO PR Nr. 30/ 53.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die angebotenen Preise den nach § 6 der VO PR Nr. 30/ 53 zulässigen Preis überschreiten, ist die Preisüberwachungsstelle (Betriebswirtschaftlicher Prüfdienst bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, – HW / V3 –) rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zu beteiligen.
4. Zu einem von der zuständigen Preisprüfungsbehörde als preisrechtlich unzulässig festgestellten Preis darf nicht vergeben werden.

5. Wegen Preisabreden siehe Ziffer A 8.3

A 22.6 Irrtum

1. Die Erklärung Bietender, sie hätten sich in ihrem Angebot geirrt, ist als Anfechtung ihres Angebotes wegen Irrtums zu werten. Ob eine solche Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach § 119 ff. BGB. In diesen Fällen ist das zuständige Rechtsamt bzw. die zuständige Rechtsabteilung zu beteiligen.
2. Entscheidet das Rechtsamt bzw. die Rechtsabteilung, dass eine Anfechtung wegen Irrtums wirksam ist, muss das Angebot ausgeschieden werden. Eine Änderung des angeblich irrig ermittelten Preises ist nicht zulässig.

A 23 Aufhebung der Ausschreibung; Einstellung des Verhandlungsverfahrens; Ende des Vergabeverfahrens (zu §§ 17 und 17 EG VOB/A)

A 23.1 Aufhebung der Ausschreibung (zu § 17 VOB/A)

Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrages, ist es ausdrücklich aufzuheben. Die Aufhebung bedarf ggf. der Zustimmung von hierzu Befugten.

Hat eine Ausschreibung unangemessen hohe Preise zum Ergebnis (siehe Ziffer A 22.2.6 Nrn. 1 und 2), ist die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aus schwerwiegenden Gründen aufzuheben.

Nach der Aufhebung ist je nach Einzelfall und Beurteilung der Marktlage

- neu öffentlich auszuschreiben,
- die Vergabeart zu wechseln,
- bei der Beschränkten Ausschreibung der Kreis der Bieterinnen und Bieter zu ändern bzw. zu ergänzen oder
- mit einer Bieterin bzw. einem Bieter oder mehreren Bieterinnen und Bieter in die engere Wahl einbezogenen Angebote über die Angebotspreise zu verhandeln.

Eine Ausschreibung ist auch aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass die Angebotspreise zwar angemessen sind, die vorhandenen Mittel jedoch nicht ausreichen (siehe Ziffer A 22.2.6 Nr. 3).

Für die Unterrichtung Bietender / sich Bewerbender und ist die Anl. C60 zu verwenden. Die schwerwiegenden Gründe sind konkret anzugeben. Die Übersendung kann auch per Telefax oder Email erfolgen. Sendeprotokolle sind zu den Akten zu nehmen

Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadensersatzpflicht.

A 23.2 Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens, Ende des Vergabeverfahrens (zu § 17 EG VOB/A)

1. Die Ausführungen zu den Aufhebungsgründen in Ziffer A 23.1 geltend entsprechend.
2. Für die Unterrichtung der sich Bewerbenden über die Aufhebung eines Offenen Verfahrens, Nichtoffenen Verfahrens oder die Einstellung eines Verhandlungsverfahrens nach vorangegangener Vergabebekanntmachung ist die Anl. C60 zu verwenden.
Die Aufhebung/Einstellung eines Verfahrens ist
 - bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung aufgrund eines schriftlichen Antrages den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.
3. Wenn nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder eines Nichtoffenen Verfahrens beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren durchzuführen, ist § 3 EG VOB/A zu beachten.

Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 121 GWB unterlegen, gilt gem. § 122 GWB das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden. Dem Amt für amtliche Veröffentlichung der EU ist die Beendigung des Vergabeverfahrens ebenfalls mit der Anlage C60 mitzuteilen.

A 24 Zuschlag (zu §§ 18 VOB/A bzw. 18 EG VOB/A)

Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Dazu gehören insbesondere die Erteilung eines Auftrages (Zuschlag) und jede Änderung eines Vertrages.

Bei Aufträgen für andere juristische Personen ist entsprechend zu verfahren.

Die Abgabe von Erklärungen richtet sich nach der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung.

Der Auftrag / Zuschlag ist schriftlich zu erteilen. Die Nachunternehmer sind namentlich zu nennen sowie deren Leistungsanteile aufzuführen (siehe Ziffer A 9).

Liegt der Vergabedienststelle bei Auftragserteilung keine Freistellungsbescheinigung vor, ist dem Auftragnehmer auf der zweiten Seite des Auftragsschreibens folgendes mitzuteilen:

- »Liegt der Vergabestelle bei Prüfung einer von Ihrem Unternehmen vorgelegten Rechnung keine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird die Vergabestelle nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von der Zahlung 15 v. H. des Bruttoentgeltes

abziehen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abführen.

Zu diesem Zwecke werden Sie der Vergabestelle die notwendigen Daten über das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt und die Steuernummer Ihres Unternehmens spätestens mit der ersten Rechnung mitteilen.

Die Höhe des Steuerabzuges wird Ihnen mitgeteilt. «

Wenn über Wahlpositionen noch nicht entschieden werden konnte, ist dies im Auftrag vorzubehalten, da diese Entscheidung gemäß den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (s. Bauvertragsvordrucke) „in der Regel bei Auftragserteilung“ getroffen wird.

Außerdem ist bei Einschaltung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) gemäß § 4 Baustellenverordnung (BaustellVO) dessen Name, Anschrift, Telefonnummer usw. bei „Erläuterungen“ anzugeben. Zudem erhält der SiGeKo eine Liste der auf dem Bauvorhaben eingesetzten Firmen.

In dringenden Fällen dürfen Aufträge für Geschäfte der laufenden Verwaltung (bis 10.000 EUR) mündlich erteilt werden. Sie bedürfen jedoch umgehend der schriftlichen Bestätigung.

A 25 Bekanntmachung der Auftragserteilung bei EU-Vergabeverfahren (zu § 18 EG VOB/A)

A 25.1 Voraussetzung für die Auftragserteilung / Zuschlag in EU-Vergabeverfahren

Vor der Auftragserteilung / Zuschlag in EU-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 101a GWB zu genügen (siehe Ziffer A 26.2). Ohne dass die vorgeschriebene Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, darf der Auftrag / Zuschlag nicht erteilt werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist unwirksam (§ 101b VgV).

A 25.2 Bekanntmachung der Auftragserteilung / Zuschlag

Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung / Zuschlag und ihre Übermittlung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften spätestens 48 Kalendertage nach der Auftragserteilung / Zuschlag ist die **Anlage C71** zu verwenden. Beim Ausfüllen des Bekanntmachungsmusters sind die „Hinweise zum Ausfüllen...“ (s. **Anlage C71a**) zu beachten.

A 26 Nichtberücksichtigte Bewerbungen und Angebote (zu §§ 19 und 19 EG VOB/A)

A 26.1 Transparenz/Internetprotale (nationale Ausschreibung) (zu § 19 VOB/A)

1. Die nicht berücksichtigten Bieterinnen und Bieter sind entsprechend den Regelungen nach § 19 Abs. 1 VOB/A mit der **Anlage C61a** zu verständigen.
2. Nach schriftlichem Antrag sind den nicht berücksichtigten Bieterinnen und Bieter gem. § 19 Abs. 2 VOB/A die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote mit der **Anlage C61b** mitzuteilen. Ferner ist den Bietern mitzuteilen welche Bieterin bzw. welcher Bieter den Zuschlag erhalten hat, sowie die Merkmale und Vorteile des Angebotes des erfolgreichen Bieters. Diese Informationspflicht besteht erst nach Auftragserteilung. Zuvor gestellte Anträge sind entsprechend zu beantworten.
3. Nach schriftlichem Antrag sind den nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 19 Abs. 2 VOB/A die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit der **Anlage C63** mitzuteilen.
4. Die Auftraggeber haben auf **Internetportalen oder Beschafferprofilen**
 - bei Maßnahmen des Bundes unter www.bund.de und
 - bei Maßnahmen der FHH unter www.hamburg.de/Wertgrenzen
ab einer Auftragssumme von 25.000,- (ohne Umsatzsteuer) über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nummer 1 VOB/A (Wertgrenzen – Ziffer A 2.6) zu informieren. Die Informationen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
 - Gewählte Vergabeart soweit bekannt,
 - Auftragsgegenstand,
 - Ort der Ausführung,
 - Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
 - Voraussichtlicher Zeitpunkt der Ausführung.

Für die Meldung sind die mit Rundschreiben 03/09 zur Verfügung gestellten Exceldatenblätter zu benutzen (siehe auch Intranet).

Die Datenblätter sind an die Zentrale Vergabeaufsicht der BSU unter Eröffnungsstelle@bsu.hamburg.de zu versenden. Von hier werden die Datenblätter eingestellt.

A 26.2 Zu § 19 EG VOB/A (EU-Ausschreibung)

1. Bei Baumaßnahmen, deren geschätzter Gesamtauftragswert über dem EG-Schwellenwert liegt, ist in jedem Vergabeverfahren allen Bieterinnen und Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 15 Kalendertage vor der Auftragserteilung / Zuschlag bzw. 10 Kalendertagen vor der Auftragserteilung/ Zuschlag, wenn die Benachrichtigungen auf elektronischem Wege oder Fax erfolgten,

- der Name der/des Bietenden, deren/dessen Angebot angenommen werden soll, und
 - die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung
- mit der Anl. C62a mitzuteilen (§ 101a GWB).

Der Vordruck ist an alle nicht berücksichtigten Bieterinnen und Bieter bzw. Bewerberinnen und Bewerber am gleichen Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten. Die Frist des § 101 a GWB beginnt am Tage nach der Absendung der Information.

Zum Nachweis des Tages der Absendung wird empfohlen, das Informationsschreiben per Fax zu versenden und die Absendebestätigung (Sendebericht) dem Vergabevermerk beizufügen.

Werden EG-Vergabeverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchgeführt, sind auch die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 101a Abs. 1 Satz 2 GWB zu informieren. Hierfür steht grundsätzlich das Bewerberabsageschreiben (Anl. C64) zur Verfügung. Dieses Schreiben ist zu verwenden, wenn die Bewerber, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, hierüber informiert werden. Die Inhalte sind dem Schreiben zu entnehmen. Haben die Bewerber und Bewerberinnen kein Absageschreiben nach Anl. C64 erhalten, haben sie ein dem der Anl. C62a entsprechendes Schreiben zu erhalten (s.o.).

2. Die/Der Bietende, die/der den Auftrag / Zuschlag erhalten soll, ist über den Stand des Vergabeverfahrens gleichzeitig mit der Anlage 62b zu informieren.
3. Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung gemäß Anlage C62a zugrunde lag, sind die Bieterinnen und Bieter erneut mit diesem Vordruck, unter Einhaltung der Frist nach § 101a GWB zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf.
4. Der Mitteilungspflicht gem. § 19a Abs. 4 EG VOB/A kommt im Hinblick auf eine erfolgte Information nach § 101a GWB keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Wird eine Information nach § 19Abs. 4 EG VOB/A verlangt, ist die Anfrage schriftlich unter Hinweis auf die bereits gemäß Anlage C62a erfolgte Mitteilung formlos zu beantworten.

Wenn nicht berücksichtigte Bietende ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind diesen die Merkmale und Vorteile des Angebotes des Bietenden, auf das der Zuschlag erfolgt ist, jedoch zusätzlich mitzuteilen.

A 27 Dokumentation - Transparenz / Internetprotale (zu § 20 und § 20 EG VOB/A)

A 27.1 Vergabevermerk

Der Vergabevermerk ist wesentlicher Bestandteil der Akten, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten) und von besonderer Bedeutung für evtl. Nachprüfungen durch Vergabekammern sind. Er ist daher mit besonderer Sorgfalt und fortlaufend zum Vergabeverfahren zu erstellen. Es genügt regelmäßig nicht, einen Vergabevermerk im Nachhinein zu erstellen. Die Mindestanforderungen an die Dokumentation ergeben sich aus § 20 Abs. 1 und § 20 EG Abs. 1

VOB/A. Wesentliche Inhalte ergeben sich aus der Anlage C17 – Anleitung Vergabevermerk.

A 27.2 Transparenz/Internetportal

Nach Zuschlagserteilung ist bei Beschränkten Ausschreibungen und bei Freihändigen Vergaben gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A über die Vergabe zu informieren.

Die Informationen müssen enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
2. Gewähltes Vergabeverfahren
3. Auftragsgegenstand
4. Ort der Ausführung
5. Name des Beauftragten Unternehmens

Bei Baumaßnahmen der FHH gilt die Transparenzregelung bei Beschränkten Ausschreibungen ab 150.000,- € (ohne USt) und bei Freihändigen Vergaben ab 50.000,-€ (ohne USt.)

Bei Bundesmaßnahmen gilt die Transparenzregelung bei Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000,- € (ohne USt) und bei Freihändigen Vergaben ab 15.000,-€ (ohne USt.)

Die Vergabestellen schicken diese Informationen unter Verwendung der mit Rundschreiben 03/09 zur Verfügung gestellten Exceldateienblätter (siehe auch Intranet) unmittelbar nach der Zuschlagserteilung getrennt nach Bundes- und Landesmaßnahmen unter dem Stichwort „Wertgrenzen“ an die Zentrale Vergabeaufsicht der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Eroeffnungsstelle@bsu.hamburg.de). Von dort werden die Informationen entweder auf dem Internetportal www.bund.de oder auf www.hamburg.de/start-vergebene-auftraege/ mindestens 6 Monate eingestellt.

A 28 Nachprüfungsstellen und -behörden (zu §§ 21 und 21EG VOB/A)

A 28.1 Nachprüfungsstellen bei nationalen Vergabeverfahren nach Abschnitt 1 VOB/A

In der Bekanntmachung nach § 12 VOB/A und in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ / „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (s. Bauvertragsvordrucke) ist die im jeweiligen Falle zuständige Nachprüfungsstelle mit Anschrift zu benennen. Diese ist wie bisher die der Vergabestelle vorgesetzte Stelle.

A 28.2 Vergabeverfahren im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und im Bereich der Welthandelsorganisation (WTO) nach Abschnitten 2 und 3 VOB/A

A 28.3 Bekanntmachung

In der Bekanntmachung nach § 12 EG VOB/A und in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ / „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (s. Bauvertragsvordrucke) ist die im jeweiligen Falle zuständige Nachprüfungsbehörde (Vergabekammer) zu benennen.

Zuständige Stelle für die Aufgabe der Überprüfung von Vergabeentscheidungen nach § 104 Abs. 1 GWB in der Fassung vom 26.08.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2547) ist für Auftragsvergaben nach der VOB

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Anschrift: Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;
 Fax: 040/ 428 40 - 2039

Die Vergabekammer ist bei allen Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialog zu benennen. Die Benennung hat auch bei Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von Bauaufträgen zu erfolgen, bei denen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 b) EG VOB/A, die Vorschriften der EG VOB/A nicht angewendet werden müssen (sog. 20 v. H.-Kontingent).

A 28.4 Nachprüfungsverfahren nach GWB

Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich sorgfältig zu prüfen und in begründeten Fällen abzuwehren. Kommt eine Abhilfe nicht in Betracht ist die vorgesetzte Dienststelle unverzüglich mit einer Stellungnahme zur Rüge zu unterrichten. Ergänzend ist zu prüfen,

- ob die Rüge verspätet sein könnte (§ 107 Abs. 3 GWB)
- ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 115 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrags auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zustellen ist. Kriterien sind hierfür insbesondere:
 - das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
 - Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
 - Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung

Nach Zustellung des Nachprüfungsantrages an den Auftraggeber (§ 115 Abs. 1 GWB) darf dieser den Zuschlag nicht mehr erteilen, da der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat.

Im Falle der Zustellung eines Nachprüfungsantrages mit Aktenanforderung durch die Vergabekammer (§ 110 Abs. 2 GWB) hat die Vergabestelle der Vergabekammer die vollständigen Vergabeakten sofort zu übergeben und gleichzeitig die vorgesetzte Dienststelle zu unterrichten. Alle weiteren Verfahrensschritte sind mit der Aufsicht führenden Ebene abzustimmen.

Mit den betroffenen Bieterinnen und Bietern ist vor Ablauf der Bindefrist eine Verlängerung der Frist zu vereinbaren (vgl. auch Ziffer A 17)

**Teil B: Ausführung und Abrechnung von
Bauleistungen nach der VOB/B - Ri VOB/B -**

B Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B)

Inhaltsverzeichnis		Seite
B 1	Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)	1
B 2	Vergütung (zu § 2 VOB/B)	1
B 2.2	Verfahren bei Preisänderungen nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B	2
B 2.3	Leistungen des Unternehmens ohne Auftrag (zu § 2 Abs. 8 VOB/B)	2
B 3	Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)	2
B 4	Ausführung (zu § 4 VOB/B)	3
B 4.1	Überwachung der Ausführung	3
B 4.2	Bautagebuch	4
B 4.3	Bedenken des Unternehmens gegen Anordnungen der Auftraggeberin (§ 4 Abs. 3 VOB/B)	4
B 4.4	Mangelhafte Leistungen (§ 4 Abs. 6 und 7 VOB/B)	4
B 4.5	Einsatz von Nachunternehmen (zu § 4 Abs. 8 VOB/B)	5
B 4.6.1	Überwachung des Einsatzes von Nachunternehmen (zu § 4 Abs. 8 VOB/B)	5
B 4.7	Kontrolle von Leistungsteilen	5
B 5	Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)	6
B 5.1	Änderung von Vertragsfristen	6
B 5.2	Überschreitung von Vertragsfristen	7
B 5.3	Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges	7
B 6	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 VOB/B)	7
B 6.2	Fristverlängerung	8
B 6.3	Schadensersatz	8
B 7	Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)	8
B 8	Kündigung durch die Auftraggeberin (zu § 8 VOB/B)	9
B 8.2	Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/B	9
B 8.3	Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/B	9
B 8.4	Form der Kündigung	9
B 8.5	Abnahme und Abrechnung der ausgeführten Teile der Leistung	10
B 8.6	Ausführung der noch nicht vollendeten Teile der Leistung	10
B 8.7	Forderungen der Auftraggeberin	10
B 9	Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B) B 9.1 Beweissicherung bei Schadensfällen	10
B 9.2	Mitteilung von Bauunfällen	10
B 10	Geltendmachung von Vertragsstrafen für Fristüberschreitungen (zu § 11 VOB/B)	11
B 10.2	Vorbehalt der Vertragsstrafe	11
B 10.3	Nichteinbehalt der Vertragsstrafe	11

B 10.4	Vertragsstrafe bei Fristverlängerung	11
B 11	Abnahme (zu § 12 VOB/B)	11
B 11.1	Allgemeines	11
B 11.2	Teilabnahmen	12
B 11.3	Verweigerung der Abnahme	12
B 11.4	Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung	12
B 12	Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)	12
B 12.1	Ansprüche der Auftraggeberin	12
B 12.2	Geltend machen und Durchsetzen der Ansprüche	13
B 12.2.1	Mängelrüge	13
B 12.2.2	Mängelbeseitigungsanspruch	13
B 12.2.3	Mängelbeseitigungsleistung	14
B 12.3	Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche	14
	B 12.3.1 Mängelbeseitigung durch Dritte	
B 12.3.2	Minderungsrechte	14
B 12.3.3	Beweissicherung	14
B 12.3.4	Unterbrechung der Verjährung bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung	15
B 12.4	Bemessen der Fristen	15
B 13	Abrechnung (zu § 14 VOB/B)	15
B 13.1	Prüfbarkeit der Rechnung	15
B 13.2	Fristsetzung	16
B 13.3	Leistungsfeststellung und Leistungserfassung	16
B 13.3.1	Aufmaße	16
B 13.3.2	Abrechnen nach Zeichnungen (Soll-Daten)	19
B 13.3.3	Abrechnen pauschalierter Leistungen	20
B 13.3.4	Mengenberechnungen	21
B 13.4	Stundenlohnzettel (zu § 15 VOB/B)	21
B 14	Zahlung (zu § 16 VOB/B)	22
B 14.1	Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile	23
B 14.2	Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss	23
B 14.3	Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung	24
B 14.4	Einbehalt von Teilen der Vergütung	24
B 14.5	Preisnachlässe	25
B 14.5.2	Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti)	25
B 14.6	Schlusszahlung	25
B 14.6.1	Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte	25
B 14.6.2	Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohngleitklauseln	25
B 14.6.3	Rückforderung bei Überzahlungen	26
B 14.6.4	Pfändungen und Abtretungen	26
B 14.6.5	Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren	26

B 14.6.6	Zahlungen an Gläubigerinnen/Gläubiger des beauftragten Unternehmens nach § 16 Abs. 6 VOB/B	26
B 15	Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB/B)	26
B 16	Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B) B 16.1 Hinweis auf die Ausschlussfrist	27
B 16.2	Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist des Vergütungsanspruchs	27

Anwenderkreis

Die VOB, Teile A und B in der jeweiligen Fassung sowie die hierzu bestehenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) sind gemäß Ziffer 2.3 der VV zu § 55 LHO von allen bauvergebenden und -betreuenden Stellen und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO handelt, anzuwenden.

Zur Anwendungsverpflichtung einheitlicher Bauvertragsvordrucke siehe Ziffer A 15.5

Den hamburgischen Unternehmen und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts wird empfohlen, die Richtlinien gemäß der jeweiligen Bestimmung in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung anzuwenden.

B 1 Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Soweit das beauftragte Unternehmen nicht vereinbarte Leistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B zu erbringen hat, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, ist der Vertrag durch eine Nachtragsvereinbarung (s. Bauvertragsvordrucke) zu ergänzen (siehe Ziffer B 2.2 Abs. (3)).

Andere Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch das beauftragte Unternehmen aber zweckmäßig ist (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B), dürfen freihändig nur dann an das beauftragte Unternehmen vergeben werden (Anschlussauftrag), wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 VOB/A erfüllt sind.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten und im Hinblick auf die Auswirkung von Anordnungen des Auftraggebers auf die Vergütung siehe **Anlage C 12** (Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen).

B 2 Vergütung (zu § 2 VOB/B)**B 2.1 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Abs. 3 VOB/B)**

(1) § 2 Abs. 3 VOB/B ist anzuwenden, wenn sich nur die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Teilleistung ändert, die Teilleistung jedoch sonst dieselbe bleibt.

(2) Bei der Vereinbarung eines neuen Preises nach § 2 Abs. 3 VOB/B ist von den Grundlagen der Ermittlung des bisherigen Einheitspreises für die Teilleistung auszugehen.

(3) Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung sind nur die Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen, die durch diese Mengenänderung verursacht worden sind. Sobald erkennbar wird, dass der Mengenansatz der unter einem Einheitspreis erfassten Teilleistung um mehr als 10 v.H. überschritten wird, ist unverzüglich zu prüfen, ob die Vereinbarung eines niedrigeren Preises verlangt werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Mengenänderung sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken kann. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

Ein vereinbarter neuer Preis gilt nur für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes.

(4) Bei Unterschreitung des im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengenansatzes um nicht mehr als 10 v.H. gilt der im Hauptauftrag vereinbarte Einheitspreis der Teilleistung fort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

Verlangt bei der Unterschreitung des Mengenansatzes von Positionen um mehr als 10 v.H. das Unternehmen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B eine Erhöhung der Einheitspreise dieser Positionen, dann ist vom Unternehmen eine detaillierte Berechnung seiner auszugleichenden Kosten zu fordern.

B 2.2 Verfahren bei Preisänderungen nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B

(1) Bei Änderungen der vorgesehenen Leistung oder bei zusätzlichen Leistungen ist rechtzeitig – in Fällen der Absätze 5 und 6 vor der Ausführung – ein schriftliches Nachtragsangebot einzuholen. Das Unternehmen ist bei der Einholung der Nachtragsangebote darauf hinzuweisen, dass alle Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der Nachlässe gelten. Es ist zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Vom Unternehmen sind die zur Ermittlung des neuen Preises erforderlichen Unterlagen nach A Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und ggf. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises sind in einem Vermerk zu begründen. Der Vermerk ist den Abrechnungsunterlagen beizufügen.

(3) Der Vertrag ist durch eine Nachtragsvereinbarung zu ergänzen, ggf. sind darin auch die Auswirkungen von Leistungsänderungen bzw. von zusätzlichen Leistungen auf die Bemessung der Ausführungsfristen festzulegen.

(4) Wegen weiterer Einzelheiten, vor allem auch im Hinblick auf die Vergütungszuordnung und –Berechnung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B ist der Leitfaden (s. **Anlage C 12**) zu beachten.

(5) Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen der VO PR Nr. 30/53. Bei der Beurteilung von Nachtragspreisen kann deshalb nicht von den im Bauhaupt- und Nebengewerbe üblichen Kalkulationsmethoden ausgegangen werden.

B 2.3 Leistungen des Unternehmens ohne Auftrag (zu § 2 Abs. 8 VOB/B)

Hat das beauftragte Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem beauftragten Unternehmen ist schriftlich mitzuteilen, ob die Leistung abgelehnt, deren Beseitigung gefordert oder ob sie anerkannt wird. Soweit dem Unternehmen eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B zu ermitteln.

B 3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

Ausführungsunterlagen sind, soweit sie nicht bereits in den Vertragsunterlagen enthalten sind, dem Unternehmen gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) mit genauer Bezeichnung der Unterlagen auszuhändigen.

Die vermarkten Absteckpunkte einschließlich deren Sicherung sowie die Höhenfestpunkte sind dem Unternehmen mit den zugehörigen Unterlagen gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) örtlich zu übergeben.

Auch wenn das Unternehmen für die Erhaltung der übernommenen Vermarkungen während der Bauarbeiten verantwortlich ist, hat die Bauüberwachung fortlaufend mit auf die Unversehrtheit dieser Sicherungen zu achten.

Die nicht rechtzeitige Übergabe der Ausführungsunterlagen kann als Behinderung Schadenersatzansprüche nach § 6 VOB/B begründen.

B 4 Ausführung (zu § 4 VOB/B)

(1) Spätestens bei der Auftragserteilung ist zu entscheiden, wer als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens die Auftraggeberaufgaben nach BaustellVO verantwortlich wahrnimmt. Werden diese Aufgaben nicht von der Dienststelle wahrgenommen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und dem/den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) sicherzustellen.

(2) Das Verhältnis zwischen Unternehmen und Auftraggeberin auf der Baustelle ist so zu gestalten, dass die notwendige Distanz erhalten bleibt. Etwaige Büros von Unternehmen und Auftraggeberin sind stets räumlich getrennt voneinander einzurichten und zu betreiben.

B 4.1 Überwachung der Ausführung

(1) Die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen ist sorgfältig zu überwachen. Die mit der Bauüberwachung Beauftragten haben insbesondere darauf zu achten, dass die vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden und die Leistung in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und den genehmigten Ausführungszeichnungen ausgeführt wird.

(2) Dabei ist sicherzustellen, dass Baustoffe und Bauteile den Vertragsbedingungen entsprechen, die Leistungen in vertragsgemäßer Güte ausgeführt werden, frei von Mängeln sind und etwaige Mängel beseitigt werden.

Hinweis für den Ingenieurbau:

Die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen ist durch Kontrollprüfungen der ausgeführten Leistungen (z.B. Laboruntersuchungen, Verdichtungsgrad, profulgerechte Lage, Ebenheit) zu überwachen. Die Kontrollprüfungen sind durch die Bauüberwachung zu veranlassen. Bei Probenahmen hat die Bauüberwachung für die Kennzeichnung und die unverzügliche Weiterleitung der Proben an eine anerkannte Prüfstelle zu sorgen. Über die Probenahme ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen.

(3) Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, gegen die Tariftreue nach dem Hamburgischen Vergabegesetz verstoßen wird, oder dass nicht genehmigte Nachunternehmer auf dem Bauvorhaben tätig sind, ist die Sonderkommission Bau (SOKO Bau) ABH 234, Tel.: 42840-2742 unverzüglich zu unterrichten. Die Sonderkommission wird ggf. mit den Ordnungsbehörden, die für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständig sind, Kontakt aufnehmen.

(4) Ist die Überwachung der Ausführung freiberuflich Tätigen übertragen, ist auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben zu achten.

B 4.2 Bautagebuch

Die Bautagebücher sind als Urkunde wichtiger Bestandteil der Bauakte. Sie sind insbesondere zu führen bei Beteiligung mehrerer Gewerke an einer Baumaßnahme. Die Seiten der Bautagebücher sind durchlaufend zu nummerieren.

Die Bautagebücher sollen täglich Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten (s. Anlage C 26).

B 4.3 Bedenken des Unternehmens gegen Anordnungen der Auftraggeberin (§ 4 Abs. 3 VOB/B)

(1) Auch eine nur mündliche Erklärung der Bedenken kann das Unternehmen von seiner Haftung befreien, wenn es seine Bedenken eindeutig und eindringlich dargelegt hat. Die mündlich geäußerten Bedenken sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken. Außerdem ist das Unternehmen aufzufordern, seine Erklärung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung über die Bedenken ist dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

(3) Soweit wegen der Bedenken des Unternehmens eine Leistung geändert werden muss, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung (Nachtragsvereinbarung, siehe Ziffer B 2.2) zu treffen.

B 4.4 Mangelhafte Leistungen (§ 4 Abs. 6 und 7 VOB/B)

(1) Wird während der Ausführung erkannt, dass Stoffe oder Bauteile auf die Baustelle geliefert werden oder bereits geliefert worden sind, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen (§ 4 Abs. 6 VOB/B), so ist das Unternehmen unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, diese innerhalb der gesetzten Frist von der Baustelle zu entfernen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeberin nach Ablauf der Frist das Recht zusteht, diese Stoffe oder Bauteile auf Kosten des Unternehmens ohne weiteres zu entfernen oder für ihre Rechnung zu veräußern. Sind Stoffe oder Bauteile nach den angebotenen und vereinbarten Proben zu verwenden, so gelten diese Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit und sind damit vertraglicher Leistungsinhalt (s. a. § 13 Abs. 2 VOB/B).

(2) Wird während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ausgeführt wird oder bereits ausgeführt worden ist, so ist das Unternehmen unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen. Sofern hierbei nicht dem Vertrag oder den Proben entsprechende Stoffe oder Bauteile eingebaut worden sind, sind diese zu entfernen und durch die dem Vertrag oder den Proben entsprechenden zu ersetzen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Aufforderung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, ist ein Auftragsentzug grundsätzlich erst möglich,

- wenn dem Unternehmen schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels mit dem Hinweis gesetzt worden ist, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird und
- diese Frist erfolglos verstrichen ist.

B 4.5 Einsatz von Nachunternehmen (zu § 4 Abs. 8 VOB/B)**B 4.6 Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen
(siehe auch Ziffer A 9)**

(1) Eine Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmen, die erst nach Auftrags- bzw. Zuschlagserteilung vom beauftragten Unternehmen beantragt wird, wird grundsätzlich nicht erteilt.

Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn das Unternehmen nach Auftrags- bzw. Zuschlagserteilung eingetretene unabwendbare Umstände nachgewiesen hat. Vor der Zustimmung zum Einsatz dieser Nachunternehmen hat die Dienststelle

- deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und
- das Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen für die zur Übertragung vorgesehenen Leistungen sowie
- das Vorliegen der Erklärung über die Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen zu prüfen (s. Vordruck Nachunternehmereinsatz).

Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Unternehmen hat die Zustimmung mit dem Vordruck NU zu beantragen und dabei die in A Nr. 5 sowie B Nr. 3 (Hochbau) und C Nr. 201 (Ingenieurbau) der Zusätzlichen Vertragsbedingungen geforderten Angaben zu machen. Es ist darauf zu achten, dass die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen enthaltenen Bedingungen erfüllt werden. Ziffer A 9 ist zu beachten.

**B 4.6.1 B 4.6.1 Überwachung des Einsatzes von Nachunternehmen
(zu § 4 Abs. 8 VOB/B)**

Die Dienststellen haben dafür Sorge zu tragen, dass nur die aufgrund der schriftlichen Zustimmung zugelassenen Nachunternehmen auf der Baustelle tätig sind. Setzt das beauftragte Unternehmen vertragswidrig Nachunternehmen ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen.

Es ist ihm in der Regel eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen und zu erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird. Außerdem ist als mögliche Rechtsfolge für das vertragswidrige Verhalten der Ausschluss von künftigen öffentlichen Aufträgen auf Zeit zu prüfen.

Verstöße gegen die Vertragsbedingungen können Zweifel an der Zuverlässigkeit des beauftragten Unternehmens begründen, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

B 4.7 Kontrolle von Leistungsteilen

Wenn Teile der Leistung durch die weitere Ausführung einer Kontrolle und Feststellung entzogen werden ist zu verlangen, dass gemeinsam

- die Vertragsmäßigkeit der Leistung geprüft und
- Art und Umfang der Leistung festgestellt und protokolliert wird (siehe Ziffer B 13.3).

B 5 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

Dem Unternehmen sind schriftlich mitzuteilen

- der voraussichtliche Beginn der Ausführung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B),
- die Aufforderung zum Beginn der Ausführung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B),
- das Verlangen, unverzüglich Abhilfe zu schaffen (§ 5 Abs. 3 VOB/B).

Umstände, aus denen Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrages hergeleitet werden können, sind im Bautagebuch anzugeben.

Hinweis:

Ist eine Veröffentlichung dieses Vertrages im Informationsregister nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vorzunehmen, hat stets eine gesonderte Aufforderung zum Beginn der Ausführung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) an den Auftragnehmer zu ergehen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B), die frühestens einen Monat nach der Veröffentlichung erfolgen darf (vgl. § 10 Abs. 2 HmbTG).

B 5.1 Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen – z.B. wegen Änderung und Ergänzung der Leistung oder wegen Behinderung nach § 6 VOB/B – geändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung oder Behinderung auf den Bauablauf festgestellt werden können.

Die vertragliche Ausführungsfrist ist unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 4 VOB/B zu verlängern, soweit die Behinderung verursacht ist

- durch die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c VOB/B genannten Umstände;
- durch die tatsächlich angefallenen witterungsbedingten Ausfalltage.

Bei Verzug des beauftragten Unternehmens sind in die Verzugszeit fallende Behinderungen für Fristverlängerungen nur anzuerkennen, soweit die Auftraggeberin sie zu vertreten hat.

Dem beauftragten Unternehmen ist die Entscheidung der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Sofern das Ende einer Vertragsfrist nach Datum bestimmt war, soll ein neuer nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

Im Bautagebuch sind alle Behinderungen, die zu einer Änderung der vertraglichen Ausführungsfrist führen können, sowie die anerkannten Ausfalltage zu vermerken.

Hinweis:

Bei Fristverlängerung hat das beauftragte Unternehmen aufgrund des § 6 Abs. 6 VOB/B nur dann einen Anspruch auf besondere Vergütung seiner Mehraufwendungen (Vorhalten und Unterhalten der Baustelleneinrichtung, Sicherungsmaßnahmen, Beaufsichtigen der Baustelle, Aufwendungen aufgrund seiner verstärkten Leistungspflicht u.a.), wenn die Behinderungen durch von der Auftraggeberin zu vertretende Umstände verursacht sind. Hierbei beschränkt sich die Verpflichtung der Auftraggeberin auf den Ersatz des nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens.

In Zweifelsfällen ist das / die zuständige Rechtsamt / -abteilung einzuschalten.

Das beauftragte Unternehmen hat in jedem Einzelfall die Berechtigung und die

Höhe seiner Ansprüche nachzuweisen.

Für anerkannte Ausfalltage, die sowohl für das beauftragte Unternehmen als auch für die Auftraggeberin unabwendbar und somit von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, hat das beauftragte Unternehmen keinen Anspruch auf besondere Vergütung seiner hierdurch entstehenden Mehraufwendungen. Für anerkannte witterungsbedingte Ausfalltage verbleiben diese Mehraufwendungen im Risiko des beauftragten Unternehmens und werden daher nicht besonders vergütet.

Leistungen, für die im Vertrag besondere Ansätze auch für anerkannte Ausfalltage vorgesehen sind (z.B. Betrieb von Wasserhaltungsanlagen u.ä. Leistungen), werden dagegen dem beauftragten Unternehmen vergütet. Das gleiche gilt bei Inanspruchnahme einer vereinbarten Preisänderungsklausel für in die anerkannte Fristverlängerung fallende Preiserhöhungen.

Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen siehe Ziffer B 10.4.

B 5.2 Überschreitung von Vertragsfristen

Wenn eine Vertragsfrist – Einzelfrist oder Fertigstellungsfrist – nach dem Kalender, also mit dem Datum des Endtermins, bestimmt ist, gerät das Unternehmen ohne Mahnung in Verzug, wenn der Termin überschritten wird.

Wenn eine Vertragsfrist auf andere Weise, z.B. durch Angabe einer Zahl von Werktagen, bestimmt ist, so ist zusätzlich eine Mahnung erforderlich, um das Unternehmen in Verzug zu setzen. Die Mahnung muss schriftlich unmittelbar nach Fristablauf erfolgen. Sie muss die Mitteilung, dass die Vertragsfrist überschritten ist und die Aufforderung zur Fertigstellung der Leistung enthalten. Gleichzeitig ist das Unternehmen darauf hinzuweisen, dass die Auftraggeberin ihre Ansprüche wegen der Überschreitung der Vertragsfrist geltend machen wird (Schadensersatz, Vertragsstrafen, Kündigung).

B 5.3 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Damit der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B gekündigt werden kann, muss dem Unternehmen schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt werden, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen werde. Dabei ist folgender Wortlaut zu verwenden:

"Zur Vertragserfüllung wird Ihnen eine Frist bis zum ... (*bestimmter Zeitpunkt nach dem Kalender*) gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird Ihnen der Auftrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B entzogen werden."

Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit der Mahnung nach Ziffer B 5.2 verbunden werden.

B 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 VOB/B)

B 6.1 Verfahren bei Behinderung

(1) Wenn das Unternehmen anzeigt, dass

- es sich behindert glaubt, oder
- Umstände erkennbar werden, aus denen sich eine Behinderung ergeben kann, oder
- die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten behindert,

sind alle Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfangs der Behinderung von Bedeutung sein können, mit einer solchen Genauigkeit im Bautagebuch anzugeben, dass später zweifelsfreie Feststellungen möglich sind.

Die Ursachen von Behinderungen sind unverzüglich festzustellen und so schnell wie möglich zu beseitigen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, ist das beauftragte Unternehmen schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Fordert das Unternehmen Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Abs. 2 VOB/B oder Schadensersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B, so ist zunächst zu prüfen, ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt worden sind oder ob diese Umstände und ihre Auswirkungen für die Auftraggeberin offenkundig waren.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, sind die Forderungen unverzüglich schriftlich zurückzuweisen.

B 6.2 Fristverlängerung

Wegen Vereinbarung der Fristverlängerung siehe Ziffer B 5.

B 6.3 Schadensersatz

(1) Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B können nur erhoben werden, wenn ein Vertragsteil die hindernden Umstände zu vertreten hat.

(2) Der entstandene Schaden muss jeweils im Einzelfall konkret nachgewiesen werden. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze, wie sie in Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmittel ausgewiesen sind, als Nachweis nicht anerkannt werden.

B 7 Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

(1) Ausgeführte Leistung im Sinne von § 7 VOB/B ist nur die Bauleistung als solche. Die zu ihrer Ausführung notwendigen Hilfsmittel für Baubetrieb und Baustelleneinrichtung, z.B. Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen der Baustelle oder Gerüste und Schalungen, die nicht in das Bauwerk eingehen sowie Arbeitsleistungen zur Bauvorbereitung gehören auch dann nicht zur ausgeführten Leistung, wenn hierfür im Leistungsverzeichnis besondere Ansätze und Vergütungen angegeben sind.

(2) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, sind § 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 VOB/B, B Nr. 106 ZVB-I sowie die im jeweiligen Vertrag gegebenenfalls getroffenen besonderen Regelungen zu beachten.

(3) Macht das Unternehmen Ansprüche auf Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung geltend, so sind von ihm Nachweise zu verlangen über

- betroffene Teilleistungen,
- Art und Umfang der Schäden,
- die Schadensursache

sowie darüber, dass die Schäden

- für ihn objektiv unabwendbar waren und von ihm nicht zu vertreten sind.

(4) Bei Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Teile der Leistung ist nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 6 VOB/B zu verfahren.

B 8 Kündigung durch die Auftraggeberin (zu § 8 VOB/B)

B 8.1 Allgemeines

(1) Für die Kündigung des Bauvertrages durch die Auftraggeberin sind insbesondere § 8 VOB/B sowie A Nr. 11 ZVB zu beachten.

(2) Die Kündigung des Bauvertrages ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn das beauftragte Unternehmen

- seine Zahlungen einstellt (§ 8 Abs. 2 VOB/B);
- das Insolvenzverfahren beantragt hat (§ 8 Abs. 2 VOB/B);
- im Fall des § 4 Abs. 7 VOB/B Mängel nicht beseitigt (§ 8 Abs. 3 VOB/B);
- im Fall des § 4 Abs. 8 VOB/B ohne Zustimmung der Auftraggeberin Leistungen nicht im eigenen Betrieb ausführt, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist (§ 8 Abs. 3 VOB/B);
- ohne Zustimmung der Auftraggeberin Leistungen an Nachunternehmen vergibt (B Nr. 3 ZVB-H bzw. C Nr. 201 ZVB-I);
- im Fall des § 5 Abs. 4 VOB/B die Ausführung verzögert (§ 8 Abs. 3 VOB/B).

B 8.2 Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/B

(1) Stellt das Unternehmen die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn es auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.

(2) Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist zu prüfen, ob die vertragsgemäße Ausführung noch gewährleistet ist.

Ist die vertragsgemäße Ausführung nicht gewährleistet, dann ist die Kündigung auszusprechen. Vor einer Kündigung ist das / die zuständige Rechtsamt / Rechtsabteilung einzuschalten.

B 8.3 Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/B

(1) Verweigert das Unternehmen die Beseitigung eines Mangels während der Ausführung (§ 4 Abs. 7 VOB/B), so ist, wenn der Mangel auch bei Minderung der Vergütung nicht hingenommen werden kann, der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

(2) Lässt das Unternehmen ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin Leistungen durch Nachunternehmen ausführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B), ist dem Unternehmen eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen und widrigenfalls die Kündigung zu erklären. Gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 VOB/B vor, so ist zu prüfen, ob die Vertragserfüllung von der Auftraggeberin trotz ihres Schadensersatzanspruchs nach § 6 Abs. 6 VOB/B nicht mehr hingenommen werden kann; gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

B 8.4 Form der Kündigung

(1) Im Kündigungsschreiben ist der Kündigungsgrund (§ 8 Abs. 2 oder Abs. 3 VOB/B) anzugeben.

Im Kündigungsschreiben sind Forderungen der Auftraggeberin dem Grunde nach anzukündigen.

(2) Der Nachweis über den Zugang der Kündigung (§ 8 Abs. 5 VOB/B) beim Unternehmen, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen, z.B. durch Einschreiben mit Rückschein.

B 8.5 Abnahme und Abrechnung der ausgeführten Teile der Leistung

(1) Wird vom Unternehmen bzw. der Insolvenzverwalterin/dem Insolvenzverwalter Aufmaß oder Abnahme der ausgeführten Teile der Leistung (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht verlangt, so ist zum gemeinsamen Aufmaß gemäß A Nr. 10 ZVB und zur Abnahme gemäß A Nr. 9.2 ZVB aufzufordern. Im Übrigen ist entsprechend § 14 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 4 VOB/B zu verfahren.

Hat das Unternehmen bzw. die Insolvenzverwalterin/den Insolvenzverwalter an Aufmaß und Abnahme nicht teilgenommen, so ist das Ergebnis mitzuteilen.

(2) Erfüllt das Unternehmen bzw. der Verwalter seine Verpflichtung zur Vorlage einer prüfbaren Rechnung (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht, so ist nach § 14 Abs. 4 VOB/B zu verfahren; gegebenenfalls ist ein Dritter zu beauftragen.

B 8.6 Ausführung der noch nicht vollendeten Teile der Leistung

Soll die Weiterführung der Arbeiten nach der Kündigung an einen Dritten übertragen werden, so ist darauf zu achten, dass die von dem bisherigen Unternehmen zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

B 8.7 Forderungen der Auftraggeberin

(1) Entstehen der Auftraggeberin Mehrkosten (§ 8 Abs. 3 VOB/B), so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln. Dabei sind auch z.B. das vereinbarte Recht auf Preisänderung gemäß § 2 VOB/B und die Auswirkungen vereinbarter Gleitklauseln zu berücksichtigen.

(2) Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Unternehmen geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen bei der Insolvenzverwalterin/dem Insolvenzverwalter anzumelden.

(3) Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden oder gegen Forderungen des Unternehmens, z.B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden.

B 9 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)

B 9.1 Beweissicherung bei Schadensfällen

Entsteht bei der Ausführung von Bauleistungen ein Schaden und ist nicht auszuschließen, dass die Auftraggeberin haftbar gemacht werden kann, ist dafür zu sorgen, dass die Sachverhaltsermittlung einwandfrei durchgeführt und dokumentiert wird.

B 9.2 Mitteilung von Bauunfällen

Das Unternehmen hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

**B 10 Geltendmachung von Vertragsstrafen für Fristüberschreitungen
(zu § 11 VOB/B)**

B 10.1 Voraussetzungen des Verzuges

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges siehe Ziffer B 5.2.

B 10.2 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafen sind auch dann bei der Abnahme schriftlich vorzubehalten, wenn sie bereits vor der Abnahme geltend gemacht wurden. Dieser Vorbehalt ist auch vorsorglich auf die Fälle auszudehnen, in denen bei der Abnahme noch nicht mit Sicherheit feststeht, ob das beauftragte Unternehmen die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat.

Wegen des Vorbehalts bei der Übernahme von technischen Anlagen vergleiche Ziffer B 5.2.

B 10.3 Nichteinbehalt der Vertragsstrafe

Wenn trotz Überschreitung von Vertragsfristen eine vereinbarte Vertragsstrafe aus Rechtsgründen nicht einbehalten werden kann, z.B. weil das beauftragte Unternehmen die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, sind die Gründe schriftlich zu vermerken. Das Rechtsamt / die Rechtsabteilung ist einzuschalten.

B 10.4 Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen entsprechend Ziffer B 5.1 vereinbart worden ist, hat das beauftragte Unternehmen die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten. Weitergehende Ansprüche werden nicht ausgeschlossen. Sollte eine einvernehmliche Änderung der Vertragsfristen nicht möglich sein, ist unverzüglich die / das zuständige Rechtsabteilung / Rechtsamt einzuschalten.

B 11 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Bauleistungen sind förmlich abzunehmen, das gilt auch für Mängelbeseitigungsleistungen. Abnahmen sind gemeinsam mit dem beauftragten Unternehmen durchzuführen, zu unterzeichnen und aktenkundig zu machen.

B 11.1 Allgemeines

(1) Die Abnahme ist mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen, weil mit der Abnahme

- die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt von der Auftraggeberin gebilligt wird,
- die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt,
- die Gefahr für die Leistung auf die Auftraggeberin übergeht,

und nach der Abnahme

- Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden können,
- die Auftraggeberin zu beweisen hat, dass nach der Abnahme festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,

- Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden können.

(2) Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt der Auftraggeberin. Ist mit der Objektüberwachung (Bauüberwachung) ein Dritter (z.B. Ingenieurbüro) beauftragt, so ist dieser bei der Abnahme zu beteiligen.

(3) Bauleistungen ab einer Auftragssumme von 10.000 EUR müssen förmlich abgenommen werden (siehe A Nr. 9 ZVB). Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt Abnahmebescheinigung / -niederschrift (s. Anlagen C 80a bzw. C 80b) unmittelbar nach der Begehung auszufüllen und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem beauftragten Unternehmen zu übergeben. Bei der Abnahme ist darauf zu achten, dass das beauftragte Unternehmen die von der Auftraggeberin in der Abnahmebescheinigung / -niederschrift geforderte Erklärung abgibt. Je nach Inhalt der Erklärung ist eine Vertragsstrafe gemäß der Regelung in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen geltend zu machen.

(4) Bei Bauleistungen unterhalb einer Auftragssumme von 10.000 EUR kann auf eine förmliche Abnahme verzichtet werden. Vorbehalte nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B müssen dem beauftragten Unternehmen jedoch innerhalb der in § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.

B 11.2 Teilabnahmen

Teilabnahmen sind ausnahmsweise nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung durchzuführen. Diese sind selbständige von den übrigen Teilleistungen aus demselben Vertrag unabhängige Bauleistungen, für die sich sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung die Gebrauchsfähigkeit abschließend beurteilen lässt.

B 11.3 Verweigerung der Abnahme

Bei wesentlichen Mängeln ist die Abnahme zu verweigern. Die Gründe sind festzulegen und dem beauftragten Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

B 11.4 Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung

Wegen der Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung siehe Ziffer B 12.2.3.

B 12 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

B 12.1 Ansprüche der Auftraggeberin

§ 13 VOB/B regelt u.a.

- die Pflicht des Unternehmens zur mängelfreien Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Abnahme (§ 13 Abs. 1 VOB/B),
- die Leistung nach Probe, wobei dann die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit dieser Leistung gelten (§ 13 Abs. 2 VOB/B),
- das Recht der Auftraggeberin, die Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung zu verlangen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 VOB/B),
- den Anspruch der Auftraggeberin auf Beseitigung des gerügten Mangels (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B) sowie die sonstigen aus einem Mangel sich ergebenden Ansprüche der Auftraggeberin
 - auf Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B),

- auf Minderung (§ 13 Abs. 6 VOB/B) und
 - auf Schadensersatz (§ 13 Abs. 7 VOB/B),
- den Anspruch der Auftraggeberin auf Beseitigung eines Mangels der Mängelbeseitigungsleistung (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B).

B 12.2 Geltend machen und Durchsetzen der Ansprüche

Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche sind – auch wenn keine Sicherheit vereinbart wurde – terminlich zu überwachen.

Mindestens 2 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist ist festzustellen, ob Mängelansprüche entstanden oder bis zum Ablauf der Frist zu erwarten sind.

B 12.2.1 Mängelrüge

(1) Das beauftragte Unternehmen ist vor Ablauf der Verjährungsfrist beweisbar (ggf. durch Einschreiben mit Rückschein) aufzufordern, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dabei ist folgender Wortlaut zu verwenden:

"Hiermit werden Sie aufgefordert, die nachfolgenden Mängel ... (*Beschreibung der Mängel nach Art und Lage*) bis zum ... (*bestimmter Zeitpunkt nach dem Kalender*) zu beseitigen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Fristablauf die Mängel auf Ihre Kosten durch ein anderes beauftragtes Unternehmen beseitigt werden können. Für etwaige Schäden, die sich durch die Mängelhaftigkeit Ihrer Leistung ergeben, werden Sie haftbar gemacht."

(2) Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Abs. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon im Vertrag vereinbarten Frist. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung, siehe Ziffer B 12.4.

B 12.2.2 Mängelbeseitigungsanspruch

Hat die Auftraggeberin einen Mangel gerügt (siehe Ziffern B 12.1 und B 12.2.1), so ist für den Anspruch auf Beseitigung dieses Mangels zu beachten:

Hinsichtlich der Ansprüche wegen dieses Mangels beginnt am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Unternehmen eine neue Verjährungsfrist. Sie endet gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B nach zwei Jahren, nicht aber vor Ablauf der Regelfrist bzw. der vertraglich vereinbarten Frist. Bei Schadensersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 7 Nr. 4 VOB/B zu beachten.

Es ist dafür zu sorgen, dass innerhalb dieser Frist die Ansprüche der Auftraggeberin auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte oder
- Minderung oder
- Schadensersatz

entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht die Verjährungsfrist aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (siehe auch Ziffer B 12.3.3).

B 12.2.3 Mängelbeseitigungsleistung

Die Mängelbeseitigungsleistung ist förmlich abzunehmen, wenn ihre Bedeutung dies erfordert. Bei nicht förmlicher Abnahme ist Ziffer B 11.1 Abs. (4) zu beachten.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet nach 2 Jahren, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach § 13 Abs. 4 VOB/B oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist (siehe Ziffer B 12.3).

Für das Geltend machen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die Ziffern B 12.2.1, B 12.2.2 und B 12.3 entsprechend.

B 12.3 Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

B 12.3.1 Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Unternehmen nochmals eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch Dritte auf Kosten des Unternehmens beseitigt werden soll.

Bevor die Beseitigung des Mangels einem Dritten übertragen wird (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B), ist zu prüfen,

ob die Beseitigung des Mangels schriftlich verlangt,
hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden ist und
diese abgelaufen ist.

Bei der Übertragung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Unternehmen zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

Es muss sichergestellt werden, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen das Unternehmen innerhalb der in Ziffer B 12.2.2 genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

B 12.3.2 Minderungsrechte

Verweigert das Unternehmen ausnahmsweise berechtigt eine Mängelbeseitigung nach § 13 Abs. 6 VOB/B, ist seitens der Auftraggeberin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Unternehmen die Vergütung grundsätzlich entsprechend zu mindern (s. a. § 638 BGB).

B 12.3.3 Beweissicherung

Bestreitet das Unternehmen, dass ein Mangel vorliegt, dieser auf seine Leistung zurück geht oder dass es zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist oder

beseitigt es einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird,

so ist ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO über die für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle (s.a. § 18 Abs. 1 VOB/B) zu veranlassen.

B 12.3.4 Unterbrechung der Verjährung bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung

Droht nach der Rüge eines Mangels die Verjährungsfrist nach Ziffer B 12.4 abzulaufen, bevor die Ansprüche der Auftraggeberin erfüllt worden sind, so ist der Neubeginn der Verjährung möglichst durch schriftliches Anerkenntnis des Unternehmens herbeizuführen.

Zumindest ist eine Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist durch ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO oder durch Klageerhebung zu bewirken.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahe legt, dass weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden.

B 12.4 Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186-193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Abs. 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme bzw. dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge, z.B.

Verjährungsfrist	Tag der Abnahme	Fristbeginn	Fristende
4 Jahre	01.03.2005	02.03.2005 0.00 Uhr	01.03.2009 24.00 Uhr

B 13 Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

Der Bauvertrag ist im Hinblick auf Abrechnungsregelungen eingehend durchzuarbeiten. Dabei ist zu bedenken, dass objektbezogene Aussagen zur Abrechnung in den einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung, den Ausführungszeichnungen, in den Besonderen Vertragsbedingungen und im Zuschlagsschreiben enthalten sein können.

Nachträge zum Bauvertrag können ebenfalls Aussagen zur Abrechnung enthalten.

Das Aufstellen der Rechnung obliegt dem Unternehmen; die Auftraggeberin darf abgesehen von den in § 14 Abs. 4 VOB/B geregelten Ausnahmen keine Rechnungen aufstellen.

Vom Unternehmen ist dabei zu verlangen, dass es nach § 14 Abs. 1 VOB/B seine Leistungen prüfbar abrechnet und dabei Art und Umfang der Teilleistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachweist.

B 13.1 Prüfbarkeit der Rechnung

Sofort nach Eingang jeder Art von Rechnung (Abschlags-, Vorauszahlung-, Schluss- und Teilschlussrechnung sowie Stundenlohnrechnung) ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des Leistungsumfangs erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und ob die Rechnung so aufgestellt ist, dass sie den Zusätzlichen Vertragsbedingungen entspricht (siehe auch Ziffer B 14.3).

Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung unverzüglich schriftlich zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind darzulegen und auf die Nichtprüfbarkeit ist hinzuweisen.

B 13.2 Fristsetzung

Wenn das Unternehmen innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

B 13.3 Leistungsfeststellung und Leistungserfassung

Nach Nr. 5 der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht.

Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung – in der Regel gemeinsam mit dem Unternehmen – aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt wird, muss gemeinsam auf gemessen werden.

B 13.3.1 Aufmaße

(1) Aufmaße sind Feststellungen zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung gemäß § 14 VOB/B. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und werden durch Unterschrift zu Urkunden. Falsche Angaben können zu strafrechtlichen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Bauvertrag. Die Aufmaße dürfen keine Berechnungsergebnisse enthalten.

(2) Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam und rechtzeitig in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung der Teilleistung, vorzunehmen (§ 14 Abs. 2 VOB/B und A Nr. 10 ZVB).

Hinweis für den Ingenieurbau:

Gegenüber dem beauftragten Unternehmen ist darauf hinzuwirken, dass für das Aufmaß Vordrucke, möglichst gemäß Vordruck „Aufmaßblatt“ (s. Bauvertragsvordrucke), verwendet werden. Die nach dem Muster vorgesehenen Angaben müssen auch bei Verwendung eines anderen Vordrucks (z.B. für Nivellement, Dickenmessung) gemacht werden.

Bei Einsatz selbstregistrierender Messgeräte und bei Messungen mit GPS (Global Positioning System) sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen (B Nr. 109 ZVB-I). Dabei ist zu beachten, dass

- das Unternehmen rechtzeitig vor Beginn der Feststellungen die vorgesehenen Messgeräte, Datenerfassungsgeräte und Datenspeicher der Auftraggeberin mitteilt,
- die von der Auftraggeberin geforderte Messgenauigkeit eingehalten wird,
- vor und nach der Messung auf jedem Instrumentenstandpunkt bekannte Punkte angemessen werden und die Messgenauigkeit überprüft wird,
- nach Abschluss der gemeinsamen Feststellungen vor Ort, mindestens täglich, ein übersichtlicher Ausdruck der Messdaten als Aufmaßblatt erstellt und unterschrieben wird,
- die Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB in gleicher Weise wie Urkundenfälschung strafbar ist,
- GPS nur für Geländeaufnahmen angewendet wird.

(3) Von allen Aufmaßblättern sind 2 Ausfertigungen herzustellen. Das Original erhält die Auftraggeberin unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes, die Durchschrift / Kopie erhält das Unternehmen (A Nr. 10.3 ZVB). Für den Dienstgebrauch sind erforderlichenfalls Kopien herzustellen.

Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Ur-Aufmaßblatt beizufügen.

(4) Alle Aufmaßblätter sind fortlaufend und in der Regel unabhängig von den Ordnungszahlen zu nummerieren. Die Nummern der Aufmaßblätter sind von dem Vertreter der Auftraggeberin unverzüglich nach dem Aufmaß einzutragen.

Bei Beteiligung von Dritten an den Kosten der Bauleistung sind nach Möglichkeit diese Leistungen innerhalb der fortlaufenden Nummerierung auf gesonderten Aufmaßblättern festzuhalten.

(5) Es ist darauf zu achten, dass die Angaben im Aufmaßblatt eindeutig und übersichtlich sind. Zu Kontroll- und Überwachungszwecken sind eindeutige Zuordnungen durch Ortsangaben (Stationen) erforderlich. Falls das Aufmaß an ein vorhergegangenes anschließt, ist ein entsprechender Hinweis (z.B. Aufmaßblatt Anlage E 23) aufzunehmen.

Notwendige Änderungen während der Herstellung des Aufmaßes an einzelnen Daten sind zweifelsfrei vorzunehmen. Die Originale der Aufmaßblätter sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden.

Hinweis für den Ingenieurbau:

Wiegescheine, Frachtbriefe, Lieferscheine

(1) Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist vom Auftragnehmer zum Nachweis des Verbrauchs gemäß B Nr. 108 ZVB-I die Vorlage von Wiegescheinen oder Frachtbriefen, gegebenenfalls von Lieferscheinen, zu verlangen.

Dabei ist zu beachten:

Wiegescheine sind Leistungsnachweise in Form von Ausdrucken einer geeichten Waage für den Materialnachweis bei der Abrechnung von Bauleistungen nach Gewicht, die – im Gegensatz zum gemeinsamen Aufmaß – ohne die unmittelbare

Mitwirkung der Auftraggeberin entstehen. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und sind Urkunden.

Frachtbriefe (§ 426 HGB) werden vom Absender von Gütern auf Verlangen des Frachtführers über das Frachtgeschäft ausgestellt. Nach der Übergabe sind sie Urkunden über den Abschluss und Inhalt des Frachtvertrages. Durch die Annahme wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten (§ 436 HGB).

Lieferscheine sind Begleitpapiere einer Ware eines Lieferanten, die nach Unterzeichnung durch den Empfänger zu Beweisurkunden über den Empfang werden.

Wenn ein Lieferschein die Angaben eines Wiegescheines (siehe Abs. (3)) enthält, ist er wie ein Wiegeschein zu behandeln.

(2) Die Wiegescheine, Frachtbriefe und Lieferscheine sind, wenn sie für Abrechnungszwecke benötigt werden, als „Zahlungsbegründende Unterlagen“ zu behandeln (siehe Ziffer B 14).

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Lieferung mit Einbau von Stoffen und Bauteilen:

Bei der Abrechnung nach Gewicht wird der Nachweis der Leistung allein durch Wiegescheine/Frachtbriefe erbracht.

Bei der Abrechnung nach Volumen, Fläche, Länge oder Stück und ausnahmsweise zusätzlich vorgeschriebenem Gewichtsnachweis sind Wiegescheine / Lieferscheine als zusätzliche Nachweise der Leistung neben anderen gemeinsamen Feststellungen zu verwenden.

- Lieferung ohne Einbau von Stoffen und Bauteilen:

Der Nachweis der Leistung wird allein durch Wiegescheine / Frachtbriefe / Lieferscheine bei Anlieferung der Stoffe oder Bauteile erbracht.

(3) Es ist darauf zu achten, dass der Wiegeschein gemäß B Nr. 108.1 ZVB-I die folgenden Angaben enthält:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht),
- Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Unterschrift des Wägers.

Die Nummer des Wiegescheines muss vom Druckwerk fortlaufend eingedruckt worden sein. Bei der Wägung müssen Datum, Uhrzeit, Tara und Bruttogewicht automatisch ausgedruckt worden sein.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderbandwagen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben bei der Wägung eingehalten wurden.

Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).

Anstelle der Unterschrift des Wägers tritt die des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen.

(4) Die Wiegescheine sind gemäß B Nr. 108.1 ZVB-I an der Verwendungsstelle in doppelter Ausführung zu verlangen, in Empfang zu nehmen und unter Angabe der Ordnungszahl aus den Vertragsunterlagen und gegebenenfalls der Verwendungsstelle durch Unterschrift von dem Beauftragten der Auftraggeberin zu bestätigen. Ziffer B 13.3.1 Abs. (1) ist sinngemäß zu beachten.

Die ausgedruckten Angaben sind auf offensichtlich falsche Angaben oder Widersprüche (z.B. stets gleiches Tara) zu prüfen. Gegebenenfalls sind Kontrollwägungen gemäß B Nrn. 108.2 und 108.3 ZVB-I durch die Auftraggeberin durchzuführen.

Bei Gewichtsnachweis durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen sind kontinuierlich für 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchzuführen.

Notwendige Änderungen oder zusätzliche Eintragungen sind zweifelsfrei vorzunehmen und müssen von den Vertretern der Auftraggeberin und des Unternehmens zusätzlich abgezeichnet werden.

Das Original behält die Auftraggeberin, die bestätigte Durchschrift erhält das Unternehmen.

(5) In einer Liste (Tabelle) sind arbeitstäglich alle Wiegescheine nach ihrer eingedruckten Nummer geordnet einzutragen; in der Regel ist der Vordruck „Liste der Wiegescheine“ (s. Bauvertragsvordrucke) zu verwenden. Dabei sind die Angaben zu überprüfen.

(6) Vom verantwortlichen Vertreter der Auftraggeberin sind die Listen auf Vollständigkeit und auf offensichtliche Fehler zu prüfen und abzuzeichnen.

(7) Wenn ein Lieferschein ohne ergänzendes Aufmaß als Abrechnungsunterlage dienen soll, gelten für ihn sinngemäß die Aussagen zu Wiegescheinen.

(8) Die Originale der Wiegescheine, Frachtbriefe und Lieferscheine sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In die Originale dürfen nachträglich keine Eintragungen vorgenommen werden.

Entsorgen von Abfällen

(9) Für die Abrechnung der Entsorgung von Abfällen gelten die Abs. (1) ff. entsprechend. Sofern Nachweisverfahren gemäß NachwV durchgeführt werden müssen, können die Begleitscheine oder Kopien der vollständig ausgefüllten erweiterten zweiten Ausfertigung der Übernahmescheine oder sonstigen Belege über die Annahme der Abfälle durch die benannte Anlage die „Frachtbriefe“ als Abrechnungsbeleg ersetzen.

Für nicht überwachungsbedürftige Abfälle ist der Entsorgungsnachweis entsprechend dem Vordruck „Nachweis für nicht überwachungsbedürftige Abfälle“ (s. Bauvertragsvordrucke) zu führen.

B 13.3.2 Abrechnen nach Zeichnungen (Soll-Daten)

(1) Wenn die Abrechnung nach Zeichnungen (Soll-Daten) vereinbart ist, ist A Nr. 2 ZVB zu beachten. Treten während der Bauausführung gegenüber den freigegebenen Ausführungsunterlagen Veränderungen auf, so sind diese zu ändern, freizugeben und der weiteren Bauausführung zugrunde zu legen. Nur wenn eine Änderung der Ausführungsunterlagen vor Ausführung der Leistung

nicht möglich ist, sind die Soll-Daten für die Abrechnung durch geeignete örtliche Aufmaße zu ergänzen.

(2) Bei dem Abrechnen nach Soll-Daten ist wie folgt zu verfahren:

Nach Abschluss jeder Bauphase ist das Einhalten der vorgegebenen Soll-Daten zu kontrollieren.

Wenn die Kontrollen zeigen, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Toleranzen nach den Soll-Daten ausgeführt wurden, ist dies dem Unternehmen zu bestätigen und somit die Fortführung der Bauleistung freizugeben.

Weichen jedoch die Ergebnisse der Kontrollen um mehr als die vertraglichen oder in DIN-Vorschriften festgelegten Toleranz von den Soll-Daten ab, so gilt Folgendes:

Vom Unternehmen ist ein Nacharbeiten zur Erreichung der vertraglich geforderten Leistung bei Einhaltung der vertraglich oder durch DIN Normen festgelegten Toleranzen zu fordern.

Ist das Nacharbeiten wegen der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes nicht vertretbar, so ist zu prüfen, ob der Auftraggeberin aus der Abweichung unmittelbare oder mittelbare Nachteile entstehen können.

Sind keine Nachteile für die Auftraggeberin zu erkennen, so werden die Soll-Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Für Minderleistungen muss ein Abzug erfolgen.

Ist jedoch ein Nachteil für die Auftraggeberin zu erkennen, ist vom Unternehmen – nach Entscheidung der Auftraggeberin oder entsprechend den vertraglichen Regelungen – einzeln oder zusammen folgendes zu fordern:

- teilweises Abrechnen auf Grund von Aufmaßen bei Minderleistung,
- Übernahme der aus dem Nachteil der Auftraggeberin entstehenden Kosten.

(3) Soll-Daten dürfen der Abrechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn sie nach Abs. 2 kontrolliert worden sind.

Nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch das Unternehmen ist das Übereinstimmen der Ausführungsunterlagen mit der vertraglichen Leistung zu bescheinigen.

B 13.3.3 Abrechnen pauschalierter Leistungen

(1) Es ist zu unterscheiden zwischen Positionspauschalierung (Pauschalabrechnung von Einzelpositionen), der Abschnittspauschalierung (Zusammenfassung von verschiedenen Teilleistungen) und der Gesamtpauschalierung. Zur Abgrenzung der pauschalierter Leistung sind die Vertragsunterlagen und die Ausführungspläne gründlich durchzusehen.

(2) An die Stelle des gemeinsamen Aufmaßes mit Mengennachweis durch das Unternehmen und/oder der Leistungsermittlung aus Zeichnungen (Soll-Daten) tritt bei der Pauschalabrechnung die Feststellung der Bauüberwachung über die vertragsgemäße Ausführung und den vertragsgemäßen Leistungsumfang. Die Feststellung setzt eine besonders sorgfältige Bauüberwachung der vertragsgemäßen Ausführung voraus.

(3) Es ist zu beachten, dass beim VOB-konformen Pauschalvertrag ein definierter Leistungsumfang in einer Pauschalsumme abgerechnet wird. Das Unternehmen ist zur Erbringung der gesamten pauschalierter Leistung verpflichtet, unabhängig

vom tatsächlich erforderlichen Leistungsumfang. Nur ausnahmsweise kommt § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 VOB/B in Betracht.

(4) Die Vergütung für zusätzliche oder geänderte Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B (Änderung des Bauentwurfes) und Abs. 6 (Zusätzliche Leistungen) bleibt bei der Pauschalabrechnung unberührt.

Bei Änderung des Bauentwurfes können aus Gesamtpreis und Mengenangabe in der Leistungsbeschreibung Einheitspreise errechnet werden als Grundlage für Preisänderungen. Werden die Grundlagen der Pauschalierung verlassen, sind Aufmaße und eine ausführliche Beschreibung der geänderten Bauleistungen vorzunehmen, so dass die Mehr- oder Minderkosten ermittelt werden können.

(5) Bei Abschlagsrechnungen ist zu prüfen, ob der der Zahlung entsprechende Leistungsumfang vertragsgemäß erbracht wurde. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsplan mit festen Zahlungsterminen vereinbart ist.

B 13.3.4 Mengenerrechnungen

(1) Bei der Mengenerrechnung ist darauf zu achten, dass nur Daten verwendet werden dürfen, die in den anerkannten Unterlagen (Abrechnung nach Zeichnung) oder in den gemeinsamen Feststellungen (siehe Ziffer B 13.3.1) enthalten sind.

(2) Mengenerrechnungen für im Bauvertrag nicht vorgesehene Leistungen sind unter dem Vorbehalt zu prüfen, dass hierfür eine vertragliche Regelung (Nachtragsvereinbarung, siehe Ziffer B 2.2 Abs. 3) herbeigeführt wird.

B 13.4 Stundenlohnzettel (zu § 15 VOB/B)

(1) Bei der Entgegennahme der Stundenlohnzettel ist darauf zu achten, dass diese in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden und außer den allgemeinen Angaben folgende Angaben gemäß A Nr. 13 ZVB enthalten:

Allgemeine Angaben:

- Datum des Arbeitstages,
- Bezeichnung der Baustelle, ggf. genaue Ortsbezeichnung innerhalb der Baustelle,
- Art der Leistung,
- Ordnungszahl (Positionsnummer).

Leistungsbezogene Angaben:

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- der auf der Baustelle für die Leistung entstandene Verbrauch von besonders zu vergütenden Stoffen,
- die auf der Baustelle geleisteten Betriebsstunden der Geräte und Maschinen mit Angabe der Gerätekenngößen,
- die auf der Baustelle angefallenen Vorhaltezeiten von Einrichtungen,
- der im Zusammenhang mit der Leistung entstandene Aufwand für besonders zu vergütende Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen,
- etwaige Sonderkosten.

(2) Die Prüfung der eingereichten Stundenlohnzettel hat unmittelbar nach Erhalt zu erfolgen. Führt die bei Stundenlohnarbeiten tätige Aufsichtsperson gleichzeitig

auch die Aufsicht bei anderen Vertragsleistungen, so ist darauf zu achten, dass als Stundenlohnarbeiten höchstens die Aufsichtsstunden vergütet werden, die sich aus dem Verhältnis der bei den Stundenlohnarbeiten eingesetzten zu den insgesamt zu beaufsichtigenden Arbeitskräften ergibt.

Leerzeilen auf Stundenlohnzetteln sind in beiden Ausfertigungen zu sperren.

Nach Prüfung der Angaben auf den Stundenlohnzetteln sind diese durch die Auftraggeberin zu bescheinigen. Die Ausführungen zum Aufmaß unter Ziffer B 13.3.1 gelten auch hier.

(3) Die Originale der Stundenlohnzettel verbleiben bei der Auftraggeberin. Die zweiten Ausfertigungen der Stundenlohnzettel sind innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang dem Unternehmen zurückzugeben. Für den Dienstgebrauch sind erforderlichenfalls Mehrausfertigungen herzustellen. Da nicht fristgerecht zurückgegebene Stundenlohnzettel als anerkannt gelten (§ 15 Abs. 3 VOB/B), kommt einer fristgerechten Prüfung und Rückgabe besondere Bedeutung zu.

(4) Eventuelle Einwendungen zum Inhalt eines Stundenlohnzettels sind auf beiden Ausfertigungen zu vermerken.

(5) Die Stundenlohnzettel sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In den Stundenlohnzetteln dürfen nachträglich – außer etwaigen Einwendungen nach Abs. 4 – keine Eintragungen vorgenommen werden.

B 14 Zahlung (zu § 16 VOB/B)

Es ist darauf zu achten, dass Abschlagszahlungen (auch für Pauschalpositionen, wie für Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung u.a.) nur in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung geleistet werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 VOB/B). Die Leistungen müssen durch eine prüfbare Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss.

Freistellungsbescheinigung

Ab 01.01.2002 haben nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl. I S. 2267) alle Behörden bei der Durchführung von Bauaufgaben im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15 v.H. des Rechnungsbetrages (Gegenleistung) für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistenden) vorzunehmen, wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Zu Form und Inhalt der Freistellungsbescheinigungen wird Folgendes angemerkt:

- Bundesweit existieren keine einheitlichen Vordrucke für die Freistellungsbescheinigungen.
- Die Freistellungsbescheinigungen können sowohl vom für den Wohnsitz des Auftragnehmers als auch vom für den Betriebssitz zuständigen Finanzamt ausgestellt sein.
- Die Vergabestellen können grundsätzlich auf die Rechtmäßigkeit einer Freistellungsbescheinigung vertrauen, soweit diese keine besonderen Auffälligkeiten aufweist.
- Bei Bieter- / Arbeitsgemeinschaften werden Freistellungsbescheinigungen i.d.R. objektbezogen, d.h. ggf. erst nach Auftragserteilung, für diese ausgestellt.

B 14.1 Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile

(1) Abschlagszahlungen dürfen nur für diejenigen Stoffe und Bauteile geleistet werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind.

Abschlagszahlungen dürfen ferner für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile geleistet werden. Eigens angefertigt sind auch Bauteile aus einer Serienfertigung, wenn sie für die vertragliche Leistung hergestellt worden sind.

(2) Bei Abschlagszahlungen für auf der Baustelle angelieferte, aber noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile ist vom Unternehmen besondere Sicherheit durch Bürgschaft zu verlangen. Für diese Abschlagszahlungen sind vom beauftragten Unternehmen Aufstellungen zu verlangen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung hervorgehen. Es ist darauf zu achten, dass keine Überzahlung erfolgt.

(3) Als Sicherheit ist ausschließlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers

in Höhe der Abschlagszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt „Bürg 3“ zulässig.

Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für welche die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind. Zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunden siehe Ziffer A 16.4.6.

(4) Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach (1) geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

B 14.2 Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss

(1) Vorauszahlungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Vertragsänderung nicht geleistet werden; die Vertragsänderung unterliegt § 58 LHO.

Nach Vertragsabschluss dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Unternehmens nur ausnahmsweise unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden.

Solche Vorauszahlungen sind mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird.

Der jeweils geltende Basiszinssatz nach § 247 BGB ist zu finden unter: http://www.bundesbank.de/info/info_zinssaetze.php

(2) Vom Unternehmen ist als Sicherheit für die Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines

- in den Europäischen Gemeinschaften oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers

in Höhe der Vorauszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt „Bürg 3“ zu fordern.

(3) Vorauszahlungen sind, sofern über die Tilgung keine andere Bestimmung getroffen ist, auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abgegolten werden, für die Vorauszahlungen gewährt worden sind. Zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunden für Vorauszahlungen siehe Ziffer A 16.4.6.

B 14.3 Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung

(1) Zahlungsfristen sind einzuhalten.

Zur Vermeidung von Verzugszinsen ist schnellst möglich nach Eingang der Schlussrechnung festzustellen, ob sie prüfbar ist. Prüfbar ist eine Schlussrechnung, wenn sie vertragsgemäß aufgestellt ist (siehe Ziffer B 13.1). In diesem Fall ist die Schlussrechnung zu prüfen und anschließend das geprüfte und festgestellte – mithin unbestrittene – Guthaben sofort – spätestens innerhalb der 2- Monatsfrist – auszuzahlen.

In den Fällen, in denen die Auftraggeberin unbestrittene Guthaben gem. § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B aus der Schlussrechnung nicht innerhalb der 2-Monatsfrist auszahlt, kann das Unternehmen auch ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen verlangen.

(2) Verzögert sich die abschließende Prüfung, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 VOB/B).

Die weitere Behandlung der übrigen – bestrittenen – Teile der Schlussrechnung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls (z.B. Mitteilung an das Unternehmen über nichtprüfbare Teile der Schlussrechnung, nachzuliefernde Unterlagen zu bestrittenen Forderungen des Unternehmens, noch nicht vereinbarte Nachtragspreise für Teilleistungen). Nach Eingang der geforderten Unterlagen bzw. Klärung der offenen Punkte ist die Rechnungsprüfung unverzüglich abzuschließen und die Schlusszahlung zu leisten.

(3) Ist die Schlussrechnung nicht prüfbar, ist entsprechend Ziffer B 13.1 zu verfahren.

B 14.4 Einbehalt von Teilen der Vergütung

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen zum Einbehalt von Vergütungsteilen zumindest in Höhe des Dreifachen des Kostenansatzes für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bzw. Mängelbeseitigung. Fällige Zahlungsbeträge sind entsprechend zu kürzen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Abzüge oder Einbehalte zu berücksichtigen sind, insbesondere

- Abzüge wegen fehlender Bürgschaften vorgenommen werden müssen (§ 17 Abs. 7 VOB/B),

- Minderung der Vergütung wegen Vorliegen anderer Mängel verlangt werden muss,
- Gegenforderungen der Auftraggeberin zu berücksichtigen sind,
- Vertragsstrafen und Schadensersatzbeträge in Abzug zu bringen sind.

B 14.5 Preisnachlässe

B 14.5.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle angegeben und deshalb nicht gewertet werden durften (siehe Ziffer A 19.5), sind Vertragsinhalt und bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

B 14.5.2 Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti)

Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti) wurden nicht gewertet, sind aber zum Vertragsinhalt geworden. Sie sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können (s.a. MittVw 1996 Seiten 297 ff.).

Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, dass die Zahlung fristgerecht erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung.

B 14.6 Schlusszahlung

Für die Unterrichtung des beauftragten Unternehmens über die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 - 5 VOB/B ist der Vordruck Schlusszahlungsmittteilung (s. Anlage C 82) zu verwenden.

B 14.6.1 Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Unternehmen zu erklären, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen (nur mit Zustimmung der Finanzbehörde) nach § 16 Abs. 6 VOB/B an Dritte gezahlt, ist das Unternehmen schriftlich darüber zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

Hat das Unternehmen Vergütungsansprüche abgetreten oder sind diese gepfändet worden, so ist die Schlusszahlungsmittteilung sowohl dem Unternehmen als auch dem neuen Gläubiger mitzuteilen.

B 14.6.2 Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohnleitklauseln

Fordert das beauftragte Unternehmen in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne und Stoffe aus vereinbarten Gleitklauseln, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v.H. der Auftragssumme überschreiten. Für die Inanspruchnahme der Gleitklauseln bedarf es keiner Nachtragsvereinbarung, die für die Mittelbewirtschaftung verantwortliche Person ist jedoch zu unterrichten.

B 14.6.3 Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den §§ 812 ff. BGB zurückzufordern. Für die Rückforderung gilt A Nr. 15 ZVB. Im Rückforderungsschreiben an das beauftragte Unternehmen ist immer aufzunehmen: „Leisten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befinden Sie sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und haben Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.“

Die Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB) beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- die Auftraggeberin als Gläubigerin von den Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren mögliche Ansprüche in 10 Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

Das bedeutet, dass sich das Unternehmen gegenüber allen Rückzahlungsansprüchen und Nutzungsentgeltsansprüchen der Auftraggeberin auf die Verjährung berufen kann (Einrede der Verjährung), die unter den Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB oder unter den Voraussetzungen des § 199 Abs. 4 BGB mit Ablauf von 10 Jahren verjährt sind. In allen Fällen, in denen keine oder eine von A Nr. 15 ZVB abweichende Regelung getroffen wurde, ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

B 14.6.4 Pfändungen und Abtretungen

Vor Zahlungen ist darauf zu achten, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen. Eine Abtretung von Forderungen des Unternehmens ist nach nur nach Zustimmung durch die Finanzbehörde rechtswirksam. Bei Pfändungen oder Abtretungen ist die VV zu § 70 LHO zu beachten.

B 14.6.5 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

Wenn das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der Finanzbehörde geleistet werden (s. VV zu § 70 LHO).

B 14.6.6 Zahlungen an Gläubigerinnen/Gläubiger des beauftragten Unternehmens nach § 16 Abs. 6 VOB/B

Fordert eine/ein Gläubigerin/Gläubiger des Unternehmens Zahlung mit der Begründung, sie/er sei an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Unternehmens aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt und das Unternehmen sei ihr/ihm gegenüber in Zahlungsverzug gekommen, ist das Unternehmen unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, zu erklären, inwieweit es diese Forderung anerkennt.

B 15 Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB/B)

(1) Es ist darauf zu achten, dass auch

- bei einer Arbeitsgemeinschaft als beauftragtes Unternehmen oder
- bei möglicher Teilabnahme

nur eine Bürgschaftsurkunde über den Gesamtbetrag der Sicherheit gemäß Anlage C Nr. 205 ZVB anzunehmen ist.

Verlangt das Unternehmen nach einer Teilabnahme eine entsprechende Verringerung der Sicherheit, so ist dem stattzugeben, wenn

- für den abgenommenen Teil der Leistung die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B sowie Anlage C Nr. 205 ZVB-I erfüllt sind und
- das Unternehmen für den noch nicht abgenommenen Teil der Leistung eine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 17 Abs. 7 VOB/B binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorlegt. Solange es dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind von den Abschlagszahlungen Einbehalte gemäß § 17 Abs. 7 VOB/B vorzunehmen.

(3) Bis zur Schlusszahlung kann zur Sicherstellung der Beseitigung gerügter Mängel – ungeachtet vorliegender Bürgschaften – in der Regel ein Betrag in dreifacher Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten als Sicherheit einbehalten werden. Nach Mängelbeseitigung ist der einbehaltene Betrag auszuzahlen.

(4) Vor Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist zu prüfen, ob Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen und zweckmäßig sind.

(5) Der Austausch der Vertragserfüllungsbürgschaft gegen eine Bürgschaft für Mängelansprüche erfolgt nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel ist ggf. ein Einbehalt in dreifacher Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten vorzunehmen (siehe § 641 Abs. 3 BGB sowie Abs. 3). Soweit ein solcher Einbehalt nicht mehr möglich ist, ist der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft einzubehalten (s. a. Anlage C Nr. 205 ZVB-I).

B 16 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

B 16.1 Hinweis auf die Ausschlussfrist

In dem schriftlichen Bescheid an das beauftragte Unternehmen (§ 18 Abs. 2 Nr.1 Satz 2 VOB/B) ist dieses darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung als anerkannt gilt, wenn das beauftragte Unternehmen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch bei der Auftraggeberin erhebt.

B 16.2 Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist des Vergütungsanspruchs

Die Verjährung des vom Unternehmen geltend gemachten Anspruchs wird mit dem Eingang seines schriftlichen Antrags gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet frühestens

- 3 Monate nach Zugang des schriftlichen Bescheides oder
- 3 Monate nach Zugang der schriftlichen Mitteilung, dass das Verfahren nach § 18 Abs. 2 VOB/B nicht weiter betrieben wird.

Teil C: Anlagen und Vordrucke
zur Ri - VOB/A und VOB/B
(Teile A und B)

C Anlagen und Vordrucke zur Ri – VOB/A und VOB/B

Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen

A Vergabe von Bauleistungen

Anlage Nr.	Bezeichnung	Formblattbezeichnung
2	Unternehmereinsatzformen	Üb-Unt – 10/2012
3	Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	Rili Bev-Bew – 2005
5	Leitfaden zum Umgang mit den Angaben zur Preisermittlung (EFB-Preis 1a,1b)	LF EFB-Preis – 2010
6	Grundsätze Preisvorbehalte	
7	Übersicht der Freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen	Verg – 96
9	Meldung gem § 4 GRfW	Meldung GRfW 03-2014
10	RL Schwere Verfehlungen	Ri-Aus – 2008
11a	Vorbehaltsschreiben Zuverlässigkeit als Auftragnehmer	Vorb. AN – 10/2012
11b	Vorbehaltsschreiben Zuverlässigkeit als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft	Vorb. Arge – 10/2012
11c	Vorbehaltsschreiben Zuverlässigkeit als Nachunternehmer	Vorb. NU – 10/2012
12	Leitfaden zur Vergütung von Nachträgen	LF Nachtrag – 10/2012
13	Berechnung des bereinigten Mittelpreises	Berech MP – 05-2011
14	Tarifliche Sozialkassen	Liste Soka - 2005
15	Beschleunigungsvergütung / Nutzungsausfallkosten	BeschIVerg/NutzAusf 02/2010
17	Anleitung Vergabevermerk	Vergabevermerk – 10/2012
18	Kriterien der Präqualifizierung	Kriterien PQ – 10/2012
19	Referenzen	Referenz – 05/2010
20	Wertungsmatrix Teilnehmeranträge	WertMatrix TN Antr 10-2012
21	Bürgschaftsurkunde (Vertragserfüllung und Gewährleistung)	Bürg 1 – 03-2014
22	Bürgschaftsurkunde (Gewährleistung)	Bürg 2 – 03-2014
23	Bürgschaftsurkunde (Abschlags-/Vorauszahlung)	Bürg 3 – 02/2010
24	Liste der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kredit- und Kautionsversicherer	Kr – 2008
25	Verwahrung von Bürgschaftssicherheiten	Verw-Bürg – 03-2014

C Anlagen und Vordrucke zur Ri – VOB/A und VOB/B

Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen

A Vergabe von Bauleistungen

Anlage Nr.	Bezeichnung	Formblattbezeichnung
25a	Vordrucke – Verwahrung von Bürgschaftssicherheiten	Vodr Verw-Bürg – 03-2014
26	Richtlinien für die Führung eines Bautagebuchs	Bautagebuch - 05/2010
30	Druckvorgabe Öffentliche Ausschreibung § 12 Abs.. 1 VOB/A	Bek. Öffentl. Ausschr. – 05/2011
31	Druckvorgabe Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb § 12 Abs. 2 VOB/A	Bek. Öffentl. Teiln. – 05/2011
32	Veröffentlichung einer Bekanntmachung	Veröff. innerstaatl. – 2003
40	Vorinformation (EG)	Vorinfo. EG – 05/2010
40a	Hinweise zum Ausfüllen der „Vorinformation“ (EG)	Hinw. Vorinfo. EG – 05/2010
41	Vergabebekanntmachung Leervorlage NOV (EG)	Vergabebek. EG- OV – 05/2011
41	Vergabebekanntmachung Leervorlage OV (EG)	Vergabebek. EG-NOV – 05/2011
41	Vergabebekanntmachung Muster NOV (EG)	Vergabebek. EG – 05/2011
41a	Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung“ (EG)	Hinw. Vergabebek. EG – 10/2012
42	Veröffentlichung einer Bekanntmachung (EG)	Veröff. EG – 2003
43	Fristenübersicht (EG)	Frist EG – 05/2010
44	NACE- Nomenklatur für das Baugewerbe	NACE – 2006
47	Beispiel zur Berechnung des Marktpreises	StGl – Berechnb. 07/2008
50a	Niederschrift – Angebotseröffnung	Nie 1 – 05/2010
50b	Niederschrift – Auflistung Lose	Nie 2 – 05/2010
50c	Niederschrift – Verspätete Angebote / Besonderheiten	Nie 3 – 98
51a	Berechnungsbeispiel für die Wertung einer Lohnleitklausel	Lgl.-Bsp.-Wertung – 2005
51b	Berechnungsbeispiel für Ermittlung der Mehrkosten aufgrund der Lohnleitklausel	Lgl.-Bsp.-Zahlung – 2005
51c	Berechnung der tatsächlichen Mehrkosten aufgrund der Lohnleitklausel (Muster)	Lgl.-Zahlung – 98/Euro
52	Vervielfältigertabelle	Verviel – 98
60	Aufhebung einer Ausschreibung	Aufh – 10/2012

C Anlagen und Vordrucke zur Ri – VOB/A und VOB/B

Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen

A Vergabe von Bauleistungen

Anlage Nr.	Bezeichnung	Formblattbezeichnung
61a	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 VOB/A (Bieter nationale Ausschreibung)	Abs 1 – 05/2010
61b	Absageschreiben nach § 27 Nr. 2 VOB/A (Bieter nationale Ausschreibung auf Antrag)	Abs 2 – 05/2010
62a	Informations- und Absageschreiben vor Auftrag nach § 101a GWB (Bieter EG-Ausschreibung)	Info/Abs EG – 03-2014
62b	Informationsschreiben vor Auftrag an den erfolgreichen Bieter (EG-Ausschreibung)	Info/Atr EG – 10/2012
63	Absageschreiben nach § 19 VOB/A (nationale Bewerber)	Abs Bew nat.– 05/2010
64	Absageschreiben nach § 19a VOB/A	Abs Bew EG 10/2012
71	Bekanntmachung über vergebene Aufträge (EG)	Bek. verg. Atr. EG – 05/2010
71a	Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ (EG)	Hinw. verg. Atr. EG – 10/2012
72	Bewertung der Unterkriterien (blanko)	Bewertung der Unterkriterien – 02/2010
72a	Bewertung der Unterkriterien Gesamt (Beispiel)	Bewertung der Unterkriterien Beispiel Gesamt – 02/2010
72b	Bewertung der Unterkriterien Anteil (Beispiel)	Bewertung der Unterkriterien Beispiel Anteil – 02/2010
73	Angebotswertung (blanko)	Angebotswertung – 02/2010
73a	Angebotswertung (Beispiel)	Angebotswertung Beispiel – 02/2010
74	Angebotswertung Mischlos (blanko)	Angebotswertung Mischlos – 02/2010
74a	Angebotswertung Mischlos (Beispiel)	Angebotswertung Mischlos Beispiel – 02/2010
75	Ausfüllanleitung „Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR5)“	Ausfüllhilfe GZR5 -2008
75a	Muster „Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister“ (GZR5)	GZR5
76	Ausfüllanleitung „Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister“ (GZR6)	Ausfüllhilfe GZR6 – 2008
76a	Muster „Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister“ (GZR6)	GZR6
80a	Abnahmebescheinigung (Hochbau)	Abn – H 2014
80b	Abnahmeniederschrift (Ingenieurbau)	Abn – I 05/2010

C Anlagen und Vordrucke zur Ri – VOB/A und VOB/B
Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen

A Vergabe von Bauleistungen

Anlage Nr.	Bezeichnung	Formblattbezeichnung
82	Schlusszahlungsmitteilung	SZ – 10/2012

Unternehmereinsatzformen

Es werden folgende Untemehmereinsatzformen unterschieden:

a) **Generalunternehmer**

Als Generalunternehmer wird derjenige Hauptunternehmer bezeichnet, der sämtliche für die Herstellung eines Bauwerks erforderlichen Bauleistungen zu erbringen hat und wesentliche Teile hiervon selbst ausführt.

b) **Totalunternehmer**

Der Totalunternehmer muss wie ein Generalunternehmer einen wesentlichen Teil der Bauleistungen selbst erbringen. Hinsichtlich der Planungsleistungen steht es ihm frei, diese selbst auszuführen - oder ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Vergibt er sie weiter, so hat er die Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu beachten.

c) **Generalübernehmer**

Der Unterschied des Generalübernehmers zum Generalunternehmer besteht darin, dass er selbst keinerlei Bauleistungen ausführt, sondern sämtliche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergibt. Er befasst sich selbst nicht gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen, sondern tritt lediglich als Vermittler (Bauleistungshändler) auf. Nach VOB ist diese Unternehmereinsatzform unterhalb der EG-Schwellenwerte unzulässig, u.a. weil nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A Bauleistungen nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung solcher Leistungen befassen. Oberhalb der EG-Schwellenwerte ist der Einsatz aufgrund der Regelung des § 6 EG Abs. 8 VOB/A zulässig.

d) **Totalübernehmer**

Der Totalübernehmer unterscheidet sich vom Generalübernehmer (wie der Totalunternehmer vom Generalunternehmer) dadurch, dass er zusätzlich zur Bauleistung auch Planungsleistungen in Auftrag nimmt und diese selbst ausführt oder - wie die gesamte Bauleistung - an Dritte weiter gibt. Er ist demnach ein Manager. Unterhalb der EG-Schwellenwerte ist die Unternehmenseinsatzform nicht mit der VOB/A vereinbar. Oberhalb der EG-Schwellenwerte ist der Einsatz zulässig. Die Gründe sind mit denen zu c) identisch.

**Richtlinien
für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der
Vergabe öffentlicher Aufträge**

Auf Grund der §§ 56 und 58 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung nachfolgende Richtlinien erlassen:

**§ 1
Personenkreis**

Bevorzugte Bewerber im Sinn dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792). Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

**§ 2
Nachweis der Zugehörigkeit**

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) erbracht.
2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

**§ 3
Inhalt der Bevorzugung**

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an.

Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.

3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist ersterem der Zuschlag zu erteilen.
4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

§ 4

Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weiter gehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden. Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BAnz. 1975 Nr. 152), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BAnz. 1990 S. 1857) treten hiermit außer Kraft.

Leitfaden zum Umgang mit den Angaben zur Preisermittlung (EFB-Preis 1a, 1b)

Dieser Leitfaden soll den Vergabedienststellen den Umgang mit den EFB-Preis Formblättern erleichtern.

Die EFB-Preis Formblätter stellen ein Hilfsmittel dar, mit deren Hilfe die Kalkulation der Bieter nachvollzogen und die Angemessenheit der Angebotspreise sowie die Einhaltung der Tariftreue nach dem Hamburgischen Vergabegesetz überprüft werden kann.

Die EFB-Preisblätter sind den Verdingungsunterlagen immer dann beizufügen, wenn der geschätzte Auftragswert des zu vergebenden Auftrags mehr als 25.000 EUR beträgt.

Außerdem sind sie in Fällen, in denen der Auftragnehmer keine Angebotskalkulation (Urkalkulation) hinterlegt hat, wichtige Erkenntnisquelle hinsichtlich der Grundlagen der Preisermittlung bei Preisvereinbarungen nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B. Die Dienststelle hat daher zu prüfen, ob sich die Angaben in den EFB-Preis mit dem Angebot decken.

Die EFB-Preis werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

A. Prüfung der EFB-Preis

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise beziehen sich auf das EFB-Preis 1a, welches insbesondere im Bauhauptgewerbe zur Anwendung kommt. Die nachstehenden Angaben sind jedoch weitestgehend auch auf EFB-Preis 1b übertragbar.

[1.1] Der **Mittelohn** gibt den durchschnittlichen Lohn der eingesetzten Arbeitnehmer auf einer Baustelle mit üblicher bzw. zweckmäßiger Arbeitnehmer-Struktur wieder.

Die Angaben über den Mittelohn sind stets heranzuziehen, um die Kalkulation des Bieters auf erstes Anscheinen hinsichtlich der tarifgemäßen Entlohnung (mindestens einzuhalten sind die Mindestlohnregelungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz; vgl. § 3 HmbVgG) zu überprüfen.

Der angegebene Mittelohn darf keinesfalls unter den geltenden Mindestentgeltregelungen nach dem AEntG liegen (vgl. hierzu das einschlägige Tarifregister im Intranet).

Berücksichtigt der ausgewiesene Mittelohn nicht die im Einzelfall für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen höher qualifizierten Fachkräfte - siehe auch Punkt 1.2 des Leitfadens – (dies ist im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung individuell zu bewerten) und liegt der Mittelohn insoweit lediglich 20% über den einschlägigen Mindestentgeltregelungen nach dem AEntG, bedarf die Prüfung der Einhaltung der Tariftreueerklärung besonderer Aufmerksamkeit. Vom Bieter ist Aufklärung über das Zustandekommen des Mittellohnes ggf. auch durch Vorlage der Kalkulation zu verlangen.

Auch besteht die Gefahr, dass nicht ausreichend qualifiziertes Personal eingesetzt wird, was zu Zweifeln an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers führen kann.

Beispiel Mittellohn Bauhauptgewerbe (LG=Lohngruppe):

1	Werkpolier	(LG 6)	17,25 €
2	Vorarbeiter	(LG 5)	15,77 €
6	Spezialfacharbeiter	(LG 4)	15,01 €
3	Facharbeiter	(LG 3)	13,76 €
2	Fachwerker	(LG 2)	12,50 €
1	Werker	(LG 1)	10,40 €

15	Arbeitskräfte	215,53 €
----	---------------	----------

215,53 € : 15 =	<u>14,37 €</u>
-----------------	----------------

Zum Vergleich:

Ecklohn = Lohn eines Spezialfacharbeiters 15,01 €

Die Dienststelle ist weiter verpflichtet, die Ansätze für die Lohnzusatzkosten (vgl. dazu unten [1.2]) und vor allem auch die vom Bieter angegebene Gesamtstundenanzahl (vgl. dazu unten [3.1]) auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

- [1.2] Die **Lohnzusatzkosten** sind die gesetzlich festgelegten Sozialkosten wie Sozial- und Rentenversicherungen, sowie evtl. tarifliche und freiwillige Zuschläge (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Arbeitsförderung etc.).
Der Zuschlagssatz auf den Mittellohn ([1.1]) für die Lohnzusatzkosten wird durch tarifliche und gesetzliche Änderungen häufig geändert und beträgt derzeit 79,91 % (in den alten Bundesländern) bzw. 71,74 % (in den neuen Bundesländern).
- [1.3] **Lohnnebenkosten** sind tariflich festgelegte lohnggebundene Kosten wie Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung.
Für das Bauhauptgewerbe sind diese Kosten gemäß § 7 BRTV für Arbeitseinsätze auf Bau- oder Arbeitsstellen, die mehr als 10 km von der Wohnung des Arbeitnehmers entfernt liegen, bzw. die eine mehr als 10-stündige Abwesenheit von der Wohnung des Arbeitnehmers erfordern, allgemeinverbindlich festgelegt. Die Lohnnebenkosten werden pauschal als Zuschlag auf den Mittellohn ([1.1]) berücksichtigt.
- [1.4] Der **Kalkulationslohn** ergibt sich aus der Summe von Mittellohn ([1.1]) und den Zuschlägen für Lohnzusatz- und Lohnnebenkosten ([1.2]+[1.3]) und bildet mit dem Stundenansatz ([3.1]) die Grundlage für die Berechnung der Angebotssumme.
- [1.6] Der **Verrechnungslohn** ergibt sich aus der Summe von Kalkulationslohn ([1.4]) und den Gesamtzuschlägen ([2.1]+[2.2]+[2.3]=[2.4]). Überschlägig sollte der Verrechnungslohn etwa das Dreifache des Mittellohnes ([1.1]) betragen.
- [2.1] **Baustellengemeinkosten** sind die für die Erstellung der gesamten Bauleistung an der Baustelle anfallenden Kosten, soweit sie nicht unmittelbare Herstellungskosten (wie Lohn- und Materialkosten ([3.1] bis [3.3])) und damit nicht den einzelnen Teilleistungen zuzuordnen sind. Zu den Baustellengemeinkosten zählen z.B. Planung, Bauleitung, Baustelleneinrichtung, -sicherung und -räumung.
Diese Kosten können je nach Art, Größe und Komplexität der Baustelle schwanken.

Die Summe der konkret für die betreffende Baustelle anfallenden Kosten $([1.4]+[2.1])$ ergibt die **Herstellkosten der Baustelle**.

- [2.2] **Allgemeine Geschäftskosten** werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachten Jahresbauleistungen / den Umsatz für das Unternehmen ermittelt und in dieser Größenordnung der Kalkulation zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftskosten sind die dem Betrieb insgesamt durch sein Bestehen verursachten Kosten. Dies sind unter anderen die Geschäftsführungskosten, die Verwaltungskosten sowie Fuhrparkkosten, Gebäudemieten, Steuern, Abgaben und Versicherungen. Der Zuschlag auf den Kalkulationslohn $([1.4])$ ist daher abhängig von der Struktur des Unternehmens.

Die **Selbstkosten der Baustelle**, in denen alle tatsächlich anfallenden Kosten enthalten sind $([1.4]+[2.1]+[2.2])$, bilden die Grundlage für die Kostendeckung des Unternehmens.

- [2.3] **Wagnis und Gewinn** ist ein Prozentsatz zur Berücksichtigung der technischen und kaufmännischen Risiken bei der Durchführung der Bauaufgabe und ein angemessener Erlös über die Kostendeckung hinaus als Gewinn des Unternehmens. Er wird grundsätzlich auf die Nettoangebotssumme abgegeben.

Die Höhe des Zuschlages auf den Kalkulationslohn $([1.4])$ hängt auch von der Markt- und Konkurrenzsituation ab und liegt daher stark im Ermessen des Unternehmens. Derzeit dürfte er ungefähr bei ca. 3 % liegen.

- [3.1] Der Ansatz der **Gesamtstunden** ist ein wichtiger Faktor in der Kalkulation des Unternehmens. Die Richtigkeit eines Stundenansatzes lässt sich nur über Erfahrungs- und Vergleichswerte beurteilen.

Überdurchschnittlich hohe Stundenansätze können auf einen zu geringen Anteil qualifizierten Personals hindeuten und damit zu Zweifeln an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers führen.

Allzu niedrige Stundenansätze können dagegen ein Hinweis auf Lohndumping sein, da die Angebotssumme hierüber künstlich gesenkt werden kann, ohne niedrigere Löhne kalkulieren zu müssen. Wenn tatsächlich ein höherer Stundenansatz zu erwarten ist, könnten die Mehrkosten durch untertarifliche Entlohnung oder Einsatz von unterqualifiziertem Personal ausgeglichen werden.

- [3.5] Ein übermäßig hoher Anteil der **Nachunternehmerleistungen** kann im Einzelfall ebenfalls zu Zweifeln an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers führen. Darüber hinaus ist im Zweifelsfall auch die Auskömmlichkeit der Preise für die Nachunternehmerleistungen zu überprüfen.

B. Kalkulationsmethoden

Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen (EFB-Preis 1a)

Bei diesen Kalkulationsverfahren werden die für die Erstellung der in den Verdingungsunterlagen beschriebenen Leistungen anfallenden Kosten im Einzelnen ermittelt. Aufgegliedert werden diese Kosten nach den in den Positionen des Leistungsverzeichnisses beschriebenen Teilleistungen. Sie sind den Teilleistungen möglichst direkt und verursachungsgerecht zuzuweisen. Es handelt sich um die unmittelbaren Herstellungskosten, die allgemein als Einzelkosten der Teilleistungen bezeichnet werden.

Kosten, die nicht direkt den Einzelkosten der Teilleistungen zugeordnet werden können, sind diesen als Zuschläge hinzuzurechnen. Diese sog. Gemeinkosten (Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) werden in der Regel vorab aus

Nachkalkulationen abgerechneter Baumaßnahmen, Betriebskostenrechnungen, Kostenleistungsrechnungen und sonstigen Erfahrungswerten ermittelt und festgelegt.

Dieses Kalkulationsverfahren wird hauptsächlich von handwerklich orientierten, kleinen und mittleren Bauunternehmen des Bauhauptgewerbes sowie im Ausbaugewerbe praktiziert.

Kalkulation über die Endsumme (EFB-Preis 1b)

Auch bei diesem Kalkulationsverfahren werden die für die Erstellung der in den Verdingungsunterlagen beschriebenen Leistungen anfallenden Kosten wie soeben beschreiben als Einzelkosten der Teilleistungen ermittelt.

Die Baustellengemeinkosten werden im Unterschied zur oben beschriebenen Zuschlagskalkulation hier im Einzelnen und objektbezogen ermittelt und in die Kostenberechnung

übernommen. Die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn werden wie oben beschreiben ermittelt und in der Kalkulation berücksichtigt. Die Gemeinkosten werden bei dieser Methode in der Regel auf die Endsumme der Teilleistungen umgelegt – somit „Kalkulation über die Endsumme“.

Dieses Kalkulationsverfahren wird im Bauhauptgewerbe überwiegend von mittleren und großen Bauunternehmen angewandt.

EFB-Preis 1a, EFB Preis 1b: **Hauptsächlich zu verwenden bei Leistungen des Bauhauptgewerbes. Der Bieter kann, je nach seiner Kalkulationsmethode, entweder EFB-Preis 1a oder EFB-Preis 1b auf Verlangen des Auftraggebers ausfüllen und dem Angebot beifügen.**

Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen

Vom 4. Mai 1972

Nachstehend gebe ich die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 - W/I B 1 - 24 00 61; W/I B 3 - 24 19 22 - bekannt. Die Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Gemeindetag und der Deutsche Landkreistag sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 4. Mai 1972

W/I B 1 - 24 00 61

W/I B 3 - 24 19 22

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

Im Auftrag

Bauer

Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluss eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch sie begründeten Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, dass Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass der Abschluss von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewissheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalte vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
 - b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
 - c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z. B. in der Form „Preis freibleibend“ oder „bei Kostenänderungen behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor“) ist abzusehen.
 - d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens zehn Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.

2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
 - b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, dass sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.
 - c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, dass sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel).

Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstaben d zu vereinbarende Selbstbeteiligung, zur Auswirkung.

- d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).
 - e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.
 - f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.
Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen
 - durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 % zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
 - durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
 - aufgrund von Mengenansätzen oder
 - aufgrund anderer geeigneter Methoden.

Mathematische Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibenden Lohn- und Stoffpreisannteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklausel unterworfenen Kostenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklausel beurteilen kann.
 - g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.
3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder – soweit gesetzlich zulässig – aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.
- Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:
- a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern,
 - b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen.
4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zuzugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wert-mäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2 Buchstabe e).

II.

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z. B. in der Form „es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung“) nur vereinbart werden,

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden;
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

(Bundesanzeiger Nr. 88/1972 vom 10.05.1972)

Dienststelle: , ,

Übersicht der Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen

Gewerk:
Zeitraum:

- x = aufgefordert
- ☒ = hinzugesetzt
- ÷ = gestrichen
- = Auftrag erteilt

Datum	Ausschr. Nr.	Baumaßnahme	Kostenangabe und Auftragssumme	Bearbeiter	Firmen																	

Meldung gem. § 4 des GRfW an die zentrale Informationsstelle

1. Kontaktdaten der meldenden Stelle:

1a) Bezeichnung der meldenden Stelle:

1b) Ansprechpartner/in:

1c) Anschrift:

1d) Telefon:

1e) Telefax:

1f) E-Mail:

2. Angaben zum Unternehmen:

2a) Name des Unternehmens:

2b) Rechtsform

- GmbH
 AG
 KG
 GmbH & Co KG
 Andere

2c) Sitz des Unternehmens:

2d) Anschrift (Str., Hausnummer, PLZ, Ort):

2e) ggf. betroffene Zweigniederlassung

2f) Anschrift der ggf. betroffenen Zweigniederlassung (Str., Hausnummer, PLZ, Ort)

3. bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen:

3a) Namen des/der gesetzlichen Vertreter(s) bzw. der vertretungsberechtigten Personen:

3b) ggf. Angaben zu Beteiligungsverhältnissen und Konzernstruktur:

3c) Register- bzw. ID-Nummern:

- Handelsregisternummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Wirtschaftsidentifikationsnummer

Tragen Sie bitte hier die entsprechende Register- bzw. ID-Nummer ein.

3d) die im Zusammenhang mit der Eintragung stehende Art der Tätigkeit oder des Gewerbes des Unternehmens (Gewerbebezug, Branche):

4. Angaben zu der betroffenen eintragungspflichtigen Verfehlung:

4a) Art der Verfehlung nach § 2 Absatz 2 GRfW mit Verweis auf den jeweiligen Tatbestand:

4b) Straftaten nach Abs. 2 Nr. 1 (Bitte auswählen, falls zutreffend):

4c) Straftaten nach Abs. 2 Nr. 2 (Bitte auswählen, falls zutreffend):

4d) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 Nr. 3 (Bitte auswählen, falls zutreffend):

4e) vergleichbar schwere Verfehlungen nach Absatz 2 Nr. 4, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen (Bitte auswählen, falls zutreffend):

4f) exakter Tatbestand (aus den Zeilen 4b-e):

5. Angaben zu der betroffenen natürlichen Person:

5a) Name der natürlichen Person, die die dem Unternehmen zuzurechnenden Tathandlungen der schweren Verfehlung begangen hat:

5b) Geburtsdatum der in Zeile 5a genannten natürlichen Person:

5c) Geburtsort der in Zeile 5a genannten natürlichen Person:

5d) Geburtsland der in Zeile 5a genannten natürlichen Person:

5e) Anschrift der in Zeile 5a genannten natürlichen Person (Str., Hausnummer, PLZ, Ort):

6. Einzelausschlüsse durch Vergabestellen der Auftraggeber nach § 1 Absatz 2 Satz 1 GRfW aufgrund der eingetragenen Verfehlung

6a) ausschließende Vergabestelle (Kontaktdaten):

- wie in Zeile 1a-f
- andere Stelle

6b) Kontaktdaten der ausschließenden Vergabestelle (falls nicht wie in Zeile 1a-f):

6c) betroffenes Vergabeverfahren (Bezeichnung des Vergabeverfahrens):

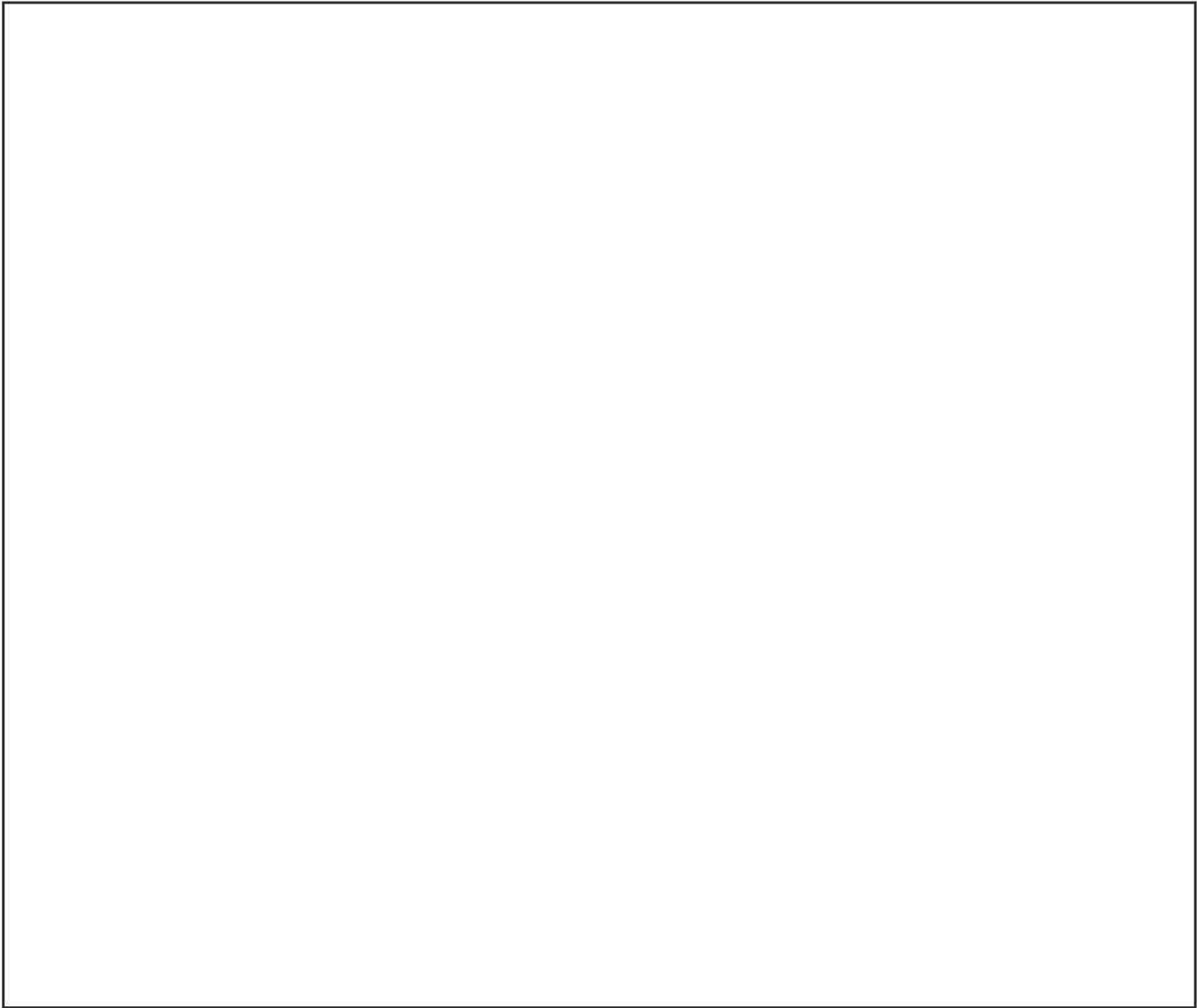
6d) Bezeichnung

Hier bitte die Bezeichnung eintragen:

- Ausschreibungsnummer
- Verfahrensnummer
- Aktenzeichen

6e) Datum der Ausschlussentscheidung:

7. Detaillierte Angaben zum Sachverhalt (ggf. auf gesonderter Anlage):

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing detailed information about the subject matter. It occupies the majority of the page's vertical space.

8. beigefügte Anlagen (bitte auflisten):

A rectangular box with a thin black border, intended for listing any attached documents or exhibits. It is currently empty.

Richtlinie über den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen (RL Schwere Verfehlungen)

vom 1. November 2008

Unbeschadet anderer Regelungen erlässt die Finanzbehörde im Einvernehmen mit der für Bauvergaben zuständigen Behörde folgende Richtlinie:

1. Grundsätze und Anwendungsbereich

- 1.1 Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bieter ist ein wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Von der Teilnahme am Wettbewerb sind daher Bewerber und Bieter auszuschließen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer in Frage stellt. Grundlage hierfür sind im Anwendungsbereich der Verdingungsordnungen § 7 Nr. 5 lit. c) VOL/A, § 8 Nr. 5 Absatz 1 lit. c) VOB/A und § 11 Abs. 4 lit. b) und c) VOF.
- 1.2 Die Möglichkeit eines Ausschlusses nach § 7a Nr. 2 VOL/A, § 8a Nr. 1 VOB/A und § 11 Abs. 1 VOF bleibt unberührt. Ebenso besteht die Möglichkeit, laufende Verträge auf Grund schwerer Verfehlungen zu kündigen, unabhängig von einem möglichen Ausschluss von laufenden Vergabeverfahren und künftigen Aufträgen; sie wird durch einen Ausschluss nicht eingeschränkt.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bau- und sonstigen Leistungen nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO). Sie ersetzt
 - a) die Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO über den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge für den Bereich der Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften und über die Einschränkung des Nachunternehmereinsatzes vom 25. April 1995 sowie die dazu von der Finanzbehörde herausgegebenen Anwendungshinweise vom 16. Juni 1995,
 - b) die Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bau- und sonstige Leistungen nach Nr. 2.4, 2.5 und 2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO über den Ausschluss von Bewerbern und Bieter von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 15. Juli 2002.Fälle, die der Finanzbehörde vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie bekannt geworden sind, werden nach den vorstehend unter lit. a) und b) genannten Richtlinien behandelt.
- 1.4 Für Verstöße im Sinne von § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der bis zum 31. Juli 2004 geltenden Fassung, gilt diese Richtlinie entsprechend.

2. Schwere Verfehlungen

- 2.1 Schwere Verfehlungen im Sinne der oben genannten Bestimmungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform:
 - a) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder besonders Verpflichtete (nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen - Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974, BGBl. I S. 547), die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung),

- b) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Betrug, Untreue und Urkundenfälschung, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung,
- c) wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- d) Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere
 - Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile,
 - verbotene Preisempfehlungen,
 - Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber,
- e) Verstöße nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, insbesondere:
 - Auftragserteilung für Schwarzarbeit,
 - Erschleichen von Sozialleistungen,
 - ungünstige Arbeitsbedingungen für Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel,
 - unerlaubte Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel,
 - Auftragsvergabe an Unternehmern, die unerlaubt Ausländer beschäftigen,
 - unerlaubte Beschäftigung von Ausländern,
 - Verleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung,
 - ungünstige Arbeitsbedingungen für entlehene Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung,
 - Verleih von Arbeitnehmern ohne Zulassung,
 - Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis,
 - Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB),
- f) Verstöße gegen § 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Unerlaubter Verleih von Arbeitnehmern im Baugewerbe),
- g) Verstöße gegen das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) sowie
- h) falsche Erklärungen zum Einsatz von Nachunternehmern, über die Einhaltung verbindlicher tarifvertraglicher Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes) und zur Erfüllung der Steuerpflicht und der Zahlung von Sozialabgaben nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen,
- i) unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, Verstöße gegen verbindliche tarifvertragliche Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 des Hamburgischen Verga-

beugesetzes) und Verstöße gegen die Steuerpflicht und die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialabgaben,

j) andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

2.2 Eine schwere Verfehlung ist einem Bewerber oder Bieter bzw. einem Unternehmen zuzurechnen, wenn

- a) eine für den Bewerber oder Bieter bzw. ein Unternehmen für die Führung der Geschäfte verantwortlich handelnde Person selbst gehandelt oder
- b) eine andere zum Handeln für den Bewerber oder Bieter bzw. das Unternehmen berechnigte Person gehandelt hat und der Bewerber oder Bieter bzw. das Unternehmen nicht nachweist, dass ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden der für die Führung der Geschäfte verantwortlich handelnden Person oder Personen nicht vorliegt.

2.3 Eine Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber oder Bieter oder das Unternehmen Personen, die Amtsträgern oder nach dem Verpflichtungsgesetz besonders Verpflichteten nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Bieter bzw. das Unternehmen konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

3. Nachweis einer schweren Verfehlung

Eine Verfehlung gilt als nachgewiesen, wenn sie zu einer gerichtlichen Verurteilung oder dem Erlass eines Strafbefehls geführt hat. Eine Verfehlung kann auch dann als nachgewiesen angenommen werden, wenn

- a) sie unbestritten ist,
- b) ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt,
- c) ein Verfahren bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt ist (§ 153a StPO) oder
- d) im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

Für die Beurteilung des Sachverhalts kommen alle geeigneten Feststellungen, z.B. eines Gerichts (auch in Haftbefehlen), des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen in Betracht. Bei Verstößen gegen das GWB kommen für den Nachweis auch die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere rechtskräftige Bußgeldbescheide in Betracht.

4. Erforderliche Unterlagen

4.1 Eigenerklärung

Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Gesamtwert in Höhe von über 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Lieferungen und Leistungen und von mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen ist von den Bewerbern oder Bietern eine Erklärung (**Eigenerklärung**) darüber zu verlangen, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb nach bzw. analog § 7 Nr. 5 lit. c) VOL/A, § 8 Nr. 5 Absatz 1 lit. c) VOB/A und § 11 Abs. 4 lit. b) und c) VOF durch die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erfolgt ist und keine Ver-

fehlungen vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten (siehe Anlage 1).

4.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

In den nachstehend aufgeführten Fällen ist bei einer Auftragssumme ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben der Eigenerklärung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zusätzlich vom Auftraggeber eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) einzuholen:

- a) bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge in den Fällen, die in den Allgemeinen Richtlinien und Hinweisen zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A im Vergabehandbuch (VOB) Teil A bzw. im Bauhandbuch (VV-Bau Teil 6) verbindlich und abschließend geregelt sind,
- b) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach VOL bzw. VOF in den Bereichen
 - Gebäudereinigungsgewerbe
 - Personen- und Gütertransportgewerbe
 - Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
 - Entsorgungsgewerbe
 - Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- c) bei der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen nach VOL bzw. VOF bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister werden an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 GewO erteilt durch das

Bundesamt für Justiz
-Gewerbezentralregister-
53094 Bonn
Tel. 0228 / 99 410 – 40,
Fax: 0228 / 99 410 – 5050
Internet: www.bundesjustizamt.de

Die Auskunft ist für Behörden gebührenfrei. Von ausländischen Bewerbern oder Bietern sind gleichwertige Bescheinigungen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes zu verlangen. Die gleichwertige Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Für die Vergabe von Bauleistungen ist unter Ziffer 9.6. Vergabehandbuch (VOB) Teil A bzw. im Bauhandbuch (VV-Bau Teil 6 Ziffer 6.9.6.) der Umgang mit den Registerauskünften bzw. mit den gleichwertigen Bescheinigungen sowie der Zeitpunkt der Vorlagepflicht im Einzelnen geregelt. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist vor der Auftragserteilung einzuholen, die gleichwertige Bescheinigung ist vor Zuschlagserteilung vorzulegen.

4.3 Reicht ein Bewerber oder Bieter die unterschriebene Eigenerklärung mit dem Angebot oder dem Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb bei der Vergabestelle ein, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese Erklärung den Tatsachen entspricht. Bestehen jedoch Zweifel an der Eigenerklärung, so stehen der Vergabestelle zur Prüfung der Zuverlässigkeit folgende Instrumente zur Verfügung:

- a) Um festzustellen, ob aktuell ein Ermittlungsverfahren gegen einen Bewerber oder Bieter anhängig ist, kann eine Anfrage bei den Strafverfolgungsbehörden gestellt werden. Die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Bieters im Rahmen eines Ver-

gabeverfahrens begründet in der Regel ein berechtigtes Interesse (gem. § 474 StPO, § 46 OWiG), welches es der Auskunft gebenden Stelle auf Anfrage erlaubt, Auskünfte zu abgeschlossenen oder noch anhängigen Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren zu erteilen. Auskunftersuchen sind grundsätzlich von den jeweiligen Vergabestellen über die Rechtsämter bzw. Rechtsabteilungen an die Auskunft erteilenden Stellen wie Staatsanwaltschaft, Oberfinanzdirektion oder die Bundesagenturen für Arbeit zu stellen (Muster vgl. Anlage 2). In geeigneten Fällen empfiehlt es sich, die Anfragen nach einiger Zeit zu wiederholen, um neue Erkenntnisse aus den anhängigen Verfahren zu gewinnen.

- b) Bei Verstößen gegen das GWB kann die Kartellbehörde (Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Wettbewerbsreferat, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) um Auskunft über laufende und abgeschlossene Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Bewerber oder Bieter gebeten werden.

5. Hinweise in den Vergabeunterlagen

- 5.1 Für Vergaben nach der VOL/A und nach der VOF mit Ausnahme der Vergaben an Architekten, Ingenieure und Bausachverständige sind je nach Erfordernis die nachstehenden Textpassagen entweder in das Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) einzufügen oder dem Anschreiben als Anlage beizulegen (Muster siehe Anlage 1).

- a) Für die Eigenerklärung:

"Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 7 Nr. 5 c VOL/A bzw. § 11 Abs. 4 lit. b) und c) VOF eine Eigenerklärung abzugeben. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes vorzulegen."

- b) In den in Ziffer 4.2 Buchstabe b) aufgeführten Fällen

"Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 7 Nr. 5 c VOL/A bzw. § 11 Abs. 4 lit. b) und c) VOF eine Eigenerklärung abzugeben. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden. Die Vergabestelle wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern."

- 5.2 Für Vergaben nach der VOB/A gelten die Regelungen des Vergabehandbuches (VOB) Teil A sowie in den Teilen D und E (Bauvertragsvordrucke) bzw. die entsprechenden Regelungen im Bauhandbuch (VV-Bau).
- 5.3. Für Vergaben von Leistungen an Architekten, Ingenieure und Bausachverständige gelten die Regelungen aus dem Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I) bzw. die Regelungen aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) Teil 5)
- 5.4 Für sonstige Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, gilt Ziffer 5.1 entsprechend.

6. Hinweise in der Bekanntmachung

- 6.1 Bieter bzw. Bewerber sind in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass bei der Abgabe eines Angebotes eine Eigenerklärung gefordert wird und diese Angaben ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft werden und ggf. eine gleichwertige Bescheinigung gefordert wird. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass ein Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden kann, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.
- 6.2 Bei EU-weiten Vergabeverfahren ist in der Bekanntmachung gem. § 17a VOL/A bzw. § 9 VOF folgender Text einzusetzen:

- a) Für die Eigenerklärung

"Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert."

- b) In den in Ziffer 4.2 Buchstabe b) aufgeführten Fällen

"Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert."

- 6.3 Bei nationalen Vergabeverfahren ist in der Bekanntmachung gem. § 17 VOL/A bei der Öffentlichen Ausschreibung (§ 17 Nr. 1 Abs. 2 lit. m) VOL/A) und bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 17 Nr. 2 Abs. 2 lit. i) VOL/A) ebenfalls darauf hin zu weisen, dass eine Eigenerklärung vorzulegen ist, die ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft wird. Von ausländischen Bietern ist die Eigenerklärung und ggf. eine dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen
- 6.4 Für Bauvergaben gelten die Regelungen im Vergabehandbuch (VOB) bzw. im Bauhandbuch (VV-Bau). Für Vergaben an Architekten, Ingenieure und Bausachverständige gelten die Regelungen aus dem Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I) bzw. die Regelungen aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) Teil 5).

7. Prüfung der Unterlagen

- 7.1 Die Registerauskünfte bzw. gleichwertigen Bescheinigungen sind auf relevante Eintragungen im Zusammenhang mit schweren Verfehlungen zu prüfen. Über eventuelle Eintragungen ist ein Vermerk zu fertigen, der den Vergabeakten beizufügen ist. Die Originale gleichwertiger Bescheinigungen sind unverzüglich an die Bieter zurückzusenden. Bei Eintragungen im Gewerbezentralregister bzw. in der gleichwertigen Bescheinigung ist entsprechend Ziffer 8 zu verfahren.
- 7.2 Alle Registerauskünfte bzw. gleichwertigen Bescheinigungen sind streng vertraulich zu behandeln. Eintragungen, die nicht für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters oder Bewerbers, insbesondere auch nach § 7 Nr. 5 lit. c) VOL/A bzw. § 11 Abs. 4 lit. c) VOF (schwere Verfehlungen) oder § 7 Nr. 5 lit. d) bzw. § 11 Abs. 4 lit. d) VOF (Verstoß gegen Steuer- und Abgabentatbestände), erforderlich sind, dürfen nicht berücksichtigt oder weitergegeben werden.

- 7.3 Für Bauvergaben gelten die Regelungen im Vergabehandbuch (VOB) Teil A Ziffer A 9.6. bzw. des Bauhandbuches (VV-Bau) Teil 6 Ziffer 6.9.6. Für Vergaben an Architekten, Ingenieure und Bausachverständige gelten die Regelungen aus dem Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I) bzw. die Regelungen aus dem Bauhandbuch VV-Bau Teil 5).

8. Ausschluss von der Teilnahme am laufenden Vergabeverfahren

- 8.1 Soll ein Bewerber oder Bieter auf Grund einer nachgewiesenen schweren Verfehlung von einem laufenden Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, so geschieht dies nach Maßgabe der §§ 7, 7a, und 25 VOL/A, der §§ 8, 8a und 25 VOB/A unter Berücksichtigung der Regelungen im Vergabehandbuch (VOB) Teil A Ziffer A 9.6. bzw. des Bauhandbuches (VV-Bau) Teil 6 Ziffer 6.9.6 oder des § 11 VOF. Zusätzlich gelten für Vergaben an Architekten, Ingenieure und Bausachverständige die Regelungen aus dem Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I) bzw. die Regelungen aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) Teil 5).

Die Vergabestelle hat den Bewerber oder Bieter von einem laufenden Vergabeverfahren auszuschließen, wenn sich die Eigenerklärung als unzutreffend herausstellt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gewerbezentralregisterauskunft entgegen der Eigenerklärung des Bewerbers oder Bieters relevante Einträge enthält.

- 8.2 Die Vergabestelle hat bei ihrer Entscheidung – ggf. unter Beteiligung des zuständigen Rechtsamtes bzw. der zuständigen Rechtsabteilung – alle Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Der Bewerber oder Bieter ist vor dem Ausschluss anzuhören.

- 8.3 Ist die Vergabestelle der Ansicht, dass der betreffende Bewerber oder Bieter von weiteren öffentlichen Aufträgen der FHH ausgeschlossen werden soll, stellt sie einen entsprechenden Antrag bei der Finanzbehörde gemäß dem in Ziffer 9 dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren.

- 8.4 Ein Recht zur Kündigung bereits geschlossener Verträge mit dem Bieter bzw. Bewerber bleibt unberührt.

9. Genereller Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabesperre)

- 9.1 Die Dienststellen berücksichtigen im Rahmen von Vergaben und bei laufenden Verträgen die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse über Unternehmen einschließlich Nachunternehmen, die einen generellen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen mangelnder Zuverlässigkeit bzw. eine Kündigung von Verträgen rechtfertigen können. Sie teilen diese Erkenntnisse ihrem zuständigen Rechtsamt bzw. der Rechtsabteilung mit.

- 9.2 Das zuständige Rechtsamt bzw. die zuständige Rechtsabteilung prüft, ob ein genereller Ausschluss von allen öffentlichen Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg gerechtfertigt erscheint und stellt gegebenenfalls einen entsprechenden begründeten Antrag bei der Finanzbehörde, Referat für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts. Dies gilt gleichermaßen bei entsprechenden Erkenntnissen, die den Rechtsämtern bzw. Rechtsabteilungen außerhalb anstehender Vergabeentscheidungen und bestehender Vertragsverhältnisse bekannt werden. Geht der Finanzbehörde ein Antrag nach Ziffer 8.3 dieser Richtlinie zu, ohne dass das zuständige Rechtsamt bzw. die zuständige Rechtsabteilung hierzu Stellung genommen hat, kann die Finanzbehörde eine solche Stellungnahme anfordern.

- 9.3 Die Finanzbehörde hat ein Unternehmen bei Nachweis einer schweren Verfehlung auf Antrag nach Ziffer 9.2 oder – auch ohne Antrag – auf Grund eigener Erkenntnisse generell, zeitlich befristet von allen öffentlichen Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg auszu-

schließen (Vergabesperre), es sei denn der Ausschluss ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles unverhältnismäßig. Bei der Entscheidung über die Vergabesperre sind jeweils die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere

- a) der Umfang des Schadens für den öffentlichen Auftraggeber,
- b) ein vorliegendes Geständnis,
- c) Umfang und Dauer des strafbaren bzw. ordnungswidrigen Verhaltens, z.B. die Dauer der Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer, die absolute und relative Zahl der illegal beschäftigten Arbeitnehmer,
- d) Wiederholungstäterschaft bzw. die Häufigkeit etwaiger Verstöße,
- e) eine bestehende Wiederholungsgefahr,
- f) Zeitablauf seit der letzten Tat,
- g) Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers,
- h) zwischenzeitlich auf Seiten des Bieters oder Bewerbers gezogene personelle und organisatorische Konsequenzen sowie etwaige Vorsorgemaßnahmen, um weitere Verstöße zu vermeiden.
- i) die Beschränkung des Verstoßes auf nur einen Tätigkeitsbereich des Unternehmens,
- j) mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch die illegale Beschäftigung (z. B. günstigere Kalkulation der Angebotspreise).

9.4 Dem betroffenen Unternehmen ist vor der Entscheidung über die Vergabesperre Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9.5 Die Entscheidung über die Vergabesperre wird dem Bewerber oder Bieter schriftlich mitgeteilt.

9.6 Die Vergabesperre gilt grundsätzlich für das gesamte betroffene Unternehmen einschließlich aller verbundenen Unternehmen; sie kann jedoch auf Unternehmensteile bzw. -standorte beschränkt werden.

9.7 Die Vergabesperre ist zeitlich zu begrenzen. Die Dauer soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles drei Jahre nicht überschreiten, sie beträgt jedoch mindestens sechs Monate.

9.8 Das betroffene Unternehmen ist im Ausschlussverfahren auf die Voraussetzungen für eine vorzeitige Wiederzulassung hinzuweisen.

9.9 Die Vergabesperre kann, wenn die Nichtberücksichtigung des Unternehmens in Vergabeverfahren zu einer Störung des Marktes/Wettbewerbs führt, örtlich oder Produkt bezogen begrenzt werden.

10. Information der Behörden über den Ausschluss von Unternehmen

10.1 Die Finanzbehörde informiert die Behörden, die in Betracht kommen ein Vergabeverfahren durchzuführen, an dem sich das ausgeschlossene Unternehmen beteiligen kann, schriftlich oder elektronisch über die Vergabesperre.

10.2 Die Finanzbehörde erteilt den Vergabestellen schriftlich oder elektronisch Auskunft über konkrete Vergabesperren. Etwaige Anfragen von Seiten der Vergabestellen sind schriftlich oder elektronisch an folgende Stelle zu richten:

Finanzbehörde,
Organisation und Zentrale Dienste,
Referat für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts
Gänsemarkt 36,
20354 Hamburg.

11. Beachtung des Ausschlusses bei künftigen Vergaben

11.1 Nach Ziffer 9 ausgeschlossene Unternehmen sind bei Offenen Verfahren/ Öffentlichen Ausschreibungen nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei Nichtoffenen Verfahren / Beschränkten Ausschreibungen oder Verhandlungsverfahren / Freihändigen Vergaben nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sie dürfen auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden. Wird ein Unternehmen während eines laufenden Vergabeverfahrens ausgeschlossen, darf ein Zuschlag an dieses Unternehmen nicht erteilt werden.

11.2 Macht ein Bewerber in einem neuen Vergabeverfahren die Rechtswidrigkeit der gegen ihn verhängten Vergabesperre oder neue entscheidungsrelevante Umstände geltend, ist er auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Finanzbehörde die Wiedermalassung zu beantragen. Solange die Vergabesperre nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist, bleibt sie für künftige Vergabeverfahren bindend.

12. Aufhebung der Vergabesperre

12.1 Die Vergabesperre kann vor Ablauf des von der Finanzbehörde festgelegten Zeitraums aufgehoben werden, wenn das Unternehmen die Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit nachweisen kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich seit Beginn der Sperrfrist neue Gesichtspunkte ergeben haben beispielsweise in Bezug auf

- a) nachvollziehbare organisatorische und personelle Konsequenzen,
- b) Leistung bisher abgelehnten Schadenersatzes,

und eine Sperrfrist von mindestens sechs Monaten verstrichen ist (vgl. Ziffer 9.7).

12.2 Anträge auf Aufhebung der Vergabesperre sind schriftlich durch das betroffene Unternehmen bei der Finanzbehörde, Referat für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts, zu stellen. Die Finanzbehörde teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller und den in Betracht kommenden Behörden mit.

Anlagen

Anlage 1 **Muster Eigenerklärung**

Anlage 2 **Muster für ein Auskunftersuchen**

EIGENERKLÄRUNG GEMÄß DER „RICHTLINIE ÜBER DEN AUSSCHLUSS VON BEWERBERN UND BIETERN VON DER VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE WEGEN SCHWERER VERFEHLUNGEN, DIE IHRE ZUVERLÄSSIGKEIT IN FRAGE STELLEN“

Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 7 Nr. 5 lit. c) VOL/A, § 8 Nr. 5 Absatz 1 lit. c) VOB/A und § 11 Abs. 4 lit. b) und c) VOF eine Eigenerklärung abzugeben. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.

Ich/Wir erklären, dass

- **ich/wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 7 Nr. 5 lit. c) VOL/A, § 8 Nr. 5 Absatz 1 lit. c) VOB/A und § 11 Abs. 4 lit. b) und c) VOF von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden bin/sind,**
- **ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind,**
- **keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.**

Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten -:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung/Vorteilsgewährung)
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;
- Falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern / unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Erklärung über die Einhaltung verbindlicher tarifvertraglicher Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes) / Verstoß gegen verbindliche tarifvertragliche Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes);
- andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

Darüber hinaus zählen Verstöße gegen das SchwarzArbG, das AEntG und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu den schweren Verfehlungen.

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg sowie zur Kündigung eines etwa erteilten Auftrags führen kann.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

(Ort / Datum)

(Firmenstempel / Name und Unterschrift des Bieters)

Muster für ein Auskunftersuchen

1. Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

2. OFD Köln – Außenstelle Hamburg
Abt. Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Gemeinsame Verbindungsstelle zur Bekämpfung
der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit
(VIB)
Sachsenstr. 12
20097 Hamburg

Auskunftersuchen gemäß § 474 StPO, § 46 OWiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zuverlässigkeit der Firma _____ wird gemäß

- § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe c) VOB/A
- § 7 Nr. 5 Buchstabe c) VOL/A
- § 11 Absatz 4, Buchstaben b) und c) VOF

derzeit geprüft.

Bitte teilen Sie uns mit, ob bei Ihnen ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die o.g. Firma oder gegen verantwortliche Handelnde der Firma insbesondere deren Geschäftsführer anhängig ist. Für diesen Fall bitten wir um Überlassung der Ermittlungsakten. Sofern Verfahren bereits abgeschlossen sind, bitten wir um Mitteilung entsprechender Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon 040 - -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Betr.: Baumaßnahme

Bezug: Auftrag über
vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Auftrag wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die jetzt angenommene Zuverlässigkeit Ihres Unternehmens für die Vertragslaufzeit fortbesteht.

Wenn sich im Hinblick auf (Sachverhalt / eingeleitete Verfahren) eine nachweislich begangene schwere Verfehlung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 c) bzw. § 16 EG Abs. 1 Nr. 2c VOB/A) Ihres Unternehmens herausstellt, behält sich die (Dienststelle) vor, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen. Die Auftragserteilung erfolgt außerdem ohne Präjudiz für künftige Vergaben / Nachunternehmereinsätze bzw. Ausschlussverfahren auf Zeit von künftigen Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon 040 - -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft

Betr.: Baumaßnahme

Bezug: Auftrag über
vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geht derzeit davon aus, dass eine schwere Verfehlung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 c) bzw. § 16 EG Abs. 1 Nr. 2 c) VOB/A, die die Zuverlässigkeit Ihres Unternehmens in Frage stellen würde, nicht vorliegt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der o.g. Auftrag an Sie als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf ohne Präjudiz für künftige Vergaben / Nachunternehmereinsätze bzw. Ausschlussverfahren auf Zeit von künftigen Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

D -
Telefon 040 - -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

als Nachunternehmer der Firma

Betr.: Baumaßnahme

Bezug: Auftrag über
vom
an die Firma

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geht derzeit davon aus, dass eine schwere Verfehlung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 c) bzw. § 16 EG Abs. 1 Nr. 2 c) VOB/A, die die Zuverlässigkeit Ihres Unternehmens in Frage stellen würde, nicht vorliegt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zu Ihrem Nachunternehmereinsatz im o.g. Auftrag im Hinblick auf ohne Präjudiz für künftige Vergaben / Nachunternehmereinsätze bzw. Ausschlussverfahren auf Zeit von künftigen Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B –.

In Ergänzung der Richtlinien zu §§ 1 und 2 VOB/B befasst sich dieser Leitfaden mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B.

Gliederung

1 Art und Umfang der Leistung

- 1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Abs. 1 VOB/B)
- 1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Abs. 2 VOB/B)
- 1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B)
- 1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Abs. 4 VOB/B)

2 Vergütungsansprüche

- 2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B
- 2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B
- 2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Abs. 3 VOB/B)
- 2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)
- 2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)
- 2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)
- 2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)
- 2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)
- 2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)
- 2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

3 Vergütungsberechnung

- 3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis
- 3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

4 Beurteilung der Preisbestandteile

- 4.1 Lohnkosten
- 4.2 Stoffkosten
- 4.3 Gerätekosten
- 4.4 Sonstige Kosten
- 4.5 Nachunternehmerleistungen
- 4.6 Baustellengemeinkosten
- 4.7 Allgemeine Geschäftskosten
- 4.8 Wagnis und Gewinn

5 Kalkulationsirrtum

6 Ausgleichsberechnung

7 Berechnungsbeispiele

- 7.1 Ausgangswerte der Beispiele
- 7.2 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)
- 7.3 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)
- 7.4 Beispiel zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Leistungsänderung auf Grund Anordnung des Auftraggebers)
- 7.5 Hinweis zu § 2 Abs. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)
- 7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

1 Art und Umfang der Leistung

1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Abs. 1 VOB/B)

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
Als Bestandteile des Vertrages gelten

1.1.1 das Angebot mit dem Angebotsschreiben und den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen und Unterlagen;

1.1.2 weitere Erklärungen des Bieters und Festlegungen des Auftraggebers, z.B.

- im Rahmen des Auskunftsrechts nach § 12 Abs. 7 VOB/A
- im Rahmen der schriftlichen Aufklärung zur Angemessenheit der Preise nach § 16 Abs.6 Nr. 2 VOB/A bzw. § 16 EG Abs.6 Nr. 2 VOB/A
- im Auftragschreiben getroffene Entscheidungen (z.B. zu Nebenangeboten oder Festlegungen nach Aufklärung zum Angebotsinhalt;

1.1.3 die gewerbliche Verkehrssitte (§ 2 Abs. 1 VOB/B); sie umfasst neben den „anerkannten Regeln der Technik“ (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1 VOB/B) auch die regionale Baupraxis am Ort der Leistung.

1.1.4 Vertragliche Leistungsänderung auf Grund

- Anordnungen des Auftraggebers zur Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B),
- Verlangen des Auftraggebers von für die Ausführung erforderlichen Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B),
- koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 VOB/B),
- tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes ohne Anordnungen oder Verlangen / Forderungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 3 VOB/B).

1.1.5 Nachtragsvereinbarungen zur Vergütung auf Grund solcher Leistungsänderungen nach Nr. 1.1.4

1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

Ergeben sich Widersprüche zu Art und Umfang dieser vertraglichen Leistungen, ist nach der Reihenfolge des § 1 Abs. 2 VOB/B der richtige Vertragsinhalt unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und der erfolgten Erklärungen (siehe Nr. 1.1) sowie des tatsächlich Gewollten zu ermitteln (§§ 133, 157, 242 BGB).

1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B)

1.3.1 Nach § 1 Abs. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; hierzu hat er Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

Der Begriff „Bauentwurf“ umfasst nicht nur die Planungsunterlagen und Pläne, sondern alle dem Vertrag zugrunde liegenden baufachlichen Unterlagen, Erklärungen und Äußerungen.

1.3.2 Änderungen von Vertragsstrafen und Einzelfristen

Werden durch fachliche Änderungsanordnungen des Auftraggebers auch Änderungen der Vertragsfristen erforderlich, so sind sie Bestandteil dieser Änderungsanordnung nach § 1 Abs. 3 VOB/B.

Andere, rein zeitliche Anordnungen des Auftraggebers im Rahmen seiner Baustellenkoordination nach § 4 Abs. 1 VOB/B mit der Folge der Änderung von Ausführungsfristen fallen nicht unter § 1 Abs. 3 VOB/B, sondern verbleiben im Rahmen der Koordinationsanordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B.

Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Abs. 4 VOB/B)

§ 1 Abs. 4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen sind.

1.4.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.

Sein Betrieb ist aber auch insoweit eingerichtet, als bereits Nachunternehmer mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Abs. 8 VOB/B für ihn tätig sind.

Soweit dem Auftragnehmer kein Einwand zusteht, werden diese Zusatzleistungen mit der Forderung des Auftraggebers Inhalt des erteilten Auftrags.

Diese erforderlichen Zusatzleistungen können sowohl die Vollendung als auch die Optimierung der Bauleistung umfassen.

Der Auftraggeber hat Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen und dem Auftragnehmer zu übergeben.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Bezüglich der Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Abs. 6 VOB/B

- 1.4.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 bzw. § 3 EG Abs. 5 VOB/A vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag. Dieser erfährt seine eigene Abwicklung bezüglich Baudurchführung, Abnahme, Mängelansprüche und Vergütung.

Für die Beauftragung ist das Formblatt Auftrag-VV-Bau Anlage 51/ Zuschlagsschreiben E 21 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nicht vor, sind diese Leistungen nach § 3 bzw. § 3 EG VOB/A auszuschreiben.

1.5 Bautagebuch

Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sowie erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B (siehe dazu Nrn. 2.1.2 und 2.5) sind immer schriftlich, ggf. im Bautagebuch, mit Datum und Unterschrift kurz zu dokumentieren.

Das gilt auch bezüglich der Änderungen von Vertragsfristen oder Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2

2 Vergütungsansprüche

2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B

- 2.1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Abs. 1 VOB/B). Die Vergütung erfolgt im Regelfall nur nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen (§ 2 Abs. 2 VOB/B).

- 2.1.2 Wird bei der Baudurchführung vom ursprünglichen Vertragsinhalt abgewichen, können sich daraus vertragliche Konsequenzen für die Vergütung ergeben; entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalls wie

- die tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- nachträgliche Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber zur eigenen Durchführung (§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B),
- vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B),
- koordinatorische und zeitliche Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B),
- erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 VOB/B),
- im Rahmen eines Pauschalvertrags (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 4 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung bzw. erforderliche und geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 7 und § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B),
- vom Vertrag abweichende oder nicht vereinbarte, aber nachträglich anerkannte oder notwendig gewordene Leistungen (§ 2 Abs. 8 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B),
- Verlangen von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu erbringen hat (§ 2 Abs. 9 VOB/B),
- Abrufung bereits im Auftrag enthaltener, angehängter Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. § 7 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A) bzw. nachträgliche Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 i.V.m. § 15 VOB/B).

Zu den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Vergütungsanpassungen siehe nachstehend unter Nr. 2.3 bis Nr. 2.10 gemäß § 2 Abs. 3 bis Abs. 10 VOB/B und unter Nr. 6 (Vergütungszuordnung und -berechnung).

- 2.1.3 In den Fällen der Mengenänderungen (Nr. 2.3) und angeordneten Leistungsänderungen (Nr. 1.3 i.V.m. Nr. 2.5) also auch in den Fällen des § 2 Abs. 7 und Abs. 8, soweit dort auf § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird – ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen zu einer Nachtragsvereinbarung über Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) zur Vergütungsanpassung führen.

In den Fällen der erforderlichen und geforderten zusätzlichen Leistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 6 VOB/B) ist immer eine Nachtragsvereinbarung über Preise für die zusätzliche Vergütung abzuschließen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2

Zur Vorgehensweise bei Nachtragsvereinbarungen siehe Nr. 3, insbesondere 3.2.4.

Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst nach § 2 Abs. 3, 5 und/oder Abs. 6 VOB/B zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.

Voraussetzungen für eine Vergütungsanpassung sind immer, dass sich ein oder mehrere der unter 2.1.2 genannten Fälle auf die im erteilten Auftrag vereinbarten Preise auswirken und deshalb ein Vertragspartner – also der Auftragnehmer oder der Auftraggeber – eine Preisanpassung verlangt.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn

- Mengenänderungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und/oder § 2 Abs. 6 VOB/B),
- koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
- der Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben.

In diesen Fällen bedarf es nur eines Prüfungsvermerks. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt VV-Bau Anlage 52/ Vergabehandbuch VOB Zuschlagsschreiben Anlage E 21 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungsanordnung und -berechnung ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 VOB/B sofort zu zahlen.

2.1.4 Wegen der Vergütungsanordnung und -berechnung siehe Nr. 6.

2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B

2.2.1 Anspruch wegen Wegfalls von Teilleistungen

Teilleistungen können ausnahmsweise ersatzlos entfallen (i.d.R. LV-Positionen); d.h. sie werden auch nicht in veränderter Form ausgeführt. Wird also eine Teilleistung tatsächlich nicht ausgeführt, bestimmt sich die Vergütung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B (vergleichbar der Regelung in § 2 Abs. 4 VOB/B; siehe auch Nr. 2.4).

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Zum anderweitigen Erwerb können tatsächliche Mengenmehrungen in anderen Leistungspositionen, Leistungsänderungen auf Grund von Anordnungen des Auftraggebers nach § 1 Abs. 3 VOB/B, vom Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder im Einzelfall auch ein neuer Auftrag als zeitnahe Anschlussauftrag nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B; siehe dazu auch Nr. 1.4.2) gehören.

Der Auftragnehmer muss zur Begründung seines Vergütungsanspruchs diese vergütungsmindernden Umstände nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B, um die sein Vergütungsanspruch von vornherein beschränkt ist, offen legen und nachweisen. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch insoweit nicht prüfbar und wird daher nicht fällig.

2.2.2 Sonstige Ansprüche

Daneben können andere bzw. weitere vertragliche Vergütungsansprüche oder sonstige Zahlungsansprüche bestehen wie z. B.

- Ansprüche wegen länger dauernder Ausführungsunterbrechung (§ 6 Abs. 5 VOB/B),
- Ansprüche wegen höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignisses (§ 7 VOB/B i.V.m. § 6 Abs. 5 VOB/B),
- Ansprüche aus Kündigung / Teilkündigung ohne besonderen Rechtsgrund (§ 8 Abs. 1 VOB/B),
- Ansprüche aus einvernehmlicher Vertragsanpassung an Stelle von einseitigen Anordnungen, Forderungen oder Kündigungen / Teilkündigungen seitens des Auftraggebers,
- Ansprüche aus Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
- Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B, die von der Vergütungsanpassung wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen (§ 4 Abs. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B) abzugrenzen sind,
- sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche aus dem vertraglichen, aus vertragsgleichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. positive Vertrags-/ Forderungsverletzung, vorvertragliches Schuldverhältnis wegen Vertragsanbahnung / Ausschreibungsverfahren (§ 311 Abs. 2 BGB), Annahmeverzug des Auftraggebers nach § 642 BGB).

2.2.3 Wegen der Ausgleichsberechnung hierzu siehe ebenfalls Nr. 6.

2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Abs. 3 VOB/B)

2.3.1 § 2 Abs. 3 VOB/B ist zur Anpassung der Vergütung anzuwenden, wenn sich nur tatsächlich – ohne eine Anordnung des Auftraggebers - die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Teilleistung ändert, die Teilleistung jedoch inhaltlich dieselbe bleibt und auch so zur Ausführung kommt.

Der vertragliche Einheitspreis gilt unverändert für Mengenabweichungen von dem im Vertrag vorgesehenen Leistungsumfang um nicht mehr als 10 v.H., also in dem Bereich von exakt 90,00 v.H. bis 110,00 v.H. der im Vertrag vorgesehenen Leistungsmenge.

- 2.3.2 Liegt eine Mengenabweichung von über 10 v.H. vor, ist eine Preisanpassung nur auf Verlangen zulässig; der Anspruch muss begründet sein.

Sowohl bei Überschreitung als auch bei Unterschreitung der Mengenansätze von über 10 v.H. sind grundsätzlich immer folgende Kostenfaktoren hinsichtlich ihrer möglichen Veränderbarkeit und Auswirkung auf die Preise zu überprüfen:

- Baustelleneinrichtungskosten, soweit nicht eigenständiger Titel oder Teilleistung
- Baustellengemeinkosten
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn.

Zur Beurteilung weiterer Preisbestandteile siehe Nr. 4.

- a) Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B), ist zeitnah zu prüfen, ob
- die Vereinbarung eines niedrigeren Preises seitens des Auftraggebers verlangt werden muss und
 - ggf. ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Eine Anpassung des Einheitspreises bestimmt sich nach den dadurch bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Bei der Berücksichtigung von Mengenerhöhungen dürfen allerdings nur Mengenerhöhungen über 10 v.H. der vertraglich vereinbarten Menge, also erst oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens angesetzt werden.

- b) Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B) ist zeitnah zu prüfen, ob ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung auf unter 90 v.H. kommt eine Anpassung des Einheitspreises unter Berücksichtigung der notwendigen Verteilung der durch die Reduzierung eventuell nicht gedeckten Baustellengemeinkosten (siehe dazu Nr. 4.6.1), der Allgemeinen Geschäftskosten und des Gewinns (ohne Wagnisanteil; siehe dazu Nr. 4.8) nur in Betracht, soweit der Auftragnehmer nicht durch Mengenerhöhung bei anderen Leistungs-Positionen – und zwar nur zu berücksichtigen ab oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens – oder in anderer Weise – z.B. angeordnete qualifiziertere Ausführung einer Leistung (§ 1 Abs. 3 VOB/B), eine vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B) oder ein zulässigerweise freihändig vergebenen neuer Auftrag als Anschlussauftrag (§ 1 Abs. 4 Satz 2) – einen Ausgleich erhalten hat bzw. erhält.

Bei der Ermittlung des neuen Einheitspreises ist immer von 100 v.H. der bisher beauftragten Menge auszugehen.

- c) Bei kombinierter Unter- und Überschreitung der Mengenansätze von verschiedenen Teilleistungen des Bauauftrags unter den vorstehenden Voraussetzungen nach a) und b) sind die sich daraus ergebenden jeweiligen Vergütungsansprüche gegenzurechnen.

- 2.3.4 Soweit von Mengenänderungen auch andere Leistungen oder Teilleistungen, für die eine Teilpauschalsumme vereinbart ist, abhängig sind, kann auch eine angemessene Änderung der Teilpauschalsumme gefordert werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B).

2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)

Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B.

Sie setzt zwingend voraus, dass der Auftraggeber die Leistung (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen) selbst ohne anderweitige Fremdbeauftragung durchführt. Sonst steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB); siehe hierzu Nr. 2.2.1.

2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)

§ 2 Abs. 5 VOB/B ist bei Vergütungsanpassung wegen fachlicher Änderungsanordnungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B und wegen anderer Anordnungen des Auftraggebers – das sind in der Regel seine koordinatorische oder zeitliche Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B (siehe Nr. 2.1.2, 4. Spiegelstrich) – anzuwenden (siehe auch Nr. 1.3). Anordnungen in diesem Sinne sind nur einseitige Entscheidungen des Auftraggebers, die vom vertraglich festgelegten baufachlichen und/oder ausführungszeitlichen Inhalt abweichen.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Anweisungen zur Sicherung der Durchführung des unverändert vereinbarten Vertragsinhalts und fachliche Beratung, Überlegungen, Entscheidungsvorschläge und Hinweise seitens des Auftraggebers sind keine „Änderung des Bauentwurfs“ oder „anderen Anordnungen“ im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B.

Das können z.B. Anweisungen zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Baumaßnahme sein, die auf Grund von Umständen erforderlich sind, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat und deshalb von ihm auch nicht zu verantworten sind (in der Regel z.B. fachliche, koordinatorische oder zeitliche Anordnungen wegen Insolvenz eines Vorunternehmers).

Eine Anpassung des Preises bestimmt sich nach den durch die fachliche, koordinatorische oder zeitliche Änderungsanordnung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind; eine Vergütungsanpassung soll möglichst vor Ausführung der angeordneten Leistungsänderung erfolgen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 VOB/B).

Eine Preisanpassung nach § 2 Abs. 5 VOB/B wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 VOB/B ist gegenüber Schadensersatz wegen vertragswidriger und schuldhaft zu vertretender Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung nach § 6 Abs. 6 VOB/B bzw. ggf. gegen Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers abzugrenzen; siehe hierzu Nr. 2.2.2.

2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)

§ 2 Abs. 6 VOB/B greift nur bei Vergütungsanpassung wegen verlangter, bisher nicht vorgesehener, aber erforderlicher und vom Auftraggeber geforderter zusätzlicher Leistung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B; siehe hierzu Nr. 1.4.1.

Zur Nachtragsvereinbarung für die zusätzliche Vergütung siehe Nr. 2.1.3.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Der Auftragnehmer muss seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung grundsätzlich vor Beginn der Ausführung ankündigen; ohne vorherige Ankündigung besteht damit in der Regel kein Vergütungsanspruch. Diese Ankündigung kann im Einzelfall entbehrlich sein, soweit der Auftraggeber über die entsprechenden fachspezifischen Kenntnisse verfügt und davon ausgehen muss, dass diese Leistung nicht unentgeltlich ist.

Eine Vergütungsanpassung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung zum beauftragten Angebot (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B); sie erfolgt damit – soweit gleiche oder vergleichbare Leistungen mit den dazu angebotenen und vereinbarten Preisen aus dem beauftragten Angebot zu Grunde gelegt werden können – wie bei § 2 Abs. 5 VOB/B nach Preisen auf Basis der durch die Zusatzleistung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen; auch dieses muss auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein und ist danach zu prüfen und zu werten.

Eine Vergütungsanpassung ist möglichst vor Beginn der Ausführung der geforderten Zusatzleistung zu vereinbaren (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 Satz 2 VOB/B).

2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)

Die Anwendung des § 2 Abs. 7 VOB/B setzt voraus, dass unter strenger Beachtung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 4 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A Pauschalsummen vereinbart worden sind. Deshalb bestimmt § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 VOB/B, dass die Vergütung unverändert bleibt.

Eine Vergütungsanpassung kann nach § 2 Abs. 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme für eine oder beide Vertragsparteien nicht zumutbar ist. Diese Anpassungsregelung ist also eine einzelfallbezogene Billigkeitsregelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem dazu entwickelten Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den geschlossenen Vertrag. Folglich kann eine Vergütungsanpassung nur bei einer für das Vertragsverhältnis gewichtiger Änderung der vertraglich vorgesehenen Leistung in Betracht kommen. Dabei kann es sich um eine wesentliche Leistungsänderung handeln; nach der Rechtsprechung kann dies bei einer Änderung des vereinbarten Pauschalpreises in einer Größenordnung von „plus/minus“ 20 v.H. oder mehr in Betracht kommen. Entscheidend bleiben aber immer die Umstände des Einzelfalls.

Die jeweils betroffene Vertragspartei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Beruhet die Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Leistung aber auf Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers (siehe Nrn. 1.3, 1.4.1 und 2.5), so ist insoweit wie bei einem Einheitspreisvertrag immer eine Vergütungsanpassung nach § 2 Nrn. 4, 5 oder 6 VOB/B vorzunehmen.

2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Verträge ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt
- oder
- nur ohne Vergütung geduldet werden

- oder
- abgelehnt und
 - deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
 - Ersatzmaßnahme zur Beseitigung angedroht,
 - Schadensersatzforderung im Übrigen (z.B. wegen längerer Beibehaltung einer Anmietung, verzögerter Inbenutzungnahme) vorbehalten wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B zu ermitteln.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff BGB) bleiben unberührt (§ 2 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B).

2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)

Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

2.10 Stundenlohnarbeiten (§2 Abs. 10 VOB/B)

Vor einer Beauftragung / Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden; hierzu wird auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. § 7 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A nochmals hingewiesen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung sind aktenkundig zu machen (siehe Nrn. 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen (siehe § 4 Abs. 2 VOB/A bzw. § 4 EG Abs. 2 VOB/A).

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Abs. 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Die Abrechnung und Bezahlung hat nach § 15 i.V.m. § 16 VOB/B und den dazu bestehenden Ausführungen der VV-Bau / Vergabehandbuch VOB sowie nach diesem Leitfaden zu erfolgen.

3 Vergütungsberechnung

3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis

- 3.1.1 Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den vereinbarten Preisen und den Grundlagen der Preisermittlung des erteilten Auftrags auszugehen. Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den dem Auftrag zugrunde liegenden Wettbewerbspreisen. So bleibt der vereinbarte Preis – mag er auch ein niedriger „schlechter“ oder ein hoher „guter“ Preis sein – grundsätzlich als Ausgangsbetrag der nachträglichen Vergütungsberechnung unverändert. Nur die durch die Änderungs- oder Zusatzleistungen bedingten „Mehr- oder Minderkosten“ sind bei der Vergütungsanpassung maßgebend. Insoweit bleibt eine Fehlkalkulation oder eine Spekulationskalkulation der vereinbarten Preise in der Regel unbeachtlich. (siehe dazu auch Nr. 5)

Hinsichtlich der Preise von Bauleistungen gibt es keine durch Preisverordnung festgelegten Vorgaben mehr. Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher nicht in Betracht.

Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen in der Regel auch dem Wettbewerb. Soweit für Nachtragsvereinbarungen diese Wettbewerbspreise nicht herangezogen werden können, gelten die Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 und die dazu gehörenden Leitsätze. Dieses gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, wenn für die beauftragten Leistungen bereits Markt- bzw. Selbstkostenpreise nach der VO PR Nr. 30/53 vereinbart worden sind.

- 3.1.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen soll bei umfangreichen Leistungen und bei Leistungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart mit Nachträgen zu rechnen ist (z.B. Umbaumaßnahmen), entsprechend Nr. 3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen/VV-Bau Anlage – Nr. 1.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen/Vergabehandbuch VOB Nr. E11 bereits bei Erteilung des Auftrages die vollständige Preisermittlung (Kalkulation) vom Bieter/Auftragnehmer abgefordert werden.

Die Angaben des Auftragnehmers zu seiner Kalkulation in den EFB-Preis Formblättern können auch zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen herangezogen werden; vorausgesetzt diese Angaben sind vollständig, in sich schlüssig, rechnerisch richtig und ausreichend aussagekräftig.

- 3.1.3 Die auftragvergebende bzw. baudurchführende Stelle des Auftraggebers hat den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass alle Festlegungen im erteilten Auftrag einschließlich der Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) gelten. In den Fällen des § 2 Abs. 3 VOB/B ist möglichst zeitnah nach erfolgter Ausführung, in den Fällen des § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B möglichst rechtzeitig vor der Ausführung der Nachweis über geforderte Mehr- oder Minderkosten zu verlangen bzw. ausnahmsweise in Einzelfällen des § 2 Abs. 6 VOB/B ein Nachtragsangebot einzuholen. Diese Stelle des Auftraggebers hat unverzüglich zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

3.2.1 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung - sei es die Forderung nach Mehr-/ Änderungsvergütung, Schadensersatz oder Entschädigung - darzulegen und nachzuweisen. Soweit Mehr-/ Änderungsvergütung verlangt wird, hat er nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Auftrages gebildet worden ist. Der Nachweis ist in der Regel durch die Unterlagen zu führen, die der Auftragnehmer nach den Vertragsbedingungen vorzulegen hat; das sind insbesondere die Preisermittlungen zum beauftragten Angebot (Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise 223 und Urkalkulation) und der Mehr-/Minderkosten.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Hierzu ist die Preiskalkulation möglichst entsprechend dem EFB Preis 2 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitansätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

3.2.2 Prüfung der Nachtragsforderung (Mehr- oder Minderkosten-Aufstellung bzw. Nachtragsangebot)

- a) Die im Rahmen der Nachtragsforderung geltend gemachten Mehr- oder Minderkosten bzw. das Nachtragsangebot sind unverzüglich nach Vorlage der Nachweise zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 und/oder § 2 Abs. 6 VOB/B möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann.

Dabei ist festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und prüfbar sind. Nichtprüfbare Unterlagen sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung weitere Unterlagen nach entsprechend Nr. 3.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen/VV-Bau Anlage – Nr. 1.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen/Vergabehandbuch VOB Nr. E11 benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern. Die Angaben des Auftragnehmers können herangezogen werden; dabei sind sie auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, rechnerische Richtigkeit und hinreichende Aussagefähigkeit zu prüfen.

- b) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 VOB/B hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die
- bereits in der Leistungsbeschreibung - auch in Vorbemerkungen dazu - enthalten ist,
 - als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder auf Grund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
 - der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen für eine mögliche nachträgliche Anerkennung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B nicht vorliegen.
- c) Bei der Prüfung einer in Betracht kommenden Preisanpassung ist zu berücksichtigen, dass sich Leistungsänderungen, insbesondere Mengenänderungen sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken können.
- d) Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 VOB/B berechnet und dabei alle Bedingungen des erteilten Auftrags einschließlich etwaiger Nachlässe (z.B. Preisnachlässe ohne oder mit Bedingungen) berücksichtigt hat (siehe Nr. 4).

3.2.3 Prüfungsvermerk

Die Vergabestelle hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Darüber ist ein Prüfungsvermerk zu fertigen und eine Vergütungszuordnung und -berechnung beizufügen. Dieser Prüfvorgang ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

3.2.4 Nachtragsvereinbarung

Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist.

- a) Bei Mengenänderungen (Nr. 2.3), und angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn. 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn. 2.5 und 2.6) also auch in den Fällen des § 2 Abs. 7 und Abs. 8, soweit dort auf § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird – ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen und Verlangen von erforderlichen Zusatzleistungen zu einer Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung führen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2.

- b) Bei Mengenänderungen (Nr. 2.3), angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn 1.3 und 1.4 i.V.m. 2.5 und 2.6) sowie anderen Anordnungen des Auftraggebers wie koordinatorische und zeitliche Anordnungen (Nrn.2.1.2 und 2.5; z.B. Fortschreibung von Vertragsfristen oder von Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2) und bei Abrufung von bereits enthaltenen Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10), die keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreis), sondern nur auf die Gesamtvergütung haben, bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit Vergütungszuordnung und -berechnung, aber keiner Nachtragsvereinbarung; der für den Haushalt Verantwortliche ist jedoch schriftlich zu unterrichten.

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung abzuschließen

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung,
- für Leistungsänderungen nach § 2 Nrn. 7 und 8 VOB/B, die zur eventuellen Vergütungsanpassung auf § 2 Nrn. 5 und 6 VOB/B verweisen, so zeitnah wie möglich,
- bei tatsächlichen Mengenänderungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können.

Nachtragsvereinbarungen sind mit Formblatt VV-Bau Anlage 52/ Vergabehandbuch VOB Zuschlagsschreiben Anlage E21 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk zu begründen. Hierzu ist eine VOB/B-rechtliche Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen; eine Zweitschrift ist immer der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Werden mehrere Nachtragsvereinbarungen erforderlich, sind diese fortzuschreiben und fortlaufend zu nummerieren.

3.2.5 Zeitvertrag

Bei Zeitvertragsarbeiten sollen grundsätzlich keine Nachträge vereinbart werden. Erforderliche Leistungen, die nicht im Rahmenvertrag vereinbart sind, sollen möglichst im Einzelauftrag (Abrufauftrag) vereinbart werden. Nur bei umfangreichen Nachtragsvereinbarungen, die wesentliche Teile des Rahmenvertrags berühren, z.B. zusätzliche Aufnahme von weiteren Gewerken (Gerüstbau etc.) in den Rahmenvertrag, ist entsprechend diesem Leitfadeneine Nachtragsvereinbarung zu vereinbaren.-

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze sind zu beachten:

4.1 Lohnkosten

4.1.1. Die Lohnkosten umfassen im Wesentlichen folgende Kostenbestandteile:

Mittelohn (ML) =

- Tarifliche Löhne, zuzüglich der zu zahlenden Bauzuschläge, Leistungslöhne, Prämien, übertarifliche Bezahlungen, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszuschläge und die Arbeitgeberzulage für Vermögenswirksame Leistungen bzw. tarifliche Zusatzrente (TZR).
- Hilfslohne (z.B. Magaziner, Kraftfahrer, Wächter, sofern sie den Teilleistungen direkt zugerechnet werden).
- Entgelte für Werkzeuge, Kleingeräte und allgemeine Verbrauchsstoffe.
- Der ML entspricht dem Mittelwert der vorgenannten Lohnkosten der auf der Baustelle voraussichtlich tätigen gewerblichen Arbeitnehmer. Dieser Mittelwert bezieht sich auf eine Person und eine Arbeitsstunde.

Der ML ist somit abhängig von der Zusammensetzung der auf der Baustelle eingesetzten Kolonne(n). Auch wenn sich während der Bauzeit deren Zusammensetzung verändert, wird bei der Preisermittlung aus Gründen der Vereinfachung in der Regel mit einem konstanten ML kalkuliert. Eine vom Auftragnehmer mit dem Angebot abgegebene Tarifreueerklärung ist zu beachten.

Eine Änderung des ML bei der Preisermittlung des Nachtragsangebotes gegenüber der des beauftragten Angebots darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn

- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
- eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem erteilten Auftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohngleitklausel nicht vereinbart ist.

Ist eine Lohngleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

Lohnzusatzkosten (LZK) =

- Summe aus Sozialkosten, Soziallöhnen und lohnbezogenen Kosten.

Sozialkosten:

- Gesetzliche Sozialkosten, wie z.B. der Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; Bauberufsgenossenschaft (Unfallversicherung, Konkursausfallgeld); Arbeitsschutz und -sicherheit,
- Tarifliche Sozialkosten, wie Urlaubskasse, Lohnausgleich, Berufsbildung,
- Betriebliche (freiwillige) Sozialkosten, wie z.B. Jubiläumsgeld, Essenzuschüsse.

Soziallöhne:

- Gesetzlich und tariflich bedingte Lohnzahlungen ohne adäquate Arbeitsleistung wie z.B. bezahlte arbeitsfreie Tage (Feier-, Ausfall-, Krankheitstage), Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Lohnausgleich, Teil eines 13. Monatseinkommens.

Lohnbezogene Kosten:

- Haftpflichtversicherung (Firmenhaftpflicht), Beiträge zu den Berufsverbänden und dgl..

Lohnnebenkosten (LNK) =

- Fahrtkosten, Auslösung, ggf. Trennungsschädigung, Verpflegungszuschüsse und dgl. .

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten, dass Änderungen der LZK und LNK nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie bei der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkulatorisch nicht erfasst werden konnten.

- 4.1.2 Zeitaufwand für die Teilleistung (Zeitmengenansätze) = erforderlicher Zeitaufwand für die Ausführung der Teilleistung.

Er wird bezogen auf die Mengenansätze und ermittelt nach Erfahrungswerten, Richtwerten (z.B. Akkordtabellen) und dgl. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Baustelle.

Die in der Preisermittlung zum Nachtragsangebot angeführten Zeitmengenansätze sind anhand von vergleichbaren Werten aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes (hilfsweise aus dem Formblatt EFB Preis 2), eigenen Erfahrungswerten, veröffentlichten Richtwerten und dgl. zu überprüfen.

4.2 Stoffkosten

- 4.2.1 Stoffkosten umfassen Kostenbestandteile für Baustoffe, die zu Bestandteilen des Bauwerks werden, und für Bauhilfsstoffe, die in der Regel nicht im Bauwerk verbleiben (z.B. Schal- und Verbaumaterialien).

Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur anerkannt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dieses ist in geeigneter Weise (z.B. durch Listenpreise, unter Berücksichtigung gewährter Rabatte vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten) nachzuweisen.

- 4.2.2 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Zuschlagsätze auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.3 Gerätekosten

Unter Gerätekosten zählen nur solche Kosten (wie Betriebsstoffe, Energie, Auf- und Abbau sowie Kostenansätze für Reparatur, Verzinsung, Miete für Fremdgeräte), die den Geräten direkt zuzuordnen sind. Die eigenen Kosten für Bedienung und Wartung werden in der Regel in die Lohnkosten und die Versicherungsbeiträge in die Allgemeinen Geschäftskosten einbezogen.

- 4.3.1 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Ansätze für die eingesetzten Geräte gelten grundsätzlich auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu berechnen. Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

- 4.3.2 Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt. Ist die Vorhaltung gesondert in einer Position als Teilleistung vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den erteilten Auftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern (vgl. auch § 2 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B).

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

4.4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind Einzelkosten, die zwar den Teilleistungen direkt zuzuordnen sind, jedoch nicht in die vorgenannten Kostengruppen (Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten) eingeordnet werden können oder sollen. Es wird sich in der Regel um Kosten handeln, die aufgrund von Besonderheiten der Baustelle anfallen oder die, da sie nur untergeordnete Kostenfaktoren darstellen, nicht einzeln ermittelt werden; z.B. werden deshalb bei den Ausbaugewerken die Gerätekosten (einschl. Energie- und Betriebsstoffkosten) den Sonstigen Kosten zugeordnet.

4.5 Nachunternehmerleistungen

- 4.5.1 Wird für die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen der Einsatz von Nachunternehmern erforderlich, gilt auch hier hinsichtlich der Zustimmung des Auftraggebers § 4 Abs. 8 VOB/B.

Soweit Teile der vorgenannten Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden sollen, sind die Kosten bei den Einzelkosten der Teilleistungen mit zu berücksichtigen.

Der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zugrunde gelegte Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen (für die Findung, Beauftragung und vertragliche Abwicklung – einschl. evtl. Mängelansprüche) gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

- 4.5.2 Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer auch für Nachunternehmerleistungen die Angaben zur Preisermittlung des Nachunternehmers dem Auftraggeber vorzulegen, damit im Zweifelsfall die Auskömmlichkeit dieser Preise überprüft werden kann. An die Detaillierung der Preisermittlung und die erforderlichen Nachweise können die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an die vom Auftragnehmer für seine eigenen Leistungen erstellte Preisermittlung.

4.6 Baustellengemeinkosten

- 4.6.1 Als Baustellengemeinkosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kosten der Baustelleneinrichtung, d.h. Kosten der Einrichtung, der Vorhaltung, des Betriebs, der Bedienung, der Bewachung und der Räumung, sofern diese nicht in einer gesonderten Position als Teilleistung vereinbart worden sind;
- Kosten der örtlichen Bauleitung, d.h. Gehalts- bzw. Lohnkosten (einschl. LZK und LNK), Kosten des Baubüros (einschl. Telekommunikation, Post u. dgl.);
- Kosten der Technischen Bearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Vermessung und Kontrolle;
- Kosten für Betonlabor, Lizenzen (sofern nicht in den Allgemeinen Geschäftskosten enthalten), Modelle und Muster;
- Baustellenhilfslöhne (soweit nicht in den Lohnkosten enthalten) z.B. für Schlosser, Elektriker, Magaziner;
- Kosten der Verbrauchs- und Bauhilfsstoffe, Kleingeräte, Werkzeuge u. dgl., sofern diese Kosten nicht unter den Einzelkosten der Teilleistungen bereits eingerechnet worden sind.

4.6.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Baustellengemeinkosten

- ausschließlich in besonderen Teilleistungen des Leistungsverzeichnisses (z.B. Baustelle einrichten und räumen),
- ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen oder
- teilweise in einer besonderen Position und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten

erfasst worden sind.

Eine Änderung der Baustellengemeinkosten kommt nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen bzw. Bauzeitenveränderung auch die Höhe dieser Gemeinkosten beeinflusst wird, z.B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird.

4.7 Allgemeine Geschäftskosten

Die Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) beinhalten im Wesentlichen:

- Kosten der Geschäftsführung und Verwaltung, Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten der Geschäftsgebäude, des Bauhofes, der Werkstätten und Magazine, des Fuhrparks und dgl.;
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Verbandsbeiträge, Patent- und Lizenzgebühren, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Finanzierungskosten.

Die AGK werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachte Jahresbauleistung bzw. den Umsatz ermittelt und in der Größenordnung bei den einzelnen Preisermittlungen zugrunde gelegt. Darum gilt der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltene Zuschlag grundsätzlich auch für die Berechnung des neuen Preises. Sollten die AGK nachvollziehbar auftragsbezogen, d.h. z.B. als fixer Betrag dem Angebotspreis zugeschlagen sein, so sind dann diese Kosten bei den über 110 v.H. hinausgehenden Mehrmengen in der Regel nicht mehr berücksichtigungsfähig, weil sie bereits mit dem Auftrag selbst erwirtschaftet sind.

Etwas anderes gilt, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass mit den erhöhten Mengen auch ein weiterer Anfall an AGK einhergegangen ist.

Sollten sich die AGK aus umsatzbezogenen Anteilen und einmaligen Kosten (Fixbeträgen) zusammensetzen, sind bei Mengenerhöhungen über 110 v.H. die umsatzbezogenen AGK auch bei den Mehrmengen zu berücksichtigen. Die Kostenanteile an den AGK, die als einmaligen Kosten anzusehen sind, fallen insoweit nicht an und sind deshalb nicht berücksichtigungsfähig.

Bei Mengenminderungen unter 90 v.H. sind auf Verlangen des Auftragnehmers, sofern kein Ausgleich in anderer Weise gegeben ist, die AGK in Höhe des ursprünglich kalkulierten Ansatzes unverändert anzurechnen, weil nach den Regelungen der VOB/B und dem Rechtsgedanken des § 649 BGB beim Auftragnehmer keine Deckungslücke verbleiben soll. Der nicht gedeckte Überhang an AGK ist auf die verbleibenden Mengen umzulegen.

4.8 Wagnis und Gewinn

Wagnis und Gewinn sind keine zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Begriffe; richtigerweise müsste es Gewinn mit Wagnisanteil heißen. Denn es handelt sich kalkulatorisch um den Gewinn und Wagnis umfassenden Gewinnzuschlag, in dem ein Anteil dieses Zuschlags durch das darin enthaltene und dadurch abgedeckte Wagnis „bedingt“ ist.

Der Zuschlagsatz hierfür ist aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu übernehmen.

Der Zuschlag für Gewinn einschließlich Wagnisanteil ist bei Mengenänderungen sowie bei geänderten, zusätzlichen und im Nachhinein anerkannten Leistungen entsprechend der Preisermittlungsgrundlage des beauftragten Angebotes zu berücksichtigen.

Der Zuschlagsanteil für Wagnis ist bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen entsprechend zu kürzen, weil sich das Unternehmerwagnis bei entfallenen Leistungen verringert; denn der Auftragnehmer hat insoweit keine Risiken aus unvorhergesehenen Kostensteigerungen, Kalkulationsfehlern und der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung zu übernehmen.

5 Kalkulationsirrtum

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung grundsätzlich unerheblich. Denn es handelt sich hierbei um einen rechtlich unbeachtlichen Kalkulationsirrtum im Risikobereich des Auftragnehmers und nicht um einen rechtserheblichen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum nach § 119 BGB.

Wirkt sich der Kalkulationsirrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, dass für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann in diesem besonders begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen ein angemessener Preisansatz auf Grund entsprechend zutreffender Nachkalkulation - allerdings nur für die Mehrleistungen - vereinbart werden. Denn der Kalkulationsirrtum bezieht sich nur auf den Leistungsumfang des abgegebenen Angebotes und des dazu erteilten Auftrags.

6 Ausgleichsberechnung

Zur haushalterischen und vertraglichen Klarstellung der leistungs- und vergütungsmäßigen Vertragsänderungen und damit zur Fortschreibung und Gesamterfassung aller Änderungen ist zu jeder leistungs- oder vergütungsbeeinflussenden Vertragsänderung und - soweit eine solche ausnahmsweise nicht erforderlich ist (siehe Nr. 3.2.4 zweiter Absatz) - zur erfolgten vergütungsneutralen Mengen- bzw. Leistungsänderung eine Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen.

Eine Gesamtvergütung erfolgt immer nur auf Basis der vereinbarten bzw. geänderten Preise und nicht direkt zu bestimmten Einzelkosten von Preisen (wie AGK und BGK sowie Wagnis und Gewinn). Zur Feststellung, ob Leistungsänderungen zu erforderlichen Preisanpassungen führen, kann eine Ausgleichsberechnung auf Basis bestimmter Einzelkosten – wie z.B. AGK und BGK oder Wagnis und Gewinn – erfolgen.

Eine Ausgleichsberechnung kann entweder über die Gesamtpreise oder über die Gemeinkosten (AGK, BGK sowie Wagnis und Gewinn) der Teilleistungen (Positionen) erfolgen. (Siehe dazu die Berechnungsbeispiele zu Nr. 7.6)

Dabei ist bei

- jeder tatsächlichen Mengenänderung (siehe Nr. 2.3) unter Berücksichtigung eines eventuellen Ausgleichs (siehe Nr. 2.3.3 b) und c)),
- jeder angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderung (siehe Nrn. 1.3 und 1.4 sowie Nrn. 2.5 und 2.6),
- jeder anderen koordinatorischen und zeitlichen Anordnung des Auftraggebers (Nrn. 2.1.2 und 2.5) und
- jeder Abrufung bzw. Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10),

auch wenn sie im Einzelfall keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreise), sondern nur auf die Gesamtvergütung hat, die Festlegung der sich daraus ggf. ergebenden notwendigen Vergütungsanpassung aufzunehmen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung enthält damit nicht nur die Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B (siehe Nr. 2.1), sondern auch alle sonstigen üblichen Vergütungsansprüche nach VOB/B bzw. nach BGB (siehe Nr. 2.2). Ausgenommen davon sind Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche sowie nicht vergütungsbezogene Kostenerstattungsansprüche nach VOB/B und BGB, wie beispielhaft unter Nr. 2.2 aufgeführt; diese sind nur nachrichtlich aufzuführen.

7 Berechnungsbeispiele

(Hinweis: Die folgenden Berechnungsbeispiele dienen nur zur Veranschaulichung der vorstehenden Ausführungen des Leitfadens. Die Zahlen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit der Ansätze.)

7.1 Ausgangswerte der Beispiele

7.1.1 Kalkulationsangaben des Auftragnehmers, z.B. aus EFB Preis 1a

Mittellohn (ML) =	12,00 €/h
Lohnzusatzkosten (85% vom ML) =	10,20 €/h
Lohnnebenkosten (10% vom ML) =	1,20 €/h
Kalkulationslohn (KL) =	23,40 €/h
Gesamtzuschlag auf Lohn (20% vom KL - siehe 7.1.2)=	4,68 €/h
Verrechnungslohn (VL)=	28,08 €/h

7.1.2 Aufgliederung der Kostenanteile nach den Kalkulationsangaben des AN, z.B. Formblatt Kalkulation über die Endsumme

7.1.2.1 Aufgliederung der Gemeinkosten am EP auf die Einzelkosten der Teilleistungen, EFB Preis 1a

	auf Lohnkosten [%]	auf Stoffkosten [%]	auf Gerätekosten [%]
für Baustellengemeinkosten (BGK)	7	7	---
für Allgemeine Geschäftskosten (AGK)	8	8	8
für Wagnis und Gewinn (W+G)	5	5	5
Gesamtzuschläge	20	20	13

7.1.2.2 Aufgliederung der Einzelkosten der Teilkosten beispielhaft für bestimmte Teilleistungen, z.B. aus Formblatt 223

Bezeichnung der Teilleistung	Mengen einheit	Zeitansatz (Stunden)	Teilkosten einschließlich Zuschläge in € je Mengeneinheit				Angebotener Einheitspreis
			Löhne	Stoffe	Geräte	Nachunternehmer	
Ortbetonwand	m³	1,3	36,50	85,35	23,15	---	145,00
Ortbeton-Sauberkeitsschicht	m³	2,1	59,00	76,00	---	---	135,00
Fugenband	m³	1,0	28,08	22,92	---	---	51,00

7.1.3 Aufgliederung der Teilkosten und Zuschläge

7.1.3.1 - für die Teilleistung Ortbetonwand

	Teilkosten einschl. Zuschläge (€/m³)	Zuschläge (%)	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} (€/m³)	Zuschläge ³⁾ (€/m³)
	1	2	3	4
Lohn (1,3 h x 28,08 €/h):	36,50	20	30,40	6,10
Stoffe:	85,35	20	71,10	14,25
Geräte:	23,15	13	20,50	2,65
Insgesamt: ⁴⁾	145,00 = EP	---	122,00	23,00

7.1.3.2 - für die Teilleistung Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	Teilkosten einschl. Zuschläge (€/m³)	Zuschläge (%)	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} (€/m³)	Zuschläge ³⁾ (€/m³)
	1	2	3	4
Lohn (2,1 h x 28,08 €/h):	59,00	20	49,15	9,85
Stoffe:	76,00	20	63,35	12,65
Insgesamt: ⁵⁾	135,00 = EP	---	112,50	22,50

7.1.3.3 - für die Teilleistung Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	Teilkosten einschl. Zuschläge (€/m³)	Zuschläge (%)	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} (€/m³)	Zuschläge ³⁾ (€/m³)
	1	2	3	4
Lohn (1,0 h x 28,08 €/h):	28,08	20	23,40	4,68
Stoffe:	22,92	20	19,10	3,82
Insgesamt: ⁵⁾	51,00 = EP	---	42,50	8,50

7.1.4 Aufgliederung der Zuschläge nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK) und

¹⁾ $\frac{(\text{Spalte 1}) \times 100}{100 + (\text{Spalte 2})} = \text{Spalte 3}$ z.B.: $\frac{36,50 \times 100}{100 + 20} = 30,40$

²⁾ Hinweis: die Werte sind gerundet!

³⁾ $(\text{Spalte 1}) - (\text{Spalte 3}) = \text{Spalte 4}$ z.B.: $36,50 - 30,40 = 6,10$

⁴⁾ Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

⁵⁾ Geräte, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

Wagnis + Gewinn (W + G)

7.1.4.1 - für die Ortbetonwand

	BGK	AGK	W + G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	30,40	30,40	30,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	71,10	71,10	71,10
Teilkosten ohne Zuschläge für Geräte (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	---	20,50	20,50
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge (€/m³)	101,50	122,00	122,00
Zuschläge (%) (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten (€/m³) ¹⁾	7,11	9,76	6,10

7.1.4.2 - für die Ortbetonwand - Sauberkeitsschicht

	BGK	AGK	W + G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	49,15	49,15	49,15
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	63,35	63,35	63,35
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge (€/m³)	112,50	112,50	112,50
Zuschläge (%) (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten (€/m³) ¹⁾	7,88	9,00	5,62

7.1.4.3 - für den Einbau Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	BGK	AGK	W + G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	23,40	23,40	23,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	19,10	19,10	19,10
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge (€/m³)	42,50	42,50	42,50
Zuschläge (%) (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten (€/m³) ¹⁾	2,98	3,40	2,12

¹⁾ Summe x Zuschlag (%) / 100 = Gemeinkosten (€/m³) z. B. 101,50 x 7 / 100 = 7,11
 LF Nachtrag – 10/2012

7.2 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)

- Die nachfolgenden zwei Varianten 7.2.1 und 7.2.2 unterscheiden sich durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftskosten (AGK), siehe Fußnoten -

7.2.1 Ortbetonwände beauftragt: 150,00 m³

ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):	200,00 m ³
Mehrmengen über 110 % [200,00 <i>.i.</i> (150,00 + 10%)]:	35,00 m ³
bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m ³
neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:	
[EPneu] = [EPalt] <i>.i.</i> anteilige BGK und AGK ¹⁾	
[EPneu] = 145,00 €/m ³ <i>.i.</i> (7,11+9,76) €/m ³ =	128,13 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.2.2 Ortbetonwände beauftragt: 150,00 m³

ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):	200,00 m ³
Mehrmengen über 110 % [200,00 <i>.i.</i> (150,00 + 10%)]:	35,00 m ³
bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m ³
neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:	
[EPneu] = [EPalt] <i>.i.</i> anteilige BGK ²⁾	
[EPneu] = 145,00 €/m ³ <i>.i.</i> 7,11 €/m ³ =	137,89 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.3 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)

Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m ³
ausgeführt (<90% der beauftragten Menge):	80,00 m ³
Minder Mengen:	70,00 m ³
bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m ³
Neuer Gesamtbetrag für die tatsächlich ausgeführte Menge:	
ausgeführte Menge x EPalt (80 m ³ x 145,00 €/m ³) =	11.600,00 €
BGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 7,11 €/m ³) =	497,70 €
AGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 9,76 €/m ³) =	683,20 €
Gewinn für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 3,05 €/m ³) ³⁾ =	213,50 €
Gesamtbetrag =	12.994,40 €
Neuer Einheitspreis [EPneu] für die tatsächlich ausgeführte Menge:	
Gesamtbetrag <i>.i.</i> tatsächlich ausgeführte Menge	
12.994,40 € <i>.i.</i> 80,00 m ³ =	[EPneu] 162,43 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ AGK sind abzuziehen, wenn aus der Kalkulation zum Hauptangebot hervorgeht, dass sie auftragsbezogen als fixer Betrag kalkuliert worden sind – siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. Die BGK sind ebenfalls abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum nicht abzuziehen.

²⁾ Die BGK sind abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. Die AGK sind nicht abzuziehen, wenn der AN anhand seiner Kalkulation zum Hauptangebot nachweist, dass sie in Bezug auf die erbrachte Jahresleistung bzw. den Umsatz ermittelt worden sind – siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum ebenfalls nicht abzuziehen.

³⁾ Es wird angenommen, dass der Zuschlag für Wagnis und Gewinn (W+G) sich gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50 v.H. Wagnis und 50 v.H. Gewinn (Gewinn = 6,12 x 0,5 = 3,06 €/m³). Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung der beiden Kostenfaktoren nachweist, ist diese zugrunde zu legen.

7.4 Beispiel zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)

Ortbetonwände ausgeschrieben.

7.4.1 Einbau von Stahlplatten aufgrund einer nachträglichen Anordnung des Auftraggebers:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Zeiteinsatz:	1,3 h/m ³
zusätzlicher Zeiteinsatz für den Einbau der Stahlplatten ¹⁾ :	0,3 h/m ³
zusätzliche Stoffkosten für die einzubauenden Stahlplatten ¹⁾ :	8,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	
Lohnkosten (28,08 €/h x 0,3 h/m ³) =	8,40 €/m ³
Stoffkosten (8,00 €/m ³ + 20%) =	9,60 €/m ³
Gerätekosten fallen nicht zusätzlich an.	---,---,---
zusätzliche Kosten insgesamt:	18,00 €/m ³
EPalt:	145,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	18,00 €/m ³
neuer Einheitspreis [EPneu]:	163,00 €/m ³

7.4.2 Bauzeitverlängerung (spätere Ausführung) aufgrund einer Anordnung des Auftraggebers:

während der Durchführung der Baumaßnahme:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Verrechnungslohn (VLalt) =	28,08 €/h
Lohn- und Gehaltskostenerhöhung während der Bauzeitverlängerung =	3,00% ¹⁾
Stoffpreiserhöhung während der Bauzeitverlängerung =	2,00% ²⁾
Mittellohn (MLneu) = (12,00 €/h + 3%) =	12,36 €/h
+ Lohnzusatzkosten (85% vom MLneu) =	10,51 €/h
+ Lohnnebenkosten (10% vom MLneu) =	1,24 €/h
= Kalkulationslohn (KLneu) =	24,11 €/h
+ Gesamtzuschlag auf Lohn ³⁾ (20% vom KLneu) =	4,82 €/h
= Verrechnungslohn (VLneu) =	28,93 €/h
Lohnkostenanteil des Einheitspreises für die nach der Tarifierhöhung während der Bauzeitverlängerung noch erbrachten Leistungen: 1,3 h/m ³ x 28,93 €/h =	37,51 €/m ³
Stoffkostenanteil des Einheitspreises für die während der Bauzeitverlängerung ausgeführten Leistungen: 85,35 €/m ³ + 2% =	87,06 €/m ³
Gerätekostenanteil des Einheitspreises bleibt unverändert ⁴⁾ :	23,15 €/m ³
Einheitspreis [EPneu] =	147,72 €/m ³

Auf die Nrn. 1.3, 2.5, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers.

²⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers; es kann sich dabei z.B. um tatsächliche Kostenerhöhungen wegen einer aufgrund der Bauzeitverlängerung erst später möglichen Bestellung oder um Kosten für die Zwischenlagerung der Stoffe handeln.

³⁾ Der Zuschlag bleibt in der Regel unverändert. Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass sich die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung nennenswert auf die in den Gemeinkosten (BGK und AGK) enthaltenen Lohn- und Gehaltskosten auswirkt.

⁴⁾ Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass in den Gerätekosten nennenswerte Lohnkosten einkalkuliert sind und sich somit auch hier die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung auswirkt.

7.5 Hinweis zu § 2 Abs. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)

Soweit neue Preise anhand von Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage des beauftragten Angebotes ermittelt werden können, wird hierzu auf das Berechnungsbeispiel zu Nr. 7.4 verwiesen.

Liegen keine gleichen oder vergleichbaren Leistungen mit entsprechenden Preisen aus dem beauftragten Angebot vor, ist ein ausnahmsweise dann angefordertes Nachtragsangebot zu prüfen und zu werten.

Auf die Nrn. 1.4.1, 2.6, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

7.6.1 Ausgleichsberechnung bei überschlägiger Berücksichtigung der Gemeinkostenzuschläge

Ausgleichsberechnung z.B. bei tatsächlichem Wegfall ganzer Teilleistungen – analog § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B –.

1. Wegfall folgender Teilleistung:

75 m ³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm	
Vereinbarter Einheitspreis: 210,00 €/m ³	Gesamtpreis
75 m ³ x 135,00 €/m ³ =	10.125,00 €

2.1 Ausgleich durch Mengenerhöhung bei folgender Teilleistung:

200 m ³ Ortbetonwände tatsächlich ausgeführt, davon 150 m ³ ursprünglich beauftragt: (siehe Beispiel Nr. 7.2)	
Tatsächliche Mehrmenge 50 m ³ , anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m ³	
vereinbarter Einheitspreis: 145,00 €/m ³	
Vergütung bei Mengenerhöhung (ohne Kürzung der Gemeinkosten, d.h. ohne Vereinbarung eines neuen EP. für die Mehrmenge):	
35 m ³ x 145,00 €/m ³ =	5.075,00 €

2.2 Ausgleich für Zusatzleistung durch folgende Teilleistung:

110m Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm; vereinbarter Einheitspreis 51,00 €/m	
Vergütung für zusätzliche Leistung (110 m x 51,00 €/m) =	5.610,00 €

3. Ausgleichsberechnung:

Ausgleich durch Mengenerhöhung =	5.075,00 €
Ausgleich durch Zusatzleistung =	<u>5.610,00 €</u>
Ausgleich insgesamt (Summe Mehrung) =	10.685,00 €
Verringerung der Vergütung durch Wegfall einer ganzen Teilleistung (Summe Minderung) =	<u>10.125,00 €</u>
Differenz (Summe Minderung > Summe Mehrung) =	<u>+ 560,00 €</u>

Überschlägliche Ermittlung des nicht gedeckten Gemeinkostenanteils

Gesamtgemeinkostenzuschlag (BGK: 7% + AGK: 8% + W + G: 5 %) = 20% (s. 7.1.2.1)

Im Differenzbetrag enthaltener Gemeinkostenanteil:

560,00 € x 20%	
20%+100	93,33 €

Die Vergütung der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleicht die vertraglich vereinbarte Vergütung für die entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Teilleistung) aus, so dass seitens des Auftragnehmers kein Anspruch auf Ausgleich der nicht gedeckten Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

7.6.2 Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Gemeinkosten-Zuschläge (BGK, AGK, W+G)

Ausgleichsberechnung z.B. bei tatsächlichem Wegfall ganzer Teilleistungen – analog § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B –.

1. Wegfall folgender Teilleistung:	
75 m ³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm	
Gemeinkosten-Zuschlag (BGK, AGK, W+G) – s. 7.1.4.2 – insgesamt 22,50 €/m ³	
abzüglich ersparter Anteil für Wagnis (angenommen W+G/2): 22,50 – 2,81 €/m ³ = 19,69 €/m ³	
19,69 €/m ³ x 75 m ³ =	1.476,75 €
2.1 Ausgleich durch Mengenerhöhung bei folgender Teilleistung:	
200 m³ Ortbetonwände	
beauftragt 150 m ³ , tatsächlich ausgeführt 200 m ³	
Gemeinkosten-Zuschlag (BGK, AGK, W+G) – s. 7.1.3.1 – insgesamt:	
Tatsächliche Mehrmenge 50 m ³ , anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m ³	
Gemeinkostenzuschlag für Mehrmenge = 23,00 €/m ³ x 35 m ³ =	805,00 €
2.2 Ausgleich für Zusatzleistung durch folgende Teilleistung:	
110m Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm	
vereinbarter Einheitspreis 51,00 €/m, ausgeführt Menge: 110 m	
Gemeinkosten-Zuschlag (BGK, AGK, W+G) – s. 7.1.3.3 – insgesamt:	
für ausgeführte Menge = 8,50 €/m x 110 m =	935,00 €
3. Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Gemeinkosten-Zuschläge	
Gemeinkosten-Zuschlag aus Mengenerhöhung (siehe 2.1) =	805,00 €
Gemeinkosten-Zuschlag aus zusätzliche Leistungen (siehe 2.2) =	<u>+ 935,00 €</u>
Gemeinkosten-Überdeckung durch Zusatzleistungen insgesamt =	1.740,00 €
Gemeinkosten-Unterdeckung durch Wegfall einer ganzen Teilleistung =	<u>- 1.476,75 €</u>
Differenz (Überdeckung)	+ 263,25 €

Die Gemeinkostenzuschläge der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleichen die nicht gedeckten Gemeinkostenzuschläge der entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Teilleistung) aus, so dass seitens des Auftragnehmers kein Anspruch auf Ausgleich der nicht gedeckten Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

Anmerkung zu 7.6.1 und 7.6.2

Die beiden Ausgleichsberechnungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bei der überschläglichen Berechnung (7.6.1) der Gemeinkostenzuschlag pauschal mit 20% für alle Kostenarten angesetzt wird. Tatsächlich sind aber vom Auftragnehmer nach seinen Kalkulationsangaben (s. 7.1.2.1) jeweils 20% auf die Lohnkosten und Stoffkosten jedoch nur 13 % auf die Gerätekosten kalkuliert worden. In der genaueren Ausgleichsberechnung (7.6.2) sind diese unterschiedlichen Gemeinkostenzuschläge berücksichtigt worden. Bei beiden Ausgleichsberechnungen ist davon ausgegangen worden, dass sich der Zuschlag für Wagnis + Gewinn gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50 Wagnis und 50 Gewinn. Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung nachweist, ist diese zu berücksichtigen.

Berechnung des bereinigten Mittelpreises

I Definition:

Der bereinigte Mittelpreis (4.) ist das arithmetische Mittel aus allen Einheitspreisen für eine bestimmte Position, die innerhalb eines Vertrauensbereiches (3.) liegen, dessen untere und obere Grenze durch Subtrahieren und Addieren der Standardabweichung (2.) vom arithmetischen Gesamtmittel (1.) gebildet werden.

n = Anzahl der Bieter

x_n = angebotener Einheitspreis eines Bieters für eine bestimmte Position

\bar{x} = arithmetisches Gesamtmittel aller angebotenen Einheitspreise für eine bestimmte Position

s = Standardabweichung

B = Vertrauensbereich

M = bereinigter Mittelpreis

1. Arithmetisches Gesamtmittel:

$$\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^n x_i}{n} = \frac{x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_n}{n}$$

2. Standardabweichung:

$$s = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}{n-1}} = \sqrt{\frac{x_1^2 + x_2^2 + x_3^2 + \dots + x_n^2 - \frac{(x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_n)^2}{n}}{n-1}}$$

3. Vertrauensbereich:

$$B_{1,2} = \bar{x} \pm s \Rightarrow M \text{ liegt zwischen } B_1 = \bar{x} - s \text{ und } B_2 = \bar{x} + s$$

4. Bereinigter Mittelpreis:

$$M = \frac{\sum_{i=1}^{n_M} x_i}{n_M} = \frac{x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_{n_M}}{n_M} \text{ für alle Preise } x \text{ im Bereich } B \text{ (also } B_1 \leq x \leq B_2)$$

Anmerkung:

Für eine Berechnung eines bereinigten Mittelpreises sind mindestens 3 angebotene Einheitspreise notwendig ($n \geq 3$).

Sollte für eine Position nur ein einzelner angebotener Einheitspreis innerhalb des Vertrauensbereiches liegen ($n_M \leq 1$), so ist als Mittelpreis das Arithmetische Gesamtmittel (1.) aus allen angebotenen Einheitspreisen heranzuziehen.

II Beispielrechnung:

Anzahl der Bieter: $n = 5$

Angebote Einheitspreise der Bieter für die Position A:

	Position A	(Position A) ²
Bieter 1	49,00	2401,00
Bieter 2	41,20	1697,44
Bieter 3	43,66	1906,20
Bieter 4	44,90	2016,01
Bieter 5	41,80	1747,24
SUMME	220,56	9769,89
(SUMME) ²	48646,71	
1. Arithmetisches Gesamtmittel	44,11	
2. Standardabweichung	± 3,18	
3. Vertrauensbereich	40,93 ↔ 47,29	
4. Bereinigter Mittelpreis	42,89	

1. Arithmetisches Gesamtmittel

$$\bar{x}_A = \frac{x_{A1} + x_{A2} + x_{A3} + x_{A4} + x_{A5}}{n} = \frac{49,00 + 41,20 + 43,66 + 44,90 + 41,80}{5} = \frac{220,56}{5} \approx \underline{\underline{44,11}}$$

2. Standardabweichung

$$s_A = \sqrt{\frac{x_{A1}^2 + x_{A2}^2 + x_{A3}^2 + x_{A4}^2 + x_{A5}^2 - \frac{(x_{A1} + x_{A2} + x_{A3} + x_{A4} + x_{A5})^2}{n}}{n-1}}$$

$$= \sqrt{\frac{49,00^2 + 41,20^2 + 43,66^2 + 44,90^2 + 41,80^2 - \frac{(49,00 + 41,20 + 43,66 + 44,90 + 41,80)^2}{5}}{5-1}}$$

$$= \sqrt{\frac{9767,89 - \frac{220,56^2}{5}}{4}} = \sqrt{\frac{9769,89 - \frac{48646,71}{5}}{4}} = \sqrt{\frac{9769,89 - 9729,34}{4}} = \sqrt{\frac{40,55}{4}} = \sqrt{10,14}$$

$s_A \approx \underline{\underline{\pm 3,10}}$

3. Vertrauensbereich

$$B_{A1} = 44,11 - 3,10 = \underline{41,01}$$

$$B_{A2} = 44,11 + 3,10 = \underline{47,21}$$

4. Bereinigter Mittelpreis

	Position A	im Vertrauensbereich 41,01 ↔ 47,21
Bieter 1	49,00	–
Bieter 2	41,20	41,20
Bieter 3	43,66	43,66
Bieter 4	44,90	44,90
Bieter 5	41,80	41,80
SUMME		171,56
Anzahl		$n_M = 4$

$$M_A = \frac{x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_{n_M}}{n_M} = \frac{171,56}{4} \approx \underline{\underline{42,89}}$$

Tarifliche Sozialkassen

Bauhauptgewerbe	<p>Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG Wettinerstr. 7, 65189 Wiesbaden Tel.: 0611/707-0, Fax: 0611/707-1880 E-Mail: webmaster@soka-bau.de, Internet: www.soka-bau.de</p> <p>Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e. V. Lessingstr. 4, 80336 München Tel.: 089/53989-0, Fax: 089/53989-70</p>
Bauten- und Eisenschutzgewerbe	<p>Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) SOKA-BAU, Wettinerstr. 7, 65189 Wiesbaden Tel.: (0611) 7 07 – 40 00, Fax: (0611) 7 07 – 18 80 Internet: www.soka-bau.de</p>
Betonsteinhandwerk	<p>Zusatzversorgungskasse der Steine- u. Erden-Industrie u. des Betonsteinhandwerks VVaG Bavariaring 23, 80336 München Tel.: 089/544330-0, Fax: 0 89 / 54 43 30 19 E-Mail: info@zvk-bayern.de, Internet: www.zvk-bayern.de</p>
Dachdecker	<p>Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG, Rosenstr. 2, 65189 Wiesbaden Postfach 40 09, 65030 Wiesbaden Tel. (06 11) 1 60 10</p>
Garten- und Landschaftsbau	<p>Insolvenz-Sicherungsfond (zur Absicherung der betrieblichen Arbeitszeitkonten) beim BGL Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. in 53604 Bad Honnef (noch nicht installiert, Stand 10/05)</p>
Gerüstbau	<p>Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG Mainzer Str. 98 - 102, 65189 Wiesbaden Tel.: 0611/7339-0, Fax: 0611/7339-100</p>
Maler und Lackierer	<p>Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V. Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG John-F.-Kennedy-Str. 6, 65189 Wiesbaden Briefe: Postfach 2649, 65016 Wiesbaden Tel.: 0611/7630-0, Fax: 0611/7630-298 Internet: www.uk-maler.de</p>
Nassbaggergewerbe	<p>Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) - SOKA-BAU, Wettinerstr. 7, 65189 Wiesbaden Tel.: (0611) 7 07 – 40 00, Fax: (0611) 7 07 – 18 80 Internet: www.soka-bau.de</p> <p>Steinmetz Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- u. Steinbildhauerhandwerks VVaG Washingtonstr.75, 65189 Wiesbaden Tel.: 0611/97712-0, Fax: 0611/97712-30 E-Mail: info@zvk-steinmetz.de, Internet: www.zvk-steinmetz.de</p>

Auch in handwerkähnlichen Gewerben im Bereich des Bauhauptgewerbes (z.B. Holz- und Bautenschutz, Einbau genormter Baufertigteile) besteht diese Pflicht.

Beschleunigungsvergütung
für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau auf BAB - Betriebsstrecken
hier: Nutzungsausfallkosten
 Nutzungsausfallkosten (€/d*, netto)

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	2+0 ¹ (€/d)	1+1 ¹ (€/d)	2n+1 ^{1,2} (€/d)		
bis 15.000	-	-	-		
20.000	500	500	260		
25.000	2.100	1.500	1.300		
32.500	4.100	3.100	2.600		
36.100	7.700	5.100	5.100		
39.000	17.900	12.800	7.700		
41.100	30.700	20.500	10.300		
44.000	56.300	43.500	21.800		
≥ 45.000	76.700	76.700	38.400		

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	4s+0 ³ (€/d)	3s+1 ³ (€/d)	2n+2 ^{2,3} (€/d)	4+1 ¹ (€/d)	3n+2 ^{1,2} (€/d)
bis 20.000	-	-	-	-	-
35.000	2.600	2.600	-	-	2.100
45.000	4.100	4.100	1.000	-	3.100
55.000	5.100	5.100	2.100	2.600	4.100
65.000	7.700	7.700	2.600	5.100	7.700
72.500	12.800	10.200	3.100	10.200	10.200
77.500	17.900	12.300	4.100	15.400	15.400
82.500	41.000	30.700	6.700	35.800	25.600
87.500	66.500	56.300	15.400	61.400	46.000
≥ 90.000	76.700	76.700	30.700	76.700	61.400

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	6+0 ³ (€/d)	5s+1 ² (€/d)	4+2 ³ (€/d)	3n+3 ^{2,3} (€/d)	
bis 45.000	-	-	-	-	
55.000	2.100	1.500	1.000	-	
65.000	3.600	2.600	2.100	-	
75.000	4.600	3.600	3.100	1.000	
85.000	6.200	5.100	4.600	1.500	
95.000	7.700	6.200	5.600	2.100	
102.500	10.200	9.200	8.200	2.600	
107.500	15.400	12.800	10.200	3.100	
112.500	25.600	17.900	13.800	4.100	
117.500	41.000	30.700	23.000	5.100	
≥ 120.000	66.500	46.000	35.800	7.700	

* Kalendertag

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

¹ Baustellen mit Reduktion der Anzahl der Fahrstreifen während der Bauarbeiten² Werte gelten für einseitige Baustellen, für zweiseitige Baustellen sind die Werte zu verdoppeln³ Baustellen ohne Reduktion der Anzahl Fahrstreifen

Anleitung Vergabevermerk

Die folgende Auflistung versteht sich als Merkposten für den Aufbau und Inhalt eines Vergabevermerkes. Diese Liste ist nicht abschließend und ist den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.

1. Bis zur Bekanntmachung:

- Name, Anschrift des Auftraggebers,
- Bezeichnung der Baumaßnahme (bauliche Anlage),
- Vergabenummer,
- Bezeichnung der zu vergebenden Bauleistung,
- Aussagen, dass die haushalts- und baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
- geschätzter Gesamtauftragswert der baulichen Anlage bei Einleitung des ersten Vergabeverfahrens,
- geschätzter Auftragswert der zu vergebenden Leistung bzw. der einzelnen Lose,
- ggf. Aussagen zu § 1 EG Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A ,
- Auswahl und Begründung des gewählten Vergabeverfahrens unter Beachtung der einschlägigen Regelungen (siehe Richtlinie Teil A),
- ggf. Begründung für das ausnahmsweise Abweichen von der Fachlosvergabe (siehe Richtlinie Teil A),
- Angabe der Termine des Vergabeverfahrens, insbesondere Veröffentlichungstermin, Bewerbungsfrist, Eröffnungstermin, Zuschlagsfrist, Bindefrist,
- ggf. Begründung für ein Abweichen von den Regelfristen der VOB/A (vgl. Anlage 43),
- Angaben zum Vertragsinhalt, z. B.:
 - Ausführungsfristen,
 - Berücksichtigung von Lohn-/Stoffpreisgleitklauseln,
 - Vertragsstrafen mit Begründung für ihre Zweckmäßigkeit,
 - Abweichende Sicherheitsleistungen mit Begründung ihre Zweckmäßigkeit,
 - Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm mit Begründung für die Zweckmäßigkeit,
 - Begründung für die Wahl bestimmter Erzeugnisse oder Verfahren,
 - Begründung beim Abweichen von der Zahlungsfrist der Schlussrechnung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B
- Angaben zu Nebenangeboten; insbesondere für den Ausschluss von Nebenangeboten z.B. wg. technischer Randbedingungen,
- Angaben zu Wertungskriterien und ggf. Auswahlkriterien bei öffentlichen Teilnahmewettbewerben.

2. Bis zur Öffnung der Angebote:

Für alle Vergabeverfahren:

- Name und Anschrift der Bewerber mit Absendedatum der Vergabeunterlagen (Anforderungsliste mit Absendedatum),
- Angaben zur erfolgten Bekanntmachung (wann, wo),
- Anfragen/Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen (Behandlung der Anfragen/Hinweise, Konsequenzen, Information aller Bewerber),
- Angaben über Bewerber, die Einsicht in die nicht mit versandten Unterlagen genommen haben (Name des Bewerbers, Datum, Uhrzeit, Auskunft erteilende Person),
- Angaben zu Nachprüfungsverfahren.

Besonderheiten bei Beschränkter Ausschreibung/Nichtoffenem Verfahren und Freihändiger Vergabe/Verhandlungsverfahren:

- Auswahl der Bewerber (Firmenvorschlag - mit Festlegung durch wen - beifügen) (siehe Richtlinie Teil A),
 - bei Teilnahmewettbewerben: Begründung für Nicht-/Berücksichtigung von Bewerbern,

- Gründe für ein Abweichen von § 6 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 6 EG Abs. 2 Nr. 2 VOB/A.

3. Bis zur Auftragserteilung:

- Eröffnung der Angebote,
 - Niederschrift der Angebotseröffnung,
 - erste Durchsicht
- formale Prüfung der Angebote siehe ,
- rechnerische Prüfung der Haupt- und Nebenangebote,
- Konsequenzen aus den vorangegangenen Prüfungen,
- Prüfung und Wertung der Qualifikation der Bieter (Feststellungen, Konsequenzen)
- Prüfung und Wertung der Angebote der engeren Wahl,
 - Feststellungen aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Prüfung,
 - Feststellungen aufgrund der Aufklärung des Angebotsinhalts,
 - Ergebnisse der Prüfung und Wertung von Wahlpositionen, Nachlässen, Preisvorbehalten, Angebote gemäß § 16 bzw. 16 EG VOB/A
- Prüfung und Wertung von Nebenangeboten:
 - Feststellen der formalen Voraussetzungen,
 - Aufzeigen von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung,
 - Begründung der Vor- und Nachteile,
 - Feststellungen aus der Aufklärung des Angebotsinhalts,
 - Feststellen der Gleichwertigkeit bzw. der Brauchbarkeit,
 - Preisvorteil,
- Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise der Haupt- und Nebenangebote,
- Ermittlung der Wertungssummen,
- Bevorzugteneigenschaften (vgl. Anlage 3)
- Nachunternehmereinsatz beantragt, Name und Anschrift der / des NU soweit bekannt,
- Ergebnis der Angebotswertung und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots (Vergabevorschlag),
- Name und Anschrift des vorgesehenen Auftragnehmers,
- haushaltmäßige Voraussetzungen für die vorgesehene Vergabe,
- Zustimmung/Beteiligungen vorgesetzter Stellen,
- ggf. Gründe für die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist,
- Ergebnis der Anträge über die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist,
- ggf. Angaben zu Nachprüfungsverfahren (§§ 21 und 21 EG VOB/A),
- Information der Bieter bei EG-Vergaben
 - Absendetag der Information,
 - frühester Termin für Zuschlagserteilung (nach Ablauf von 15 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung bzw. 10 bei elektronischer Versendung (Telefax/Email))
- ggf. Ergebnis des Nachprüfungsverfahrens,
- ggf. Angaben zur Aufhebung der Ausschreibung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens,
- Angaben zu den Anlagen des Vergabevermerks (Ergänzung der bisherigen Anlagen), z. B. Niederschrift über die Angebotseröffnung, Bieterliste, Preisspiegel, Checklisten zur Angebotsprüfung, Zusammenstellung der Nebenangebote, Vermerke/Schreiben über Aufklärungsgespräche,
- Zuschlagserteilung.

Hierzu finden Sie nähere Erläuterungen in der Richtlinie Teil A.

Kriterien der Präqualifizierung

Eignungsnachweise nach § 6 Abs. 3 bzw. § 6 EG Abs. 3 VOB/A

Ifd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
1.	Es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden (§ 6 Abs.3 Nr. 2e bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2e VOB/A).	Eigenerklärung	jährlich
1.a	Nr. 1 finden keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 258 InsO).	Bestätigung des Insolvenzverwalters	aktuell
2.	Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation (§ 6 Abs. 3 Nr. 2f bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2f VOB/A).	Eigenerklärung	jährlich
3.	<p>Es liegt keine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, vor (§ 6 Abs. 3 Nr. 2g bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2g VOB/A), z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB) - wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) - wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) - rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), 	<p>Eigenerklärung</p> <p>Im Zweifelsfall kann von Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 BZRG gefordert werden.</p>	jährlich

	<p>wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugesfährdung (§ 319 StGB), Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)</p> <p>die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten od. Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurden.</p>		
4.	<p>Es liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vor, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG</p> <p>(-rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9, 10 und 11 SchwarzArbG,</p> <p>-rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder</p> <p>- nach § 266a Abs. 1,2 und 4 StGB,</p> <p>- Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 od. Abs. 2 Nr. 3 des 3. Buches Sozialgesetzbuch)</p> <p>oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentendegesetz rechtfertigen.</p>	Eigenerklärung	jährlich
5.	<p>Es liegt keine Eintragung im Landeskorrupsionsregister vor.</p>	Eigenerklärung	jährlich
6.	<p>Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2h bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2h VOB/A).</p>	<p>Eigenerklärung und Freistellungsbescheinigung nach § 48b EstG oder „Bescheinigung in Steuersachen“ für Unternehmen deren Tätigkeit zwar der VOB unterfallen, die aber steuerrechtlich nicht als Bauleistungen angesehen werden (z.B. Gerüstbau)</p>	entsprechend Gültigkeit

7.	<p>Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft),</p> <p>-----</p> <p>Sozialkassen ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2h bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2h VOB/A), soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen.</p>	<p>Eigenerklärung bezogen auf die Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft) und</p> <p>-----</p> <p>Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen bzw. Enthaltungsbescheinigung</p>	<p>jährlich</p> <p>-----</p> <p>jährlich oder entsprechend der Gültigkeit</p>
8.	<p>Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 AEntG) wird erfüllt, soweit diese Verpflichtung besteht.</p>	<p>Eigenerklärung bezogen auf die Verpflichtung zur Zahlung des vorgeschriebenen Mindestlohns</p>	<p>jährlich</p>
9.	<p>Die Verpflichtung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, - dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, - rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird, - dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen, <p>wird erfüllt.</p>	<p>Eigenerklärung</p>	<p>jährlich</p>
10.	<p>Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist erfüllt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2h und i bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2h und i VOB/A).</p>	<p>qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG mit Angabe der Lohnsummen</p>	<p>jährlich oder entsprechend Gültigkeit</p>
11.	<p>Das Unternehmen hat sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet, ist im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2d bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2d und Abs.3 Nr. 3 bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 3 VOB/A).</p>	<p>Gewerbebeanmeldung</p> <p>-----</p> <p>Handelsregistrauszug oder entsprechende Eigenerklärung bei Kleingewerbetreibenden, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind,</p> <p>Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksrolle oder Industrie- und</p>	<p>entsprechend Gültigkeit</p> <p>-----</p> <p>jährlich</p>

		Handelskammer)	
12.	Gesamtumsatz für Bauleistungen des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren	Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters oder ein entsprechend testierter Jahresabschluss oder Gewinn- und Verlustrechnung Eigenerklärung, welcher Teil auf den zu präqualifizierenden Einzelleistungsbereich entfällt und wie groß der Anteil der Nachunternehmerleistungen am Gesamtumsatz ist.	jährlich
13.	Die auftragsgemäße Ausführung von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen a) der letzten 3,5 Jahre, gerechnet vom Tage des Fertigstellungstermins an, oder b) aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren für eine oder mehrere zu qualifizierende Einzelleistungen und/oder Komplettleistungen (Spalte 2 Anlage 2)	mind. drei Referenzen entsprechend Anhang 1 pro Leistungsbereich (eine Referenz kann sich auch auf mehrere Leistungsbereiche beziehen)	a) vor Ablauf von 3,5 Jahren nach Fertigstellung oder b) mit Abschluss des Geschäftsjahres, mit dem die betreffende Referenz älter als 3 Geschäftsjahre ist
14.	Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenen technischem Leitungspersonal	Eigenerklärung	jährlich

Sonstige Angaben, die nur informativ aufgenommen werden und ohne Einfluss auf die Präqualifizierung sind.

Tariftreueerklärung Bund nach dem Erlass vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31)	Eigenerklärung	jährlich
Tariftreueerklärungen der Länder	Eigenerklärung	jährlich

<p>Nachweis über bevorzugte(r) Bewerber nach der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge</p>	<p>Eigenerklärung</p>	<p>jährlich</p>
--	-----------------------	-----------------

Referenzen werden für die Präqualifikation in einem oder mehreren Leistungsbereichen anerkannt, wenn folgende Informationen vorliegen:

Ifd. Nr.	Angaben	
1	Bezeichnung des Bauvorhabens	
2	Bauherr / Auftraggeber / Referenzgeber (einschließlich Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner)	
3	Angabe der vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, Arge-Partner oder Nachunternehmer)	
4	Ort der Ausführung	
5	Ausführungszeit (Baubeginn und Fertigstellungstermin)	
6	Angabe der Leistungsbereiche (Nummer gemäß Anlage 2), auf die sich die Referenz bezieht	
	bei Einzelleistungen:	bei Komplettleistungen:
7	stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfangs unter Angabe der ausgeführten Mengen	Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
8	Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer	Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschl. evtl. Besonderheiten der Ausführung
9	Auftragswert der beschriebenen Leistungen	Auftragswert der Maßnahme
10	stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen (einschließlich der Angabe, ob die Leistung für einen Neubau/Umbau/Denkmal erbracht wurde)	
11	schriftliche Bestätigung des Referenzgebers hinsichtlich der auftragsgemäßen Ausführung sowie dessen Zustimmung zur Veröffentlichung zum Zweck der Präqualifikation des Unternehmens	

Beispiel Wertungsmatrix

Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

Kriterien	Wichtung (v.H.)
-----------	-----------------

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 3 Nr. 2a) bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2a):
Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen. | |
| <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 3 Nr. 2b) bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2b):
Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. | |
| <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 3 Nr. 2c) bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2c):

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischem Leitungspersonal. | |

Weitere Kriterien:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 3: | |
| <input type="checkbox"/> § 6 Abs. 3 Nr. 4 bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 4: | |

Summe: 100 v.H.

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 0 und 3 bewertet.

Dabei sollen die Punkte nach folgender Systematik vergeben werden:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt,
- 0 Punkte: Kriterium (Mindestanforderungen) nicht erfüllt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers), wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Bürgschaftsurkunde

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
die Auftraggeberin

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Bauleistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Rückerstattung aus Überzahlungen, Mängelansprüche und Schadensersatz zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EUR
Betrag in Worten	Euro

an die Auftraggeberin zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Bürg 2

(Mängelansprüchebürgschaft)

Bürgschaftsurkunde**Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer**

Name und Sitz

und
die Auftraggeberin

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Bauleistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und Ansprüche aus der Abrechnung sowie der Rückerstattung von Überzahlungen zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

EUR

Betrag in Worten

Euro

an die Auftraggeberin zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

—

Bürgschaftsurkunde**Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer**

Name und Sitz

und
die Auftraggeberin

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Bauleistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EUR
Betrag in Worten	Euro

an die Auftraggeberin zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kredit- und Kautionsversicherer

Zugelassene Kreditinstitute können unter „[www.bafin.de/Datenbanken und Statistiken/ Datenbank/ zugelassene Kreditinstitute](http://www.bafin.de/Datenbanken_und_Statistiken/)“ eingesehen werden.

- | | |
|---|--|
| <p>1. AXA Colonia Versicherungen AG
Colonia - Allee 10-20
51067 Köln</p> <p>2. C.E.G.I.
128, Rue La Boetie
F – 75378 Paris Cedex 08</p> <p>3. Allgemeine Kreditversicherung
Coface AG
Isaac – Fulda – Allee 1
55124 Mainz</p> <p>4. VHV Allgemeine Versicherung AG
Constantinstr. 40
30177 Hannover</p> <p>5. Atradius
Kreditversicherung AG
Hohenzollernring 72-74
50585 Köln</p> <p>6. Gothaer-CREDIT Versicherung AG,
Werderstraße 34,
50672 Köln</p> <p>7. Euler Hermes Kreditversicherungs-AG,
Friedensallee 254,
22763 Hamburg</p> <p>8. R+V - Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Taunusstraße 1,
65193 Wiesbaden</p> <p>9. Winterthur-Garantie,
Zweigniederlassung der DBV-Winterthur
Versicherung AG
Leopoldstraße 204,
80804 München</p> <p>11. Zürich Gruppe
Kreditversicherung
Solmsstr. 27-37
60485 Frankfurt/Main</p> | <p>12. Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstraße 53
80530 München</p> <p>13. Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstraße 53
80530 München</p> |
|---|--|

Verwahrung von Bürgschaftssicherheiten

Bürgschaftssicherheiten sind von den anordnenden Dienststellen unter Verschluss zu verwahren und nach Ablauf von zwei Jahren bzw. nach einem anderen vereinbarten Rückgabezeitpunkt wieder auszuliefern.

Für die Annahme, Verwahrung und Auslieferung der Bürgschaftsurkunden ist der vierteilige Formularsatz „Bürg 4-Hint“ zu verwenden.

Blatt 1 des Formularsatzes „Ausfertigung für den Hinterleger“ ist dem Hinterleger zu übersenden. Nach Freigabe der Sicherheit ist die Bürgschaftsurkunde dem Bürgen zurückzugeben. Auf die Rückgabe der Hinterlegungsbescheinigung wird verzichtet.

Blatt 2 gilt als Mitteilung an den Bürgen über den Empfang der Bürgschaft.

Blatt 3 und 4 verbleiben bei der anordnenden Dienststelle. Blatt 3 ist rechtzeitig vor Ablauf der oben genannten Frist dem Bauleiter zu übersenden. Er entscheidet, ob die Sicherheit freigegeben werden kann oder ob und welche Mängel vorliegen. Im Falle einer Freigabe teilt er dies der anordnenden Dienststelle auf der Rückseite von Blatt 3 mit.

Blatt 4 dient der anordnenden Dienststelle zur Terminüberwachung. Der Entscheidungsbefugte der Dienststelle verfügt die Auslieferung der Sicherheit.

Hamburg, den
Telefon:

Hinterleger/Auftragnehmer

Bauvorhaben /Art der Leistung:

Geschäftszeichen

Von dem unten angegebenen Bürgen wurde hier
über den Betrag von
als Sicherheit zugunsten der

- Freien und Hansestadt Hamburg
- Bundesrepublik Deutschland

mit Datum vom.....

- eine Vorauszahlungszahlungsbürgschaft
- eine Abschlagszahlungsbürgschaft
- eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
- eine Mängelansprüchebürgschaft

hinterlegt.

Nach Freigabe der Sicherheit wird die Bürgschaftsurkunde, ohne dass es eines Antrags oder der Rückgabe dieser Mitteilung bedarf, an den Bürgen zurückgesandt.

Nachrichtlich an den Bürgen

3) Wvl.

Bürg. 4/Hint. 03_2014

Hamburg, den
Telefon:

Hinterleger/Auftragnehmer

Bauvorhaben /Art der Leistung:

Geschäftszeichen

Von dem unten angegebenen Bürgen wurde hier
über den Betrag von
als Sicherheit zugunsten der

- Freien und Hansestadt Hamburg
- Bundesrepublik Deutschland

mit Datum vom.....

- eine Vorauszahlungsbürgschaft
- eine Abschlagszahlungsbürgschaft
- eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
- eine Mängelansprüchebürgschaft

hinterlegt.

Nach Freigabe der Sicherheit wird die Bürgschaftsurkunde, ohne dass es eines Antrags oder der Rückgabe dieser Mitteilung bedarf, an den Bürgen zurückgesandt.

Nachrichtlich an den Bürgen

[

-

]

Blatt 2: Ausfertigung für den Bürgen

3.) Wvl.

Hamburg, den
Telefon:

Hinterleger/Auftragnehmer

[]

[]

L

-

Bauvorhaben /Art der Leistung:

Geschäftszeichen

Von dem unten angegebenen Bürgen wurde hier
über den Betrag von
als Sicherheit zugunsten der

- Freien und Hansestadt Hamburg
- Bundesrepublik Deutschland

mit Datum vom.....

- eine Vorauszahlungsbürgschaft
- eine Abschlagszahlungsbürgschaft
- eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
- eine Mängelansprüchebürgschaft

hinterlegt.

Nach Freigabe der Sicherheit wird die Bürgschaftsurkunde, ohne dass es eines Antrags oder der Rückgabe dieser Mitteilung bedarf, an den Bürgen zurückgesandt.

Nachrichtlich an den Bürgen

[]

[]

L

-

Blatt 3: Ausfertigung für die anordnende Dienststelle

3) Wvl.

Hamburg, den
Telefon:

UR an

mit der Bitte zu prüfen, ob gegen die Freigabe der umseitig bezeichneten Sicherheit Bedenken bestehen. Dieses Formblatt ist erst zurückzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Freigabe bestehen. Bedenken sind formlos, ggf. durch Vorlage des mit dem Auftragnehmer geführten Schriftwechsels, mitzuteilen.

Die Frist für Mängelansprüche läuft ab am

Um Erledigung bis zum wird gebeten.

.....
Unterschrift

Hamburg, den
Telefon:

UR an

Es bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der umseitig bezeichneten Sicherheit (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Die Vorauszahlung ist auf fällige Zahlungen angerechnet worden.
- Die Stoffe und Bauteile, für die eine Abschlagszahlung gewährt wurde, sind eingebaut.
- Die Abnahme hat stattgefunden am
- Der Auftragnehmer hat die Schlusszahlung erhalten.
- Eine Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche liegt vor.
- Bei der vor Ablauf der Frist für Mängelansprüche durchgeführten Baubesichtigung am wurden keine Mängel festgestellt, die einer
- vorzeitigen
- vertraglichen

Freigabe der Sicherheit entgegenstehen,

sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen nicht.

Bemerkungen:

.....
Unterschrift(en)

Verfügung

Hamburg, den
Telefon:

1. Die Sicherheit wird freigegeben
2. Bürgschaftsurkunde an den Bürgen absenden
3. ZA

.....
Unterschrift des Entscheidungsbefugten

Hamburg, den
Telefon:

[]

L -

Hinterleger/Auftragnehmer

Bauvorhaben /Art der Leistung:

Geschäftszeichen

Von dem unten angegebenen Bürgen wurde hier
über den Betrag von

als Sicherheit zugunsten der

- Freien und Hansestadt Hamburg
- Bundesrepublik Deutschland

mit Datum vom.....

- eine Vorauszahlungsbürgschaft
- eine Abschlagszahlungsbürgschaft
- eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
- eine Mängelansprüchebürgschaft

hinterlegt.

Nach Freigabe der Sicherheit wird die Bürgschaftsurkunde, ohne dass es eines Antrags oder der Rückgabe dieser Mitteilung bedarf, an den Bürgen zurückgesandt.

[]

Nachrichtlich an den Bürgen
Nachrichtlich an den Bürgen

L -

Hamburg, den
Telefon:

UR an

mit der Bitte zu prüfen, ob gegen die Freigabe der umseitig bezeichneten Sicherheit Bedenken bestehen. Dieses Formblatt ist erst zurückzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Freigabe bestehen. Bedenken sind formlos, ggf. durch Vorlage des mit dem Auftragnehmer geführten Schriftwechsels, mitzuteilen.

Die Frist für Mängelansprüche läuft ab am

Um Erledigung bis zum wird gebeten.

.....
Unterschrift

Hamburg, den
Telefon:

UR an

Es bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der umseitig bezeichneten Sicherheit (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Vorauszahlung ist auf fällige Zahlungen angerechnet worden.
- Die eigens für die Bauleistung angefertigten und bereitgestellten Bauteile bzw. die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, für die eine Abschlagszahlung gewährt wurde, sind eingebaut.
- Die Abnahme hat stattgefunden am
- Die Schlussrechnung liegt vor.
- Eine Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche liegt vor.
- Bei der vor Ablauf der Frist für Mängelansprüche durchgeführten Baubesichtigung am wurden keine Mängel festgestellt, die einer
- vorzeitigen Freigabe der Sicherheit entgegenstehen,
- vertraglichen
- Andere Verpflichtungen aus dem Vertrag bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht (z. B. Schadensersatz, Rückerstattung von Überzahlungen).
- Nur für den Straßen- und Brückenbau: Die Schlusszahlung ist vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommen worden.

Bemerkungen:

.....
Unterschrift(en)

Verfügung

Hamburg, den
Telefon:

4. Die Sicherheit wird freigegeben
5. Bürgschaftsurkunde an den Bürgen absenden
6. ZA

Unterschrift des Entscheidungsbefugten

Bautagebuch

für das Bauvorhaben

Gesamtkosten lt. _____ vom _____ (Betrag) €
 Gesamtkosten lt. Bauausgabebuch (Abrechnungssumme) (Betrag) €

Baubeginn am:

Baufertigstellung am:

Unterbrechung von längerer Dauer:

vom _____ bis _____
 vom _____ bis _____
 vom _____ bis _____
 vom _____ bis _____

Verantwortlich für die Führung des Bautagebuches:

Name: _____ vom _____ bis _____
 Name: _____ vom _____ bis _____
 Name: _____ vom _____ bis _____
 Name: _____ vom _____ bis _____
 Name: _____ vom _____ bis _____

Die „Richtlinien für die Führung des Bautagebuches“ sind zu beachten.

Bautagebuch Seite										
Tag	Arbeitsschicht a) Beginn b) Ende	Wetter Temp.	Auftragnehmer	Arbeitskräfte					Wasserst ände und dgl.	Lieferung von Stoffen Bauteilen Großgeräteinsatz
				Insgesamt	Poliere etc.	Facharbeiter	Hilfskräfte	Maschinenführer		

1	2	3	4	5				6	7	

Bautagebuch Seite	
Bauleistungen, Baubedarf	Sonstiges
8	9

RICHTLINIEN FÜR DIE FÜHRUNG DES BAUTAGEBUCHES

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten. Es dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind und ist bei Baustellenkontrollen der Vorgesetzten diesen zur Einsichtnahme vorzulegen und ist von diesen abzuzeichnen. Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten. Das bloße Einsammeln und Ablegen der Tagesberichte der Auftragnehmer genügt nicht. Es sind nur Sachverhalte zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

Spalte 2

- täglich die Uhrzeiten von Arbeitsbeginn und Arbeitsende der Unternehmen

Spalte 3

- täglich mindestens bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende das Wetter und die Temperaturen, dazu – falls angeordnet – die höchsten und niedrigsten Tagestemperaturen sowie die tägliche Niederschlagsmenge

Spalte 4

- Auftragnehmer und ggf. vom Auftragnehmer eingesetzte Firmen

Spalte 5

- täglich die Zahl der von den Unternehmen beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, ggf. nach den von den Unternehmen abgelieferten Tagesberichten

Spalte 6

- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder – wenn notwendig – mehrmals täglich
- falls erforderlich, die täglichen Grundwasserstände

Spalte 7

- Eingang von Stoffen und Bauteilen und zwar
 - aller vom Auftraggeber beigestellten und
 - der wichtigeren vom Auftragnehmer gelieferten
 - Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten

Spalte 8

- Name des Bauleiters des Auftragnehmers bei Baubeginn und etwaiger Wechsel
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers Vermerk über Stundenlohnarbeiten
- Beginn und Ende der Leistungen und der Bauabschnitte (Gründung, Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten usw.) auch für Leistungen, deren örtliche Überwachung Bediensteten oder freiberuflich Tätigen anderer Fachgebiete obliegt
- Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen
- Notizen für die Beurteilung zusätzlicher Bauleistungen
- bemerkenswerte Ereignisse (Unfälle, Rutschungen und dgl.)
- Anordnungen der Bauüberwachung nach § 4 Abs. 1 VOB/B
- Mündliche Weisungen von Vorgesetzten
- Verstöße gegen den Bauvertrag/Sicherheitsvorschriften
- Eingang von Ausführungsunterlagen und Aushändigung an den Auftragnehmer ;
- Notwendigkeiten etwaiger Abweichungen von den freigegebenen Ausführungsunterlagen einschl. Begründung, Beantragung und Genehmigung der Änderungen
- Durchführung von Kontrollprüfungen
- Vermerk über Aufmaße
- Kontrolle von noch nicht abgeschlossenen Teilen der Leistung (z.B. Schalung, Bewehrung)
- Inbetriebnahme, Bauübergaben
- Abnahme, auch Teilabnahmen, nach § 12 VOB/B

Auf eine Zeile über alle Spalten hinweg

- Wechsel des mit der Führung des Bautagebuches beauftragten Mitarbeiters (Vertretung, Nachfolge, Schichtwechsel)

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

A. Gliederung und Erläuterung

Der unter A angegebene Text Buchstabe a) bis w) dient nur zur Erläuterung; er ist aus drucktechnischen Gründen in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen)

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle).
- b) Gewähltes Vergabeverfahren
- c) Ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung.
- d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:
- e) Ort der Ausführung:
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale baulichen Anlage
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrages; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden.
- j) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A zur Zulässigkeit von Nebenangeboten.
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und Zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können.
- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden.

B. Bekanntmachungstext

- a)
 - Tel.: _____ Telefax: _____
 - Email: _____
 - b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)[#]
 - c) Entfällt
 - d)
 - e)
 - f) Vergabenummer: _____
 - g)
 - h)
 - i) Beginn
Ende
 - j)
 - k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom _____ bis _____ Uhrzeit _____ bis _____ Anschrift siehe a)
 - l) Höhe des Kostenbeitrages: _____ EUR
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen
Empfänger:
Konto-Nr.: _____ BLZ: _____
Geldinstitut: _____
- Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken
- m) Entfällt

^{*)} Nichtzutreffender Textteil ist zu streichen
[#] Standardtext

- | | |
|--|--|
| <p>n) Frist für den Eingang der Angebote:</p> | <p>n) Die Angebote können bis zum Uhr eingereicht werden.</p> |
| <p>o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:</p> | <p>o) Anschrift:</p> |
| <p>p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:</p> | <p>p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen #</p> |
| <p>q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote Anwesend sein dürfen:</p> | <p>q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am Uhr
 um Uhr
 Anschrift: siehe o)
 Bieter und ihre Bevollmächtigten #</p> |
| <p>r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:</p> | <p>r) siehe Vergabeunterlagen*)keine. *)</p> |
| <p>s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:</p> | <p>s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen</p> |
| <p>t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:</p> | <p>t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter #</p> |
| <p>u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:</p> | <p>u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.</p> |
| <p>v) Zuschlagsfrist</p> | <p>v) Die Zuschlagsfrist endet am </p> |
| <p>w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann</p> | <p>w) Beschwerdestelle:</p> |

^{*)} Nichtzutreffender Textteil ist zu streichen

[#] Standardtext

Bekanntmachung Beschränkte Ausschreibung nach Öffentl. Teilnahmewettbewerb

A. Gliederung und Erläuterung

(Der unter A angegebene Text Buchstabe a) bis w) dient nur zur Erläuterung; er ist aus drucktechnischen Gründen in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen)

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle).
- b) Gewähltes Vergabeverfahren
- c) Ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung.
- d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:
- e) Ort der Ausführung:
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale baulichen Anlage
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrages; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden.
- j) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A zur Zulässigkeit von Nebenangeboten.
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und Zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können.
- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden.
- n) Frist für den Eingang der Angebote:
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote Anwesend sein dürfen:
- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

B. Bekanntmachungstext

- a)
 - Tel.:
 - Email:
 - Telefax:
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentl. Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)[#]
- c) Entfällt
- d)
- e)
- f) Vergabenummer:
- g)
- h)
- i) Beginn
Ende
- j)
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am:
Anträge sind zu richten an:
Anschrift siehe o)
- n)
- o) Anschrift:
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen[#]
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am
um Uhr
Anschrift: siehe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten[#]
- r) siehe Vergabeunterlagen*)keine.*)

^{*)} Nichtzutreffender Textteil ist zu streichen

[#] Standardtext

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
- t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter #
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.
 Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:
- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer / Steuerberater /oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregistersauszuges, der Eintragung in die Handelsrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
 Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Aus-

¹⁾ Nichtzutreffender Textteil ist zu streichen
[#] Standardtext

schreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Bauefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“

h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

v) Zuschlagsfrist

v) Die Zuschlagsfrist endet am

w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann

w) Beschwerdestelle:

⁷⁾ Nichtzutreffender Textteil ist zu streichen
[#] Standardtext



Freie und Hansestadt Hamburg

—

D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale - 0
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -
Ansprechpartner: Herr
E-Mail:
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Vergabe-Nr. (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Anlage: Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, die beiliegende Bekanntmachung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Herr

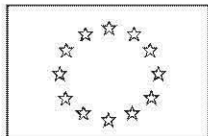
Tel.: -

E-Mail:

Fax: -

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises über die Veröffentlichung an die obenstehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Fax: (352) 29 29 42 670

Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

VORINFORMATION

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): Bearbeiter:	Telefon: 040	
E-mail:	Fax: 040	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend) Hauptadresse des Auftraggebers (URL): Adresse des Beschafferprofils (URL):		

Weitere Auskünfte erteilen:	<input type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/> andere Stellen: <i>bitte Anhang A.I ausfüllen</i>

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene	<input type="checkbox"/> Verteidigung
<input checked="" type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde	<input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene	<input type="checkbox"/> Umwelt
<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen
<input type="checkbox"/> Europäische Institution / Agentur oder internationale Organisation	<input type="checkbox"/> Gesundheit
<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben):	<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
	<input type="checkbox"/> Sozialwesen
	<input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion
	<input type="checkbox"/> Bildung
	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben):
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

ABSCHNITT II.A: AUFTRAGSGEGENSTAND (BAUAUFTRAG)

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER		
II.2) ART DES AUFTRAGS UND ORT DER AUSFÜHRUNG		
Hauptausführungsort: Hamburg		NUTS-Code: DE 600
II.3) DIESE BEKANNTMACHUNG BETRIFFT EINE RAHMENVEREINBARUNG		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
II.4) KURZE BESCHREIBUNG DER ART UND DES UMFANGS DER BAULEISTUNGEN		
Falls bekannt, geschätzter Wert der Bauleistungen ohne MwSt. (in Zahlen):		Währung:
oder Spanne von bis		Währung:
Aufteilung in Lose		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
(Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)		
II.5) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
II.6) VORAUSSICHTLICHER BEGINN DER VERGABEVERFAHREN UND VERTRAGSLAUFZEIT		
Falls bekannt, voraussichtlicher Beginn		
der Vergabeverfahren		/ / (tt/mm/jjjj)
Laufzeit in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)		
oder (falls bekannt) voraussichtlicher		
Beginn der Bauarbeiten:		/ / (tt/mm/jjjj)
Abschluss der Bauarbeiten:		/ / (tt/mm/jjjj)
II.7) AUFTRAG FÄLLT UNTER DAS BESCHAFFUNGSÜBEREINKOMMEN (GPA)		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
II.8) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls zutreffend)		

ABSCHNITT II.B: AUFTRAGSGEGENSTAND (LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN)

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER		
II.2) ART DES AUFTRAGS UND ORT DER LIEFERUNG BZW. DER DIENSTLEISTUNG <i>(Bitte nur eine Kategorie - Lieferung oder Dienstleistung - auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
Lieferauftrag <input type="checkbox"/> Dienstleistungsauftrag <input type="checkbox"/> Dienstleistungskategorie: Nr. <i>(Dienstleistungskategorien 1 – 27, siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II)</i>		
Hauptort der Dienstleistung bzw. der Lieferung:		NUTS – Code
II.3) KURZE BESCHREIBUNG DER ART UND MENGE ODER WERT DER WAREN BZW. DIENSTLEISTUNGEN <i>(in jeder Dienstleistungskategorie)</i>		
Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. <i>(in Zahlen)</i> : oder Spanne von bis		Währung: Währung:
Aufteilung in Lose		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<i>(Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)</i>		
II.4) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil <i>(falls zutreffend)</i>
Hauptgegenstand	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□
Ergänzende Gegenstände	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□
	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□
	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□
	□□.□□.□□.□□-□	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□
II.5) VORAUSSICHTLICHER BEGINN DER VERGABEVERFAHREN <i>(falls bekannt)</i> / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>		
II.6) AUFTRAG FÄLLT UNTER DAS BESCHAFFUNGSÜBEREINKOMMEN (GPA)		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
II.7) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i>		

(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl – jeweils getrennt nach Lieferauftrag und Dienstleistungsauftrag gemäß Ziffer II.2)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG		
III.1.1) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften <i>(falls bekannt; Angaben nur bei Bauaufträgen):</i>		
III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN		
III.2.1) Vorbehaltene Aufträge <i>(falls zutreffend):</i>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten		<input type="checkbox"/>
Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt		<input type="checkbox"/>

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt		
VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i> Vergabekammer:		
VI.3) ANGABEN ZUM ALLGEMEINEN RECHTSRAHMEN		
Entsprechende Internetseite(n) der Regierung, auf der die Informationen abgerufen werden können		
Steuerrecht:		
Umweltrecht:		
Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen:		
Für nähere Angaben zu den entsprechenden Regierungsstellen, bei denen Informationen zum Steuerrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutz und zu den Arbeitsbedingungen erhältlich sind, verwenden Sie bitte Anhang A.II-IV <i>(falls zutreffend)</i>		
VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER VORINFORMATION: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>		

ANHANG A
SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN NÄHERE AUSKÜNFTE ERHÄLTICH SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): zu Händen von	Telefon: 040	
E-mail:	Fax: 040	
Internet-Adresse (URL):		

II) ADRESSE, KONTAKTSTELLE UND INTERNETSEITE DER REGIERUNGSSTELLE, BEI DER INFORMATIONEN ÜBER DAS STEUERRECHT ERHÄLTICH SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): zu Händen von	Telefon:	
E-mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

III) ADRESSE, KONTAKTSTELLE UND INTERNETSEITE DER REGIERUNGSSTELLE, BEI DER INFORMATIONEN ÜBER DAS UMWELTRECHT ERHÄLTICH SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): zu Händen von	Telefon:	
E-mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

IV) ADRESSE, KONTAKTSTELLE UND INTERNETSEITE DER REGIERUNGSSTELLE, BEI DER INFORMATIONEN ÜBER ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSBEDINGUNGEN ERHÄLTlich IST

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): zu Händen von	Telefon:	
E-mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

**ANHANG B
ANGABEN ZU DEN LOSEN**

Los-Nr. BEZEICHNUNG:

1) KURZE BESCHREIBUNG		
2) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
3) MENGE ODER UMFANG		
<i>Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen):</i>		Währung:
<i>oder</i> Spanne von	bis	Währung:
4) ABWEICHUNG VOM BEGINN DER VERGABEVERFAHREN UND/ODER VON DER VERTRAGSLAUFZEIT <i>(falls zutreffend):</i>		
<i>Falls bekannt, voraussichtlicher</i>		
Beginn der Vergabeverfahren	/ /	<i>(tt/mm/jjjj)</i>
Laufzeit in Monaten <i>oder</i> Tagen (ab Auftragsvergabe)		
<i>oder (falls bekannt) voraussichtlicher</i>		
Beginn der Bauarbeiten:	/ /	<i>(tt/mm/jjjj)</i>
Abschluss der Bauarbeiten:	/ /	<i>(tt/mm/jjjj)</i>
5) WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN		

----- (Verwenden Sie ein Formular pro Los) -----

Hinweise zum Ausfüllen der „Vorinformation“ (Bauftrag)

Anmerkungen:

- Die Nummerierung entspricht der des Vordrucks „Vorinformation“ (siehe Teil C, Anlage 40).
- Es müssen grundsätzlich alle Felder ausgefüllt werden.
- Felder mit der Anmerkung „falls zutreffend“ u.ä. müssen ausgefüllt werden, wenn die Angaben verfügbar und relevant sind.

ABSCHNITT I : ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.3) Art des öffentlichen Auftraggebers
- Bei Baumaßnahmen des Landes ist anzukreuzen:
Regional- oder Lokalbehörde;
bei Baumaßnahmen des Bundes:
Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler Unterabteilungen.
- und Haupttätigkeiten
- Hier ist die jeweilige Fachrichtung der ausschreibenden Behörde anzukreuzen, ggf. auch nach Ressorts differenziert. In Zweifelsfällen sollte „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ angekreuzt werden.

ABSCHNITT II.A : AUFTRAGSGEGENSTAND (BAUAUFTRAG)

- II.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber
- Gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme.
- II.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung
- NUTS – Code
- Der NUTS-Code ist immer anzugeben. Die NUTS-Code sind auf der Internetseite der EU (www.simap.europa.eu) über den Link „http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-nuts/index_de einzusehen.
- Für Hamburg ist derzeit der Code „DE 600“ allgemein verbindlich.
- II.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
- Die CPV - Nummer ist stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nr. für das jeweilige Bauvorhaben kann über die Internetseite „http://simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv/codes-cpv_de.htm“ ermittelt werden.
- II.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungs-Abkommen (GPA)
- In der Regel ist das Feld „ja“ anzukreuzen.

ABSCHNITT II.B: AUFTRAGSGEGENSTAND (LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN)

Ist bei **Baufträgen** nicht auszufüllen.

ABSCHNITT VI : ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.2) Sonstige Informationen
- Angabe der Vergabekammer

Anhang A

Wenn bei „I.1 *Weitere Auskünfte erteilen:*“ nicht „*andere Stellen*“ angekreuzt wurde, weil nicht der öffentliche Auftraggeber nähere Auskünfte erteilt, sind die erforderlichen Angaben im Anhang A einzutragen.

Anhang B

Ggf. auszufüllen bei Aufteilung des Auftrags in Lose



EUROPÄISCHE UNION
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Fax: (352) 29 29 42 670
Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

BEKANNTMACHUNG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): Bearbeiter:	Telefon: 040	
E-mail:	Fax: 040	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend) Hauptadresse des Auftraggebers (URL): Adresse des Beschafferprofils (URL):		

Weitere Auskünfte erteilen:	<input type="checkbox"/>	die oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/>	andere Stellen: <i>bitte Anhang A.I ausfüllen</i>
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:	<input type="checkbox"/>	den oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/>	anderen Stellen: <i>bitte Anhang A.II ausfüllen</i>
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:	<input type="checkbox"/>	die oben genannten Kontaktstellen
	<input type="checkbox"/>	andere Stellen: <i>bitte Anhang A.III ausfüllen</i>

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene	<input type="checkbox"/> Verteidigung
<input checked="" type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde	<input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene	<input type="checkbox"/> Umwelt
<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen
<input type="checkbox"/> Europäische Institution / Agentur oder internationale Organisation	<input type="checkbox"/> Gesundheit
<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben):	<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
	<input type="checkbox"/> Sozialwesen
	<input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion
	<input type="checkbox"/> Bildung
	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben):

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber **Ja** **Nein**

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber		
II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung <i>(Bitte nur eine Kategorie - Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung - auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
(a) Bauleistung <input checked="" type="checkbox"/>	(b) Lieferung <input type="checkbox"/>	(c) Dienstleistung <input type="checkbox"/>
Ausführung <input checked="" type="checkbox"/> Planung und Ausführung <input type="checkbox"/> Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen <input type="checkbox"/>	Kauf <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> Mietkauf <input type="checkbox"/> Eine Kombination davon <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr. <input type="checkbox"/> <i>(Dienstleistungskategorien 1 – 27, siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II)</i>
Hauptausführungsort Hamburg NUTS – Code DE600	Hauptlieferort NUTS – Code	Hauptort der Dienstleistung NUTS – Code
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung		
Öffentlicher Auftrag <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)		
Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern <input type="checkbox"/> Zahl <input type="text"/> oder, falls zutreffend, Höchstzahl der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten	Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer <input type="checkbox"/>	
Laufzeit der Rahmenvereinbarung: in Jahren <input type="text"/> oder Monaten <input type="text"/>		
Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt: <input type="text"/>		

Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung <i>(falls zutreffend; in Zahlen):</i>		
Geschätzter Wert ohne MwSt.:		Währung:
ODER Spanne von bis		Währung:
Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge <i>(falls möglich)</i> :		
II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens		
II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil <i>(falls zutreffend)</i>
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
II.1.8) Aufteilung in Lose		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<i>(Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)</i>		
Wenn ja , sollten die Angebote wie folgt eingereicht werden <i>(bitte nur ein Kästchen ankreuzen)</i> :		
nur für ein Los <input type="checkbox"/>	für ein oder mehrere Lose <input type="checkbox"/>	für alle Lose <input type="checkbox"/>
II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig:		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang <i>(einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend)</i>		
Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. <i>(in Zahlen)</i> :		Währung:
oder Spanne von bis		Währung:

II.2.2) Optionen (falls zutreffend):	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja , Beschreibung der Optionen:		
<i>Falls bekannt</i> : voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)		
Zahl der möglichen Verlängerungen (falls zutreffend): oder Spanne: von bis		
<i>Falls bekannt</i> : voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeverträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)		

II.3) VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Dauer in Monaten	oder	Tagen	(ab Auftragsvergabe)
oder	Beginn:	/ /	(tt/mm/jjjj)
	Ende:	/ /	(tt/mm/jjjj)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten <i>(falls zutreffend)</i>	
<input type="checkbox"/> Siehe Vergabeunterlagen	<input type="checkbox"/> Keine
III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften <i>(falls zutreffend)</i>	
Siehe Vergabeunterlagen	
III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird <i>(falls zutreffend)</i>	
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)	
III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung <i>(falls zutreffend):</i>	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Wenn ja, Darlegung der besonderen Bedingungen	

III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen.
Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmern bzw. andere Unternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben entsprechend III.2.1, III.2.2 und III.2.3 vorlegen.
Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:
Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin. Ferner erkläre ich, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen wegen z.B. wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB, Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugesfährdung (§ 319 StGB) unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“
Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise / Bescheinigungen

vorzulegen.

Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters/oder entsprechend testierter Jahresabschluss oder entsprechend testierter Gewinn- und Verlustrechnungen.
- Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
-

Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend):

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.
-

Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend):

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge (falls zutreffend):

Ja Nein

Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten

Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

III.3) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Ja Nein

Wenn ja, Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen

Ja **Nein**

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.1) Verfahrensart	
Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Nichtoffenes Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Bewerber sind bereits ausgewählt worden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <i>Wenn ja, bitte Namen und Anschriften der bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer in Abschnitt VI.3) Sonstige Informationen angeben</i>
Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
Wettbewerblicher Dialog	<input type="checkbox"/>
IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (<i>nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>)	
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer	
ODER geplante Mindestzahl und, falls zutreffend, Höchstzahl	
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:	
IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs (<i>Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>)	
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien <i>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</i>			
Niedrigster Preis		<input type="checkbox"/>	
<i>oder</i>			
Wirtschaftlich günstigstes Angebot		<input checked="" type="checkbox"/>	in Bezug auf:
<input type="checkbox"/> die nachstehenden Kriterien <i>(die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)</i>			
<input checked="" type="checkbox"/> die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind			
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	
5.		10.	
IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja , zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion <i>(falls zutreffend)</i>			

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber <i>(falls zutreffend)</i>			
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja,			
Vorinformation	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung über ein Beschafferprofil	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S -	vom	/ / (tt/mm/jjjj)
Sonstige frühere Bekanntmachungen (falls zutreffend)		<input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S -	vom	/ / (tt/mm/jjjj)
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S -	vom	/ / (tt/mm/jjjj)

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen <i>(ausgenommen bei einem DBS) bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog)</i>																				
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen																				
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:																			
Die Unterlagen sind kostenpflichtig	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>																			
Wenn ja, Preis (in Zahlen):	Währung:																			
Zahlungsbedingungen und -weise:																				
IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge																				
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:																			
IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber <i>(falls bekannt) (bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, und beim wettbewerblichen Dialog)</i>																				
Tag: / / (tt/mm/jjjj)																				
IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können																				
ES	CS	DA	DE	ET	EL	EN	FR	IT	LV	LT	HU	MT	NL	PL	PT	SK	SL	FI	SV	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige:																				
IV.3.7) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)																				
Bis: / / (tt/mm/jjjj)																				
ODER Frist in Monaten oder Tagen (ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote)																				
IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote																				
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:																			
Ort (falls zutreffend):																				
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls zutreffend)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>																			

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) DAUERAUFTRAG <i>(falls zutreffend)</i>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen:		
VI.2) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt		
VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i>		
VI.4) NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/RECHTSBEHELFSVERFAHREN		
VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
E-mail:	Telefon: 040	
Internet-Adresse (URL):	Fax: 040	
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren <i>(falls zutreffend)</i>		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	
VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen <i>(bitte Abschnitt VI.4.2 ODER ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)</i>		
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:		
Gem. § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.		
VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	
VI.5) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>		

**ANHANG A
 SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN NÄHERE AUSKÜNFTEN ERHÄLTICH SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon: 040
E-mail:		Fax: 040
Internet-Adresse (URL):		

II) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN VERDINGUNGS-/AUSSCHREIBUNGS- UND ERGÄNZENDE UNTERLAGEN ERHÄLTICH SIND (EINSCHLIESSLICH UNTERLAGEN FÜR DEN WETTBEWERBLICHEN DIALOG UND EIN DYNAMISCHES BESCHAFFUNGSSYSTEM)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

III) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, AN DIE ANGBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE ZU SENDEN SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

**ANHANG B
ANGABEN ZU DEN LOSEN**

Los-Nr. BEZEICHNUNG:

1) KURZE BESCHREIBUNG		
2) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
3) MENGE ODER UMFANG		
<i>Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen):</i>		Währung:
ODER Spanne von	bis	Währung:
4) ABWEICHUNG VON DER VERTRAGSLAUFZEIT ODER DEM BEGINN BZW. ENDE DES AUFTRAGS (falls zutreffend):		
Laufzeit in Monaten	oder	Tagen (ab Auftragsvergabe)
oder Beginn:	/ /	(tt/mm/jjjj)
Ende:	/ /	(tt/mm/jjjj)
5) WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN		

----- (Verwenden Sie ein Formular pro Los) -----



EUROPÄISCHE UNION
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Fax: (352) 29 29 42 670
Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

BEKANNTMACHUNG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): Bearbeiter:	Telefon: 040	
E-mail:	Fax: 040	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend) Hauptadresse des Auftraggebers (URL): Adresse des Beschafferprofils (URL):		

Weitere Auskünfte erteilen:	<input type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> andere Stellen: <i>bitte Anhang A.I ausfüllen</i>
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:	<input type="checkbox"/> den oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> anderen Stellen: <i>bitte Anhang A.II ausfüllen</i>
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:	<input type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> andere Stellen: <i>bitte Anhang A.III ausfüllen</i>

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input checked="" type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene <input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution / Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>):
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber		
II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung <i>(Bitte nur eine Kategorie - Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung - auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
(a) Bauleistung <input checked="" type="checkbox"/>	(b) Lieferung <input type="checkbox"/>	(c) Dienstleistung <input type="checkbox"/>
Ausführung <input checked="" type="checkbox"/> Planung und Ausführung <input type="checkbox"/> Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen <input type="checkbox"/>	Kauf <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> Mietkauf <input type="checkbox"/> Eine Kombination davon <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr. <input type="text"/> <i>(Dienstleistungskategorien 1 – 27, siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II)</i>
Hauptausführungsort Hamburg NUTS – Code DE600	Hauptlieferort NUTS – Code	Hauptort der Dienstleistung NUTS – Code
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung		
Öffentlicher Auftrag <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/>		
II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)		
Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern <input type="checkbox"/> Zahl <input type="text"/> oder, falls zutreffend, Höchstzahl der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten	Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer <input type="checkbox"/>	
Laufzeit der Rahmenvereinbarung: in Jahren <input type="text"/> oder Monaten <input type="text"/>		
Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt: <input style="width: 100%;" type="text"/>		

Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung <i>(falls zutreffend; in Zahlen):</i>		
Geschätzter Wert ohne MwSt.:		Währung:
ODER Spanne von bis		Währung:
Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge <i>(falls möglich)</i> :		
II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens		
II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil <i>(falls zutreffend)</i>
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
II.1.8) Aufteilung in Lose		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<i>(Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)</i>		
Wenn ja , sollten die Angebote wie folgt eingereicht werden <i>(bitte nur ein Kästchen ankreuzen)</i> :		
nur für ein Los <input type="checkbox"/>	für ein oder mehrere Lose <input type="checkbox"/>	für alle Lose <input type="checkbox"/>
II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig:		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang <i>(einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend)</i>		
Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. <i>(in Zahlen)</i> :		Währung:
oder Spanne von bis		Währung:

II.2.2) Optionen (falls zutreffend):	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja , Beschreibung der Optionen:		
<i>Falls bekannt</i> : voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen:		
in Monaten	<i>oder</i>	Tagen (ab Auftragsvergabe)
Zahl der möglichen Verlängerungen (falls zutreffend):		
	<i>oder</i>	Spanne: von bis
<i>Falls bekannt</i> : voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeverträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen:		
in Monaten	<i>oder</i>	Tagen (ab Auftragsvergabe)

II.3) VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Dauer in Monaten	<i>oder</i>	Tagen	(ab Auftragsvergabe)
<i>oder</i> Beginn:	/	/	(tt/mm/jjjj)
Ende:	/	/	(tt/mm/jjjj)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten <i>(falls zutreffend)</i>	
<input type="checkbox"/> Siehe Vergabeunterlagen	<input type="checkbox"/> Keine
III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften <i>(falls zutreffend)</i>	
Siehe Vergabeunterlagen	
III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird <i>(falls zutreffend)</i>	
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)	
III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung <i>(falls zutreffend):</i>	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, Darlegung der besonderen Bedingungen	

III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
<ul style="list-style-type: none">- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.- Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.- Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.- Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.- Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.- Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen. - Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
<p>Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge. - Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. - Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen. <p>Näheres siehe Vergabeunterlagen.</p>	<p>Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend):</p>
III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit	
<p>Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal. - Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen. <p>Näheres siehe Vergabeunterlagen.</p>	<p>Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend):</p>
III.2.4) Vorbehaltene Aufträge (falls zutreffend):	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten	<input type="checkbox"/>
Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt	<input type="checkbox"/>

III.3) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.1) Verfahrensart	
Offenes Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Bewerber sind bereits ausgewählt worden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <i>Wenn ja, bitte Namen und Anschriften der bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer in Abschnitt VI.3) Sonstige Informationen angeben</i>
Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
Wettbewerblicher Dialog	<input type="checkbox"/>
IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (<i>nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>)	
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer	
ODER geplante Mindestzahl und, <i>falls zutreffend</i> , Höchstzahl	
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:	
IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs (<i>Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>)	
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien <i>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</i>			
Niedrigster Preis		<input type="checkbox"/>	
<i>oder</i>			
Wirtschaftlich günstigstes Angebot		<input checked="" type="checkbox"/>	in Bezug auf:
<input type="checkbox"/> die nachstehenden Kriterien <i>(die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)</i>			
<input checked="" type="checkbox"/> die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind			
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	
5.		10.	
IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja , zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion <i>(falls zutreffend)</i>			

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber <i>(falls zutreffend)</i>			
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja,			
Vorinformation	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung über ein Beschafferprofil	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S -	vom	/ / (tt/mm/jjjj)
Sonstige frühere Bekanntmachungen <i>(falls zutreffend)</i>		<input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S -	vom	/ / (tt/mm/jjjj)
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S -	vom	/ / (tt/mm/jjjj)

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen <i>(ausgenommen bei einem DBS) bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog)</i>	
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:
Die Unterlagen sind kostenpflichtig	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , Preis <i>(in Zahlen)</i> :	Währung:
Zahlungsbedingungen und -weise:	
IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:
IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber <i>(falls bekannt) (bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, und beim wettbewerblichen Dialog)</i>	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	
IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können	
ES CS DA DE ET EL EN FR IT LV LT HU MT NL PL PT SK SL FI SV	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Sonstige:	
IV.3.7) Bindefrist des Angebots <i>(bei offenen Verfahren)</i>	
Bis: / / (tt/mm/jjjj)	
ODER Frist in Monaten oder Tagen (ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote)	
IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote	
Tag: / / (tt/mm/jjjj)	Uhrzeit:
Ort <i>(falls zutreffend)</i> :	
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen <i>(falls zutreffend)</i>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) DAUERAUFTRAG <i>(falls zutreffend)</i> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Wenn ja, voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen:		
VI.2) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt		
VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i>		
VI.4) NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/RECHTSBEHELFSVERFAHREN		
VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
E-mail:	Telefon: 040	
Internet-Adresse (URL):	Fax: 040	
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren <i>(falls zutreffend)</i>		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	
VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen <i>(bitte Abschnitt VI.4.2 ODER ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)</i>		
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Gem. § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind..		
VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-mail:	Telefon:	
Internet-Adresse (URL):	Fax:	
VI.5) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>		

**ANHANG A
SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN NÄHERE AUSKÜNFTEN ERHÄLTICH SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon: 040
E-mail:		Fax: 040
Internet-Adresse (URL):		

II) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN VERDINGUNGS-/AUSSCHREIBUNGS- UND ERGÄNZENDE UNTERLAGEN ERHÄLTICH SIND (EINSCHLIESSLICH UNTERLAGEN FÜR DEN WETTBEWERBLICHEN DIALOG UND EIN DYNAMISCHES BESCHAFFUNGSSYSTEM)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

III) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, AN DIE ANGBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE ZU SENDEN SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): zu Händen von		Telefon:
E-mail:		Fax:
Internet-Adresse (URL):		

**ANHANG B
 ANGABEN ZU DEN LOSEN**

LOS-NR. **BEZEICHNUNG:**

1) KURZE BESCHREIBUNG		
2) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
3) MENGE ODER UMFANG		
<i>Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen):</i>		Währung:
ODER Spanne von	bis	Währung:
4) ABWEICHUNG VON DER VERTRAGSLAUFZEIT ODER DEM BEGINN BZW. ENDE DES AUFTRAGS (falls zutreffend):		
Laufzeit in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)		
oder Beginn:	/ /	(tt/mm/jjjj)
Ende:	/ /	(tt/mm/jjjj)
5) WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN		

----- (Verwenden Sie ein Formular pro Los) -----

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER „BEKANNTMACHUNG“ (BAUAUFTRÄGE)

Anmerkungen:

- Die Nummerierung entspricht der des Vordrucks „Vergabebekanntmachung“ (siehe Teil C, Anlage 41).
- Es müssen grundsätzlich alle Felder ausgefüllt werden.
- Felder mit der Anmerkung „falls zutreffend“ u. ä. müssen ausgefüllt werden, wenn die Angaben verfügbar und relevant sind.
- Siehe auch Bekanntmachungsmuster (Teil C, Anl. 41) mit wesentlichen Angaben

ABSCHNITT I : ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- | | | |
|------|------------------------------------|---|
| I.2) | Art des öffentlichen Auftraggebers | Bei Baumaßnahmen des Landes ist anzukreuzen:
Regional- oder Lokalbehörde;

bei Baumaßnahmen des Bundes:
Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen. |
| | und Haupttätigkeit(en) | Hier ist die jeweilige Fachrichtung der ausschreibenden Behörde anzukreuzen, ggf. auch nach Ressorts differenziert. In Zweifelsfällen sollte „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ oder z.B. „Sonstiges“ mit dem Zusatz Straßenbau angekreuzt werden. |

ABSCHNITT II : AUFTRAGSGEGENSTAND

- | | | |
|---------|--|--|
| II.1.1) | Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber | Gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme. |
| II.1.2) | Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung | Bei der Vergabe von Bauleistungen ist anzukreuzen: Bauleistung und Ausführung . Wird von dem Bieter ein Angebot verlangt, dass außer der Ausführung der Leistung auch Teile der Planung umfasst, so ist anzukreuzen: Bauleistung und Planung und Ausführung . Bei Aufträgen nach § 22 EG ist anzukreuzen Bauleistung und Erbringung der Bauleistung gleichgültig mit welchen Mitteln . |
| | (a) Bauleistung | |
| | (b) Lieferung | Zu den Buchstaben (b) Lieferung und (c) Dienstleistung sind bei Bauleistungen keine Angaben notwendig. |
| | (c) Dienstleistung | |
| | NUTS – Code | Der NUTS-Code ist immer anzugeben. Die NUTS-Code sind auf der Internetseite der EU (www.simap.europa.eu) über den Link „ http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-nuts/index_de einzusehen.

Für Hamburg ist derzeit der Code „DE 600“ allgemein verbindlich. |
| II.1.5) | Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens | Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags
Bei losweiser Vergabe sind zusätzlich die Angaben je Los in Anhang B einzutragen |
| II.1.6) | Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) | Die CPV - Nummer ist stets anzugeben.
Als ergänzende Gegenstände sind ergänzende Leistungen (z.B. Erdbau, soweit nicht als gesondertes Fachlos vergeben) einzutragen.
Die maßgebende CPV-Nr. für das jeweilige Bauvorhaben kann über die Internetseite
„ http://simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv/codes-cpv_de.htm “ ermittelt werden.

Bei losweiser Vergabe ist hier eine allgemeine oder Hauptbezeichnung anzugeben; im jeweiligen Anhang B ist der CPV-Code für das einzelne Los einzutragen. |
| II.1.8) | Aufteilung in Lose | Bei Aufteilung des Auftraggegenstandes in mehrere Lose ist anzukreuzen: JA sowie in der Regel für ein oder mehrere Lose . |

Für die Beschreibung der Lose ist jeweils ein Anhang B auszufüllen.

- II.1.9) Varianten/Alternativ-Angebote sind zulässig
Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, ist anzukreuzen: **JA**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang
Angaben zum Umfang der Leistung entsprechend. Der geschätzte Wert sollte **nicht** angegeben werden.
- II.2.2) Optionen (falls zutreffend)
Bei Bauaufträgen in der Regel nicht zutreffend.

ABSCHNITT III : RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1.3) Rechtsform, der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird
Es ist einzutragen: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung
Anzukreuzen ist i.d.R.: **Nein**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Bei allen Vergabeverfahren ist der Text aus § 6 EG Abs. 3 Nr. 2a) bis j) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Näheres siehe Bekanntmachungsmuster Offenes Verfahren bzw. Bekanntmachungsmuster Nichtoffenes Verfahren / Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
ggf. sind gemäß § 6 EG Abs. 3 Nr. 4 VOB/A weitere geeignete Nachweise aufzunehmen
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
ggf. sind gemäß § 6 EG Abs. 3 Nr. 3 VOB/A weitere geeignete Nachweise aufzunehmen
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge
Anzukreuzen ist: **Nein**

ABSCHNITT IV : VERFAHREN

- IV.1.1) Verfahrensart
Die Art der Vergabe nach § 3 EG VOB/A i. V. m. § 10 EG VOB/A ist anzukreuzen. Die Gründe für das beschleunigte Verfahrens sind ebenfalls anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden
Nur bei Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung oder Wettbewerblichem Dialog (siehe auch § 6 EG Abs. 2 Nrn.1 bis 3 VOB/A). Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen. Die Anzahl der Teilnehmer darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen. (siehe auch Muster Nichtoffenes Verfahren)
Sofern vor bzw. zum Zeitpunkt der Bekanntmachung Regeln für die Gewichtung der an die Eignungsprüfung anzulegenden Kriterien aufgestellt worden sein, müssen in der Bekanntmachung nicht nur die Kriterien als solche, sondern auch die bei der Auswahl vorgesehene Gewichtung der Kriterien mitgeteilt werden.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer
Bei Verhandlungsverfahren und Wettbewerblichen Dialogen ist anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe des Verfahrens/Dialoges vorgesehen ist.
- IV.2.1) Zuschlagskriterien
Anzukreuzen sind: **Wirtschaftlich günstiges Angebot** und **die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, ... aufgeführt sind**

IV.2.2)	Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt	Anzukreuzen ist: Nein
IV.3.1)	Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber	Statt eines Aktenzeichens kann die Vergabenummer angegeben werden
IV.3.3)	Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen	Angabe Schlusstermin für die Anforderung der Unterlagen, nach diesem Termin eingehende Anforderungen sollen nach Möglichkeit dennoch erfüllt werden. Bei Offenen Verfahren sind die entsprechenden Angaben zu machen; z.B. „Zahlungsweise: Bar oder Überweisung; Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen.“ Außerdem: „Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.“
IV.3.4)	Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge	Angaben nach § 10, 10 EG VOB/A
IV.3.5)	Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber	Voraussichtliche Absendung der Angebotsaufforderung bei Nicht-offenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung
IV.3.6.)	Sprache in der Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können	Anzukreuzen ist: DE (=deutsch)
IV.3.7)	Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)	Angaben nach § 10 VOB/B (Dauer der Bindefrist)
IV.3.8)	Bedingungen für die Öffnung der Angebote	Einzutragen ist Datum und Uhrzeit und Ort. Einzutragen ist bei „Personen, die bei der Öffnung der Angebote ...“ Ja und Bieter und ihre Bevollmächtigten .

ABSCHNITT VI : ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1)	Dauerauftrag	Anzukreuzen ist: Nein
VI.2)	Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird	Anzukreuzen ist i.d.R.: Nein
VI.3)	Sonstige Informationen	i.d.R. keine Eintragung erforderlich
VI.4.1)	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren	Einzutragen ist die Vergabekammer (§ 104 GWB)
	Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren	kein Eintrag
VI.4.2)	Einlegung von Rechtsbehelfen	der im Muster vorgegebene Textbaustein ist immer anzugeben, weil sonst die 15-Tage-Frist nach § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB im Nachprüfungsverfahren nicht gilt
VI.4.3)	Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind	Einzutragen ist regelmäßig die Vergabestelle
VI.5)	Tag der Absendung dieser Bekanntmachung	Datum eintragen

ANHANG A

Wenn bei I.1) nicht „die oben genannten Kontaktstellen“ angekreuzt wurde, sind die erforderlichen Angaben im Anhang A einzutragen.

ANHANG B

In der Regel nicht auszufüllen, siehe I.1)



Freie und Hansestadt Hamburg

—

Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaft
2, rue Mercier

L - 2985 Luxembourg

D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale - 0
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Vergabe-Nr. (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Anlage: Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, die beiliegende Bekanntmachung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Herr

Tel.: -

E-Mail:

Fax: -

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises über die Veröffentlichung an die obenstehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

FRISTENÜBERSICHT (zu §§ 12 EG und 10 EG VOB/A)

Ende der Angebotsfrist: Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden. Dies gilt auch für § 10 EG VOB/A.

Hinweis: Alle nachstehenden Fristen sind in Kalendertagen angegeben!

Bewerbungsfrist, Angebotsfrist, Übersendung der Vergabeunterlagen und Auskunftserteilung

Art der Frist	Frist, gerechnet	Offenes Verfahren		Nichtoffenes Verfahren		Verhandlungsverfahren		VOB Teil A
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	Regelfrist	Beschleu. Verfahren		
Bewerbungsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	-	37 ⁶⁾	15 ⁴⁾	37 ⁶⁾	15 ⁴⁾		§ 10 EG Abs. 2 Nr. 1/Abs. 3
Angebotsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	52 ¹⁾²⁾⁶⁾	-	-	-	-		§ 10 EG Abs. 1
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	40 ¹⁾	10 ¹⁾⁴⁾	-	-		§ 10 EG Abs. 2
Angebotsfrist bei Vorinformation ³⁾	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	36 (Soll) ⁶⁾ 22 (mind.)	-	-	-	-		§ 10 EG Abs. 1
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	36 bzw. 22 ¹⁾⁵⁾	10 ¹⁾⁴⁾	-	-		§ 10 EG Abs. 2
Übersendung der Vergabe- und zusätzl. Unterlagen	vom Tag nach Eingang des Antrags	6	-	-	-	-		§ 12 EG Abs. 4
Auskunftserteilung	Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	6	6	4	6	4		§ 12 EG Abs. 7

- 1) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden, ist die Angebotsfrist zu verlängern (§ 10 EG Abs. 2 und 3 VOB/A)
- 2) Können die Vergabeunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der Frist zugesandt bzw. erteilt werden, ist die Frist angemessen zu verlängern (§ 10 EG Abs. 1 Nr. 5 VOB/A)
- 3) Die Frist für den Eingang der Angebote kann verkürzt werden, wenn eine Vorinformation gemäß § 12 EG Abs. 1 nach dem Vordruck Ri-VOB / Anlage 40 mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 12 EG Abs. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde.
- 4) Aus Gründen der Dringlichkeit
- 5) Der öffentliche Auftraggeber muss eine Vorinformation gemäß § 12 EG Abs. 1 nach dem Vordruck Ri-VOB / Anlage 40 mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 12 EG Abs. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt haben.
- 6) Diese Fristen können bei elektronischer Bekanntmachung gemäß § 10 EG Abs. 1 Nr. 3 um 7 Kalendertage verkürzt werden.

Unterrichtung und Bekanntmachung

Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieterinnen und Bieter	Spätestens 15 Kalendertage vor Auftragserteilung bei Versendung auf dem Postwege Spätestens 10 Kalendertage bei Versendung per Fax oder elektronischem Wege	GWB § 101a
Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber	Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des schriftlichen Antrags	VOB/A § 19 EG Abs. 4
Übermittlung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	Spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung	VOB/A § 18 EG Abs. 4

NACE – NOMENKLATUR FÜR DAS BAUGEWERBE

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
			ABSCHNITT F - BAUGEWERBE/BAU	
41			Hochbau	
	41.1		Erschließung von Grundstücken; Bauträger	
		41.10	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	4100*
	41.2		Bau von Gebäuden	
		41.20	Bau von Gebäuden	4100*
42			Tiefbau	
	42.1		Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken	
		42.11	Bau von Straßen	4210*
		42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken	4210*
		42.13	Brücken- und Tunnelbau	4210*
	42.2		Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	
		42.21	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	4220*
		42.22	Kabelnetzleitungstiefbau	4220*
	42.9		Sonstiger Tiefbau	
		42.91	Wasserbau	4290*
		42.99	Sonstiger Tiefbau a. n. g.	4290*
43			Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	
	43.1		Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	
		43.11	Abbrucharbeiten	4311
		43.12	Vorbereitende Baustellenarbeiten	4312*
		43.13	Test- und Suchbohrung	4312*
	43.2		Bauinstallation	
		43.21	Elektroinstallation	4321
		43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	4322
		43.29	Sonstige Bauinstallation	4329
	43.3		Sonstiger Ausbau	
		43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	4330*
		43.32	Bautischlerei und -schlosserei	4330*
		43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	4330*
		43.34	Malerei und Glaserei	4330*
		43.39	Sonstiger Ausbau a. n. g.	4330*
	43.9		Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	
		43.91	Dachdeckerei und Zimmerei	4390*
		43.99	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	4390*

a. n. g.: anderweitig nicht genannt

*Teil von

Beispiel zur Berechnung des „Marktpreises“ von Betonstahl zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung

1. Zeitpunkt der Angebotsabgabe: **April 2007**
 2. „Marktpreis“ zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe: **330,00 €/t**
 3. Index April 2007: **230,6**

 4. Zeitpunkt der Lieferung bzw. Verwendung: **April 2008**
 5. Index April 2008: **259,6**

 6. Rechnung: $(259,6/230,6) \times 100 - 100 = 12,56 \%$
 $330,00 \text{ €/t} \times 1,1256 = \mathbf{371,45 \text{ €/t}}$
- Mehraufwendung: $371,45 \text{ €/t} - 330,00 \text{ €/t} = \mathbf{41,45 \text{ €/t}}$

(Zahlen entnommen aus der Fachserie 17, Reihe 2, Stand April 2008)

- Zur Berechnung der Selbstbeteiligung des Auftragnehmers siehe Nr. 2.3 Stoffpreisgleitklausel Stahl I 07/2008 (Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen).

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

(Eröffnungsstelle)

<input type="checkbox"/> Niederschrift - Angebotseröffnung	Datum, Uhrzeit:	Vergabenummer:
Vergabegrundlage VOB/A <input type="checkbox"/> VOL/A <input type="checkbox"/> ¹⁾	Vergabearbeit:	Seite:
<input type="checkbox"/> Festgestellte Angebotsendsummen	Eingetragen am:	Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau
Leistung:		
Maßnahme:		
<input type="checkbox"/> Anlage: Verdingungsverhandlung - Auflistung Lose (Nie 05 - 2010)		
<input type="checkbox"/> Anlage: Verdingungsverhandlung - Verspätete Angebote (Nie 3 - 98)		
<input type="checkbox"/> Anlage: Verdingungsverhandlung - Besonderheiten (Nie 3 - 98)		
Es sind Angebote rechtzeitig eingegangen. Nach der Feststellung, dass der Verschluss der Angebote unversehrt war, wurden sie einzeln geöffnet, gekennzeichnet und die Namen der Bieterinnen/Bieter sowie die geforderten Beträge wie folgt verlesen:		

lfd. Nr.:	Firmenname bei auswärtigen Firmen auch Wohnort	Angebotssumme	festgestellte Angebotsendsumme	Bemerkungen Nebenangebote, Änderungsvorschläge, Preisnachlässe ohne Bedingung, usw.

Unterschrift der/des Bieterin/Bieters unter Angabe der Firma (soweit gewünscht):

Die/der Verhandlungsleiterin/-leiter:

Name und Amtsbezeichnung

Für die Niederschrift:

Name und Amtsbezeichnung

¹⁾ nach § 14 Abs. 2 VOL/A sind Bieterinnen/Bieter bei der Verdingungsverhandlung nicht zugelassen

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

(Eröffnungsstelle)

<input type="checkbox"/> Niederschrift - Auflistung Lose	Datum, Uhrzeit:	Vergabenummer:
<input type="checkbox"/> Festgestellte Angebotsendsummen	Eingetragen am:	Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau
Leistung:		
Maßnahme:		

Ifd. Nr.:	Angebotssumme Los 1	Angebotssumme Los 2	Angebotssumme Los 3	Angebotssumme Los 4	Bemerkungen Nebenangebote, Änderungsvorschläge, Preisnachlässe ohne Bedin- gung, usw.
	festgestellte Ange- botsendsumme	festgestellte Ange- botsendsumme	festgestellte Ange- botsendsumme	festgestellte Ange- botsendsumme	

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

(Eröffnungsstelle)

<input type="checkbox"/> Niederschrift - Verspätete Angebote <input type="checkbox"/> Niederschrift - Besonderheiten	Datum, Uhrzeit:	Vergabenummer:
Leistung:		Seite:
Maßnahme:		

lfd. Nr.:	Firmenname bei auswärtigen Firmen auch Wohnort	Eingang: Datum, Uhrzeit:	Grund des verspäteten Eingangs
		,	
		,	
		,	
		,	
		,	

<input type="checkbox"/> Der Verschluß des Angebotes/der Angebote lfd.-Nr(n). war(en) zwischenzeitlich versehrt worden. Das Angebot/die Angebote <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> lfd.-Nr(n). war(en) versehentlich <input type="checkbox"/> lfd.-Nr(n). war(en) aus Gründen der Identifizierung (Feststellung der Vergabenummer) <input type="checkbox"/> lfd.-Nr(n). war(en), weil es/sie äußerlich nicht als Angebot gekennzeichnet war(en) geöffnet und wieder verschlossen worden.
<input type="checkbox"/> Die Unterschrift auf dem/den Angebotsvordruck(en) lfd.-Nr(n). fehlt(e).

_____ Name und Amtsbezeichnung

Berechnungsbeispiel für die Wertung einer Lohngleitklausel

Bei der Berechnung der zu erwartenden Lohnmehrkosten ist zu berücksichtigen, dass Mehrkosten nur für die nach der Lohnänderung zu erbringenden Leistungen anfallen.

Ausschreibung Beton- und Stahlbetonarbeiten
 Vorgesehene Bauzeit Juni 2003 bis August 2005 = 27 Monate

Maßgebender Lohn:

Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn zzgl. Bauzuschlag) des Spezialfacharbeiters Lohngruppe 4

entspr. dem Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin vom 04.07.2002 und Änderungsarbeitsvertrag vom 29.10.2003

ab dem 01. April 2003 = 14,78 EUR

Lohnerhöhung am 1. April 2004
 angenommen 2,00 % = 30 Ct.

Lohnerhöhung am 1. April 2005
 angenommen 2,00 % = 30 Ct.

Erwartete Auswirkungen:

Festpreise für die Zeit von Juni 2003 bis März 2004

Die 1. Lohnerhöhung bewirkt Mehrkosten für die Zeit von
 April 2004 bis Bauende August 2005 = 17 Monate

Die 2. Lohnerhöhung bewirkt Mehrkosten für die Zeit von
 April 2005 bis Bauende August 2005 = 5 Monate

22 Monate

Bezogen auf die gesamte Bauzeit betragen die möglichen Mehrkosten somit je Arbeitsstunde:

$\frac{22 \text{ Monate}}{27 \text{ Monate}} \times 30 \text{ Ct. Lohnänderung} = 24 \text{ Ct.}$

Für die Berechnung der zu erwartenden Lohnmehrkosten ist von den Angebotsendsummen einschl. Umsatzsteuer auszugehen.

Beispiel:

Angebotssumme ohne USt.	950.000,- EUR
+ 16 % USt.	152.000,- EUR
	<hr/>
	1.102.000,- EUR

Angebotsänderungssatz 0,183 ‰

Erwartete Mehrkosten:

$1.102.000,- \text{ EUR} \times \frac{0,183}{1000} \times 24 \text{ Ct.} = 4.839,98 \text{ EUR}$

Diese Berechnungsmethode für zu erwartende Mehrkosten ist nur bei Maßnahmen, bei denen der Bauablauf kontinuierlich über die gesamte Bauzeit verläuft praktikabel.

Berechnungsbeispiel für Ermittlung der Mehrkosten aufgrund der Lohngleitklausel

Auftragnehmer:	Firma Mustermann GmbH
Submission am:	18.04.2003
vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist:	06.2003 bis 08.2005

Nettoabrechnungssumme (ohne Lohn- oder Materialerhöhungen)	950.000,00 EUR
Vereinbarter Änderungssatz	0,183 ‰/00
Maßgebender Lohn, Tarifvertrag vom 04.07.2002 Lohnperiode vom 01.04.2003 bis 31.03.2004	14,78 EUR

z. Zt. Angebotsabgabe	1. Tarifierhöhung	2. Tarifierhöhung	3. Tarifierhöhung
Datum: 18.04.2003	01.04.2004	01.04.2005	
14,78 EUR	15,03	15,33	
Differenz (Ct.)	30 Ct.	30 Ct.	
Erbrachte Leistung (Leistungsstand)	200.000,- EUR	400.000,- EUR	
Differenz zur Nettoabrechnungssumme:	750.000,- EUR	550.000,- EUR	

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:	
$750.000,- \text{ EUR} \times \frac{0,183}{1000} \times 30 \text{ Ct.} =$	4.117,50 EUR
$550.000,- \text{ EUR} \times \frac{0,183}{1000} \times 30 \text{ Ct.} =$	3.019,50 EUR
Zwischensumme:	7.137,00 EUR
abzüglich Selbstbehalt 0,005 x 950.000,- EUR	= 4.750,00 EUR
Erstattungsbetrag netto	2.387,00 EUR

Berechnung der tatsächlichen Mehrkosten aufgrund der Lohnleitklausel

Auftragnehmer:
Submission am:
vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist:

Nettoabrechnungssumme (ohne Lohn- oder Materialerhöhungen)	EUR
Vereinbarter Änderungssatz	‰
Maßgebender Lohn, Tarifvertrag vom Lohnperiode vom bis	EUR

z. Zt. Angebotsabgabe	1. Tarifierhöhung	2. Tarifierhöhung	3. Tarifierhöhung
Datum:			
EUR	EUR	EUR	EUR
Differenz (Cent)	Cent	Cent	Cent
Erbrachte Leistung (Leistungsstand)	EUR	EUR	EUR
Differenz zur Nettoabrechnungssumme:	EUR	EUR	EUR

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:			
EUR	x	$\frac{\quad}{1000}$	x Cent = EUR
EUR	x	$\frac{\quad}{1000}$	x Cent = EUR
EUR	x	$\frac{\quad}{1000}$	x Cent = EUR
Zwischensumme:			EUR
abzüglich Selbstbehalt 0,005 x	EUR	=	EUR
Erstattungsbetrag netto			EUR



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
 Telefon 040 - - Zentrale -
 Telefax 040 - -
 Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
 E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Vergabenummer:

Bei EU-Vergabeverfahren:
 Bekanntmachung vom im ABI. EG Nr. S
 Informationsnr. im Inhaltsverzeichnis ABI. EG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren

ist aufgehoben worden ist eingestellt worden

aufgrund

- § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. § 17 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A. § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A
 § 17 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. § 17 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A. § 17 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A.

Schwerwiegende Gründe sind:

ist nach § 122 GWB beendet worden.

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Es wird ein(e) | <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren | <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung |
| | <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren | <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung |
| | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren | <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe |

durchgeführt.

- Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon 040 - -
Telefax 040 - -
Behördenetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum:

Vergabenummer:

Anlagen

Pläne/Zeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot konnte leider kein Zuschlag erteilt werden, weil

- es ausgeschlossen werden musste (§ 16 Abs. 1 VOB/A).
- begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 16 Abs. 2 VOB/A).
- es nicht in die engere Wahl kommt (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A).
- es nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A).

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
 Telefon 040 - - Zentrale -
 Telefax 040 - -
 Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
 E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum:

Vergabenummer:

Anlagen

Pläne/Zeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom teilen wir Ihnen folgendes mit:

- Ihr Angebot wird ausgeschlossen, weil
- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebotes nicht vorgelegen hat.
 - es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Änderungen an Ihren Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist.

- ein Ausschlussgrund nach § 16 Abs. 1 VOB/A vorliegt.
- es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.

Erläuterung:

- Ihr Nebenangebot / Änderungsvorschlag wird ausgeschlossen, weil gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Nebenangebote / Änderungsvorschläge nicht zugelassen sind.
- Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben; deshalb war eine Wertung Ihres Angebotes nicht möglich.

Bezug:

- Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf
 - Fachkunde
 - Leistungsfähigkeit
 - Zuverlässigkeit

Erläuterung:

- Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A abgegeben haben.

Erläuterung:

- Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.
- Folgende Nebenangebote / Änderungsvorschläge wurden bei der Wertung nicht oder nur teilweise berücksichtigt:

Nr.	Kurzbezeichnung	Grund

Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist:

Die Merkmale und Vorteile dieses Angebotes waren:

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
 Telefon 040 - - Zentrale -
 Telefax 040 - -
 Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
 E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum:

Vergabenummer:

Anlagen

Pläne/Zeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit informieren wir Sie gemäß § 101 a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. § 19 EG VOB/A, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Versendung dieser Information auf dem Postweg

Wir beabsichtigen, nach Ablauf der Informationsfrist von 15 Kalendertagen^{*)} den Auftrag auf das Angebot der Bieterin/des Bieters:

Versendung dieser Information per Fax oder auf elektronischem Weg

Wir beabsichtigen, nach Ablauf der Informationsfrist von 10 Kalendertagen^{*)} den Auftrag auf das Angebot der Bieterin/des Bieters:

zu erteilen.

Frühester Zeitpunkt des Vertragschlusses (10 oder 15 Kalendertage nach Absendung dieses Informationsschreibens): Datum:

^{*)} Fristbeginn ist der Tag nach Absendung dieser Information

- Ihr Angebot wird ausgeschlossen, weil
 - es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebotes nicht vorgelegen hat.
 - es in mehr als einer OZ (Position) fehlende Preise enthält,
 - ein wesentlicher Preis in einer OZ (Position) fehlt,
 - der in einer OZ fehlende unwesentliche Preis bei Nachrechnung mit dem höchsten Wettbewerbspreis die Gesamtangebotssumme so verändert, dass es zu einem Wechsel in der Bieterreihenfolge kommt,
 - es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Änderungen an Ihren Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist.
 - nachgeforderte Erklärungen oder Nachweise nicht vollständig und fristgerecht vorgelegt wurden,
 - ein Ausschlussgrund nach § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vorliegt.
 - es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellte Bedingungen erfüllt.
 -

Erläuterung:

- Ihr Nebenangebot / Änderungsvorschlag wird ausgeschlossen, weil gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Nebenangebote / Änderungsvorschläge nicht zugelassen sind.
- Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben; deshalb war eine Wertung Ihres Angebotes nicht möglich.

Bezug:

- Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf
 - Fachkunde
 - Leistungsfähigkeit
 - Zuverlässigkeit

Erläuterung:

- Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 16 EG Abs. 6 Nr. 3 VOB/A abgegeben haben. Hierfür sind im Einzelnen folgende der in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen genannten Kriterien maßgebend:
 - Preis
 - Ausführungsfrist
 - Vergütungsbedingungen
 - Qualität
 - Funktionalität
 - technischer Wert
 - Gestaltung
 - Konstruktion
 - technische Beratung
 - Folgekosten
 - Betriebskosten
 - Wartung
 - Rentabilität
 -

Erläuterung:

- Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.
- Folgende Nebenangebote / Änderungsvorschläge wurden bei der Wertung nicht oder nur teilweise berücksichtigt:

Nr.	Kurzbezeichnung	Grund

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
 Telefon 040 - - Zentrale -
 Telefax 040 - -
 Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
 E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum:

Vergabenummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigen wir Ihr Angebot anzunehmen.

Ein Auftrag darf erst nach Ablauf der in § 101 a GWB bzw. § 19 EG VOB/A genannten Frist

- 15 Kalendertage¹⁾ auf dem Postweg
 10 Kalendertage¹⁾ per Fax oder auf elektronischem Weg

erteilt werden.

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Fristbeginn ist der Tag nach Absendung dieser Information



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
 Telefon 040 - - Zentrale -
 Telefax 040 - -
 Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
 E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Leistung

Vergabenummer:

Ihre Bewerbung vom

Vergabeverfahren

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

- sie zum Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge nicht vorgelegen hat.
- die geforderten Nachweise nicht vorliegen.
- die Eignung für die zu vergebenden Leistung nicht nachgewiesen wurde.
- sie nach Prüfung der Eignung nicht in die engere Wahl gekommen ist.
- wegen der Vielzahl der Teilnahmeanträge nicht alle Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
-

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
 Telefon 040 - - Zentrale -
 Telefax 040 - -
 Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
 E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Baumaßnahme

Leistung

Vergabenummer:

Ihre Bewerbung vom

Vergabeverfahren

- Nichtoffenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Bewerbung zur Vergabe der o. g. Bauleistung danke ich.

Nach Prüfung und Wertung Ihrer Unterlagen zur o.g. Bewerbung teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Sie nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Gründe:

- Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil
- sie zum Schlusstermin für den Eingang der Teilnahme nicht vorgelegen hat,
 - sie folgende geforderte Erklärungen/Auskünfte nicht enthält:

- ein Ausschlussgrund nach § 16 EG Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis e bzw. § 6 EG Abs. 4 VOB/A vorliegt.

Begründung:

- Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil folgende bekannt gemachte Kriterien nicht erfüllt sind:

- Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil er unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung genannten Kriterien nicht in die engere Wahl kam.

- Ihre Bewerbung _____

Ich weise darauf hin, dass auf Grund dieser Mitteilung entsprechend § 101a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) bzw. § 19 EG VOB/A eine gesonderte Bieterinformation nicht mehr erforderlich ist und daher nicht erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Fax: (352) 29 29 42 670

Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Kontaktstelle(n): Bearbeiter:	Telefon: 040	
E-mail:	Fax: 040	
Internet-Adresse(n) <i>(falls zutreffend)</i> Hauptadresse des Auftraggebers (URL): Adresse des Beschafferprofils (URL):		

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input checked="" type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene <input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution / Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstiges <i>(bitte angeben)</i> :	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input type="checkbox"/> Sonstiges <i>(bitte angeben)</i> :
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber		
II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. der Dienstleistung <i>(Bitte nur eine Kategorie - Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung - auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
(a) Bauleistung <input checked="" type="checkbox"/>	(b) Lieferung <input type="checkbox"/>	(c) Dienstleistung <input type="checkbox"/>
Ausführung <input type="checkbox"/>	Kauf <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr. Sind Sie mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dienstleistungskategorien 17 – 27 (s. Anhang C) einverstanden? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Planung und Ausführung <input type="checkbox"/>	Leasing <input type="checkbox"/>	
Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen <input type="checkbox"/>	Miete <input type="checkbox"/>	
	Mietkauf <input type="checkbox"/>	
	Eine Kombination davon <input type="checkbox"/>	
Hauptausführungsort Hamburg NUTS – Code DE600	Hauptlieferort NUTS – Code	Hauptort der Dienstleistung NUTS – Code
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung (falls zutreffend)		
Öffentlicher Auftrag <input type="checkbox"/>		
Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/>		
II.1.4) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens		
II.1.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
II.1.6) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA)		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

II.2) ENDGÜLTIGER GESAMTWERT DES AUFTRAGS

II.2.1) Endgültiger Gesamtwert des Auftrags (in Zahlen) <i>(Bitte nur den endgültigen Gesamtwert des Auftrags, einschließlich aller Aufträge, Lose und Optionen, angeben; Angaben zu den einzelnen Aufträgen machen Sie bitte in Abschnitt V: Auftragsvergabe)</i>		ohne MwSt.	Ein- schließ- lich MwSt.	MwSt.- Satz (%)
Wert	Währung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
oder niedrigstes Angebot / höchstes Angebot , das berücksichtigt wurde	Währung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.1) Verfahrensart			
Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/>
Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/>
Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb	<input type="checkbox"/>
Wettbewerblicher Dialog	<input type="checkbox"/>	Begründung für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung: bitte Anhang D ausfüllen	

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien (bitte Zutreffendes ankreuzen)			
Niedrigster Preis		<input type="checkbox"/>	
<i>oder</i>			
Wirtschaftlich günstigstes Angebot		<input type="checkbox"/> in Bezug auf folgende Kriterien:	
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	
5.		10.	
IV.2.2) Es wurde eine elektronische Auktion durchgeführt			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber <i>(falls zutreffend)</i>			
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen):			
Vorinformation	<input type="checkbox"/>	<i>oder</i>	Bekanntmachung über ein Beschafferprofil <input type="checkbox"/>
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S	-	vom / / (tt/mm/jjjj)
Auftragsbekanntmachung	<input type="checkbox"/>	<i>oder</i>	Vereinfachte Bekanntmachung (DBS) <input type="checkbox"/>
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S	-	vom / / (tt/mm/jjjj)
Sonstige frühere Veröffentlichungen	<input type="checkbox"/>		
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S	-	vom / / (tt/mm/jjjj)

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

AUFTRAGS-NR.:

BEZEICHNUNG:

V.1) TAG DER AUFTRAGSVERGABE: / / (tt/mm/jjjj)				
V.2) ZAHL DER EINGEGANGENEN ANGEBOTE:				
V.3) NAME UND ANSCHRIFT DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS, AN DEN DER AUFTRAG VERGEBEN WURDE				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
V.4) ANGABEN ZUM AUFTRAGSWERT (in Zahlen)				
		ohne MwSt.	ein- schließ- lich MwSt.	MwSt.- Satz (%)
Ursprünglich veranschlagter Gesamtauftragswert (falls zutreffend)				
Wert	Währung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
Endgültiger Gesamtauftragswert				
Wert	Währung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
ODER niedrigstes Angebot	/ höchstes Angebot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
, das berücksichtigt wurde				
Währung:				
Bei jährlichem oder monatlichem Wert bitte Anzahl der Jahre				ODER Monate
				angeben
V.5) ES KÖNNEN UNTERAUFTRÄGE/SUBAUFTRÄGE VERGEBEN WERDEN				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , bitte geben Sie den Wert oder Anteil des Auftrags an, der an Dritte vergeben werden dürfte (in Zahlen):				
Wert ohne MwSt.	Währung:	Anteil:	, (%)	unbekannt <input type="checkbox"/>
Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Subunternehmer vergeben werden kann (falls bekannt)				

(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl)

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt:				
VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i>				
VI.3) RECHTSBEHELFSVERFAHREN/NACHPRÜFUNGSVERFAHREN				
VI.3.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren				
Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE		
E-mail:	Telefon: 040			
Internet-Adresse (URL):	Fax: 040			
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren <i>(falls zutreffend)</i>				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
VI.3.2) Einlegung von Rechtsbehelfen <i>(bitte Abschnitt VI.3.2 ODER ggf. Abschnitt VI.3.3 ausfüllen)</i>				
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:				
VI.3.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind				
Offizielle Bezeichnung:				
Postanschrift:				
Ort:	Postleitzahl:	Land:		
E-mail:	Telefon:			
Internet-Adresse (URL):	Fax:			
VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>				

ANHANG C

Dienstleistungskategorien In Abschnitt II: Auftragsgegenstand

Kategorie Nr. ¹	Bezeichnung
1	Instandhaltung und Reparatur
2	Landverkehr ² , einschl. Geldtransport und Kurierdienst, ohne Postverkehr
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4	Postbeförderung im Landverkehr ³ sowie Luftpostbeförderung
5	Fernmeldewesen
6	Finanzielle Dienstleistungen a) Versicherungsdienstleistungen, b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁴
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
8	Forschung und Entwicklung ⁵
9	Buchführung, -haltung und -prüfung
10	Markt- und Meinungsforschung
11	Unternehmensberatung ⁶ und verbundene Tätigkeiten
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen
13	Werbung
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
Kategorie Nr. ⁷	Bezeichnung
17	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
18	Eisenbahnen
19	Schifffahrt
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
21	Rechtsberatung
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung ⁸
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
26	Erholung, Kultur und Sport ⁹
27	Sonstige Dienstleistungen ^{8,9}

¹ Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Anhang IIA der Richtlinie 2004/18/EG.

² Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18

³ Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18

⁴ Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Zentralbankdiensten.

Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.

⁵ Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

⁶ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

⁷ Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Anhang IIB der Richtlinie 2004/18/EG i

⁸ Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

⁹ Mit Ausnahme von Aufträgen über Kauf, Entwicklung, Produktion und Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernseh-anstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen.

ANHANG D

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung

Die Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung müssen den Bestimmungen der einschlägigen Artikel der Richtlinie 2004/18/EG entsprechen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- a) Keine oder keine geeigneten Angebote nach einem:
 - offenen Verfahren
 - nichtoffenen Verfahren
- b) Die betreffenden Erzeugnisse werden gemäß den in der Richtlinie genannten Bedingungen ausschließlich für Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecke hergestellt *(nur bei Lieferaufträgen)*
- c) Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können nur von einem bestimmten Bieter ausgeführt werden, und zwar aus
 - technischen Gründen
 - künstlerischen Gründen
 - aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten
- d) Es liegt eine zwingende Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen vor, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die den strengen Bedingungen der Richtlinien genügen.
- e) Es handelt sich um zusätzliche *Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen*, deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügen.
- f) Es handelt sich um neue *Bauleistungen/Dienstleistungen*, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die gemäß den strengen Vorschriften der Richtlinie vergeben werden.
- g) Es handelt sich um einen *Dienstleistungsauftrag*, der an den Gewinner oder einen der Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird.
- h) Es handelt sich um die Lieferung von Waren, die an einer Warenbörse notiert und gekauft werden.
- i) Die Waren werden zu besonders vorteilhaften Bedingungen erworben:
 - bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen,
 - bei Insolvenz-/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-/ Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines gleichartigen Verfahrens;
- j) alle Angebote, die im Anschluss an ein offenes Verfahren, ein nichtoffenes Verfahren oder einen wettbewerblichen Dialog abgegeben wurden, waren nicht ordnungsgemäß oder unannehmbar. Es wurden lediglich die Bieter an den Verhandlungen beteiligt, die die Eignungskriterien erfüllten.

Hinweise zum Ausfüllen der „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ (Baufträge)

Anmerkungen:

- Die Nummerierung entspricht der des Vordrucks „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ (siehe Teil II, Anlage 28).
- Es müssen alle Felder ausgefüllt werden, mit Ausnahme der mit einem * gekennzeichneten. Diese Felder sind für die Veröffentlichung nicht unbedingt erforderlich.
- Felder mit der Anmerkung „falls anwendbar“ bzw. „wenn anwendbar“ müssen ausgefüllt werden, wenn die Angaben verfügbar und relevant sind.

ABSCHNITT I : ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers
- Bei Baumaßnahmen des Landes ist anzukreuzen:
Regional- oder Lokalbehörde;
- bei Baumaßnahmen des Bundes:
Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen.
- und Haupttätigkeit(en)
- Hier ist die jeweilige Fachrichtung der ausschreibenden Behörde anzukreuzen, ggf. auch nach Ressorts differenziert. In Zweifelsfällen sollte „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ angekreuzt werden.

ABSCHNITT II : AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber
- Gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
- Bei der Vergabe von Bauleistungen nach ist anzukreuzen: **Bauleistung** und **Ausführung**. Wird von dem Bieter ein Angebot verlangt, dass außer der Ausführung der Leistung auch Teile der Planung umfasst, so ist anzukreuzen: **Bauleistung** und **Planung** und **Ausführung**. Bei Aufträgen nach § 22 EG ist anzukreuzen **Bauleistung** und **Erbringung der Bauleistung gleichgültig mit welchen Mitteln**. Zu den Buchstaben (b) Lieferung und (c) Dienstleistung sind bei Bauleistungen keine Angaben notwendig.
- (a) Bauleistung
- (b) Lieferung
- (c) Dienstleistung
- NUTS – Code
- Der NUTS-Code ist immer anzugeben. Die NUTS-Code sind auf der Internetseite der EU (www.simap.europa.eu) über den Link „http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-nuts/index_de einzusehen.
- Für Hamburg ist derzeit der Code „DE 600“ allgemein verbindlich.
- II.1.4) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens
- Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags.
- II.1.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
- Die CPV - Nummer ist stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nr. für das jeweilige Bauvorhaben kann über die Internetseite „http://simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv/codes-cpv_de.htm“ ermittelt werden.
- Bei losweiser Vergabe ist hier eine allgemeine oder Hauptbezeichnung anzugeben.

ABSCHNITT IV : VERFAHREN

- IV.1) Verfahrensart
- Die Art der Vergabe nach § 3EG VOB/A in Verbindung mit § 10 EG VOB/A ist anzukreuzen.
- IV.2.1) Zuschlagskriterien
- Es sind die in der Vergabebekanntmachung bzw. in den Verbindungsunterlagen genannten Wertungskriterien einzutragen.

ABSCHNITT V : AUFTRAGSVERGABE

Bei losweiser Vergabe der ausgeschriebenen Gesamtleistung ist der Abschnitt V in entsprechender Anzahl zu verwenden.

ABSCHNITT VI : ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.2) Sonstige Informationen

Falls zutreffend

Bei losweiser Vergabe sind hier die Namen der beauftragten Unternehmen mit der jeweiligen Los-Nr. entsprechend der Vergabebekanntmachung und eine Kurzbezeichnung der Leistung einzutragen.

Bewertung der Unterkriterien Für das Gesamtangebot Für den Leistungsanteil:

Bieter:

Hauptangebot und Nebenangebot(e):

	1	2	3	4
1	Wertungskriterium	Punkte- spanne	Punktezahl	Begründung
2	Technischer Wert			
2.1	} 5 - 10		
2.2			
2.3			
2.4			
2.5			
2.6			
2.10	Summe			
2.11	Punktebewertung der Summe ^{*)}	5 - 10		
3	Gestaltung			
3.1	} 5 - 10		
3.2			
3.3			
3.4			
3.5			
3.6			
3.10	Summe			
3.11	Punktebewertung der Summe ^{*)}	5 - 10		
4			
4.1	--	} 5 - 10		
4.2	--			
4.3	--			
4.4	--			
4.5	--			
4.6	--			
4.10	Summe			
4.11	Punktebewertung der Summe ^{*)}	5 - 10		

^{*)} Summe der Punkte der Unterkriterien dividiert durch die Anzahl der Unterkriterien (Ergebnis bis zu 3 Stellen nach dem Komma)

Bewertung der Unterkriterien

Für das Gesamtangebot Für den Leistungsanteil:

Bieter: **A**

Hauptangebot und Nebenangebot(e): **HA**

	1	2	3	4
1	Wertungskriterium	Punkte- spanne	Punktezahl	Begründung
2	Technischer Wert	} 5 - 10	<i>10</i> <i>7,5</i> <i>7,5</i>
2.1			
2.2			
2.3			
2.4			
2.5			
2.6			
2.10	Summe		<i>25</i>	
2.11	Punktebewertung der Summe ¹⁾	5 - 10	<i>8,333</i>	
3	Gestaltung	} 5 - 10		
3.1			
3.2			
3.3			
3.4			
3.5			
3.6			
3.10	Summe			
3.11	Punktebewertung der Summe ¹⁾	5 - 10		
4			
4.1	--			
4.2	--			
4.3	--			
4.4	--			
4.5	--			
4.6	--			
4.10	Summe			
4.11	Punktebewertung der Summe ¹⁾	5 - 10		

¹⁾ Summe der Punkte der Unterkriterien dividiert durch die Anzahl der Unterkriterien (Ergebnis bis zu 3 Stellen nach dem Komma)

Bewertung der Unterkriterien Für das Gesamtangebot Für den Leistungsanteil: *Brückenbau*Bieter: *A*Hauptangebot und Nebenangebot(e): *HA*

	1	2	3	4
1	Wertungskriterium	Punkte- spanne	Punktezahl	Begründung
2	Technischer Wert	} 5 - 10	<i>10</i> <i>7,5</i> <i>7,5</i>
2.1			
2.2			
2.3			
2.4			
2.5			
2.6			
2.10	Summe		<i>25</i>	
2.11	Punktebewertung der Summe ^{*)}	5 - 10	<i>8,333</i>	
3	Gestaltung	} 5 - 10		
3.1			
3.2			
3.3			
3.4			
3.5			
3.6			
3.10	Summe			
3.11	Punktebewertung der Summe ^{*)}	5 - 10		
4			
4.1	--			
4.2	--			
4.3	--			
4.4	--			
4.5	--			
4.6	--			
4.10	Summe			
4.11	Punktebewertung der Summe ^{*)}	5 - 10		

^{*)} Summe der Punkte der Unterkriterien dividiert durch die Anzahl der Unterkriterien (Ergebnis bis zu 3 Stellen nach dem Komma)

Angebotswertung – Tabelle

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Wertungs-kriterien	Wichtung (%)	Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:	
1.1			Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[3]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[5]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[7]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[9]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[11]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[13]}
2	Preis													
3	Technischer Wert													
4	Gestaltung													
5														
6														
7	Summe	100												
8	Rangfolge													

^{*)} Bis zu 3 Stellen hinter dem Komma
^{**)} Ergebnis ohne Nachkommastelle
 (kaufmännisch gerundet)

Angebotswertung – Tabelle

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Wertungskriterien	Wichtigkeit (%)	Bieter: A, NA ...		Bieter: B, HA ...		Bieter: B, NA 1 ...		Bieter: C, HA ...		Bieter: D, NA ...		Bieter:	
1.1			Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[3]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[5]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[7]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[9]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[11]}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) [2]x[13]}
2	Preis	80	10,000	800	6,000	480	9,612	769	9,902	792	9,249	740		
3	Technischer Wert	20	8,333	167	10,000	200	10,000	200	5,833	117	7,500	150		
4	Gestaltung													
5													
6													
7	Summe	100		967		680		969		909		890		
8	Rangfolge			2		5		1		3		4		

*) Bis zu 3 Stellen hinter dem Komma
 **) Ergebnis ohne Nachkommastelle
 (kaufmännisch gerundet)

Angebotswertung Mischlos – Tabelle

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Wertungskriterien	Wichtung (%)	In der EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Leistungsteile	Wichtung der genannten Leistungsteile	Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:	
1.1					Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [5]}{100}$}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [7]}{100}$}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [9]}{100}$}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [11]}{100}$}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [13]}{100}$}
2	Preis			100										
3	Technischer Wert													
4														
5														
6														
7	Summe	100												
8	Rangfolge													

^{*)} Bis zu 3 Stellen hinter dem Komma
^{**)} Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)

Angebotswertung Mischlos – Tabelle

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Wertungskriterien	Wichtung (%)	In der EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Leistungsteile	Wichtung der genannten Leistungsteile	Bieter: A, NA...		Bieter: B, HA...		Bieter: B, NA...		Bieter: C, HA...		Bieter:.....	
1.1					Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [5]}{100}$}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [7]}{100}$}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [9]}{100}$}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [11]}{100}$}	Punkte ^{*)}	Bewertung ^{**) $\frac{[2] \times [4] \times [11]}{100}$}
2	Preis	80		100	10,000	800	9,875	790	9,652	772	9,249	740		
3	Technischer Wert	20	Brückenbau	40	8,333	67	8,333	67	10,000	80	7,5000	60		
4			Oberbau	20	5,833	23	8,333	33	8,333	33	10,000	40		
5			Sonstiges	40	7,000	56	7,500	60	8,333	67	8,333	67		
6														
7	Summe	100				946		950		952		907		
8	Rangfolge					3		2		1		4		

^{*)} Bis zu 3 Stellen hinter dem Komma
^{**)} Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)

Ausfüllanleitung**Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister****GZR5**

Für das Ersuchen einer Behörde um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über eine natürliche Person ist der Vordruck GZR 5 zu verwenden.

Im Feld 01 (Beleg-Art) ist eine Schlüsselzahl einzutragen, die den Zweck bezeichnet, für den die Auskunft benötigt wird. Für Auskünfte an Behörden nach § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen ist die Schlüsselzahl „10“ anzugeben.

Im Feld 02 ist das Geburtsdatum des Betroffenen einzutragen.

Im Feld 03 ist der Geburtsname des Betroffenen einzutragen.

Im Feld 04 ist der Familienname des Betroffenen nur einzutragen, wenn er anders lautet als der in Feld 03 eingetragene Geburtsname.

Im Feld 05 sind die Vornamen des Betroffenen einzutragen, soweit der Platz in der Zeile ausreicht.

Im Feld 06 ist der Geburtsort des Betroffenen einzutragen. Soweit dieser der Dienststelle nicht bekannt ist erfolgt hier der Eintrag: **ohne Angabe**.

Feld 07: Ist der Betroffene Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, so ist in Feld 07 der Buchstabe X (voreingestellt) einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt.

Feld 08: Besitzt der Betroffene ausländische Staatsangehörigkeiten, so sind diese in Feld 08 einzutragen.
Ist der Betroffene staatenlos, so ist in Feld 08 einzutragen: Staatenlos

Feld 09: In Feld 09 ist der Geburtsname (Mädchenname) der Mutter des Betroffenen ohne Vornamen und ohne Zusätze wie „geborene“, „geb.“ o.ä. einzutragen. Soweit dieser der Dienststelle nicht bekannt ist erfolgt hier der Eintrag: **ohne Angabe**.

Feld 30: Nach erstmaliger Anmeldung beim Bundesamt für Justiz erhält die Vergabestelle nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz ein Behördenkennzeichen. Dieses ist hier einzutragen

Feld 31: Geschäftsnummer der ersuchenden Behörde, z.B. Verwendung der Vergabe-Nr. des jeweiligen Wettbewerbs.

Feld 33: Ort und Datum der Fertigung des Ersuchens.

Feld 34: Das Ersuchen ist in Feld 34 zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienst sigels oder Dienststempels zu versehen.

In das untere Adressenfeld ist die Anschrift der ersuchenden Behörde in postalisch verwendbarer Form (amtliche Bezeichnung der Behörde, Postfachnummer oder Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Nummer des Zustellpostamtes) einzutragen.

**Ersuchen um Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister**

Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil	01	<Beleg-Art	02	< Geburtsdatum
	03	< Geburtsname		
	04	< Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen Familienname		
	05	< Vornamen		
	06	<Deutsche(r)	08	< Geburtsort
	07	< Andere Staatsangehörigkeit		
	09	< Geburtsname der Mutter		
	10	< Abweichende Personendaten		
	ohne Angabe			

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl für den Zweck der Auskunft:
 2 = zur Verfolgung einer in § 148 Nr. 1 GewO bezeichneten Ordnungswidrigkeit
 3 = zur Vorbereitung einer der in § 150a Abs. 1 Nr. 2a, b GewO bezeichneten Entscheidungen
 4 = zur Vorbereitung einer der in § 150a Abs. 1 Nr. 2c GewO bezeichneten Entscheidungen
 5 = für Zwecke der Rechtspflege (außer in den Fällen der Beleg-Arten 2 und 6)
 6 = zur Verfolgung einer Straftat nach § 148 Nr. 1 GewO, § 47 Abs. 1 Nr. 4 AuslG oder § 12 Abs. 4 Nr. 2 JÖSchG
 7 = zur Verhütung oder Verfolgung einer der in § 74 c GVG bezeichneten Straftaten
 8 = für eine Entscheidung über den Erlass einer Geldbuße im Gnadenwege

Absender

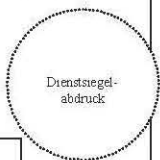
**Bundesamt für Justiz
- Gewerbezentralregister -
53094 Bonn**

Auskunft

aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete Person

Ersuchen	Es wird um Auskunft über die im Datenteil bezeichnete Person ersucht. Die Auskunft wird für den in Feld 01 (Beleg-Art) verschlüsselten Zweck benötigt		
	30	Behördenkennzeichen	<
	31	< Geschäftsnummer	
	33	< Ort, Datum	
	34	< Unterschrift	
	35	Anschrift der ersuchenden Behörde im Anschriftenfeld eintragen	

Bundesamt für Justiz – Gewerbezentralregister – 53094 Bonn



Ausfüllanleitung

Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

GZR6

Für das Ersuchen einer Behörde um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über eine juristische Person oder über eine Personenvereinigung ist der Vordruck GZR 6 zu verwenden.

Im Feld 01 (Beleg-Art) ist eine Schlüsselzahl einzutragen, die den Zweck bezeichnet, für den die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister benötigt wird. Für Auskünfte an Behörden nach § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen ist die Schlüsselzahl „10“ anzugeben.

Im Feld 02 ist die Schlüsselzahl für die Rechtsform der juristischen Person oder der Personenvereinigung wie unten aufgeführt einzutragen

Feld 03: Ist die juristische Person oder die Personenvereinigung in einem öffentlichen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) eingetragen, so sind in Feld 03 die Kurzbezeichnung des Registers (HRA, HRB, GnR, VR) und die Registernummer nach dem Stand zum Zeitpunkt der Mitteilung einzutragen.

Im Feld 04 ist das zum Zeitpunkt der Mitteilung zuständige Registergericht / Genehmigungsbehörde einzutragen

In Feld 05 sind der Name (die Firma) der juristischen Person oder der Personenvereinigung einzutragen, die sich zum Zeitpunkt der Mitteilung aus dem öffentlichen Register ergibt.

In Feld 06 ist der Sitz der juristischen Person oder der Personenvereinigung einzutragen, wie er sich zum Zeitpunkt der Mitteilung aus der Eintragung in dem öffentlichen Register, der Genehmigungs- oder Verleihungsurkunde oder der Satzung ergibt.

Feld 30: Nach erstmaliger Anmeldung beim Bundesamt für Justiz erhält die Vergabestelle nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz ein Behördenkennzeichen. Dieses ist hier einzutragen

Feld 31: Geschäftsnummer der ersuchenden Behörde, z.B. Verwendung der Vergabenummer des jeweiligen Wettbewerbs.

Feld 33: Ort und Datum der Fertigung des Ersuchens.

Feld 34: Das Ersuchen ist in Feld 34 zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsigels oder Dienststempels zu versehen.

In das untere Anschriftenfeld ist die Anschrift der ersuchenden Behörde in postalisch verwendbarer Form (amtliche Bezeichnung der Behörde, Postfachnummer oder Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Nummer des Zustellpostamtes) einzutragen.

Schlüsselverzeichnis zur Erfassung der Rechtsform von juristischen Personen und von Personenvereinigungen			
Schlüsselzahl	Rechtsform		
	Personengesellschaften		
21	Offene Handelsgesellschaft, ausgenommen den Fall der Schlüsselzahl 23	52	Eingetragener Verein
		53	Wirtschaftlicher Verein
22	Kommanditgesellschaft, ausgenommen den Fall der Schlüsselzahl 23	59	Sonstige juristische Person des privaten Rechts
			Personenvereinigungen
23	Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, bei der keiner der persönlich haftenden Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co KG)	61	Nicht rechtsfähiger Verein
		69	Sonstige nicht rechtskräftige Personenvereinigung
	Juristische Personen des privaten Rechts		Juristische Personen des öffentlichen Rechts
31	Aktiengesellschaft	79	Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
32	Kommanditgesellschaft auf Aktien	81	Gebietskörperschaft
33	Kolonialgesellschaft		ausgenommen den Fall der Schlüsselzahl 79
34	Bergrechtliche Gewerkschaft	89	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		Ausländische Rechtsform
40	Eingetragene Genossenschaft	99	Alle ausländischen Rechtsformen
51	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit		

**Ersuchen um Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister**

Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil	01	<Beleg-Art	
	02		< Rechtsform
	03		< Nummer der Eintragung in einem öfftl. Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde-
	04		< Registergericht oder Genehmigungsbehörde
			< Name (Firma)
	06		< Sitz

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl für den Zweck der Auskunft:
 2 = zur Verfolgung einer in § 148 Nr. 1 GewO bezeichneten Ordnungswidrigkeit
 3 = zur Vorbereitung einer der in § 150a Abs. 1 Nr. 2a, b GewO bezeichneten Entscheidungen
 4 = zur Vorbereitung einer der in § 150a Abs. 1 Nr. 2c GewO bezeichneten Entscheidungen
 5 = für Zwecke der Rechtspflege (außer in den Fällen der Beleg-Arten 2 und 6)
 6 = zur Verfolgung einer Straftat nach § 148 Nr. 1 GewO, § 47 Abs. 1 Nr. 4 AuslG oder § 12 Abs. 4 Nr. 2 JÖSchG
 7 = zur Verhütung oder Verfolgung einer der in § 74 c GVG bezeichneten Straftaten
 8 = für eine Entscheidung über den Erlaß einer Geldbuße im Gnadenwege

Absender

**Bundesamt für Justiz
- Gewerbezentralregister -
53094 Bonn**

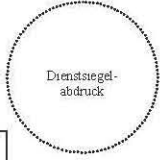
Auskunft

aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete juristische Person
oder Personenvereinigung

Ersuchen

Es wird um Auskunft über die im Datenteil bezeichnete juristische Person oder Personenvereinigung gebeten.
Die Auskunft wird für den in Feld 01 (Beleg-Art) verschlüsselten Zweck benötigt

30		< Behördenkennzeichen
31		< Geschäftsnummer
33		< Ort, Datum
34		< Unterschrift
35	Anschrift der ersuchenden Behörde im Anschriftenfeld eintragen	



Bundesamt für Justiz – Gewerbezentralregister – 53094 Bonn

Beleg Nr.:
 in das Gewährleistungsverzeichnis
 eingetragen unter Nr.:
 Name:

(Dienststelle)

ABNAHMEBESCHEINIGUNG^{*)}

1. Baumaßnahme:

2. Gebäude/Bauwerk:

3. Auftragnehmer:

Vertrag Nr. vom:

Nachtragsvereinbarung	Nr.	vom:	Nr.:	vom:
	Nr.	vom:	Nr.:	vom:
	Nr.:	vom:	Nr.:	vom:

4. Am heutigen Tage wurden folgende Leistungen abgenommen:

Als der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat an der Abnahme teilgenommen:

.....
 (Unterschrift)

5. Die Ausführung der abgenommenen Leistungen wurde begonnen am
 beendet am

6. Bei der Abnahme wurden folgende Mängel festgestellt:

.....

.....

.....

.....

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zu beseitigen.

Sofern dies nicht geschieht, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen.

Alle Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben unberührt.

7. Der Auftraggeber behält sich vor die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

8. Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes gemäß der Vertragsstrafenregelung Nr. 30 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 30 Ziffer 1 ZVB genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach Nr. 30 Ziffer 2 ZVB anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

^{*)} Bei Teilabnahme ist voranzusetzen „Teil-“

Erklärung:

- Ich erkläre, dass keine Verfahren im umseitig genannten Sinne anhängig sind.
- Ich erkläre, das gegen mich bzw. gegen meinen Erfüllungsgehilfen (Nachunternehmer)

.....
bzw. gegen (Nach-Nachunternehmer unabhängig vom Unterordnungsgrad)
.....
ein Verfahren wegen anhängig ist.

- Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- Das Verfahren ist mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

....., den

Auftragnehmer:

Auftraggeber:

.....

.....
(Dienststelle)

Der Auftragnehmer hat eine Ausfertigung der Abnahmebescheinigung erhalten.

5. **Abnahmebefund** (z.B. Mängel, Auflagen und Fristen für deren Beseitigung)

6. **Vorbehalte** (z.B. wegen Minderung der Vergütung, Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, Fehlen von Prüfungsergebnissen und des Baustoffnachweises)

7. **Verjährungsfrist für Mängelansprüche (VOB/B § 13)**

Die Verjährungsfrist

für

beginnt am

und endet am

für

beginnt am

und endet am

für

beginnt am

und endet am

8. **Erklärung des Auftraggebers**

8.1 Die Leistung wird abgenommen ^{*)}

- Der Auftraggeber behält sich vor, alle Rechte wegen der beanstandeten Mängel und der in den Nrn. 5 und 6 aufgeführten Auflagen und Vorbehalte geltend zu machen. ^{*)}
- Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

8.2 Die Abnahme wird wegen wesentlicher Mängel verweigert. ^{*)}

^{*)} Nicht zutreffendes streichen

9. Erklärung des Auftragnehmers:

10. Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes gemäß der Vertragsstrafenregelung C Nr. 207 Ziffer 3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-I) für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in C Nr. 207 Ziffer 1 Satz 2 ZVB-I genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach C Nr. 207 Ziffer 2 ZVB-I anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

Ich erkläre, dass keine Verfahren im o.g. Sinne anhängig sind.

Ich erkläre, dass gegen mich bzw. meinen Erfüllungsgehilfen (Nachunternehmer)

.....
bzw. gegen (Nach-Nachunternehmer unabhängig vom Unterordnungsgrad)

.....
ein Verfahren wegen

.....
abhängig ist.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das Verfahren ist mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

, den

Der Auftragnehmer:

Hamburg , den

Der Auftraggeber:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Datum:
Auftrags-Nr.:
Kapitel/Titel/
Finanzposition:
Finanzstelle:
Mittelreservierungs-Nr.:
Mittelbindungs-Nr.:
HÜL-Nr.:
Projekt-Nr. / CO-Auftrag:
Sachbearbeiter:
Tel.: - / Fax: -

Baumaßnahme

Rechnung für

Rechnungsdatum

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kasse wurde heute angewiesen, den Betrag von EUR als Schlusszahlung an Sie zu überweisen.

Die Zahlung weicht von dem in Ihrer Rechnung ausgewiesenen Betrag

- nicht ab.
 aus folgenden Gründen ab :

- aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.

Hinweis auf die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B),
- auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B),
- der Vorbehalt innerhalb von 28 Kalendertagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 VOB/B),
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Kalendertagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 VOB/B).

Mit freundlichen Grüßen

**Teil D: Bauvertragsvordrucke für den
Hochbau sowie den Garten- und Landschaftsbau**

D Bauvertragsvordrucke

Übersicht der Bauvertragsvordrucke

Bereich: **Hochbau sowie Garten- und Landschaftsbau**

Vordruckbezeichnung	Bauvertragsvordruck
D1 Auf – H 07-2014	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - VOB -
D1 Auf – H 07-2014 EG	EG-Aufforderung zur Abgabe eines Angebots –VOB-
D3 BwB – H 03-2014	Bewerbungsbedingungen
D3 BwB – H 03-2014 EG	Bewerbungsbedingungen EG
D4 Ang – H 07-2014	Angebot -VOB-
D4 Ang – H 07-2014 EG	EG-Angebot -VOB-
D5 NU – H 03-2014	Nachunternehmereinsatz
D6 BVB – H 10-2012	Besondere Vertragsbedingungen - VOB -
D7 Lgl – H 2012	Lohngleitklausel
D8 StGI – H07-03-2014	Stoffpreisgleitklausel (inkl. Verzeichnis)
D9 ZVB – H 07-2014	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
D10 EFB-Preis 1a – 2008	EFB - Preis 1a
D11 EFB-Preis 1b – 2008	EFB - Preis 1b
D14 EFB-Preis 2 – 2008	EFB - Preis 2
D15 Auf Bindefrist – 2005	Aufforderung zur Bindefristverlängerung
D16 Bindefrist – 2005	Bindefristverlängerung
D18 Be (B) – H 03-2014	VOB-Bestellschein/Auftrag
D19 Auftrag – H 2004	Auftrag
D20 Nach – H 2004	Nachtragsvereinbarung
D24 Auf (Z) – H 06-2013	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - Zeitvertrag
D25 BwB (Z) – H 06-2013	Bewerbungsbedingungen - Zeitvertrag
D26 Ang (Z) – H 06-2013	Angebot - Zeitvertrag
D27 BVB (Z) – H 01-2012	Besondere Vertragsbedingungen - Zeitvertrag
D28 ZVB (Z) – H 06-2013	Zusätzliche Vertragsbedingungen - Zeitvertrag
D29 Rahmenauftrag (Z) – H 01-2011	Rahmenauftrag - Zeitvertrag
D30 Einzelauftrag (Z) – H 01-2011	Einzelauftrag - Zeitvertrag

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort, Anschrift wie oben	
Zimmer	Tel.:
Zuschlagsfrist endet am:	

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS - VOB -

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen:

- | | | |
|-------------------------------------|---|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bewerbungsbedingungen (BwB – H03/2014) | 1-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Angebot - VOB - | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Nachunternehmereinsatz | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Besondere Vertragsbedingungen (BVB – H10/2012)
mit Anlage <input type="checkbox"/> Lohnleitklausel und/oder <input type="checkbox"/> Stoffpreisleitklausel | 1-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB – H07/2014) | 1-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungsbeschreibung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Angaben zur Preisermittlung
EFB-Preis <input type="checkbox"/> 1a, <input type="checkbox"/> 1b | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Aufgliederung wichtiger Einheitspreise EFB-Preis 2 | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden

Ort/Zimmer

Tel.-Nummer

 werktags (außer Samstag)

in der Zeit von

bis

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:

3 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

4 Vorlage von Nachweisen und Angaben

4.1 Die Vergabestelle wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (siehe Angebotsschreiben Nr. 6.3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern (zum Umgang mit Nachunternehmern siehe auch Vordruck NU).

4.2. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind Angaben und Nachweise nach Ziffer 6.3 des Angebotsvordruckes gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A durch nachfolgende Angaben bzw. Bescheinigungen zu bestätigen.¹

- § 6 Abs. 3 Nr. 2 a): Benennung und Bestätigung des Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater /oder entsprechend testierter Jahresabschluss/ oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 b): Benennung von drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbaren Referenzobjekten aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 c): Benennung der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 d): gültige Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug sowie Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 e) Insolvenzplan, wenn dieser rechtskräftig bestätigt wurde
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 h) Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen nach Nummer 8 Ziffer 1 BwB
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 i) qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen nach Nummer 8 Ziffer 1 BwB

4.3 Weitere Nachweise und Angaben

4.3.1 Mit dem Angebot vorzulegende weitere Nachweise und Angaben:

- Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen (EFB Preis 1a) **oder**
Angaben zur Kalkulation über die Endsumme (EFB Preis 1b)
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB Preis 2)

4.3.2 Weitere auf gesondertes Verlangen vorzulegende Nachweise und Angaben:

- Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A für andere Unternehmen und Nachunternehmer
- siehe Ziffer 10.3 Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur sozialverantwortlichen Beschaffung
- Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs
Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

4.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bzw. Ziffer 4.2 im Angebotsschreiben unter Ziffer 6.2 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

5 freibleibend..

6 Unterteilung in Lose vorgesehen:

- ja nein
- Angebote können abgegeben werden für
- ein Los ein oder mehrere Lose alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

7 Nebenangebote

- Nebenangebote zugelassen
- Nebenangebote zugelassen für:

¹ gilt nur für öffentliche Ausschreibungen

- Nebenangebote nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.
- Nebenangebote nicht zugelassen für:

8 Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:
 – Preis
 – Weitere Kriterien:

9 Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin; bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
 10 Zahlung und Finanzierungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.

11 Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/ Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für“ (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.
 Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

12 Datenaustausch
 Sofern Daten der Ausschreibung auch im digitalen GAEB-Format (D83, P83 oder X83) zur Verfügung gestellt werden, sollte der Bieter vom digitalen Datenaustausch Gebrauch machen und das Leistungsverzeichnis im digitalen GAEB-Format (D84, P84 oder X84) einreichen. Sollte die hierfür erforderliche Software-Ausstattung nicht zur Verfügung stehen, kann ein entsprechendes Programm mit dem Namen „Offerte L“ kostenfrei von der Internetseite <http://hamburg.de/ausschreibungen-vob> heruntergeladen werden.
 Die Notwendigkeit der Einreichung des vollständigen Angebotes in Papierform bleibt unberührt (vgl. auch Ziffer 3.5 BwB).

13 Nachprüfstellen:
 Beschwerdestelle (Nachprüfungsstelle gem. § 21 VOB/A):

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 v. H. – Kontingent für nicht EG-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
 Vergabekammer (Nachprüfungsbehörde gem. § 104 GWB, § 21a VOB/A):

14 Nebenangebote, die einen Verzicht auf eine Stoffpreisgleitklausel beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog	
Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort, Anschrift wie oben	
Zimmer	Tel.:
Zuschlagsfrist endet am:	

**EG - AUFFORDERUNG ZUR ABGABE
EINES ANGEBOTS - VOB -**

Baumaßnahme

Angebot für

zu der Bekanntmachung vom / S. -

Anlagen:

- Bewerbungsbedingungen (BwB EG – H03/2014) 1-fach
- Angebot EG - VOB - 2-fach
- Nachunternehmereinsatz 2-fach
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB – H10/2012) 1-fach
mit Anlage Lohnleitklausel und/oder Stoffpreisleitklausel
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB – H07/2014) 1-fach
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- Angaben zur Preisermittlung 2-fach
EFB-Preis 1a, 1b
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise EFB-Preis 2 2-fach

-
-
- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden

Ort/Zimmer

Tel.-Nummer

 werktags (außer Samstag) in der Zeit von bis

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:

3 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

4 Vorlage von Nachweisen und Angaben

4.1 Die Vergabestelle wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (siehe Angebotsschreiben Nr. 6.3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern (zum Umgang mit Nachunternehmern siehe auch Vordruck NU).

4.2 Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind Angaben und Nachweise nach Ziffer 8 des Angebotsvordruckes gemäß § 6 EG Abs. 3 VOB/A durch nachfolgende Angaben bzw. Bescheinigungen zu bestätigen.

- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 a): Benennung und Bestätigung des Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater /oder entsprechend testierter Jahresabschluss/ oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung.
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 b): Benennung von drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbaren Referenzobjekten aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 c): Benennung der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurch-schnittlich beschäftigten Arbeitskräften, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 d): gültige Gewerbebeanmeldung und Handelsregisterauszug sowie Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise / Bescheinigungen vorzulegen.
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 e) Insolvenzplan, wenn dieser rechtskräftig bestätigt wurde
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 h) Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen nach Nummer 8 Ziffer 1 BwB
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 i) qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen nach Nummer 8 Ziffer 1 BwB

4.3 Weitere Nachweise und Angaben

4.3.1 Mit dem Angebot vorzulegende weitere Nachweise und Angaben:

- Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen (EFB Preis 1a) **oder**
 Angaben zur Kalkulation über die Endsumme (EFB Preis 1b)
 - Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB Preis 2)
- -----

4.3.2 Weitere auf gesondertes Verlangen vorzulegende Nachweise und Angaben:

- Angaben und Nachweise nach § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A für andere Unternehmen und Nachunternehmer
- siehe Ziffer 10.3 Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur sozialverantwortlichen Beschaffung
- Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs
 Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.
-
-

4.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Unterlagen nach § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bzw. Ziffer 4.2 im Angebotsschreiben unter Ziffer 6.2 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

* gilt nur bei Offenen Verfahren

5 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 8.2 genannten bzw. angekreuzten Wertungskriterien:

6 Unterteilung in Lose vorgesehen:

- ja nein
 Angebote können abgegeben werden für
 ein Los ein oder mehrere Lose alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

7 Nebenangebote

- 7.1 Nebenangebote zugelassen
 Nebenangebote nur mit Hauptangebot zugelassen
 Nebenangebote zugelassen für:

- Nebenangebote nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.
 Nebenangebote nicht zugelassen für:

7.2 Mindestanforderungen für Nebenangebote, soweit in Nr. 7.1 zugelassen

- Nebenangebote müssen in technischer und funktionaler Hinsicht mindestens die Vorgaben und Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen sowie den vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.
- Weitere Mindestanforderungen sind gegebenenfalls in der Baubeschreibung benannt.

8 Angebotswertung

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

8.1 **Kriterium Preis (alleiniges Wertungskriterium)**

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Gleitklauseln, Wahl- und Bedarfspositionen.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen die niedrigste Wertungssumme aufweist.

8.2 **Kriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung:**

Wichtung in v. H.

- Preis -----
 Technischer Wert -----
 Gestaltung -----

Summe: 100 v. H.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

Kriterium Preis:

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:

Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Gleitklauseln, Wahl- und Bedarfspositionen.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Kriterium Technischer Wert:

- Im Kriterium Technischer Wert werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtigung berücksichtigt.
- Im Kriterium Technischer Wert werden die Unterkriterien mit der folgenden Wichtigung berücksichtigt.
 - Bauverfahren %,
 - Bauablauf %,
 - Qualitätssicherung %,
 - Geräteinsatz %,
 - Umwelt %,
 - %,
 - %,

Kriterium Gestaltung:

- Im Kriterium Gestaltung werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtigung berücksichtigt.
- Im Kriterium Gestaltung werden die Unterkriterien mit der folgenden Wichtigung berücksichtigt.
 - Harmonie, Klarheit des Entwurfs %,
 - Form, Erscheinungsbild %,
 - Einfügung in das Umfeld %,
 - Farbgebung, Licht-Schatten-Spiel %,
 - %,
 - %,

Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Nr. 5 erfolgt über eine Punkteskala von 5, 7,5 bzw. 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen,
- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine durchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine unterdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen.

Bei zusammengefasster Fachlosvergabe gelten die genannten Unterkriterien für folgende Leistungsteile des Angebots mit folgenden Wichtigungen:

Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Summe:	100	v. H.

Ist nichts angegeben, gelten die genannten Unterkriterien für das Gesamtangebot.

Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtigungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

- 9 Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin; bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- 10 Zahlung und Finanzierungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.
- 11 Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/ Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für“ (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.
Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
- 12 Nachunternehmereinsatz und Verpflichtungserklärung
Siehe Nr. 7 Bewerbungsbedingungen (BwB)
- 13 Nachprüfstelle:
 - Vergabekammer (Nachprüfungsbehörde gem. § 104 GWB, § 21 EG VOB/A):
.....

.....
.....
.....

14 Datenaustausch

Sofern Daten der Ausschreibung auch im digitalem GAEB-Format (D83, P83 oder X83) zur Verfügung gestellt werden, sollte der Bieter vom digitalen Datenaustausch Gebrauch machen und das Leistungsverzeichnis im digitalem GAEB-Format (D84, P84 oder X84) einreichen. Sollte die hierfür erforderliche Software-Ausstattung nicht zur Verfügung stehen, kann ein entsprechendes Programm mit dem Namen „Offerte L“ kostenfrei von der Internetseite

<http://hamburg.de/ausschreibungen-vob>

heruntergeladen werden.

Die Notwendigkeit der Einreichung des vollständigen Angebotes in Papierform bleibt unberührt (vgl. auch Ziffer 3.5 BwB).

- 15 Nebenangebote, die einen Verzicht auf eine Stoffpreisgleitklausel beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau sowie im Garten- und Landschaftsbau

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A) Abschnitt 1.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16, Abs. 1 Nr.1c 1. Halbsatz VOB/A).

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbeitrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

- 3.6 Alle Preise sind in Euro, mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.7 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung (EFB 1a / EFB 1b) sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB 2) ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5 Nebenangebote

- 5.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 5.4 Nebenangebote die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen

7 Nachunternehmereinsatz

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern¹ ausführen zu lassen, hat er mit seinem Angebot jeden Nachunternehmer mit dem Vordruck Nachunternehmereinsatz (NU) zu benennen sowie Art und Umfang (Positionsnummer und Bezeichnung der Teilleistung) der von dem Nachunternehmer auszuführenden Leistungen dort anzugeben und die Zustimmung zu seinem Einsatz zu beantragen. Das gilt auch, wenn von einem Nachunternehmer nur unwesentliche Teile der Leistung ausgeführt werden sollen. Leistungen dürfen nur an Nachunternehmer übertragen werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, dass sie in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

¹ Nachunternehmer, sind alle Unternehmen, welche Teilleistungen / Leistungen vom Bieter / Auftragnehmer übertragen bekommen unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen ebenfalls Unternehmen, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind, jedoch wirtschaftlich und / oder rechtlich selbstständige Unternehmen sind. (bspw.: Tochter-, Schwestergesellschaften oder konzernverbundene Unternehmen etc.)

Der Bieter hat die Zustimmung mit einem vollständig ausgefüllten Vordruck Nachunternehmereinsatz (NU) zu beantragen. Er ist verpflichtet, die im Vordruck NU enthaltenen Erklärungen vom Nachunternehmer unterzeichnen zu lassen. Er hat die Angebote etwaiger Nachunternehmer darauf hin zu überprüfen, ob sie unter Einhaltung der Tariftreue bzw. des Mindestlohns kalkuliert worden sind.

Mit dem Vordruck Nachunternehmereinsatz (NU) sind auch die Teilleistungen nach Art und Umfang (Positionsnnummer und Bezeichnung der Teilleistung) anzugeben, für deren Ausführung Nachunternehmer noch nicht benannt werden können. Sobald die Nachunternehmer benannt werden können, ist der Auftraggeber unverzüglich mit dem Vordruck Nachunternehmereinsatz (NU) in Kenntnis zu setzen und seine Zustimmung einzuholen.

Nach Zuschlagserteilung beantragtem Einsatz von Nachunternehmern für noch nicht angegebene Teilleistungen wird nur zugestimmt, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Für die Nachunternehmer sind entsprechend den Regelungen in Nrn. 8.4 und 8.6 vorzulegen

- eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmer beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, hat der Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen.

Der Bieter hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

Es sind als Nachunternehmer grundsätzlich nur solche Firmen vorzusehen, die die ihnen übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen und sich verpflichten, die unumgängliche Weitervergabe ihnen übertragener Leistungen an andere Unternehmer beim Auftraggeber zu beantragen.

8 Eignungsnachweis

8.1 Die Erteilung des Auftrags ist zudem von der Vorlage aktueller Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen abhängig. Bietergemeinschaften haben für jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise beizubringen. Im Einzelnen sind dies:

- aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

8.2 Darüber hinaus setzt die Zuschlags-/Auftragserteilung voraus, dass eine Abfrage für den Bieter beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs keine Ergebnisse erbracht hat, die die Zuverlässigkeit des Bieters berühren.

8.3 Die Nachweise nach Nrn. 8.1 sind vorzulegen bei

- Öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren, Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe oder Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung nach besonderer Aufforderung von den in die engere Wahl kommenden Bietern;
- Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Nichtoffenem Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Öffentlicher Vergabebekanntmachung mit dem Antrag auf Teilnahme.

Die nicht rechtzeitige Vorlage der Nachweise nach Nr.8.1 führt zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.

- 8.4 Die Nachweise nach Nr.8.1 und 8.2 sind von den in die engere Wahl kommenden Bietern nach besonderer Anforderung auch für die vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen. Sofern Nachunternehmer erst später benannt werden können, sind die Nachweise mit der Benennung der Nachunternehmer beizubringen.
- 8.5 Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Eignungsnachweise, die vom Bieter entsprechend der Bekanntmachung bzw. der Verdingungsunterlagen gefordert werden, sich auch für Nachunternehmer durch den Bieter vorlegen zu lassen.
- 8.6 Für Bieter und Nachunternehmer, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind, kann anstelle dieser Nachweise die Nummer im Angebot bzw. im Nachunternehmervordruck angegeben werden, unter der sie im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen sind.

9 Beschäftigung von Leiharbeitskräften

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist.

10 Tariftreue und Mindestlohn

Bieter erhalten einen Auftrag nur dann, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Bieter erhalten einen Auftrag ferner nur dann, wenn sie sich zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte verpflichten.

Besteht keine Bindung gem. Nr. 10 Abs. 1, erhalten Bieter einen Auftrag nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gem. § 5 Abs. 1 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMIG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, haben die Bieter bzw. Auftragnehmer auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Die Bieter geben solche Erklärungen in Nr. 8 des Angebotsschreibens ab. In dieser Erklärung haben die Bieter auch die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe des niedrigsten Stundenlohns (brutto) für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten anzugeben.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

EG Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau sowie im Garten- und Landschaftsbau

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A) Abschnitt 2.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist..

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von im Sinne von § 13 EG Abs. 1 Nr. 3VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 EG Abs. 1 Nr.1c) 1. Halbsatz VOB/A).

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbeitrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.6 Alle Preise sind in Euro, mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.7 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung (EFB 1a / EFB 1b) sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB 2) ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5 Nebenangebote

- 5.1 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 5.4 Nebenangebote die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

- 6.2 Sofern nicht im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer und Verpflichtungserklärung

- 7.1 Beabsichtigt der Bieter bei der Erfüllung des Auftrages sich der Fähigkeit und Kapazitäten von **Nachunternehmern¹⁾ bzw. anderer Unternehmen** i.S.d. § 6 EG Abs. 8 VOB/A zu bedienen, hat er mit seinem Angebot Art und Umfang der Leistungen (Positionsnummer und Bezeichnung der Teilleistung) mit dem Vordruck Nachunternehmereinsatz (NU) zu benennen und die Zustimmung zum Einsatz zu beantragen. Das gilt auch, wenn von einem Nachunternehmen nur unwesentliche Teile der Leistung ausgeführt werden sollen.

- 7.2 Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter zwingend die Unternehmen namentlich zu benennen und die Zustimmung einzuholen, an die er (Teil-) Leistungen unmittelbar, als direkte Nachunternehmer, weiterzugeben will. Die Benennung erfolgt ebenfalls mit dem Vordruck NU. Als Nachweis, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen, hat der Bieter eine Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen. Mit der Verpflichtungserklärung muss das benannte Unternehmen erklären, dass es sich verpflichtet, die Teilleistung im Falle der Auftragserteilung an den Bieter zu erbringen. Eine Verpflichtungserklärung ist in Nummer 2.7 des Vordrucks NU bereits enthalten.

- 7.3 Soweit ein vom Bieter unmittelbar und direkt beauftragter Nachunternehmer seinerseits weitere Nachunternehmer (Nach-/Nachunternehmer) einzusetzen beabsichtigt, sind auch diese Teilleistungen mit dem Vordruck NU nach Art und Umfang (Positionsnummer und Bezeichnung der Teilleistung) anzugeben (siehe 7.1). Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind auch diese mit dem Vordruck (NU) namentlich zu benennen und die Zustimmung ist einzuholen. Sofern diese Nach-/Nachunternehmer noch nicht benannt werden können, hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich mit dem Vordruck Nachunternehmereinsatz (NU) in Kenntnis zu setzen und seine Zustimmung einzuholen, sobald die Benennung möglich ist.

- 7.4 Der Bieter hat die Zustimmung mit einem vollständig ausgefüllten Vordruck Nachunternehmereinsatz (Vordruck

¹⁾ Nachunternehmern, sind alle Unternehmen, welche Teilleistungen / Leistungen vom Bieter / Auftragnehmer übertragen bekommen unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen ebenfalls Unternehmen, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind, jedoch wirtschaftlich und / oder rechtlich selbstständige Unternehmen sind. (bspw.: Tochter-, Schwestergesellschaften oder konzernverbundene Unternehmen etc.)

NU) zu beantragen. Er ist verpflichtet, die im Vordruck NU enthaltenen Erklärungen vom Nachunternehmer unterzeichnen zu lassen.

Er hat die Angebote etwaiger Nachunternehmer darauf hin zu überprüfen, ob sie unter Einhaltung der Tariftreue bzw. des Mindestlohns kalkuliert worden sind.

Leistungen dürfen nur an Nachunternehmer übertragen werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, dass sie in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

- 7.5 Nach Zuschlagserteilung beantragtem Einsatz von Nachunternehmern / anderen Unternehmen für noch nicht angegebene Teilleistungen wird nur zugestimmt, wenn besondere Umstände dies erfordern.
- 7.6 Für die Nachunternehmer sind entsprechend den Regelungen in Nrn. 8.4 und 8.6 vorzulegen
- eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
 - qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
 - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
 - Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sofern Arbeitsgemeinschaften als Nachunternehmen beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, hat der Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen.

Der Bieter hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

Es sind als Nachunternehmer grundsätzlich nur solche Firmen vorzusehen, die die ihnen übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen und sich verpflichten, die unumgängliche Weitervergabe ihnen übertragener Leistungen an andere Unternehmer beim Auftraggeber zu beantragen.

8 Eignungsnachweis

- 8.1 Die Erteilung des Auftrags ist zudem von der Vorlage aktueller Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen abhängig. Bietergemeinschaften haben für jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise beizubringen. Im Einzelnen sind dies:
- aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen.
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
 - qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

- 8.2 Darüber hinaus setzt die Zuschlags-/Auftragserteilung voraus, dass eine Abfrage für den Bieter beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs keine Ergebnisse erbracht hat, die die Zuverlässigkeit des Bieters berühren.
- 8.3 Die Nachweise nach Nr. 8.1 sind vorzulegen bei
- Öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren, Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe oder Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung nach besonderer Aufforderung von den in die engere Wahl kommenden Bietern;
 - Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Nichtoffenem Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Öffentlicher Vergabebekanntmachung bzw. Wettbewerblichen Dialog mit dem Antrag auf

Teilnahme.

Die nicht rechtzeitige Vorlage der Nachweise nach Nr. 8.1 führt zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.

- 8.4 Die Nachweise nach Nrn. 8.1 und 8.2 sind von den in die engere Wahl kommenden Bietern nach besonderer Aufforderung auch für die vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen. Sofern Nachunternehmer erst später benannt werden können, sind die Nachweise mit der Benennung der Nachunternehmer beizubringen.
- 8.5 Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Eignungsnachweise, die vom Bieter entsprechend der Bekanntmachung bzw. der Verdingungsunterlagen gefordert werden, sich auch für andere Unternehmen im Sinne des § 6 EG Abs. 8 VOB/A bzw. für Nachunternehmer durch den Bieter vorlegen zu lassen.
- 8.6 Für Bieter und Nachunternehmer, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind, kann anstelle dieser Nachweise die Nummer im Angebot bzw. im Nachunternehmervordruck angegeben werden, unter der sie im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen sind.

9 Beschäftigung von Leiharbeitskräften

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist.

10 Tariftreue und Mindestlohn

Bieter erhalten einen Auftrag nur dann, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Bieter erhalten einen Auftrag ferner nur dann, wenn sie sich zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte verpflichten.

Besteht keine Bindung gem. Nr. 10 Abs. 1, erhalten Bieter einen Auftrag nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gem. § 5 Abs. 1 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMiG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, haben die Bieter bzw. Auftragnehmer auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Die Bieter geben solche Erklärungen in Nr. 8 des Angebotsschreibens ab. In dieser Erklärung haben die Bieter auch die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe des niedrigsten Stundenlohns (brutto) für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten anzugeben.

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe Nr.:
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am:

[_____]
 [_____]
 [_____]

ANGEBOT - VOB -

Baumaßnahme

.....

.....

Angebot für

.....

.....

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
- Angaben zur Preisermittlung¹ - EFB-Preis 1a, 1b²
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - EFB-Preis 2 -¹
- Verzeichnis und Erklärung betr. Bietergemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)²
- Antrag zum Nachunternehmereinsatz - NU - (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7)²
-
-
-
-
- Pläne/Zeichnungen Nr.
-
-
-
-

¹ Zutreffendes von der Vergabestelle anzukreuzen
² Zutreffendes vom Bieter ankreuzen

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben in Nr. 9 des Vordruckes an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
- 2 Ich/Wir habe(n) die Bewerbungsbedingungen beachtet, insbesondere
- BwB Nr. 9 (Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung)
 - BwB Nr. 7 (Nachunternehmereinsatz)
- 3 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschl. Anlagen) folgende Unterlagen:
- Leistungsbeschreibung
 - die Besonderen Vertragsbedingungen - BVB – H10/2012,
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - ZVB – H07/2014,
 - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2012
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2012

4 freibleibend
 5 freibleibend.
 6

6.1 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber (§ 56 + 58 Schwerbehindertengesetz) laut beigefügtem(n) Nachweis(en).

6.2 Ich bin/Wir sind in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen unter Nummer:

6.3 Eigenerklärungen zur Eignung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (für nicht präqualifizierte Unternehmen)³

- zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 a) und c) VOB/A

Ich/wir erklären, dass wir ausreichend leistungsfähig sind, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen und der Umsatz meiner/unseres Unternehmens für vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen sowie die Zahl und die Struktur der bei mir/uns beschäftigten Arbeitskräfte und des technischen Personals dieses ausweist. Auf Verlangen werde ich zur Bestätigung entsprechende Unterlagen vorlegen.

- Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 b) VOB/A

Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Entsprechende drei Referenzen, die vom jeweiligen Auftraggeber schriftlich als auftragsgemäß erbracht bestätigt wurden, werde ich auf Verlangen vorlegen.

- Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 e) und f) VOB/A

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass über mein/unser Vermögen

- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt wurde ja nein
- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde ja nein
- ein Antrag auf Eröffnung gestellt wurde oder mangels Masse abgelehnt ja nein
- ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. ja nein

Falls ein rechtskräftiger Insolvenzplan bestätigt wurde, werde ich diesen auf Verlangen vorlegen.

- Mein / Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation ja nein

- zu § 6 Abs.3 Nr. 2 d) und g) bis i) VOB/A

– Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen, der Beiträge zu der Sozialkasse des Baugewerbes⁴ und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen (Eintragung in Berufsregister) für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n). Aktuelle Nachweise gemäß Nr. 8 Ziffer 1 Bewerbungsbedingungen bringe(n) ich/wir auf Verlangen bei.

– Ferner erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

– Weiterhin erkläre(n) ich/wir hiermit, dass keine Verfehlungen⁵ vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.

³ Nur bei öffentlichen Ausschreibungen einschlägig

⁴ Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben.

⁵ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss der Bewerberin oder Bieterin bzw. des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion der Täterin bzw. des Täters oder der bzw. des Beteiligten – insbesondere:

- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.⁶

7 Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Ich/Wir beabsichtige(n), die in der beigefügten Erklärung aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen nur auf Nachunternehmer übertragen darf/dürfen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat und dass die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers ebenfalls der Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf.

8

8.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlicher Mindestlohntarifvertrag) <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.html>. Ich/Wir verpflichten(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, habe(n) ich/wir auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an

..... (Angabe des Tarifvertrags);

das niedrigste (der) tarifvertragliche(n) Entgelt(e) beträgt € brutto/Stunde.

Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag:

die Höhe des niedrigsten gezahlten Entgelts/der niedrigsten gezahlten Entgelte nach diesem Tarifvertrag beträgt € brutto/Stunde.

mein/unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.

Das niedrigste von meinem/unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt € brutto/Stunde.

Für den Fall, dass das von mir/uns gezahlte niedrigste Entgelt unterhalb des derzeit gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer/n/innen jedenfalls den Mindestlohn nach dem HmbMIG (in Höhe von derzeit 8,50 € brutto/Stunde) zu zahlen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge gewähren. Meine/unsere Beschäftigten habe ich auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

8.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, meinen/unseren Nachunternehmern die für mich/uns geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohnes gemäß Nr. 8.1, Abs.1, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch meine/unsere Nachunternehmer zu kontrollieren.

Ich/Wir werde(n) die vorstehenden Erklärungen mit den Anträgen zum Nachunternehmereinsatz – NU – auch von meinen/unseren Nachunternehmern abfordern und dem Auftraggeber vorlegen.

-
- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung;
 - das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung / Vorteilsgewährung);
 - Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;
 - Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz;
 - falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern / unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Angaben zu Tariftreue und Mindestlohn / Verstoß gegen die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn (Nr. 8.1 und 8.2);
 - andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

⁶ Nur einschlägig bei einer Angebotssumme mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 EUR (brutto).

9

9.1	Hauptangebot ⁷ (keine Vergabe nach Losen)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Angebot		%

9.2	Hauptangebot ⁷ (bei vorbehaltener losweiser Vergabe)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Los 1		%
	Summe Los 2		%
	Summe Los 3		%
	Summe Los 4		%
	Summe Gesamtangebot		
Zusätzliche Preisermäßigung bei Zusammenfassung			Zusätzlicher Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
<input type="checkbox"/>	aller angebotenen Lose		%
<input type="checkbox"/>	der Lose Nr.:		%

9.3 Nebenangebote zum Hauptangebot Anzahl:

- 11 Ich/Wir erkläre(n), dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten gilt, wenn im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden ist und ich /wir dort keine Angabe gemacht haben.
- 12 Der von mir/uns zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über ausreichende baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung, um die nach der Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden bei der Auftragserteilung vorgelegt.
- 13 Ich/Wir erkläre(n) weiter, dass ich/wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne(n).
- 14 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von Preisgleitklauseln betroffen sind, eine entsprechende Regelung in meine Verträge mit etwaigen Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen aufnehme(n).
- 15 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
 - Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.
 - Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

zertifiziert sind.
 - Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

⁷ In Abhängigkeit von der Festlegung in Nr. 6. der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auszufüllen

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

- 16 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung in diesem Vordruck meinen/unseren Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird dieser Vordruck an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Name und Anschrift des Bieters

┌

└

Vergabe Nr.:
Vergabeart <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
Zuschlagsfrist endet am:

EG - ANGEBOT - VOB -

Baumaßnahme

.....

.....

Angebot für

.....

.....

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
- Angaben zur Preisermittlung ¹ - EFB-Preis 1a, 1b ²
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - EFB-Preis 2 - ¹
- Verzeichnis und Erklärung betr. Bietergemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6) ²
- Antrag zum Nachunternehmereinsatz - NU - (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7) ²
-
-
-
-
- Pläne/Zeichnungen Nr.
-
-
-
-

¹ Zutreffendes von der Vergabestelle anzukreuzen
² Zutreffendes vom Bieter ankreuzen

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben in Nr. 9 des Vordruckes an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
- 2 Ich/Wir habe(n) die Bewerbungsbedingungen beachtet, insbesondere
- BwB Nr. 9 (Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung)
 - BwB Nr. 7 (Nachunternehmereinsatz)
- 3 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschl. Anlagen) folgende Unterlagen:
- Leistungsbeschreibung
 - die Besonderen Vertragsbedingungen - BVB – H10/2012,
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - ZVB – H07/2014
 - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2012
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2012

4 freibleibend

5 freibleibend

6

6.1 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber (§ 56 + 58 Schwerbehindertengesetz) laut beigefügtem(n) Nachweis(en).

6.2 Ich bin/Wir sind in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen unter Nummer:

6.3 Eigenerklärungen zur Eignung gemäß § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (für nicht präqualifizierte Unternehmen)³

- zu § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 a) und c) VOB/A

Ich/wir erklären, dass wir ausreichend leistungsfähig sind, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen und der Umsatz meiner/unseres Unternehmens für vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen sowie die Zahl und die Struktur der bei mir/uns beschäftigten Arbeitskräfte und des technischen Personals dieses ausweist. Auf Verlangen werde ich zur Bestätigung entsprechende Unterlagen vorlegen.

- Zu § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 b) VOB/A

Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Entsprechende drei Referenzen, die vom jeweiligen Auftraggeber schriftlich als auftragsgemäß erbracht bestätigt wurden, werde ich auf Verlangen vorlegen.

- Zu § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 e) und f) VOB/A

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass über mein/unser Vermögen

- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt wurde ja nein
- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde ja nein
- ein Antrag auf Eröffnung gestellt wurde oder mangels Masse abgelehnt ja nein
- ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. ja nein

Falls ein rechtskräftiger Insolvenzplan bestätigt wurde, werde ich diesen auf Verlangen vorlegen.

- Mein / Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation ja nein

- zu § 6 EG Abs.3 Nr. 2 d) und g) bis i) VOB/A

– Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen, der Beiträge zu der Sozialkasse des Baugewerbes⁴ und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen (Eintragung in Berufsregister) für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n). Aktuelle Nachweise gemäß Nr. 8 Ziffer 1 Bewerbungsbedingungen bringe(n) ich/wir auf Verlangen bei.

– Ferner erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

³ Nur bei öffentlichen Ausschreibungen einschlägig

⁴ Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben.

- Weiterhin erkläre(n) ich/wir hiermit, dass keine Verfehlungen⁵ vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A wegen schwerer Verfehlungen, die meine Zuverlässigkeit in Frage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.⁶

7 Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Ich/Wir beabsichtigen, die in der beigefügten Erklärung aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen nur auf Nachunternehmer übertragen darf/dürfen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat und dass die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers ebenfalls der Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf.

8

8.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlicher Mindestlohntarifvertrag) <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.html>. Ich/Wir verpflichten(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, habe(n) ich/wir auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an

..... (Angabe des Tarifvertrags);

das niedrigste (der) tarifvertragliche(n) Entgelt(e) beträgt € brutto/Stunde.

Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag:

die Höhe des niedrigsten gezahlten Entgelts/der niedrigsten gezahlten Entgelte nach diesem Tarifvertrag beträgt € brutto/Stunde.

mein/unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.

Das niedrigste von meinem/unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt € brutto/Stunde.

Für den Fall, dass das von mir/uns gezahlte niedrigste Entgelt unterhalb des derzeit gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer/n/innen jedenfalls den Mindestlohn nach dem HmbMIG (in Höhe von derzeit 8,50 € brutto/Stunde) zu zahlen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge gewähren. Meine/unsere Beschäftigten habe ich auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

8.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, meinen/unseren Nachunternehmern die für mich/uns geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tarifreue und des Mindestlohns gemäß Nr. 8.1 Abs. 1, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber

⁵ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss der Bewerberin oder Bieterin bzw. des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion der Täterin bzw. des Täters oder der bzw. des Beteiligten – **insbesondere**:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung / Vorteilsgewährung);
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;
- Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz;
- falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern / unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Angaben zu Tarifreue und Mindestlohn / Verstoß gegen die Erklärung zu Tarifreue und Mindestlohn (Nr. 8.1 und 8.2);
- andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

⁶ Nur einschlägig bei einer Angebotssumme mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 EUR (brutto).

vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch meine/unsere Nachunternehmer zu kontrollieren.

Ich/Wir werde(n) die vorstehenden Erklärungen mit den Anträgen zum Nachunternehmereinsatz – NU – auch von meinen/unseren Nachunternehmern abfordern und dem Auftraggeber vorlegen.

9

9.1	Hauptangebot ⁷ (keine Vergabe nach Losen)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Angebot		%

9.2	Hauptangebot ⁷ (bei vorbehaltener losweiser Vergabe)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Los 1		%
	Summe Los 2		%
	Summe Los 3		%
	Summe Los 4		%
	Summe Gesamtangebot		
Zusätzliche Preisermäßigung bei Zusammenfassung			Zusätzlicher Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	<input type="checkbox"/> aller angebotenen Lose		%
	<input type="checkbox"/> der Lose Nr.:		%

9.3 Nebenangebote zum Hauptangebot Anzahl:

10 frei

11 Ich/Wir erkläre(n), dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten gilt, wenn im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden ist und ich /wir dort keine Angabe gemacht habe(n).

12 Der von mir/uns zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über ausreichende berufliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung, um die nach der Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden bei der Auftragserteilung vorgelegt.

13 Ich wir erkläre(n) weiter, dass ich/wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne(n).

14 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von Preisgleitklauseln betroffen sind, eine entsprechende Regelung in meine Verträge mit etwaigen Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen aufnehme(n).

15 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.

⁷ In Abhängigkeit von der Festlegung in Nr. 6. der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auszufüllen

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

zertifiziert sind.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

16 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung in diesem Vordruck meinen/unseren Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird dieser Vordruck an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Nachunternehmereinsatz

Anlage zum Angebot

Baumaßnahme

 (wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

1 Antrag des Bieters zum Einsatz von Nachunternehmern – Vertragsbestandteil –
 (vgl. auch Nr. 7 Bewerbungsbedingungen und Nr. 9 Zusätzliche Vertragsbedingungen)

- 1.1 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die angebotene Leistung im Falle der Auftragserteilung entsprechend § 4 Abs. 8 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen habe(n).
- 1.2 Als Nachunternehmer werde ich/werden wir nur Firmen beauftragen,
 - die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind (§ 2 bzw. § 2 EG VOB/A),
 - die sich verpflichten, die übertragenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen,
 - die ihre Pflichten aus den §§ 3, 5 und 10 Abs. 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes erfüllen,
 - die Nachweise gemäß § 7 Abs. 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes beibringen,
 - die ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind,
 - bei denen die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die zur Übertragung vorgesehenen Leistungen vorliegen.
- 1.3 Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir folgenden Nachunternehmer mit den von ihm auszuführenden Teilleistungen und beantrage(n) hiermit die Zustimmung zu seinem Einsatz:

Nachunternehmer:

 (Name und Anschrift)

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen

Begründung für die Weitergabe:

Der Nachunternehmer ist im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

Der Nachunternehmer hat erklärt, dass er

- die oben bezeichnete Leistung vollständig im eigenen Betrieb ausführen wird.
- die nachstehend bezeichneten Leistungsteile
 weitervergeben wird
 an die Firma

Für diese Firma hat der Bieter einen gesonderten Antrag nach diesem Vordruck „Nachunternehmereinsatz“ vorzulegen.

.....
Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters

2 Erklärung von Nachunternehmern über die Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen und den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Verpflichtungserklärung

- 2.1 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/meinen/wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen, der Beiträge zu der Sozialkasse des Baugewerbes*) und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n). Aktuelle Nachweise gemäß Nr. 7 Bewerbungsbedingungen bringe(n) ich/wir bei bzw. habe(n) ich/wir beigebracht.
- 2.2 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.**)
- 2.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an dem mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlicher Mindestlohtarifvertrag) <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentq-uebersicht.html>. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, habe(n) ich/wir auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohtarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an
 (Angabe des Tarifvertrags);
 das niedrigste (der) tarifvertragliche(n) Entgelt(e) beträgt € brutto/Stunde.
- Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohtarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag:;
 die Höhe des niedrigsten gezahlten Entgelts/der niedrigsten gezahlten Entgelte nach diesem Tarifvertrag beträgt € brutto/Stunde.
- mein/unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.
 Das niedrigste von meinem/unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt € brutto/Stunde.
- Für den Fall, dass das von mir/uns gezahlte niedrigste Entgelt unterhalb des derzeit gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer/n/innen jedenfalls den Mindestlohn nach dem HmbMIG (in Höhe von derzeit 8,50 € brutto/Stunde) zu zahlen.
- 2.4 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde(n) ich/wir diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge gewähren. Meine/unsere Beschäftigten habe ich auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, meinen/unseren Nachunternehmern die für mich/uns geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns gem. Nr. 2.3, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch meine/unsere Nachunternehmer zu kontrollieren.
- 2.5 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 c) bzw. § 16 EG Abs. 1 Nr. 2 c) VOB/A von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind. Weiterhin erkläre(n) ich/wir hiermit, dass keine Verfehlungen***) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb

*) Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben

**) Sofern der Wert des Leistungsanteils des Nachunternehmers 10.000,00 € übersteigt, wird die Vergabestelle, zur Bestätigung der Eigenklärung, von den Nachunternehmern des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll und dessen Auftragssumme 30.000,- € übersteigt, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§150 a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern.

***) Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss der Bewerberin oder Bieterin bzw. des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion der Täterin bzw. des Täters oder der bzw. des Beteiligten – **insbesondere**:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung / Vorteilsgewährung);
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;
- Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz;
- falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern / unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Angaben zu Tariftreue und Mindestlohn / Verstoß gegen die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn (Nr. 2.3);
- andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

rechtfertigen könnten. ****)

- 2.6 Ich/Wir willige(n) ein, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Einwilligung dieser Personen zur Weiterleitung und Verwendung der erforderlichen Daten durch den öffentlichen Auftraggeber zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs einzuholen. Ohne Einwilligung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.
- 2.7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung zu 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.8 den Ausschluss künftiger Nachunternehmereinsätze bei Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie von Auftragserteilungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Folge haben kann.
- 2.8 Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns die unter 1.3 genannten Leistungen im Falle der Auftragsvergabe an den Bieter zu erbringen *****)

.....
Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Nachunternehmers

Anmerkung: Von jedem weiteren Nachunternehmen ist ebenfalls ein entsprechender Antrag mit Erklärung über die Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen nach diesem Vordruck beizufügen. Angebote, die solche Erklärungen der Nachunternehmer nicht enthalten, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

****) Nur einschlägig bei einer Angebotssumme des Hauptunternehmers mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 EUR (brutto).
*****) Gilt nur für andere Unternehmen im Sinne des § 6 EG Abs. 8 VOB/A bzw. Nachunternehmen, die gemäß Nr. 13 der EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe (unmittelbar und direkt vom Bieter beauftragte Nachunternehmen) eine Verpflichtungserklärung beizubringen haben.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Vergabe - Nr.:

Baumaßnahme

 Angebot für

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN - VOB -

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Die Objekt-, Bauüberwachung obliegt

Dieses hat den Architekten/Ingenieur

 mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2 Ausführungsfristen (§ 5)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens
 Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt

spätestens Werktagen nach Aufforderung
 Späteste Aufforderung am: (Datum)

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

.....

2.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

.....

2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

3 Vertragsstrafen bei Überschreitung von Fristen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

3.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

..... EUR

..... vom Hundert
 des Endbetrages der Abrechnungssumme.

3.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

3.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

4 Rechnungen (§ 14)

4.1 Alle Rechnungen sind bei-fach
und zugleich bei-fach
einzureichen.

4.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/..... einzureichen.

5 Sicherheitsleistung (§ 17)

5.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR eine Bürgschaft nach dem Formblatt Bürg 1 in Höhe von v.H. der Auftragssumme zu stellen

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Mängelansprüche-Bürgschaft gemäß Formblatt Bürg 2 in Höhe von v.H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

5.2 Als Sicherheit für Mängelansprüche werden
 ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR
 unabhängig von der Höhe der Auftragssumme
..... v.H. der Abrechnungssumme einbehalten.

Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den dreifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche-Bürgschaft nach dem Formblatt Bürg 2 stellen.

5.3 Für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach Nr. 23 ZVB gemäß dem Formblatt Bürg 3 zu leisten.

6-9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

- werden nicht berücksichtigt
- werden bei Erfüllung der in der beigefügten Lohnleitklausel genannten Voraussetzungen berücksichtigt.

10.2 Stoffpreisänderungen Stahl

- werden nicht berücksichtigt.
- werden bei Erfüllung der in der beigefügten Stoffpreisleitklausel Stahl genannten Voraussetzungen berücksichtigt.

Für die Berechnung des Selbstbehalts der Stoffpreisleitklausel Stahl für die im „Verzeichnis für Stoffpreis-Gleitklausel Stahl“ angegebenen Stoffe wird zu Grunde gelegt:

- die Gesamtabrechnungssumme,
- die Abrechnungssumme des Abschnitts
- die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

10.3 Sozial verantwortliche Beschaffung (gilt bei der Verwendung von Natursteinen)

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO oder auch ILO, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen) haben die sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen ¹ definiert. Die ILO-Kernarbeitsnormen enthalten die folgenden Übereinkommen:

Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen, Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Vereinigungsrechte, Übereinkommen Nr. 98 über

¹ Nähere Informationen über die ILO und die ILO-Kernarbeitsnormen und ihre Reichweite siehe www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn

die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zur Kollektivverhandlung, Übereinkommen Nr. 100 über gleiche Entlohnung, Übereinkommen Nr. 111 über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung, Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Bei der Ausführung der Leistung dürfen **keine Natursteine** verwendet werden, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind.

1.)

Der Bieter/Auftragnehmer hat daher auf gesondertes Verlangen

- anzugeben, wo die Natursteine, die verwendet werden sollen, hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden
- und
- durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden ist.

2.)

Sofern eine unabhängige Zertifizierung nicht vorgelegt werden kann, ist folgende verbindliche Erklärung abzugeben:

„Ich/wir versichern, dass die Natursteine ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt und/oder verarbeitet werden bzw. wurden.“

3.)

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende Zusicherung notwendig:

„Ich/wir erklären verbindlich, dass mein/unser Unternehmen oder meine/unsere Lieferanten Ziel führende Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Zusammenhang mit der Verwendung von Natursteinen ergriffen haben.“ Entsprechende Selbstverpflichtungs- oder Verhaltenskodizes meines/unsere Unternehmens bzw. meiner/unsere Lieferanten, die die Ergreifung der zielführenden Maßnahmen dokumentieren, habe ich beigefügt.

4.)

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, weil die Leistung, bei der Natursteine verwendet werden, durch Nachunternehmer erbracht wird, ist folgende Zusicherung erforderlich:

„Ich/wir erklären verbindlich, dass die von mir/uns benannten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/ abgeben können. Auf Verlangen werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärung von den von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.“

Sofern die Nachunternehmen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht namentlich benannt werden können, erkläre/n ich/wir, dass wir nur Nachunternehmer einsetzen werde/n, die selbst oder deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/abgeben können. Mit der Benennung der Nachunternehmer werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärungen und etwaige Selbst- bzw. Verhaltenskodizes für die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmen bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Mir/uns ist bekannt, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können (siehe auch Zusätzliche Vertragsbedingungen 11 sowie 30).

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung dieser Besonderen Vertragsbedingungen auch während der Ausführung der Arbeiten verpflichtet. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung eingehalten werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die Angaben zu überprüfen.

10.4 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

10.5 Zahlungsfristen

Die Fristen für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung werden gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B auf Kalendertage festgelegt.

*Hinweis: Weitere Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: **Keine**. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.*

10.6

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Ergänzung
der Besonderen Vertragsbedingungen
- BVB -

Lohngleitklausel

(zu § 2 VOB/B)

- 1 Die Lohngleitklausel gilt nur, wenn
 - in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen eine Preisgleitung zugelassen ist und
 - vom Auftragnehmer in Nr. 8 dieser Klausel - evtl. nach den Abschnitten des Leistungsverzeichnisses aufgegliedert - der Änderungssatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen angegeben worden ist. Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

- 2 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Berufsgruppe III 2, wenn der Auftraggeber in der Nummer 7 nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

- 3 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der Nr. 8 vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Dabei werden die aufgrund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge nicht in Ansatz gebracht.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die in der Leistungsbeschreibung des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Änderungsvorschlags oder Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

- 4 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.

- 5 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

- 6 Von dem nach den Nrn. 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

- 7 Maßgebender Lohn ist der Lohn der Berufsgruppe ^{*)}

8 Änderungssatz

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschn. 1

^{*)} um v.T. ^{**)}

Abschn. 2

^{*)} um v.T. ^{**)}

Abschn. 3

^{*)} um v.T. ^{**)}

Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung nach § 16 VOB/A bzw. § 16 EG VOB/A einbezogen.

Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

^{*)} vom Auftraggeber einzusetzen

^{**)} vom Bieter einzusetzen

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		

Leistung

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalt 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- und Minderaufwendungen gemäß der „Stoffpreisgleitklausel“ erstattet.

Abrechnungszeitpunkt

Einbau = Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.

Lieferung = Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.

Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Basiswert 1 [z.B. EUR / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt: —— [MM/JJJJ]	Abrechnungszeitpunkt, Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m ³), Sonstiges
1	2	3	4	5

Stoffpreisgleitklausel

1. Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur, wenn Ihre Anwendung in Nr. 10.2 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart ist und nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2. Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalisierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt; seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (= Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatellgrenze (vgl. Nr. 2.4) einzubehalten.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3. Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),
- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

3.3 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} \star \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

- 3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} * \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

- 3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nr. 3.4) und des Basiswertes 2 (Nr. 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 3.6 Die nach Nr. 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4. Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen im Hochbau sowie im Garten- und Landschaftsbau

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 frei

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3 Preisermittlungen (§ 2)

3.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.3 Nrn. 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4 frei

5 frei

6 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9 Nachunternehmer¹ (§ 4 Abs. 8)

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind, dass sie in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt wurden und sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die Zustimmung mit einem vollständig ausgefüllten Nachunternehmervordruck (Vordruck NU) zu beantragen. Er ist verpflichtet, die im Vordruck NU, Nr. 2.3 enthaltene Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn sowie die Erklärung über den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der FHH des Nachunternehmers von diesem an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnen zu lassen. Er hat die Angebote etwaiger Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Einhaltung der Tariftreue bzw. des Mindestlohns kalkuliert worden sind.

Zusammen mit dem Antrag sind für den Nachunternehmer vorzulegen

- a) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG, ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,

¹ Nachunternehmer, sind alle Unternehmen, welche Teilleistungen / Leistungen vom Bieter / Auftragnehmer übertragen bekommen, unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen ebenfalls Unternehmen, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind, jedoch wirtschaftlich und / oder rechtlich selbstständige Unternehmen sind. (bspw. Tochter-, Schwestergesellschaften oder konzernverbundene Unternehmen, etc.)

- b) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
- c) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen
- d) Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

Für Nachunternehmer, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind, kann anstelle der Nachweise a-c die Nummer im Nachunternehmervordruck angegeben werden, unter der sie im Präqualifikationsverzeichnis gelistet sind.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmer beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, hat der Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen.

Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern die für ihn geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tarifreue bzw. des Mindestlohns, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat sich überdies die Rechte vertraglich einräumen zu lassen, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), über die Bekämpfung der Schwarzarbeit nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) auch bei den Nachunternehmern überprüfen und überwachen zu können.

Es sind als Nachunternehmer grundsätzlich nur solche Firmen vorzusehen, die die ihnen übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen. Die unumgängliche Weitervergabe ihnen übertragener Leistungen an andere Unternehmer ist ebenfalls beim Auftraggeber zu beantragen.

Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer darauf hinzuweisen, dass nach § 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist.

Soweit die vorgesehene Übertragung von Teilleistungen solche betrifft, die nicht in dem Antrag zum Einsatz von Nachunternehmern (Vordruck NU) nach Nr. 7 der Bewerbungsbedingungen (BwB-H) enthalten sind, hat der Auftragnehmer die Notwendigkeit der beabsichtigten Weitervergabe zu begründen. Dem Einsatz wird nur zugestimmt, wenn besondere Umstände dies erfordern.

10 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

11 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer

- gegen Nr. 25 (Mitteilung jeder Änderung in der Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft) verstößt,
- die Pflichten aus Nr. 9 (Übertragung von Leistungen auf geeignete Nachunternehmer und Beantragung jeglichen Nachunternehmereinsatzes) verletzt,
- unrichtige Erklärungen in Nrn. 2, 6, 7 oder 8 des Angebotsschreibens (2: Beachtung der Bewerbungsbedingungen, insbes. zum Nachunternehmereinsatz (Nr. 7 BwB-H) und zur Arbeitnehmerüberlassung (Nr. 9 BwB-H); 6: Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben, Nichtausschlussklärung; 7: Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb; 8: Erklärung zu Tarifreue und Mindestlohn abgibt oder gegen eine Erklärung in Nrn. 2, 6, 7 oder 8 des Angebotsschreibens verstößt.
- gegen seine Verpflichtungen aus Nr. 27 (vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und sie auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen) verstößt.
- gegen Ziffer 10.3 Besondere Vertragsbedingungen (Sozial Verantwortliche Beschaffung) verstößt

Vor der Kündigung erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen. Bei einer solchen Kündigung gilt § 8 Abs. 3,5,6 und 7 entsprechend.

12 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

13 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14 Abnahme (§ 12)

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000,- € (ohne Umsatzsteuer).

15 Abrechnung (§ 14)

15.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe auch Nr. 10.

15.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

15.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

15.4 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

16 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

17 Rechnungen (§§ 14 und 16)

17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

19 Zahlungen (§ 16)

19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

19.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20 Überzahlungen (§ 16)

20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

20.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

21 frei

22 frei

23 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

23.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

23.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

23.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechnungenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarung über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

23.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur ei n e r Urkunde zu stellen.

23.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

23.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

24 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25 Berufsgenossenschaft (§ 4)

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

26 frei

27 Kontrollen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns und den Einsatz von Nachunternehmern zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten,
- auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers diese Entgeltabrechnungen vorzulegen,

- dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen und in die zwischen ihm und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zu gewähren, und
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Er hat die Beachtung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.

28 Ausführungsfristen (§ 5)/ Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

28.1 Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens 3 Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden, nicht auf die Ausführungszeit angerechnet.

Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.

28.2 Für Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Datum festgelegt sind, gilt Nr. 1 nicht.

29 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

30 Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, zur Absicherung von Tariftreue und Mindestlohn, die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und weitere Verpflichtungen aus dem Hamburgischen Vergabegesetz

30.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz unterbleiben und die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und die Erklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn eingehalten werden

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmen beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmen (Nachnachunternehmen) – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind.

30.2 Begeht der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 30.1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

- eine Straftat nach
 - §§ 10,11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen)
 - § 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts)
 - §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt)
- oder eine Ordnungswidrigkeit nach
 - § 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen)
 - § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit)
 - § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen),
- oder wird die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn (vgl. Ziffer 8 Ang-H) nicht eingehalten,
- oder wird gegen die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz (vgl. Nr. 7 BwB-H und Nr. 9 ZVB-H) verstoßen,
- oder wird gegen die Verpflichtung verstoßen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die vom Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich vorzulegen (vgl. Nr. 27 ZVB-H),

– oder wird gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung verstoßen (siehe Ziffer 10.3 BVB-H), so kann der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme verlangen.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmen oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmen mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraute Nachunternehmen – gleich in welchem Unterordnungsgrad – gegen die in Nr. 2 genannten Vorschriften verstoßen und dem Auftragnehmer diese Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder diesem über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.

- 30.3 Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 30.2 Satz 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
- 30.4 Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftragnehmer die in Nr. 3 genannte Erklärung nicht abgibt bzw. nicht beibringt.
- 30.5 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt in 5 Jahren von der Abnahme des Werkes an.
- 30.6 Wird der Vertrag aus Gründen, die die Verwirkung der Vertragsstrafe begründen, angefochten oder gekündigt, so bleibt die Wirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung davon unberührt.
- 30.7 Sollte die Vereinbarung über die Vertragsstrafe oder Teile der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Hauptvertrages nicht berührt.

31 Hamburgisches Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Wird der Vertrag im Informationsregister veröffentlicht, ist mit der Ausführung nicht vor Zugang einer gesonderten Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zu beginnen. Vorzeitige Leistungsausführungen, Vorbereitungshandlungen sowie Materialbestellungen erfolgen auf alleiniges Risiko des Auftragnehmers; eine Kostenerstattung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im EFB-Preis 2 berücksichtigen)		

2.	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte- kosten	Sonstige Kosten	Nachunter- nehmerleist.
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten €	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

ANGABEN ZUR KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Seite 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5))			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2.	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:			%	€
				x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu vertei- len	
3.	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne				
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio. €: Angabe des Betrages				
	Bei Angebotssummen über 5 Mio. €: Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:				
	x				
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.				
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge, u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung				
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungs- bearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 u. 3)					

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

AUFGLIEDERUNG WICHTIGER EINHEITSPREISE EFB - Preis 2

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

OZ des LV ¹⁾	Kurzbezeichnung der Teilleistung ¹⁾	Men- geng- ein- heit ¹⁾	Zeit- ansatz Std. ²⁾	Teilkosten einschl. Zuschläge in EUR (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit					Angebotener Einheitspreis (Sp. 5+6+7+8)
				Löhne	Stoffe	Geräte ³⁾	Nachunter- nehmer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

1) Wird vom AG vorgegeben

2) Nur für Teilleistungen, die der Auftragnehmer selbst erbringt

3) Für Gerätekosten einschl. der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahl zugerechnet worden sind.



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner:

E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Aufforderung zur Bindefristverlängerung

Bezeichnung der Bauleistung:

.....

.....

Ihr Angebot vom

Anlage: Erklärung zur Bindefristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung danke ich.

Die für das Vergabeverfahren der o. g. Bauleistung festgelegte Zuschlags- und Bindefrist

muss aus folgenden Gründen

.....

bis zum

.....

verlängert werden.

Ich bitte Sie, mir die beigefügte Erklärung zur Bindefristverlängerung ausgefüllt und mit Ihrem Firmenstempel und Unterschrift versehen spätestens bis zum zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)

Bieter

(Ort) (Datum)
Az./Nr.: -----

An (Baudienststelle)

Bindefristverlängerung

Bezeichnung der Bauleistung:

Mein Angebot vom
Ihr Schreiben (Aufforderung zur Bindefristverlängerung) vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist bis zum
bin ich

einverstanden *)

nicht einverstanden *)

Mit freundlichen Grüßen

(Stempel und Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

(Dienststelle)

┌

└

Fernsprecher:
Fax:
VOB- BESTELLSCHIN /
AUFTRAG Nr.:
Kapitel/Titel/
Finanzposition:
Finanzstelle:
Mittelreservierungs-Nr.:
Mittelbindungs-Nr.:
HÜL-Nr.:
Projekt-Nr. / CO-Auftrag:
Betrifft:
.....
.....
.....

Sie werden hiermit beauftragt, auf Grund

.....

.....

zu den nachfolgenden Vertragsbedingungen¹ dieses Auftrages bis zum folgende Leistungen auszuführen:

Position	Menge und Einheit	Art	Einheitspreis EUR	Gesamtpreis EUR
		Übertrag:		

¹ Vertragsbedingungen siehe letzte Seite

Position	Menge und Einheit	Art	Einheitspreis EUR	Gesamtpreis EUR
		Übertrag:		
		Endsumme:		

Sonstige Vertragsbedingungen:

1. Es gelten in nachstehender Reihenfolge

die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Hoch- und Gartenbau bzw. für den Bereich des Ingenieurbauwes in der jeweils gültigen Fassung,
 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING
 die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für den Straßenbau ZTV St-Hmb 09 mit Ergänzungen,
 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2012.
 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2012.

Die Bestimmungen können bei der auftraggebenden Stelle eingesehen oder angefordert werden.

2. Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen. Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

3. Mit der Annahme des Auftrages/Durchführung der Leistung erklärt der Auftragnehmer, dass

- im Fall der Auftragserteilung, den in seinem Unternehmen den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt gezahlt wird, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den sein Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- sofern keine Bindung gemäß Nr. 3 a) besteht, er den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt entsprechend dem Hamburgischen Mindestlohngesetz (HmbMIG) (derzeit 8,50 Euro brutto/Stunde) zahlt und somit die niedrigste Vergütung (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung nicht unter 8,50 Euro brutto/Stunde liegt.
- er das Tarifvertragsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte beachtet.

Ferner erklärt der Auftragnehmer mit Annahme des Auftrages/Durchführung der Leistung, dass

- die Beiträge zu den Sozialkassen² ordnungsgemäß abgeführt werden; vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitgehalten werden;
- auf Verlangen des Auftraggebers diesem die Entgeltabrechnungen vorgelegt werden und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gewährt wird;
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hingewiesen werden;
- die Leistungen im eigenen Betrieb erbracht werden.

Verstöße gegen diese Erklärungen können den Ausschluss von weiteren Aufträgen zur Folge haben.

4. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.

....., den, den

Auftraggeber Auftragnehmer

Sie werden gebeten, die Zweitausfertigung dieses Auftragsschreibens unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

² Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben
 2 von 2

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Auftrags-Nr.:

Datum:

Vergabeart:

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe
 Offenes Verfahren
 Nichtoffenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren

Kapitel/Titel:

Finanzposition:

Finanzstelle:

Mittelreservierungs-Nr.:

Mittelbindungs-Nr.:

HÜL-Nr.:

Projekt-Nr./CO-Auftrag:

Sachbearbeiter:

Tel.: / Fax: /

AUFTRAG

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Zweitausfertigung dieses Auftragsschreibens

Pläne

Aufgrund Ihres Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg diese vertreten durch

diese(r) vertreten durch

,

,

den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen.

Auftragssumme

EUR

Fristen (sind keine Daten eingetragen, gelten die Nrn. 2.1 bis 2.3 der Besonderen Vertragsbedingungen).
 Gemäß Nr. 2.4 der Besonderen Vertragsbedingungen werden die Fristen datumsmäßig festgelegt:

Beginn der Arbeiten _____ am

Fertigstellung der -Arbeiten _____ am

Ende der Einzelfristen -Arbeiten _____ am

-Arbeiten _____ am

Erläuterungen

Hinweis: Erläuterungen sind zu nummerieren; werden keine Erläuterungen abgegeben, ist zu schreiben: Keine.
Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen mehr vorgenommen werden können.

.....
Unterschrift(en)

Sie werden gebeten, die Zweitausfertigung dieses Auftragschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

.....
Ein Wechsel in der Vertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Auftrags-Nr.:

Vergabeart:

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe
 Offenes Verfahren
 Nichtoffenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren

Kapitel/Titel:

Finanzposition:

Finanzstelle:

Mittelreservierungs-Nr.:

Mittelbindungs-Nr.:

HÜL-Nr.:

Projekt-Nr./CO-Auftrag:

Sachbearbeiter:

Tel.: / Fax: /

Betr.: Bauvorhaben
in

Bezug: geprüfte(s) Nachtragsangebot(e) Nr. vom

Anl.: Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung^{*)}

NACHTRAGSVEREINBARUNG NR.

zum Auftrag Nr. vom

Auftragssumme einschließlich bisheriger Nachtragsvereinbarung

Nr.

EUR

Geprüfte(s) weitere(s) Nachtragsangebot(e):

Nr. vom geprüfte Endsumme EUR

Nr. vom geprüfte Endsumme EUR

Summe der weiteren Nachtragsangebote: EUR

von den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Leistungen
entfallen: Ordnungszahl EUR

werden gemindert:
Ordnungszahl EUR

insgesamt EUR

Damit erhöht / vermindert sich die Auftragssumme um EUR

auf EUR

Die Ausführungsfrist wird um Werktagen verlängert / verkürzt.

Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.

Der Fertigstellungstermin wird auf den festgesetzt.

Im übrigen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe.

Hamburg, den, den.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

^{*)} Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort, Anschrift wie oben	
Zimmer	Tel.:
Zuschlagsfrist endet am:	

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS - VOB –
 auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich:

.....

.....

Angebot für

.....

.....

Anlagen:

- Bewerbungsbedingungen (BwB (Z) – H06-2013) 1-fach
- Angebot - VOB – (Ang (Z) – H06/2013) 2-fach
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB (Z) – H01-2012) 1-fach
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB (Z) – H06-2013) 1-fach
- Rahmenauftrags-Leistungsbeschreibung Rahmen-LV 2-fach
- Verzeichnis der Lose (örtliche Geltungsbereiche) 1-fach
-
-

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Zeitvertragsarbeiten durch Einzelaufträge zu vergeben im Namen und für Rechnung

- 2 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.
- 3 Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) aller Lose bzw. je Los wird geschätzt auf: EUR.
 Der tatsächliche Wert kann höher oder niedriger sein. Ein Anspruch auf Erreichen des geschätzten Wertes besteht nicht.
- 4 Auskünfte werden erteilt, nicht beigelegte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden
 Ort/Zimmer Tel.-Nummer

werktags (außer Samstag) in der Zeit von bis

.....
Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:
.....
.....

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

6 Vorlage von Nachweisen und Angaben

6.1 Die Vergabestelle wird ab einer geschätzten Auftragssumme nach Ziffer 3 von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (siehe Angebotsschreiben Nr. 3.3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern.

6.2. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind Angaben und Nachweise nach Ziffer 3.3 des Angebotsvordruckes gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A durch nachfolgende Angaben bzw. Bescheinigungen zu bestätigen.¹⁾

- § 6 Abs. 3 Nr. 2 a): Benennung und Bestätigung des Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater /oder entsprechend testierter Jahresabschluss/ oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 b): Benennung von drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbaren Referenzobjekten aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 c): Benennung der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 d): gültige Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug sowie Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 e) Insolvenzplan, wenn dieser rechtskräftig bestätigt wurde
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 h) Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen nach Nummer 5 Ziffer 1 BwB (Z)
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 i) qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen nach Nummer 5 Ziffer 1 BwB (Z)

6.3 Weitere Nachweise und Angaben

6.3.1 Weitere auf gesondertes Verlangen vorzulegende Nachweise und Angaben:

.....
siehe Ziffer 3 Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur sozialverantwortlichen Beschaffung

6.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bzw. Ziffer 6.2 unter Ziffer 3.2 im Angebotsschreiben die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

7 Unterteilung in Lose vorgesehen:

ja

nein

Angebote können abgegeben werden für

ein Los

mehrere Lose

Gesamtleistung

Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

8 Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin; bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

9 Zahlung und Finanzierungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.

10 Nebenangebote sind nicht zugelassen

11 Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/ Einreichungstermin an die umseitig (Seite 1) bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für“ (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

12 Datenaustausch

Sofern Daten der Ausschreibung auch im digitalem GAEB-Format (D83, P83 oder X83) zur Verfügung gestellt werden, sollte der Bieter vom digitalen Datenaustausch Gebrauch machen und das Leistungsverzeichnis im digitalem

¹ gilt nur für öffentliche Ausschreibungen

GAEB-Format (D84, P84 oder X84) einreichen. Sollte die hierfür erforderliche Software-Ausstattung nicht zur Verfügung stehen, kann ein entsprechendes Programm mit dem Namen „Offerte L“ kostenfrei von der Internetseite <http://hamburg.de/ausschreibungen-vob> heruntergeladen werden.

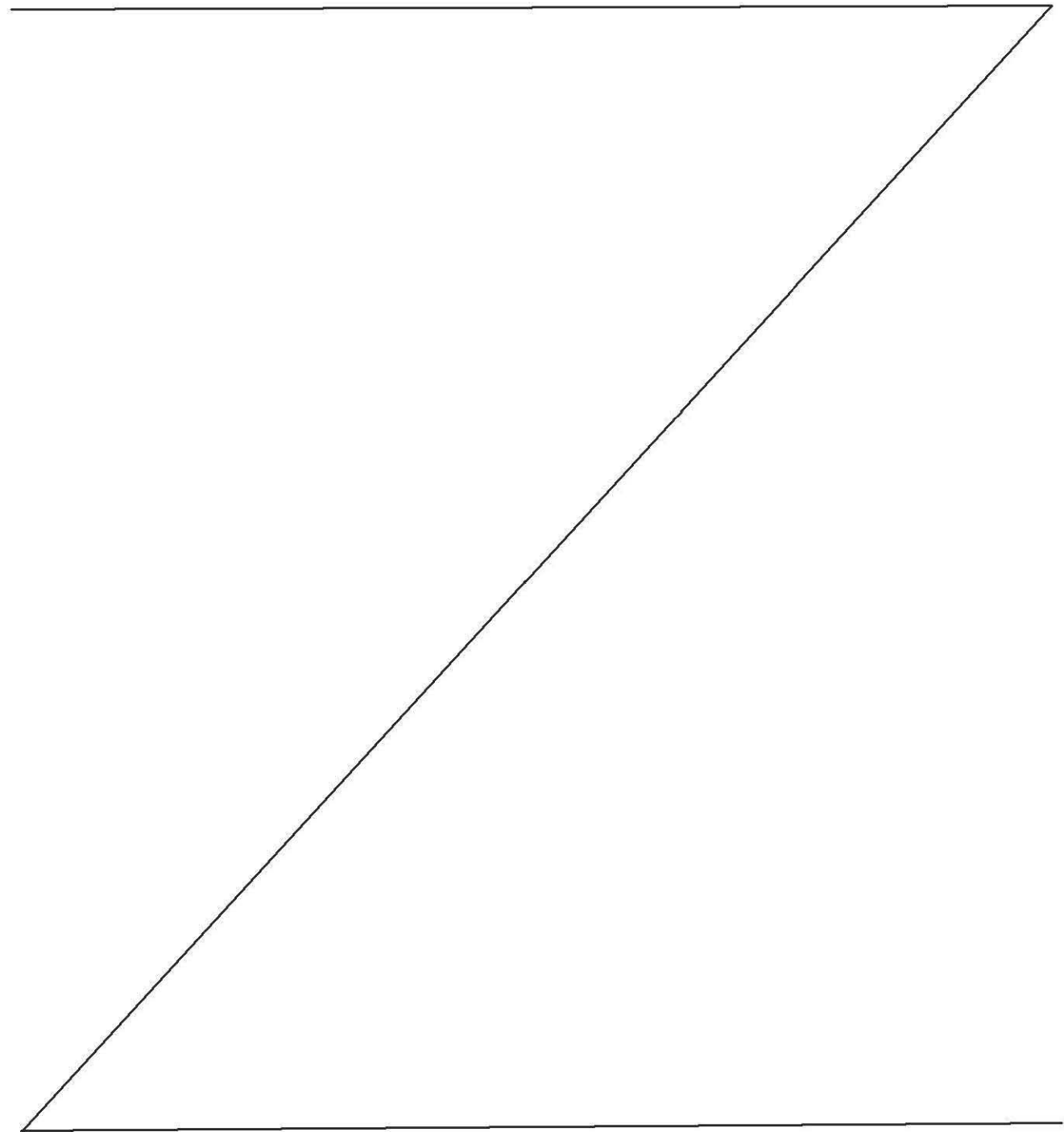
Die Notwendigkeit der Einreichung des vollständigen Angebotes in Papierform bleibt unberührt (vgl. auch Ziffer 3.5 BwB (Z)).

13 Nachunternehmen und Bietergemeinschaften werden nicht zugelassen

14 Nachprüfstellen:

Beschwerdestelle (Nachprüfungsstelle gem. § 21 VOB/A):

.....
.....
.....
.....



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau im **Zeitvertrag**

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A) Abschnitt 1.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16, Abs. 1 Nr. 1c 1. Halbsatz VOB/A).

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbeitrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

- 3.6 Alle Preise sind in Euro, mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
 - an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
- Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 3.7 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
- 3.8 Ein Angebot auf der Grundlage von § 4 Nr. 4 VOB/A darf nur enthalten:
- a) - die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in vom Hundert (v.H.),
 - b) - die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
 - c) - sonstige in den Verdingungsunterlagen geforderte Erklärungen.
- Die Preise der Leistungsverzeichnisse enthalten keine Umsatzsteuer; zur Berechnung der Umsatzsteuer vgl. Nr. 13.3 ZVB (Z).

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

5 Eignungsnachweis

- 5.1 Die Erteilung des Auftrags ist zudem von der Vorlage aktueller Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen abhängig. Im Einzelnen sind dies:
- aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen.
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
 - qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Die Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

- 5.2 Die Nachweise nach Ziffer 1 sind vorzulegen bei
- Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe nach besonderer Aufforderung von den in die engere Wahl kommenden Bietern;
 - Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb mit dem Antrag auf Teilnahme.
- Die nicht rechtzeitige Vorlage der Nachweise nach Ziffer 1 führt zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.

- 5.3 Für Bieter, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind, kann anstelle dieser Nachweise die Nummer im Angebot angegeben werden, unter der sie im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen sind.

6 frei

7 Beschäftigung von Leiharbeitskräften

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist.

8 Tariftreue und Mindestlohn

Bieter erhalten einen Auftrag nur dann, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Bieter erhalten einen Auftrag ferner nur dann, wenn sie sich zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte verpflichten.

Besteht keine Bindung gem. Nr. 8 Abs. 1, erhalten Bieter einen Auftrag nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende)

mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gem. § 5 Abs. 1 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMIG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Bieter geben solche Erklärungen in Nr. 4 des Angebotsschreibens ab. In dieser Erklärung haben die Bieter auch die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe des niedrigsten Stundenlohns (brutto) für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten anzugeben.

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe Nr.:

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe

Zuschlagsfrist endet am:

ANGEBOT - VOB –

auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

.....

Angebot für

.....

Anlagen:

- Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis Rahmen LV
 Verzeichnis der Liegenschaften

 Pläne/Zeichnungen Nr.

- 1 Ich/Wir habe(n) die Bewerbungsbedingungen beachtet.
- 2 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschl. Anlagen) folgende Unterlagen:
- Leistungsbeschreibung
 - die Besonderen Vertragsbedingungen - BVB (Z) – H06/2013,
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - ZVB (Z) – H06/2013,
 - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2012
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2012
-

- 3
- 3.1 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber (§ 56 + 58 Schwerbehindertengesetz) laut beigefügtem(n) Nachweis(en).
- 3.2 Ich bin/Wir sind in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen unter Nummer:
- 3.3 Eigenerklärungen zur Eignung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (für nicht präqualifizierte Unternehmen)¹

¹ Nur bei öffentlichen Ausschreibungen einschlägig

- zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 a) und c) VOB/A

Ich/wir erklären, dass wir ausreichend leistungsfähig sind, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen und der Umsatz meiner/unseres Unternehmens für vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen sowie die Zahl und die Struktur der bei mir/uns beschäftigten Arbeitskräfte und des technischen Personals dieses ausweist. Auf Verlangen werde ich zur Bestätigung entsprechende Unterlagen vorlegen.

- Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 b) VOB/A

Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Entsprechende drei Referenzen, die vom jeweiligen Auftraggeber schriftlich als auftragsgemäß erbracht bestätigt wurden, werde ich auf Verlangen vorlegen.

- Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 e) und f) VOB/A

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass über mein/unser Vermögen

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| - ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt wurde | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - ein Antrag auf Eröffnung gestellt wurde oder mangels Masse abgelehnt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
- Falls ein rechtskräftiger Insolvenzplan bestätigt wurde, werde ich diesen auf Verlangen vorlegen.
- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| - Mein / Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

- zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 d) und g) bis i) VOB/A

- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen, der Beiträge zu der Sozialkasse des Baugewerbes² und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen (Eintragung in Berufsregister) für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n). Aktuelle Nachweise gemäß Nr. 5 Ziffer 1 Bewerbungsbedingungen bringe(n) ich/wir auf Verlangen bei.
- Ferner erkläre(n) ich/wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.
- Weiterhin erkläre(n) ich/wir hiermit, dass keine Verfehlungen³ vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 6 Abs. 3 g) VOB/A von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.⁴

- 4 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Ich/Wir verpflichten(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, habe(n) ich/wir auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

² Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben.

³ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss der Bewerberin oder Bieterin bzw. des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion der Täterin bzw. des Täters oder der bzw. des Beteiligten – **insbesondere**:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung / Vorteilsgewährung);
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;
- Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz;
- unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Erklärung zur Tariffreuerklärung / Verstoß gegen die Tariffreuerklärung Nr. 4;
- andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

⁴ Nur einschlägig bei einer Angebotssumme mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 EUR (brutto).

Besteht keine Bindung gem. Nr. 4 Abs. 1, verpflichte(n) ich/wir mich/uns im Fall der Auftragserteilung, meinen/unseren bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt entsprechend dem Hamburgischen Mindestlohngesetz (HmbMIG) (derzeit 8,50 € brutto/Stunde) zu zahlen.

Es besteht eine Bindung gem. Nr. 4 Abs. 1 und zwar an

_____ (Angabe des Tarifvertrags);

das niedrigste (der) tarifvertragliche(n) Entgelt(e) beträgt _____ € brutto/Stunde.

Es besteht keine Bindung gem. Nr. 4 Abs. 1;

die Höhe des niedrigsten gezahlten Entgelts/der niedrigsten gezahlten Entgelte beträgt _____ € brutto/Stunde

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gewähren. Meine/unsere Beschäftigten habe ich auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

5

5.1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

5.2 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem Abgebot von v. H.
 Aufgebot von v. H.

5.3 mit folgenden Stundenverrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten ⁵ für nicht im Rahmen-LV enthaltene Leistungen / Arbeiten mit folgenden Stundenverrechnungssätzen (ohne Ust.) an:

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe“ laut Tarifvertrag) ⁶	geschätzte Anzahl Stunden pro Los ^{***)}	Verrechnungssatz EUR	Gesamtbetrag EUR
1.
2.
3.
4.
5. Auszubildende bzw. Auszubildender			
a) im 1.Jahr	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX
b) im 2.Jahr	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX
c) im 3.Jahr	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX

5.4 An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

6 Ich/Wir erkläre(n), dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten gilt, wenn im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden ist und ich /wir dort keine Angabe gemacht haben.

7 Der von mir/uns zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über ausreichende baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung, um die nach der Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden bei der Auftragserteilung vorgelegt.

8 Ich/Wir erkläre(n) weiter, dass ich/wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne(n).

9 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung in diesem Vordruck meinen/unseren Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

10. Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im

⁵ Von der Auftraggeberin einzusetzen

⁶ Im Verrechnungssatz sind enthalten Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags-, und Feiertagsarbeiten werden gesondert vergütet

Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird dieser Vordruck an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Vergabe - Nr.:

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

 Angebot für

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN - VOB -

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1 Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinstaufträge (§ 1 Abs. 1)

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit

vom bis

1.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind berechtigt:

1.3 Für Kleinstaufträge (siehe Nr. 2.1 ZVB)

bis zu einer Wertgrenze von EUR ohne Umsatzsteuer
 beträgt der Zuschlag EUR ohne Umsatzsteuer.

2 Rechnungen (§ 14)

2.1 Alle Rechnungen sind bei-fach
 und zugleich bei-fach
 einzureichen.

2.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/..... einzureichen.

3 Sozial verantwortliche Beschaffung (gilt bei der Verwendung von Natursteinen)

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO oder auch ILO, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen) haben die sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen¹ definiert. Die ILO-Kernarbeitsnormen enthalten die folgenden Übereinkommen:

Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen, Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Vereinigungsrechte, Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zur Kollektivverhandlung, Übereinkommen Nr. 100 über gleiche Entlohnung, Übereinkommen Nr. 111 über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung, Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Bei der Ausführung der Leistung dürfen **keine Natursteine** verwendet werden, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind.

1.)

Der Bieter/Auftragnehmer hat daher auf gesondertes Verlangen

- anzugeben, wo die Natursteine, die verwendet werden sollen, hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden

und

¹ Nähere Informationen über die ILO und die ILO-Kernarbeitsnormen und ihre Reichweite siehe www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn

- durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden ist.

2.)

Sofern eine unabhängige Zertifizierung nicht vorgelegt werden kann, ist folgende verbindliche Erklärung abzugeben:

„Ich/wir versichern, dass die Natursteine ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt und/oder verarbeitet werden bzw. wurden.“

3.)

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende Zusicherung notwendig:

„Ich/wir erklären verbindlich, dass mein/unser Unternehmen oder meine/unsere Lieferanten Ziel führende Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Zusammenhang mit der Verwendung von Natursteinen ergriffen haben.“ Entsprechende Selbstverpflichtungs- oder Verhaltenskodizes meines/unsere Unternehmens bzw. meiner/unsere Lieferanten, die die Ergreifung der zielführenden Maßnahmen dokumentieren, habe ich beigefügt.

4.)

Mir/uns ist bekannt, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können (siehe auch Zusätzliche Vertragsbedingungen 8 sowie 21).

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung dieser Besonderen Vertragsbedingungen auch während der Ausführung der Arbeiten verpflichtet. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung eingehalten werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die Angaben zu überprüfen.

4 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

Hinweis: Weitere Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

4

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen im **Zeitvertrag**

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Leistungspflicht (§ 1)

- 1.1 Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in BVB (Z) Nr. 1.2 bezeichneten Dienststellen schriftlich erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Das beauftragte Unternehmen hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist es verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat das beauftragte Unternehmen die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

2 Vergütung (§ 2)

- 2.1 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer eine in Nr. 1.3 BVB (Z) festgelegte Höhe (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, so wird der dort vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.
- 2.2 Für von der Auftraggeberin angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt; die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- 2.3 Von der Auftraggeberin zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
- 2.4 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge errechnet.
- 2.5 Ist der Vertrag im Auf- und Abgebotsverfahren auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A zustande gekommen, wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung des Auf- oder Abgebots zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.
Auf- und Angebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.2), Kleinstauftragszuschläge (Nr. 2.1), Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für gesonderte vereinbarte Preise für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen.
- 2.6 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

5 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 Anordnungen (§ 4 Abs. 1)

Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

7 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung

und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen

8 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer

- gegen Nr. 18 (Mitteilung jeder Änderung in der Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft) verstößt,
- unrichtige Erklärungen in Nrn. 1, 3, 4 des Angebotsschreibens (1: Beachtung der Bewerbungsbedingungen, und zur Arbeitnehmerüberlassung, 3: Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben, Nichtausschlussklärung, etc., 4: Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn; abgibt oder gegen eine Erklärung in Nrn. 1, 3, 4 des Angebotsschreibens verstößt.
- gegen seine Verpflichtungen aus Nr. 19 (vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und sie auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen) verstößt.
- gegen Ziffer 3 BVB (Z) (Sozial Verantwortliche Beschaffung) verstößt

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

9 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

10 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

11 Abnahme (§ 12)

11.1 Ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro wird die Leistung förmlich abgenommen.

11.2 Der Auftraggeber hat die förmliche Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu verlangen, an dem vereinbarten Termin dieser Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

12 Abrechnung (§ 14)

12.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe auch Nr. 7.

12.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

12.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

12.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

13 Rechnungen (§§ 14 und 16)

13.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

13.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

13.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

13.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

14 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

14.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstaglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese mussen auer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausfuhrungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskrafte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Geratekenngroen enthalten.

Stundenlohnrechnungen mussen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behalt der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhalt der Auftragnehmer.

15 Zahlungen (§ 16)

15.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

15.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Uberweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausfuhrbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

16 Uberzahlungen (§ 16)

16.1 Bei Ruckforderungen des Auftraggebers aus Uberzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

16.2 Im Falle der Uberzahlung hat der Auftragnehmer den uberezahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Ruckforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Hohle von 8 % uber dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

17 Vertrage mit auslandischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschlielich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklarungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Fur die Regelung der vertraglichen und auervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschlielich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18 Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfullt ist, hat der Auftragnehmer jede anderung in seiner Zugehorigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzuglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft daruber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

19 Kontrollen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzufuhren, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklarungen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- vollstandige und pruffahige Entgeltabrechnungen uber die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten,
- auf Verlangen des offentlichen Auftraggebers diese Entgeltabrechnungen vorzulegen,
- die Beschaftigten auf die Moglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

20 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zustandigen Finanzamt vorgenommene anderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EstG) dem Auftraggeber unverzuglich schriftlich mitzuteilen.

21 Vertragsstrafenregelung fur Verstoe gegen die gesetzlichen Vorschriften uber die illegale Beschaftigung von Arbeitskraften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, zur Absicherung von Tariftreue und Mindestlohn, die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und weitere Verpflichtungen aus dem Hamburgischen Vergabegesetz

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafur zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausfuhrung der uberttragenen Leistungen illegale Beschaftigung von Arbeitskraften, Schwarzarbeit und Verstoe gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz unterbleiben, die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und die Erklarungen zu Tariftreue und Mindestlohn eingehalten werden.

21.2 Begeht der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

- eine Straftat nach
 - §§ 10,11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen)
 - § 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts)
 - §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt)
- oder eine Ordnungswidrigkeit nach
 - § 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen)
 - § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit)
 - § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen),
- oder wird die Erklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn (vgl. Ziffer 4 Ang (Z)) nicht eingehalten,
- oder wird gegen die Verpflichtung verstoßen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die vom Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich vorzulegen (vgl. Nr. 19 ZVB-(Z)),
- oder wird gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung verstoßen (siehe Ziffer 3 BVB-(Z)),

so kann der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme verlangen.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmen oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmen mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraute Nachunternehmen – gleich in welchem Unterordnungsgrad – gegen die in Nr. 2 genannten Vorschriften verstoßen und dem Auftragnehmer diese Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder diesem über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.

21.3 Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 2 Satz 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

21.4 Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftragnehmer die in Nr. 3 genannte Erklärung nicht abgibt bzw. nicht beibringt.

21.5 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt in 5 Jahren von der Abnahme des Werkes an.

21.6 Wird der Vertrag aus Gründen, die die Verwirkung der Vertragsstrafe begründen, angefochten oder gekündigt, so bleibt die Wirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung davon unberührt.

21.7 Sollte die Vereinbarung über die Vertragsstrafe oder Teile der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Hauptvertrages nicht berührt.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Auftrags-Nr.: Datum:

Vergabeart:

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe

Kapitel/Titel:

Finanzposition:

Finanzstelle:

Mittelreservierungs-Nr.:

Mittelbindungs-Nr.:

HÜL-Nr.:

Projekt-Nr./CO-Auftrag:

Sachbearbeiter:

Tel.: / Fax: /

Rahmenauftrag

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Zweitausfertigung dieses Auftragsschreibens

Pläne

Aufgrund Ihres Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg diese vertreten durch

diese(r) vertreten durch

,

,

den Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten.

Die Einzelaufträge werden Ihnen durch die in Nr. 1.2 BVB (Z) bezeichneten Dienststellen erteilt.

Erläuterungen

Hinweis: Erläuterungen sind zu nummerieren; werden keine Erläuterungen abgegeben, ist zu schreiben: Keine.
Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen mehr vorgenommen werden können.

.....
Unterschrift(en)

Sie werden gebeten, die Zweitausfertigung dieses Auftragschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

.....
Ein Wechsel in der Vertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

(Dienststelle)

┌

└

Vergabe Nr.:
 Rahmenauftrag Nr.:
 Datum:

Vergabeart:
 Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe

Kapitel/Titel:
 Finanzposition:
 Finanzstelle:
 Mittelreservierungs-Nr.:
 Mittelbindungs-Nr.:
 HÜL-Nr.:
 Projekt-Nr. / CO-Auftrag:
 Betrifft:

Sie werden hiermit beauftragt, auf Grund des Rahmenvertrages Nr. _____ vom _____
 für _____ (Leistung/Gewerk)

Zu den Bedingungen des Rahmenvertrages in Absprache / bis zum: _____ folgende Leistungen auszuführen:

Position	Menge und Einheit	Art	Einheitspreis EUR	Gesamtpreis EUR
		Übertrag:		

_____ den _____ Auftraggeber _____ den _____ Auftragnehmer

Sie werden gebeten, die Zweitausfertigung dieses Auftragsschreibens unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

**Teil E: Bauvertragsvordrucke für den
Ingenieurbau**

E Bauvertragsvordrucke

Übersicht der Bauvertragsvordrucke

Bereich: Ingenieurbau

Vordruckbezeichnung	Bauvertragsvordruck
E1 Auf – I 07-2014	Aufforderung zur Angebotsabgabe
E1 Auf – I 07-2014 EG	EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe
E3 BwB – I 2012 / Erg FHH 03-2014	Bewerbungsbedingungen
E3 BwB – I 2012 / Erg FHH 03-2014 EG	Bewerbungsbedingungen EG
E4 Ang – I 07-2014	Angebot -VOB-
E4 Ang- I 07-2014 EG	EG-Angebot -VOB-
E5 NU – I 03-2014	Nachunternehmereinsatz
E6 Arge – I 95	Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
E7 BVB – I 10/2012	Besondere Vertragsbedingungen
E8 Lgl – I 95/Euro	Lohnleitklausel
E9 Lgla – I 2012/Euro	Verzeichnis für Lohnleitklausel
E10 StGl – I 03/2014	Stoffpreisleitklausel (inkl. Verzeichnis)
E11 ZVB – I 2012 / Erg FHH 07-2014	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Bereich des Ingenieurbauwes
E12 EFB-Preis 1a – 2008	EFB – Preis 1a
E13 EFB-Preis 1b – 2008	EFB – Preis 1b
E16 EFB-Preis 2 – 2008	EFB – Preis 2
E17 Auf Bindefrist – 2005	Aufforderung zur Bindefristverlängerung
E18 Bindefrist – 2005	Bindefristverlängerung
E19 BeschIVerg - I 05/2011	Beschleunigungsvergütung
E20 Baul – I 03-2014	Mitteilung über die Bauleitung
E21 Zuschlag – I 2005	Zuschlagschreiben
E22 Be (B) – 03-2014	VOB-Bestellschein/Auftrag
E23a Aufmbl – I 2005	Aufmaßblatt
E23b Liste Aufmbl – I 2005	Liste der Aufmaßblätter
E24 Wiegescheine – I 2005	Liste der Wiegescheine
E25 Nachw Abfall – I 2005	Nachweis für nicht überwachungsbedürftige Abfälle
E30 EAtr (Z) – 12/2008	Einzelauftrag Zeitvertrag

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Datum des Poststempels

Az./Nr.

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Öffentliche Ausschreibung |
| <input type="checkbox"/> | Beschränkte Ausschreibung |
| <input type="checkbox"/> | Freihändige Vergabe |

Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Uhr**Kostenpauschale:****EUR****Aufforderung zur Angebotsabgabe****Baumaßnahme:**

Anlagen:

- | | | |
|-------------------------------------|---|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bewerbungsbedingungen“ (BwB-I 2012/Erg FHH 03/2014) | 1-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Angebot – VOB – | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Nachunternehmereinsatz | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Besondere Vertragsbedingungen (BVB-I 10/2012) | 1-fach |
| | mit Anlage <input type="checkbox"/> Lohnleitklausel und/oder <input type="checkbox"/> Stoffpreisleitklausel | 2-fach |
| | <input type="checkbox"/> Beschleunigungsvergütung (E 19) | 1-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-I 2012/Erg FHH 07/2014) | 1-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungsbeschreibung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Angaben zur Preisermittlung – EFB-Preis <input type="checkbox"/> 1a <input type="checkbox"/> 1b | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Aufgliederung wichtiger Einheitspreise – EFB-Preis 2 – | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |

- 1 Es ist beabsichtigt, die obengenannte Leistung im Namen und für Rechnung (Auftraggeber)

zu vergeben.

- 2 Auskünfte / Einsicht in nicht beigelegte Unterlagen bei (Ansprechpartner, Ort, Telefon-Nr. usw.):

- 3 Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten

Termin an _____ (s. Briefkopf)

oder an _____

einzusenden oder dort abzugeben (Zimmer _____).

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe
"Angebot für _____" zu bezeichnen.

4 Ort des Eröffnungstermins (Anschrift, Zimmer- Nr.):

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

6 Vorlage von Nachweisen und Angaben

6.1 Die Vergabestelle wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (siehe Angebotsschreiben Ziffer 8) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern (zum Umgang mit Nachunternehmern siehe auch Vordruck NU).

6.2 Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind Angaben und Nachweise nach Ziffer 8 des Angebotsvordruckes gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A durch nachfolgende Angaben bzw. Bescheinigungen zu bestätigen.

- § 6 Abs. 3 Nr. 2 a): Benennung und Bestätigung des Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater /oder entsprechend testierter Jahresabschluss/ oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 b): Benennung von drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbaren Referenzobjekten aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 c): Benennung der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 d): gültige Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug sowie Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 e): Insolvenzplan, wenn dieser rechtskräftig bestätigt wurde
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 h): Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen nach C Nummer 5 Ziffer 1 BwB-I
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 i): qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen nach C Nummer 5 Ziffer 1

6.3 Weitere Nachweise und Angaben:

6.3.1 Mit dem Angebot vorzulegende weitere Nachweise und Angaben:

- Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen (E 12 / EFB-Preis 1a) **oder**
Angaben zur Kalkulation über die Endsumme (E 13 / EFB-Preis 1b)
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (E 16 / EFB-Preis 2)

6.3.2 Weitere auf gesondertes Verlangen vorzulegende Nachweise und Angaben:

- Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A für andere Unternehmen und Nachunternehmer
- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“
- siehe Ziffer 9.5 Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur sozialverantwortlichen Beschaffung
- Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs
- Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.
-
-

6.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 bzw. Ziffer 6.2 im Angebotsschreiben (Ziffer 7) die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

¹ gilt nur bei Öffentlichen Ausschreibungen

8 Unterteilung in Lose vorgesehen:

ja

nein

Angebote können abgegeben werden für

ein Los

ein oder mehrere Lose

alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

9 Nebenangebote

Nebenangebote zugelassen

Nebenangebote zugelassen für:

.....

.....

Nebenangebote nicht zugelassen; A Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht

Nebenangebote nicht zugelassen für:

.....

.....

.....

.....

Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen.

Diese Nebenangebote müssen folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
- Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B.
- zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, gesonderte OZ für Beleuchtung etc.

Mit Angebotsabgabe sind weiterhin mit dem Nebenangebot folgende Unterlagen vorzulegen:

- Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
- Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz

10 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben (entfällt bei Öffentlicher Ausschreibung).

11 Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

Preis

Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von € (netto)/Kalendertag.

Der Wertungsbonus wird auf max. 5. v. H. der Wertungssumme begrenzt.

– Weitere Kriterien:

12

13 Datenaustausch

Sofern Daten der Ausschreibung auch im digitalem GAEB-Format (D83, P83 oder X83) zur Verfügung gestellt werden, sollte der Bieter vom digitalen Datenaustausch Gebrauch machen und das Leistungsverzeichnis im digitalem GAEB-Format (D84, P84 oder X84) einreichen. Sollte die hierfür erforderliche Software-Ausstattung nicht zur Verfügung stehen, kann ein entsprechendes Programm mit dem Namen "Offerte L" kostenfrei von der Internetseite

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen-vob/>

heruntergeladen werden.

Die Notwendigkeit der Einreichung des vollständigen Angebotes in Papierform bleibt unberührt (vgl. auch Ziffer 3.5. BwB-I).

14 Nachprüfstellen:

Beschwerdestelle (Nachprüfungsstelle gemäß § 21 VOB/A):

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 v. H. – Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV)

Vergabekammer (Nachprüfungsbehörde gemäß § 104 GWB, § 21 a VOB/A):

15 Nebenangebote, die einen Verzicht auf eine Stoffpreisgleitklausel beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Datum des Poststempels

Az./Nr.

Vergabeart:	
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
Bek. im EG-Amtsblatt vom / S.)	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
	Uhr

Kostenpauschale:

EUR

EG - Aufforderung zur Angebotsabgabe

Baumaßnahme:

Anlagen:

- | | | |
|-------------------------------------|--|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Ergänzung der Angebotsaufforderung – Datenträger | 1-fach |
| <input type="checkbox"/> | Bewerbungsbedingungen (BwB-I 2012/Erg FHH 03/2014) | 1-fach |
| <input type="checkbox"/> | Angebot EG – VOB – | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Ergänzung des Angebots – Datenträger | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Nachunternehmereinsatz | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft | 2-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Besondere Vertragsbedingungen (BVB-I 10/2012)
mit Anlage <input type="checkbox"/> Lohnleitklausel und/oder <input type="checkbox"/> Stoffpreisleitklausel
<input type="checkbox"/> Beschleunigungsvergütung (E 19) | 1-fach
2-fach
1-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-I 2012/Erg FHH 07/2014) | 1-fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungsbeschreibung | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | Angaben zur Preisermittlung – EFB-Preis <input type="checkbox"/> 1a <input type="checkbox"/> 1b – | 2-fach |
| <input type="checkbox"/> | “Aufgliederung wichtiger Einheitspreise” – EFB-Preis 2 – | |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |

- 1 Es ist beabsichtigt, die obengenannte Leistung im Namen und für Rechnung (Auftraggeber)

zu vergeben.

- 2 Auskünfte / Einsicht in nicht beigefügte Unterlagen bei (Ansprechpartner, Ort, Telefon-Nr. usw.):

- 3 Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten

Termin an _____ (s. Briefkopf)

oder an _____

einzusenden oder dort abzugeben (Zimmer _____).

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe

“Angebot für _____“ zu bezeichnen.

- 4 Ort des Eröffnungstermins (Anschrift, Zimmer- Nr.):

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

6 Vorlage von Nachweisen und Angaben

- 6.1 Die Vergabestelle wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (siehe Angebotsschreiben Ziffer 8) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern (zum Umgang mit Nachunternehmern siehe auch Vordruck NU).

- 6.2 Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind Angaben und Nachweise nach Ziffer 8 des Angebotsvordrucks gemäß § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A durch nachfolgende Angaben bzw. Bescheinigungen zu bestätigen.*

- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 a): Benennung und Bestätigung des Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater /oder entsprechend testierter Jahresabschluss/ oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung.
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 b): Benennung von drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbaren Referenzobjekten aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 c): Benennung der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 d): gültige Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug sowie Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise / Bescheinigungen vorzulegen.
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 e) Insolvenzplan, wenn dieser rechtskräftig bestätigt wurde
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 h) Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen nach C Nummer 5 Ziffer 1 BwB-I
- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 i) qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen nach C Nummer 5 Ziffer 2

6.3 Weitere Nachweise und Angaben:

6.3.1 Mit dem Angebot vorzulegende weitere Nachweise und Angaben:

- Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen (E 12 / EFB-Preis 1a) **oder**
Angaben zur Kalkulation über die Endsumme (E 13 / EFB-Preis 1b)
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (E 16 / EFB-Preis 2)

6.3.2 Weitere auf gesondertes Verlangen vorzulegende Nachweise und Angaben:

- Angaben und Nachweise nach § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A für andere Unternehmen und Nachunternehmer
- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“
- siehe Ziffer 9.5 Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur sozialverantwortlichen Beschaffung
- Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name,

* gilt nur bei Offenen Verfahren

Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

-
-

6.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Unterlagen nach Ziffer 6.2 im Angebotsschreiben (Ziffer 7) die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

7 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 11.2 genannten bzw. angekreuzten Wertungskriterien:

8 Unterteilung in Lose vorgesehen:

- ja nein
- Angebote können abgegeben werden für
- ein Los ein oder mehrere Lose alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

9 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben (entfällt beim Offenen Verfahren).

10 Nebenangebote

10.1 Nebenangebote

- Nebenangebote zugelassen
- Nebenangebote nur mit Hauptangebot zugelassen
- Nebenangebote zugelassen für:

.....

- Nebenangebote nicht zugelassen; A Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht
- Nebenangebote nicht zugelassen für:

.....

Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen

Diese Nebenangebote müssen folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
- Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B.
- zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, gesonderte OZ für Beleuchtung etc.

Mit Angebotsabgabe sind weiterhin mit dem Nebenangebot folgende Unterlagen vorzulegen:

- Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
- Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz

10.2 Mindestanforderungen für Nebenangebote, soweit in Nr. 10.1 zugelassen

- Nebenangebote müssen in technischer und funktionaler Hinsicht mindestens die Vorgaben und Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen sowie den vorgesehenen Planungsaufgaben entsprechen.
- Weitere Mindestanforderungen sind gegebenenfalls in der Baubeschreibung benannt.

11 Angebotswertung

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

11.1 Kriterium Preis (alleiniges Wertungskriterium)

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Bonus-/Malus-Regelungen, Gleitklauseln, Wahl- und Bedarfspositionen.

Weiterhin werden bei der Ermittlung der Wertungssummen berücksichtigt:

- Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
..... € (netto)/Kalendertag.

Der Wertungsbonus wird auf max. 5 v. H. der Wertungssumme begrenzt.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen die niedrigste Wertungssumme aufweist.

11.2 Kriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung:

	Wichtung in v. H.
<input type="checkbox"/> Preis
<input type="checkbox"/> Technischer Wert
<input type="checkbox"/> Gestaltung

Summe: 100 v. H.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

 Kriterium Preis:

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Bonus-/Malus-Regelungen, Gleitklauseln, Wahl- und Bedarfspositionen.

Weiterhin werden bei der Ermittlung der Wertungssummen berücksichtigt:

- Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
in Höhe von € (netto)/Kalendertag.

Der Wertungsbonus wird auf max. 5 v. H. der Wertungssumme begrenzt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit den darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

 Kriterium Technischer Wert:

- Im Kriterium Technischer Wert werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt.

- Im Kriterium Technischer Wert werden die Unterkriterien mit der folgenden Wichtung berücksichtigt.

- Bauverfahren %,
- Bauablauf %,
- Qualitätssicherung %,
- Geräteinsatz %,
- Umwelt %,
- %
- %
- %

Kriterium Gestaltung:

Im Kriterium Gestaltung werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt.

Im Kriterium Gestaltung werden die Unterkriterien mit der folgenden Wichtung berücksichtigt.

- Harmonie, Klarheit des Entwurfs %,
- Form, Erscheinungsbild %,
- Einfügung in das Umfeld %,
- Farbgebung, Licht-Schatten-Spiel %,
- %
- %

Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Nr. 7 erfolgt über eine Punkteskala von 5, 7,5 bzw. 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen,
- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine durchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine unterdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen.

Bei zusammengefasster Fachlosvergabe gelten die genannten Unterkriterien für folgende Leistungsteile des Angebots mit folgenden Wichtungen:

Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Leistungsteil:	v. H.
Summe:	100	v. H.

Ist nichts angegeben, gelten die genannten Unterkriterien für das Gesamtangebot.

Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

- 12 Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin; bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- 13 Zahlung und Finanzierungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.

14 Nachunternehmereinsatz und Verpflichtungserklärung

Siehe C Nr. 4 Bewerbungsbedingungen (BwB)

15 Nachprüfstelle:

Vergabekammer (Nachprüfungsbehörde gem. § 104 GWB, § 21a EG VOB/A):

.....

16 Datenaustausch

Sofern Daten der Ausschreibung auch im digitalem GAEB-Format (D83, P83 oder X83) zur Verfügung gestellt werden, sollte der Bieter vom digitalen Datenaustausch Gebrauch machen und das Leistungsverzeichnis im digitalem GAEB-Format (D84, P84 oder X84) einreichen. Sollte die hierfür erforderliche Software-Ausstattung nicht zur Verfügung stehen, kann ein entsprechendes Programm mit dem Namen "Offerte L" kostenfrei von der Internetseite

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen-vob/>

heruntergeladen werden.

Die Notwendigkeit der Einreichung des vollständigen Angebotes in Papierform bleibt unberührt (vgl. auch Ziffer 3.5. BwB-I).

- 17 Nebenangebote, die einen Verzicht auf eine Stoffpreisgleitklausel beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

18

.....

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

**Bewerbungsbedingungen
für die Vergabe von Bauleistungen im Bereich des Ingenieurbaus****BwB-I 2012 / Erg FHH 03/2014****Hinweise**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A) Abschnitt 1.

Die Einheitliche Fassung des Bundes (Abschnitt A) wird durch Regelungen für den Straßen- und Brückenbau (Abschnitt B) und hamburgische Bestimmungen (Abschnitt C) ergänzt. Die in den hamburgischen Bestimmungen geregelten Bedingungen und Ergänzungen gelten vorrangig.

- A. Einheitliche Fassung (Februar 2012)
(Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)
- B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau (März 2012)
(Aufgestellt vom BMVBW, Abteilung S, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)
- C. Vorrangige Bedingungen und Ergänzungen der Freien und Hansestadt Hamburg (März 2014)

Inhaltsverzeichnis

A. Einheitliche Fassung des Bundes	2
1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	2
2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	2
3 Angebot (siehe auch B zu 3 und C Nr. 2)	2
5 Nebenangebote (siehe auch B Zu 5)	2
6 Bietergemeinschaften	3
7 Nachunternehmer (siehe C 4).....	3
B. Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau	3
Zu 3 Angebot (zu A Nr. 3) (siehe auch C Nr. 2)	3
Zu 5 Nebenangebote (zu A Nr. 5)	3
C. Vorrangige Bedingungen und Ergänzungen der Freien und Hansestadt Hamburg	3
1 Beschäftigung von Leiharbeitskräften	3
2 Angebot (zu A Nr. 3 und B Zu 3).....	3
3 Tariftreue und Mindestlohn	4
4 Nachunternehmer (zu A Nr. 7).....	4
5 Eignungsnachweis.....	5
6. Digitale Angebote.....	5

A. Einheitliche Fassung des Bundes

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers/Bieters Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot (siehe auch B zu 3 und C Nr. 2)

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.7 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1c) 1. Halbsatz VOB/A).

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und / oder die von ihr benannten Formblätter mit den Angaben zur Preisermittlung (EFB 1a / EFB 1b) sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB 2) ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5 Nebenangebote (siehe auch B Zu 5)

5.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer (siehe C 4)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

B. Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau

Zu 3 Angebot (zu A Nr. 3) (siehe auch C Nr. 2)

- 3.1 Hauptangebote mit negativen Preisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.
- 3.2 Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt. Ansonsten gilt Nummer 3.7 Teil A letzter Satz sinngemäß.

Zu 5 Nebenangebote (zu A Nr. 5)

- 5.1 Nebenangebote mit negativen Preisen werden nur gewertet, wenn die betroffene OZ (Position) als Pauschale angeboten wird.
- 5.2 Sind Nebenangebote zugelassen und für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind.
 - Die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.

Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die vom Auftraggeber unmittelbar zu tragen sind.

C. Vorrangige Bedingungen und Ergänzungen der Freien und Hansestadt Hamburg

1 Beschäftigung von Leiharbeitskräften

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist.

2 Angebot (zu A Nr. 3 und B Zu 3)

A Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztex t sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

B Zu 3.1 gilt nicht.

3 Tariftreue und Mindestlohn

Bieter erhalten einen Auftrag nur dann, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Bieter erhalten einen Auftrag ferner nur dann, wenn sie sich zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte verpflichten.

Besteht keine Bindung gem. Nr. 3 Abs. 1, erhalten Bieter einen Auftrag nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gem. § 5 Abs. 1 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMIG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, haben die Bieter bzw. Auftragnehmer auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Die Bieter geben solche Erklärungen in Nr. 10 des Angebotsschreibens ab. In dieser Erklärung haben die Bieter auch die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe des niedrigsten Stundenlohns (brutto) für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten anzugeben.

4 Nachunternehmer¹ (zu A Nr. 7)

A Nr. 7 und B Zu 7 gelten nicht und werden wie folgt ersetzt:

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, hat er mit seinem Angebot jedes Nachunternehmen mit dem Vordruck NU zu benennen sowie Art und Umfang (Positionsnummer und Bezeichnung der Teilleistung) der von dem Nachunternehmen auszuführenden Leistungen dort anzugeben und die Zustimmung zu seinem Einsatz zu beantragen. Das gilt auch, wenn von einem Nachunternehmen nur unwesentliche Teile der Leistung ausgeführt werden sollen. Leistungen dürfen nur an Nachunternehmer übertragen werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, dass sie in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Bieter hat die Zustimmung mit einem vollständig ausgefüllten Nachunternehmervordruck (Vordruck NU) zu beantragen. Er ist verpflichtet, die im Vordruck NU enthaltene Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn sowie Erklärung über den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der FHH des Nachunternehmers von diesem an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnen zu lassen. Er hat die Angebote etwaiger Nachunternehmer darauf hin zu überprüfen, ob sie unter Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns kalkuliert worden sind.

Mit dem Vordruck NU sind auch die Teilleistungen nach Art und Umfang (Positionsnummer und Bezeichnung der Teilleistung) anzugeben, für deren Ausführung Nachunternehmen noch nicht benannt werden können. Sobald die Nachunternehmen benannt werden können, ist der Auftraggeber unverzüglich mit dem Vordruck NU in Kenntnis zu setzen und seine Zustimmung einzuholen. Nach Zuschlagserteilung beantragtem Einsatz von Nachunternehmen für noch nicht angegebene Teilleistungen wird nur zugestimmt, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Für die Nachunternehmen sind entsprechend den Regelungen in Nr. 5 Ziffer 4 und 6 vorzulegen:

- eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EstG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs

¹ Nachunternehmen, sind alle Unternehmen, welche Teilleistungen / Leistungen vom Bieter / Auftragnehmer übertragen bekommen, unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen ebenfalls Unternehmen, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind, jedoch wirtschaftlich und / oder rechtlich selbstständige Unternehmen sind. (bspw.: Tochter-, Schwestergesellschaften oder konzernverbundene Unternehmen, etc.)

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmer beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, hat der Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen.

Der Bieter hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

Es sind als Nachunternehmer grundsätzlich nur solche Firmen vorzusehen, die die ihnen übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen und sich verpflichten, die unumgängliche Weitervergabe ihnen übertragener Leistungen an andere Unternehmer beim Auftraggeber zu beantragen.

Teil A Nr. 7 gilt nicht. Auf Nr. 5 Ziffer 4 wird hingewiesen.

5 Eignungsnachweis

- 1 Die Erteilung des Auftrags ist zudem von der Vorlage aktueller Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen abhängig. Bietergemeinschaften haben für jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise beizubringen. Im Einzelnen sind dies:
 - aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen.
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
 - Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

- 2 Darüber hinaus setzt die Zuschlags-/Auftragserteilung voraus, dass eine Abfrage für den Bieter beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs keine Ergebnisse erbracht hat, die die Zuverlässigkeit des Bieters berühren.
- 3 Die Nachweise nach C 5 Ziffer 1 sind vorzulegen bei
 - Öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren, Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe oder Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung nach besonderer Aufforderung von den in die engere Wahl kommenden Bietern;
 - Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Nichtoffenem Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Öffentlicher Vergabebekanntmachung mit dem Antrag auf Teilnahme.

Die nicht rechtzeitige Vorlage der Nachweise nach Ziffer 1 führt zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.

- 4 Die Nachweise nach Ziffer 1 und 2 sind von den in die engere Wahl kommenden Bietern nach besonderer Aufforderung auch für die vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen. Sofern Nachunternehmer erst später benannt werden können, sind die Nachweise mit der Benennung der Nachunternehmer beizubringen.
- 5 Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Eignungsnachweise, die vom Bieter entsprechend der Bekanntmachung bzw. der Verdingungsunterlagen gefordert werden, sich auch für Nachunternehmer durch den Bieter vorlegen zu lassen.
- 6 Für Bieter und Nachunternehmer, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind, kann anstelle dieser Nachweise die Nummer im Angebot bzw. im Nachunternehmervordruck angegeben werden, unter der sie im Präqualifizierungsverzeichnis gelistet sind.

6. Digitale Angebote

Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Bereich des Ingenieurbaus

BwB-I 2012 / Erg FHH 03/2014

Hinweise

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A) Abschnitt 2.

Die Einheitliche Fassung des Bundes (Abschnitt A) wird durch Regelungen für den Straßen- und Brückenbau (Abschnitt B) und hamburgische Bestimmungen (Abschnitt C) ergänzt. Die in den hamburgischen Bestimmungen geregelten Bedingungen und Ergänzungen gelten vorrangig.

- A. Einheitliche Fassung (Oktober 2012)
(Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)
- B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau (Oktober 2012)
(Aufgestellt vom BMVBW, Abteilung S, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)
- C. Vorrangige Bedingungen und Ergänzungen der Freien und Hansestadt Hamburg März 2014

Inhaltsverzeichnis

A. Einheitliche Fassung des Bundes	2
1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	2
2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	2
3 Angebot (siehe auch B Zu 3 und C Nr. 2)	2
5 Nebenangebote (siehe auch B zu 5).....	2
6 Bietergemeinschaften	3
7 Eignungsnachweise für Nachtunternehmer und andere Unternehmen.....	3
(Wird ersetzt durch C Nr. 4 und siehe auch Auf-Vordruck E 1 Auf-I EG, Nummer 14).....	3
B. Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau	3
Zu 3 Angebote (siehe auch C Nr. 2).....	3
3.1 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.	3
3.2 Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt. Ansonsten gilt Nummer 3.7 Teil A letzter Satz sinngemäß.	3
Zu 5 Nebenangebote	3
C. Vorrangige Bedingungen und Ergänzungen der Freien und Hansestadt Hamburg	3
1 Beschäftigung von Leiharbeitskräften	3
2 Angebot (zu A Nr. 3 und B Zu 3).....	3
3 Tariftreue und Mindestlohn	4
4 Nachunternehmereinsatz bzw. Einsatz anderer Unternehmen und Verpflichtungserklärung	4
5 Eignungsnachweis.....	5
6. Digitale Angebote.....	6
5	

A. Einheitliche Fassung des Bundes

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkung hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot (siehe auch B Zu 3 und C Nr. 2)

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16EG Abs. 1 Nr.1c) 1. Halbsatz VOB/A).

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und / oder die von ihr benannten Formblätter mit den Angaben zur Preisermittlung (EFB 1a / EFB 1b) sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB 2) ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen/Leistungen anderer Unternehmen.

5 Nebenangebote (siehe auch B zu 5)

5.1 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 6 Bietergemeinschaften**
- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 7 Eignungsnachweise für Nachtunternehmer und andere Unternehmen**
(Wird ersetzt durch C Nr. 4 und siehe auch Auf-Vordruck E 1 Auf-I EG, Nummer 14)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

B. Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau

- Zu 3 Angebote (siehe auch C Nr. 2)
- 3.1 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.
- 3.2 Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt. Ansonsten gilt Nummer 3.7 Teil A letzter Satz sinngemäß.
- Zu 5 Nebenangebote
1. Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die betroffene OZ (Position) als Pauschale angeboten wird.
 2. Sind Nebenangebote zugelassen und wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen, dass
 - die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind.
 - Die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.
 Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die vom Auftraggeber unmittelbar zu tragen sind.

C. Vorrangige Bedingungen und Ergänzungen der Freien und Hansestadt Hamburg

- 1 Beschäftigung von Leiharbeitskräften**
- Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist.
- 2 Angebot (zu A Nr. 3 und B Zu 3)**
- A Nr. 3. wird wie folgt ergänzt:
- Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

B zu 3. 1 gilt nicht.

3 Tariftreue und Mindestlohn

Bieter erhalten einen Auftrag nur dann, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Bieter erhalten einen Auftrag ferner nur dann, wenn sie sich zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte verpflichten.

Besteht keine Bindung gem. Nr. 3 Abs. 1, erhalten Bieter einen Auftrag nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gem. § 5 Abs. 1 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMIG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, haben die Bieter bzw. Auftragnehmer auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Die Bieter geben solche Erklärungen in Nr. 10 des Angebotsschreibens ab. In dieser Erklärung haben die Bieter auch die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe des niedrigsten Stundenlohns (brutto) für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten anzugeben.

4 Nachunternehmereinsatz bzw. Einsatz anderer Unternehmen und Verpflichtungserklärung

4.1. Beabsichtigt der Bieter bei der Erfüllung des Auftrages sich der Fähigkeit und Kapazitäten von **Nachunternehmern¹ bzw. anderer Unternehmen** i.S.d. § 6 EG Abs. 8 VOB/A zu bedienen, hat er mit seinem Angebot Art und Umfang der Leistungen (Positionsnummer und Bezeichnung der Teilleistung) mit dem Vordruck Nachunternehmereinsatz (NU) zu benennen und die Zustimmung zum Einsatz zu beantragen. Das gilt auch, wenn von einem Nachunternehmer nur unwesentliche Teile der Leistung ausgeführt werden sollen.

4.2. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter zwingend die Unternehmen namentlich zu benennen und die Zustimmung einzuholen, an die er (Teil-) Leistungen unmittelbar, als direkte Nachunternehmer, weitervergeben will. Die Benennung erfolgt ebenfalls mit dem Vordruck NU. Als Nachweis, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen, hat der Bieter eine Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen. Mit der Verpflichtungserklärung muss das benannte Unternehmen erklären, dass es sich verpflichtet, die Teilleistung im Falle der Auftragserteilung an den Bieter zu erbringen. Eine Verpflichtungserklärung ist in Nummer 2.7 des Vordrucks NU bereits enthalten.

4.3. Soweit ein vom Bieter unmittelbar und direkt beauftragter Nachunternehmer seinerseits weitere Nachunternehmer (Nach-/Nachunternehmer) einzusetzen beabsichtigt, sind auch diese Teilleistungen mit dem Vordruck NU nach Art und Umfang (Positionsnummer und Bezeichnung der Teilleistung) anzugeben (siehe 4.1). Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind auch diese mit dem Vordruck (NU) namentlich zu benennen und die Zustimmung ist einzuholen. Sofern diese Nach-/Nachunternehmer noch nicht benannt werden können, hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich mit dem Vordruck Nachunternehmereinsatz (NU) in Kenntnis zu setzen und seine Zustimmung einzuholen, sobald die Benennung möglich ist.

4.4. Der Bieter hat die Zustimmung mit einem vollständig ausgefüllten Vordruck Nachunternehmereinsatz (Vordruck NU) zu beantragen. Er ist verpflichtet, die im Vordruck NU enthaltenen Erklärungen vom Nachunternehmer unterzeichnen zu lassen.

Er hat die Angebote etwaiger Nachunternehmer darauf hin zu überprüfen, ob sie unter Einhaltung der Tariftreue bzw. des Mindestlohns kalkuliert worden sind.

Leistungen dürfen nur an Nachunternehmer übertragen werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, dass sie in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

4.5. Nach Zuschlagserteilung beantragtem Einsatz von Nachunternehmern / anderen Unternehmen für noch nicht angegebene Teilleistungen wird nur zugestimmt, wenn besondere Umstände dies erfordern.

4.6 Für die Nachunternehmer sind entsprechend den Regelungen in Nr. 5 Ziffer 4 und 6 vorzulegen:

- eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
- Qualifizierte Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und

¹ Nachunternehmer, sind alle Unternehmen, welche Teilleistungen / Leistungen vom Bieter / Auftragnehmer übertragen bekommen, unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen ebenfalls Unternehmen, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind, jedoch wirtschaftlich und / oder rechtlich selbstständige Unternehmen sind. (bspw.: Tochter-, Schwestergesellschaften oder konzernverbundene Unternehmen, etc.)

- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmer beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, hat der Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen.

Der Bieter hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

Es sind als Nachunternehmer grundsätzlich nur solche Firmen vorzusehen, die die ihnen übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen und sich verpflichten, die unumgängliche Weitervergabe ihnen übertragener Leistungen an andere Unternehmer beim Auftraggeber zu beantragen.

Teil A Nr. 7 gilt nicht. Auf Nr. 5 Ziffer 4 wird hingewiesen.

5 Eignungsnachweis

- 1 Die Erteilung des Auftrags ist zudem von der Vorlage aktueller Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen abhängig. Bietergemeinschaften haben für jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise beizubringen. Im Einzelnen sind dies:
 - aktuelle Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen.
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
 - Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheinigung des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

- 2 Darüber hinaus setzt die Zuschlags-/Auftragserteilung voraus, dass eine Abfrage für den Bieter beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs keine Ergebnisse erbracht hat, die die Zuverlässigkeit des Bieters berühren.
- 3 Die Nachweise nach C 5 Ziffer 1 sind vorzulegen bei
 - Öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren, Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe oder Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung nach besonderer Aufforderung von den in die engere Wahl kommenden Bieter;
 - Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Nichtoffenem Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Öffentlicher Vergabebekanntmachung bzw. Wettbewerblichem Dialog mit dem Antrag auf Teilnahme.

Die nicht rechtzeitige Vorlage der Nachweise nach Ziffer 1 führt zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.

- 4 Die Nachweise nach C 5 Ziffern 1 und 2 sind von den in die engere Wahl kommenden Bieter nach besonderer Aufforderung auch für die vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen. Sofern Nachunternehmer erst später benannt werden können, sind die Nachweise mit der Benennung der Nachunternehmer beizubringen.
- 5 Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Eignungsnachweise, die vom Bieter entsprechend der Bekanntmachung bzw. der Verdingungsunterlagen gefordert werden, sich auch für andere Unternehmen im Sinne des § 6EG Abs. 8 VOB/A bzw. für Nachunternehmer durch den Bieter vorlegen zu lassen.
- 6 Für Bieter und andere Unternehmen, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind, kann anstelle dieser Nachweise die Nummer im

Angebot bzw. im Nachunternehmervordruck angegeben werden, unter der sie im Präqualifizierungsverzeichnis gelistet sind.

6. Digitale Angebote

Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

Name und Anschrift des Bieters (Stempel), Tel-Nr .	Vergabeart: <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
--	---

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Nr.
Ablauf der Zuschlagsfrist am:

ANGEBOT – VOB –

Baumaßnahme:

Anlagen:

- Nachunternehmereinsatz (vgl. C Nr. 4 Bewerbungsbedingungen **)
- Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (vgl. A Nr. 6 Bewerbungsbedingungen)**)
- Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
- Angaben zur Preisermittlung*) – EFB-Preis 1a 1b –**)
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise – EFB-Preis 2 *)
-

*) Zutreffendes von der Vergabestelle anzukreuzen
 **) Zutreffendes vom Bieter anzukreuzen

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben in Nrn. 2 und 3.2 des Vordruckes an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2.

2.1	Hauptangebot *) (keine Vergabe nach Losen)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in EUR	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Angebot		%

2.2	Hauptangebot *) (bei vorbehaltener losweiser Vergabe)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in EUR	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Los 1		%
	Summe Los 2		%
	Summe Los 3		%
	Summe Los 4		%
	Summe Gesamtangebot		
	Zusätzliche Preisermäßigung bei Zusammenfassung		Zusätzlicher Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	<input type="checkbox"/> aller angebotenen Lose		%
	<input type="checkbox"/> der Lose Nr.:		%

2.3 Nebenangebote zum Hauptangebot Anzahl:

3 frei

4 Ich/Wir habe(n) die Bewerbungsbedingungen (BwB-I) beachtet, insbesondere

- C Nr. 1 BwB-I (Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung)
- C Nr. 4 BwB-I (Nachunternehmereinsatz)

5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschließlich Anlagen) folgende Unterlagen:

- die Leistungsbeschreibung,
- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-I 10/2012),
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Bereich des Ingenieurbaus (ZVB-I 2012 / Erg FHH 07-2014),
- die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
- die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2012",
- die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2012".

6 Ich bin/Wir sind bevorzugte (r) Bewerber (§ 56 + 58 Schwerbehindertengesetz) laut beigefügtem(n) Nachweis(en).

*) In Abhängigkeit von der Festlegung in der Ausschreibung auszufüllen.

7 Ich bin/Wir sind in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen unter Nummer:

8 Eigenerklärungen zur Eignung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (für nicht präqualifizierte Unternehmen)¹

- zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 a) und c) VOB/A

Ich/wir erklären, dass wir ausreichend leistungsfähig sind, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen und der Umsatz meiner/unseres Unternehmens für vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen sowie die Zahl und die Struktur der bei mir/uns beschäftigten Arbeitskräfte und des technischen Personals dieses ausweist. Auf Verlangen werde ich zur Bestätigung entsprechende Unterlagen vorlegen.

- Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 b) VOB/A

Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Entsprechende drei Referenzen, die vom jeweiligen Auftraggeber schriftlich als auftragsgemäß erbracht bestätigt wurden, werde ich auf Verlangen vorlegen.

- Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 e) und f) VOB/A

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass über mein/unser Vermögen

- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt wurde ja nein
 - ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde ja nein
 - ein Antrag auf Eröffnung gestellt wurde oder mangels Masse abgelehnt ja nein
 - ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. ja nein
- Falls ein rechtskräftiger Insolvenzplan bestätigt wurde, werde ich diesen auf Verlangen vorlegen.
- Mein / Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation ja nein

- zu § 6 Abs.3 Nr. 2 d) und g) bis i) VOB/A

- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen, der Beiträge zu der Sozialkasse des Baugewerbes² und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen (Eintragung in Berufsregister) für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n). Aktuelle Nachweise gemäß C Nr. 5 Ziff. 1 Bewerbungsbedingungen bringe(n) ich/wir auf Verlangen bei.
- Ferner erkläre(n) ich/wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.
- Weiterhin erkläre(n) ich/wir hiermit, dass keine Verfehlungen³ vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.

¹ Nur bei der öffentlichen Ausschreibung einschlägig

² Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben.

³ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss der Bewerberin oder Bieterin bzw. des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion der Täterin bzw. des Täters oder der bzw. des Beteiligten – **insbesondere**:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung / Vorteilsgewährung);
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;
- Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz;
- falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmen / unerlaubter Einsatz von Nachunternehmen, falsche Angaben zur Tariftreue und Mindestlohn / Verstoß gegen die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn Nr. 10.1 und 10.2;
- andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 16 Absatz 1 Nr. 2c) VOB/A von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.¹

- 9 Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
 Ich/Wir beabsichtige(n), die in der beigefügten Erklärung aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen nur auf Nachunternehmer übertragen darf/dürfen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat und dass die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers ebenfalls der Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf.

10.1

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung den in meinem/unserem Unternehmen bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlich Mindestlohntarifvertrag) <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.html>. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, habe(n) ich/wir auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

- Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an

_____ (Angabe des Tarifvertrags);
das niedrigste (der) tarifvertragliche(n) Entgelt(e) beträgt _____ € brutto/Stunde.

- Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag _____;

die Höhe des niedrigsten gezahlten Entgelts/der niedrigsten gezahlten Entgelte nach diesem Tarifvertrag beträgt _____ € brutto/Stunde.

- mein/unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.

Das niedrigste von in unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt _____ € brutto/Stunde.

Für den Fall, dass das von uns gezahlte niedrigste Entgelt unterhalb des derzeit gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer/innen jedenfalls den Mindestlohn nach dem HmbMIG (in Höhe von derzeit 8,50 € brutto/Stunde) zu zahlen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge gewähren. Meine/unsere Beschäftigten habe ich auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

¹ Nur einschlägig bei einer Angebotssumme mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 EUR (brutto).

10.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, meinen/unseren Nachunternehmern die für mich/uns geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns gemäß Nr. 10.1, Abs. 1, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch meine/unsere Nachunternehmer zu kontrollieren.

Ich/Wir werde(n) die vorstehenden Erklärungen mit den Anträgen zum Nachunternehmereinsatz – NU – auch von meinen/unseren Nachunternehmern abfordern und dem Auftraggeber vorlegen.

- 11 Ich/Wir erkläre(n), dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten gilt, wenn im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz oder gleichwertiger Art“ verwendet worden ist und ich /wir dort keine Angabe gemacht haben.
- 12 Der von mir/uns zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über ausreichende baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung, um die nach der Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden bei der Auftragserteilung vorgelegt.
- 13 Ich/Wir erkläre(n) weiter, dass ich/wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne.
14. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von Preisgleitklauseln betroffen sind, eine entsprechende Regelung in meine/unsere Verträge mit etwaigen Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen aufnehme(n).
- 15 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

zertifiziert sind.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

- 16 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung in diesem Vordruck meinen/unseren Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Wird das Angebotsschreiben nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Name und Anschrift des Bieters (Stempel), Tel-Nr .	Vergabeart: <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
--	--

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Nr.
Ablauf der Zuschlagsfrist am:

EG - ANGEBOT – VOB –

Baumaßnahme:

Anlagen:

- Nachunternehmereinsatz (vgl. C Nr. 4 Bewerbungsbedingungen) **)
- Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (vgl. A Nr. 6 Bewerbungsbedingungen) **)
- Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
- Angaben zur Preisermittlung *) – EFB-Preis 1a 1 b – **)
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise – EFB-Preis 2 *)
-

*) Zutreffendes von der Vergabestelle anzukreuzen

***) Zutreffendes vom Bieter anzukreuzen

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben in Nrn. 2 des Vordruckes an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2.

2.1	Hauptangebot *) (keine Vergabe nach Losen)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in EUR	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Angebot		%

2.2	Hauptangebot *) (bei vorbehaltener losweiser Vergabe)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in EUR	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt und alle Nebenangebote
	Summe Los 1		%
	Summe Los 2		%
	Summe Los 3		%
	Summe Los 4		%
	Summe Gesamtangebot		
	Zusätzliche Preisermäßigung bei Zusammenfassung		Zusätzlicher Preisnachlass ohne Bedingung für Haupt- und alle Nebenangebote
	<input type="checkbox"/> aller angebotenen Lose		%
	<input type="checkbox"/> der Lose Nr.:		%

2.3 Nebenangebote zum Hauptangebot Anzahl:

3. frei

4 Ich/Wir habe(n) die Bewerbungsbedingungen (BwB-I) beachtet, insbesondere

- C Nr. 1 BwB-I (Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung)
- C Nr. 4 BwB-I (Nachunternehmereinsatz)

5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschließlich Anlagen) folgende Unterlagen:

- die Leistungsbeschreibung,
- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-I 10/2012),
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Bereich des Ingenieurbaus (ZVB-I 2012 Erg FHH 07-2014),
- die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
- die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2012",
- die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2012".

*) In Abhängigkeit von der Festlegung in der Ausschreibung auszufüllen.

- 6 Ich bin/Wir sind ein bevorzugter Bewerber (§ 56 + 58 Schwerbehindertengesetz) laut beigefügtem(n) Nachweis(en).
- 7 Ich bin/Wir sind in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen unter Nummer:
- 8 Eigenerklärungen zur Eignung gemäß § 6EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (für nicht präqualifizierte Unternehmen)¹
- zu § 6EG Abs. 3 Nr. 2 a) und c) VOB/A
 Ich/wir erklären, dass wir ausreichend leistungsfähig sind, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen und der Umsatz meiner/unseres Unternehmens für vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen sowie die Zahl und die Struktur der bei mir/uns beschäftigten Arbeitskräfte und des technischen Personals dieses ausweist. Auf Verlangen werde ich zur Bestätigung entsprechende Unterlagen vorlegen.
 - Zu § 6EG Abs. 3 Nr. 2 b) VOB/A
 Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Entsprechende drei Referenzen, die vom jeweiligen Auftraggeber schriftlich als auftragsgemäß erbracht bestätigt wurden, werde ich auf Verlangen vorlegen.
 - Zu § 6EG Abs. 3 Nr. 2 e) und f) VOB/A
 Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass über mein/unser Vermögen
 - ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt wurde ja nein
 - ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde ja nein
 - ein Antrag auf Eröffnung gestellt wurde oder mangels Masse abgelehnt ja nein
 - ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. ja nein
 Falls ein rechtskräftiger Insolvenzplan bestätigt wurde, werde ich diesen auf Verlangen vorlegen.
 - Mein / Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation ja nein
 - zu § 6EG Abs. 3 Nr. 2 d) und g) bis i) VOB/A
 - Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen, der Beiträge zu der Sozialkasse des Baugewerbes² und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen (Eintragung in Berufsregister) für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n). Aktuelle Nachweise gemäß C Nr. 5 Ziff. 1 Bewerbungsbedingungen bringe(n) ich/wir auf Verlangen bei.
 - Ferner erkläre(n) ich/wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

¹ Nur bei Offenen Verfahren einschlägig

² Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben.

- Weiterhin erkläre(n) ich/wir hiermit, dass keine Verfehlungen³ vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 6EG Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A wegen schwerer Verfehlungen, die meine Zuverlässigkeit in Frage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.⁴

9

- Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
- Ich/Wir beabsichtige(n), die in der beigefügten Erklärung aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen nur auf Nachunternehmer übertragen darf/dürfen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat und dass die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers ebenfalls der Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf.

10.1

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung den in meinem/unserem Unternehmen bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlich Mindestlohtarifvertrag) <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.html>. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, habe(n) ich/wir auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

- Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohtarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an

_____ (Angabe des Tarifvertrags);

das niedrigste (der) tarifvertragliche(n) Entgelt(e) beträgt _____ € brutto/Stunde.

- Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohtarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag _____;

die Höhe des niedrigsten gezahlten Entgelts/der niedrigsten gezahlten Entgelte nach diesem Tarifvertrag beträgt _____ € brutto/Stunde.

- mein/unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.

Das niedrigste von in unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt _____ € brutto/Stunde.

³ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss der Bewerberin oder Bieterin bzw. des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion der Täterin bzw. des Täters oder der bzw. des Beteiligten – **insbesondere**:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung / Vorteilsgewährung);
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;
- Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz;
- falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern / unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Angaben zu Tarifreue und Mindestlohn/ Verstoß gegen die Erklärung zu Tarifreue und Mindestlohn (Nr. 10.1 und 10.2);e
- andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

⁴ Nur einschlägig bei einer Angebotssumme mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 EUR (brutto).

Für den Fall, dass das von uns gezahlte niedrigste Entgelt unterhalb des derzeit gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer/innen jedenfalls den Mindestlohn nach dem HmbMIG (in Höhe von derzeit 8,50 € brutto/Stunde) zu zahlen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge gewähren. Meine/unsere Beschäftigten habe ich auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

10.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, meinen/unsere Nachunternehmern die für mich/uns geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns gem. Nr. 10.1 Abs. 1, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch meine/unsere Nachunternehmer zu kontrollieren.

Ich/Wir werde(n) die vorstehenden Erklärungen mit den Anträgen zum Nachunternehmereinsatz – NU – auch von meinen/unsere Nachunternehmern abfordern und dem Auftraggeber vorlegen.

11 Ich/Wir erkläre(n), dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten gilt, wenn im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden ist und ich /wir dort keine Angabe gemacht haben.

12 Der von mir/uns zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über ausreichende baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung, um die nach der Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden bei der Auftragserteilung vorgelegt.

13 Ich/Wir erkläre(n) weiter, dass ich/wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne.

14 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von Preisgleitklauseln betroffen sind, eine entsprechende Regelung in meine/unsere Verträge mit etwaigen Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen aufnehme(n).

15 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

zertifiziert sind.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

16 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung in diesem Vordruck meinen/unseren Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Wird das Angebotsschreiben nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Nachunternehmereinsatz

Anlage zum Angebot

Baumaßnahme

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

1 Antrag des Bieters zum Einsatz von Nachunternehmern – Vertragsbestandteil –
(vgl. auch C Nr. 4 Bewerbungsbedingungen und C Nr. 201 Zusätzliche Vertragsbedingungen)

- 1.1 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die angebotene Leistung im Falle der Auftragserteilung entsprechend § 4 Abs. 8 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen habe(n).
- 1.2 Als Nachunternehmer werde ich/werden wir nur Firmen beauftragen,
- die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind (§ 2 VOB/A bzw. § 2 EG VOB/A),
 - die sich verpflichten, die übertragenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen,
 - die ihre Pflichten aus den §§ 3, 5 und 10 Abs. 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes erfüllen,
 - die Nachweise gemäß § 7 Abs. 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes beibringen,
 - die ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind,
 - bei denen die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die zur Übertragung vorgesehenen Leistungen vorliegen.
- 1.3 Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir folgenden Nachunternehmer mit den von ihm auszuführenden Teilleistungen und beantrage(n) hiermit die Zustimmung zu seinem Einsatz:

Nachunternehmer:

.....
.....
(Name und Anschrift)

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen

Begründung für die Weitergabe:

.....
.....

Der Nachunternehmer ist im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

Der Nachunternehmer hat erklärt, dass er

die oben bezeichnete Leistung vollständig im eigenen Betrieb ausführen wird.

die nachstehend bezeichneten Leistungsteile

..... weitervergeben wird

an die Firma

Für diese Firma hat der Bieter einen gesonderten Antrag nach diesem Vordruck „Nachunternehmereinsatz“ vorzulegen.

.....
Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters

2 Erklärung von Nachunternehmern über die Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen und den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Verpflichtungserklärung

- 2.1 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/meinen/wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen, der Beiträge zu der Sozialkasse des Baugewerbes*) und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n). Aktuelle Nachweise gemäß C Nr. 4 Bewerbungsbedingungen bringe(n) ich/wir bei bzw. habe(n) ich/wir beigebracht.
- 2.2 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.**)
- 2.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung den in meinem/unserem Unternehmen bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (allgemeingültiger Mindestlohtarifvertrag) <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.html>. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, habe(n) ich/wir auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohtarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an

_____ (Angabe des Tarifvertrags);
das niedrigste (der) tarifvertragliche(n) Entgelt(e) beträgt _____ € brutto/Stunde.

Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohtarifvertrag,
mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag
_____;

die Höhe des niedrigsten gezahlten Entgelts/der niedrigsten gezahlten Entgelte nach diesem Tarifvertrag beträgt _____ € brutto/Stunde.

mein/unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.

Das niedrigste von in unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt _____ € brutto/Stunde.

Für den Fall, dass das von uns gezahlte niedrigste Entgelt unterhalb des derzeit gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer/innen jedenfalls den Mindestlohn nach dem HmbMIG (in Höhe von derzeit 8,50 € brutto/Stunde) zu zahlen.

- 2.4 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde(n) ich/wir diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge gewähren. Meine/unsere Beschäftigten habe ich auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, meinen/unseren Nachunternehmern die für mich/uns geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns gem. Nr. 2.3, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch meine/unsere Nachunternehmer zu kontrollieren..

- 2.5 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 c) VOB/A bzw. § 16 EG Absatz 1 Nr. 2 c) VOB/A von der Teilnahme am Wettbewerb ausge-

*) Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben

**) Sofern der Wert des Leistungsanteils des Nachunternehmers 10.000,00 € übersteigt, wird die Vergabestelle, zur Bestätigung der Eigenerklärung, von den Nachunternehmern des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll und dessen Auftragssumme 30.000,- € übersteigt, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§150 a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern.

geschlossen bin/sind. Weiterhin erkläre(n) ich/wir hiermit, dass keine Verfehlungen^{****)} vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.^{*****)}

- 2.6 Ich/Wir willige(n) ein, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Einwilligung dieser Personen zur Weiterleitung und Verwendung der erforderlichen Daten durch den öffentlichen Auftraggeber zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs einzuholen. Ohne Einwilligung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.
- 2.7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung zu 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.8 den Ausschluss künftiger Nachunternehmereinsätze bei Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie von Auftragserteilungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Folge haben kann.
- 2.8 Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns die unter 1.3 genannten Leistungen im Falle der Auftragsvergabe an den Bieter zu erbringen^{*****)}

.....
Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Nachunternehmers

Anmerkung: Von jedem weiteren Nachunternehmen ist ebenfalls ein entsprechender Antrag mit Erklärung über die Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen nach diesem Vordruck beizufügen. Angebote, die solche Erklärungen der Nachunternehmer nicht enthalten, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

^{****)} Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss der Bewerberin oder Bieterin bzw. des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion der Täterin bzw. des Täters oder der bzw. des Beteiligten – **insbesondere:**

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung / Vorteilsgewährung);
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;
- Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz;
- falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern / unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Angaben zu Tarifreue und Mindestlohn/ Verstoß gegen die Erklärung zu Tarifreue und Mindestlohn (Nr. 2.3);
- andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

^{*****)} Nur einschlägig bei einer Angebotssumme des Hauptunternehmers mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 EUR (brutto).

^{*****)} Gilt nur für andere Unternehmen im Sinne des § 6 EG Abs. 8 VOB/A bzw. Nachunternehmen, die gemäß Nr. 14 der EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe (unmittelbar und direkt vom Bieter beauftragte Nachunternehmen) eine Verpflichtungserklärung beizubringen haben.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Baumaßnahme

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

- Anlagen:
1. Lohngleitklausel
 2. Stoffpreisgleitklausel
 3. Beschleunigungsvergütung
 4.

1 Vergütung

Besondere Bedingungen:

.....

.....

.....

2 Vertragsfristen

2.1. Beginn der Ausführung

- Frühestens, Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- Spätestens Werktage nach Aufforderung
Späteste Aufforderung am (Datum)
- Frühestens am, Spätestens am (Datum)

2.2. Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Zuschlagserteilung, Aufforderung, etc.

- Spätestens Werktage nach
- Einzelfristen für
- 2.2.1 = spätestens Werktage nach
- 2.2.2 = spätestens Werktage nach
- 2.2.3 = spätestens Werktage nach

2.3. Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am (Datum)
- Einzelfristen für
- 2.3.1 = spätestens (Datum)
- 2.3.2 = spätestens (Datum)
- 2.3.3 = spätestens (Datum)

2.4. Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 2.4.1 = Kalendertage

2.4.2	=	Kalendertage	
2.4.3	=	Kalendertage	
2.4.4	von	bis	(Datum)
2.4.5	von	bis	(Datum)
2.4.6	von	bis	(Datum)

3 Vertragsstrafen bei Überschreitung von Fristen

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat gemäß § 11 VOB/B der Auftragnehmer für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung

..... EUR (netto)/Werktag

..... EUR (netto)/Kalendertag

3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

nach 2.2.1 EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.2 EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.3 EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.1 EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.2 EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.3 EUR (netto)/Werktag

3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 2.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.6 EUR (netto)/Kalendertag

3.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

3.5

.....

4 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß Anlage 3:

4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 2.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.6 EUR (netto)/Kalendertag

4.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 v. H. der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

für = Jahre
für = Jahre

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, so gelten neben B Nr. 109 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-I) folgende Bedingungen:

6.1 Für die Anwendung der "Sammlung REB" ist deren Stand maßgebend.

6.2 Der Auftraggeber beabsichtigt,

- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- folgende REB-VB nicht anzuwenden:

6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung

- folgende IT-Programme nicht verwenden:
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen:

6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung

- sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:

- werden vom Auftraggeber selbst erstellt.

7 Sicherheitsleistung

Abweichend von B Nr. 110.1, C Nr. 205 ZVB-I gilt:

8 Rechnungen

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Freie und Hansestadt Hamburg: OZ

Bundesrepublik Deutschland: OZ

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Lohnänderungen

- werden nicht berücksichtigt.
- werden bei Erfüllung der in Nr. 1 der beigefügten Lohngleitklausel genannten Voraussetzungen berücksichtigt.

9.2 Stoffpreisänderungen Stahl

- werden nicht berücksichtigt.
- werden bei Erfüllung der in Nr. 2 der beigefügten Stoffpreisgleitklausel Stahl genannten Voraussetzungen berücksichtigt.

Für die Berechnung des Selbstbehalts der Stoffpreisgleitklausel Stahl für die im „Verzeichnis für Stoffpreis-Gleitklausel Stahl“ wird zu Grunde gelegt:

- die Gesamtabrechnungssumme,
- die Abrechnungssumme des Abschnitts
- die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

9.3 Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den für das Hauptangebot erstellten anzupassen und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

9.4 Führung von Bautageberichten

9.5 Sozial verantwortliche Beschaffung (gilt bei der Verwendung von Natursteinen)

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO oder auch ILO, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen) haben die sogenannten ILO - Kernarbeitsnormen¹⁾ definiert. Die ILO – Kernarbeitsnormen enthalten die folgenden Übereinkommen:

Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen, Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Vereinigungsrechte, Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zur Kollektivverhandlung, Übereinkommen Nr. 100 über gleiche Entlohnung, Übereinkommen Nr. 111 über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung, Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Bei der Ausführung der Leistung dürfen **keine Natursteine** verwendet werden, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind.

1.)

Der Bieter/Auftragnehmer hat daher auf gesondertes Verlangen

- anzugeben, wo die Natursteine, die verwendet werden sollen, hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden
- und
- durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden ist.

2.)

Sofern eine unabhängige Zertifizierung nicht vorgelegt werden kann, ist folgende verbindliche Erklärung abzugeben:

„Ich/wir versichern, dass die Natursteine ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt und/oder verarbeitet werden bzw. wurden.“

3.)

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende Zusicherung notwendig:

„Ich/wir erklären verbindlich, dass mein/unsere Unternehmen oder meine/unsere Lieferanten Ziel führende Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Zusammenhang mit der Verwendung von Natursteinen ergriffen haben.“ Entsprechende Selbstverpflichtungs- oder Verhaltenskodizes meines/unsere Unternehmens bzw. meiner/unsere Lieferanten, die die Ergreifung der zielführenden Maßnahmen dokumentieren, habe ich beigefügt.

4.)

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, weil die Leistung, bei der Natursteine verwendet werden, durch Nachunternehmer erbracht wird, ist folgende Zusicherung erforderlich:

„Ich/wir erklären verbindlich, dass die von mir/uns benannten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/ abgeben können. Auf Verlangen werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärung von den von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.“

Sofern die Nachunternehmen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht namentlich benannt werden können, erkläre/n ich/wir, dass wir nur Nachunternehmer einsetzen werde/n, die selbst oder deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgeben können. Mit der Benennung der Nachunternehmer werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise

¹ Nähere Informationen über die ILO und die ILO Kernarbeitsnormen und ihre Reichweite siehe www.ilo.org/public/german/region/eurpro/berlin

se bzw. Erklärungen und etwaige Selbst- bzw. Verhaltenskodizes für die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Mir/uns ist bekannt, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können (siehe auch Zusätzliche Vertragsbedingungen C 203 sowie C 207).

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung dieser Besonderen Vertragsbedingungen auch während der Ausführung der Arbeiten verpflichtet. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung eingehalten werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die Angaben zu überprüfen.

9.6 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

9.7 Zahlungsfristen

Die Fristen für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung werden gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B auf Kalendertage festgelegt.

9.8

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Lohngleitklausel

für Bauverträge im Bereich des Ingenieurbaues Ausgabe 1995

Anlage zu den
Besonderen Vertragsbedingungen

- 1 Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen und in der Leistungsbeschreibung ein Änderungssatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen angegeben worden ist. Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.
- 2 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Berufsgruppe III 2, wenn der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

- 3 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Dabei werden die aufgrund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge nicht in Ansatz gebracht.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die in der Leistungsbeschreibung des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Änderungsvorschlags oder Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

- 4 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise –zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten – ggf. auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.

- 5 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 6 Von dem nach den Nrn. 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Verzeichnis für Lohngleitklausel

Baumaßnahme:

Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen nach der Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen.

1. Als maßgebender Lohn wird, abweichend von Nr. 2 Abs. 2 der Lohngleitklausel, vereinbart: *)

2. Änderungssatz nach Nr. 3 der Lohngleitklausel:

2.1 Bei Nichtaufteilung des Leistungsverzeichnisses in Abschnitte:

Ändert sich der maßgebende Lohn um 1 Cent/Stunde, so ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen

um _____ v.T. **)

2.2 Bei Aufteilung des Leistungsverzeichnisses in Abschnitte:

Ändert sich der maßgebende Lohn um 1 Cent/Stunde, so ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschnitt 1 um (a 1 =) _____ v.T. **)

Abschnitt 2 um (a 2 =) _____ v.T. **)

Abschnitt 3 um (a 3 =) _____ v.T. **)

Abschnitt 4 um (a 4 =) _____ v.T. **)

Abschnitt 5 um (a 5 =) _____ v.T. **)

Abschnitt 6 um (a 6 =) _____ v.T. **)

Abschnitt 7 um (a 7 =) _____ v.T. **)

Abschnitt 8 um (a 8 =) _____ v.T. **)

Abschnitt 9 um (a 9 =) _____ v.T. **)

Abschnitt 10 um (a 10 =) _____ v.T. **)

Die angebotenen Änderungssätze sind ebenso wie die Angebotspreise der Wertung nach § 16 VOB/A bzw. § 16 EG VOB/A unterworfen.

Zum Angebotsvergleich:

Summe der einzelnen Abschnitte:

	x 0,001 x		(a 1) =		**)
	x 0,001 x		(a 2) =		**)
	x 0,001 x		(a 3) =		**)
	x 0,001 x		(a 4) =		**)
	x 0,001 x		(a 5) =		**)
	x 0,001 x		(a 6) =		**)
	x 0,001 x		(a 7) =		**)
	x 0,001 x		(a 8) =		**)
	x 0,001 x		(a 9) =		**)
	x 0,001 x		(a 10) =		**)

Erhöhung der Angebotssumme je 1 Cent Lohnerhöhung: _____ **)

*) Vom Auftraggeber einzusetzen

***) Vom Bieter einzusetzen

Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		

Leistung

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalt 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- und Minderaufwendungen gemäß der „Stoffpreisgleitklausel“ erstattet.

Abrechnungszeitpunkt

Einbau = Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.

Lieferung = Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.

Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Basiswert 1 [z.B. EUR / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt: _____ [MM/JJJJ]	Abrechnungs- zeitpunkt, Abrechnungs- einheit (z.B. Verbrauch in ltr/m ³), Sonstiges
1	2	3	4	5

Stoffpreisgleitklausel

1. Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur, wenn Ihre Anwendung in Nr. 9.2 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart ist und nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2. Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt; seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (= Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatellgrenze (vgl. Nr. 2.4) einzubehalten.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3. Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),
- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

3.3 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} \star \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

- 3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} \star \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

- 3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nr. 3.4) und des Basiswertes 2 (Nr. 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 3.6 Die nach Nr. 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4. Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Bereich des Ingenieurbaus

ZVB-I 2012/ Erg FHH 07/2014

Hinweis

Die Einheitliche Fassung des Bundes (Abschnitt A) wird durch Regelungen für den Straßen- und Brückenbau (Abschnitt B) und hamburgische Bestimmungen (Abschnitt C) ergänzt. Die in den hamburgischen Bestimmungen geregelten Bedingungen und Ergänzungen gelten vorrangig.

- A. Einheitliche Fassung (März 2012)
(Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)
- B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau 2012
(Aufgestellt vom BMVBW, Abteilung S, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)
- C. Vorrangige Bedingungen und Ergänzungen der Freien und Hansestadt Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Einheitliche Fassung des Bundes	2
Hinweis.....	2
1 Preisermittlungen (§ 2)	2
2 Ausführungsunterlagen (§ 3)	2
3 Werbung (§ 4 Abs. 1)	2
4 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3).....	2
5 Holzprodukte (§ 4 Abs. 6).....	2
6 Nachunternehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Abs. 8)	2
7 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)	3
8 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4), Antikorruptionsklausel	3
9 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)	3
10 Abnahme (§ 12)	3
11 Abrechnung (§ 14).....	3
12 Preisnachlässe (§§ 14 und 16).....	3
13 Rechnungen (§§ 14 und 16).....	4
14 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 und § 15)	4
15 Zahlungen (§ 16).....	4
16 Überzahlungen (§ 16).....	4
17 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18).....	4
B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau	5
Hinweis.....	5
100 Anündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3).....	5
101 Veröffentlichungen (§ 3).....	5
102 Baustelle, Baubereich (§ 4)	5
103 Bautagesberichte (§ 4).....	5
104 Baustellenräumung (§ 4).....	5
105 Ausführungsfristen (§ 5).....	5
106 Verteilung der Gefahr (§ 7).....	6
107 Abrechnung (§ 14)	6
108 Nachweis der Massen (§ 14 sowie A Nr. 10).....	6
109 Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14).....	7
110 Sicherheitsleistung (§ 17) (siehe auch C Nr. 205, für Aufträge, die nicht im Namen und für Rechnung des Bundes vergeben werden)	8
111 Bürgschaften (§§ 16 und 17) (siehe C Nr. 205).....	8
C. Vorrangige Bedingungen und Ergänzungen der Freien und Hansestadt Hamburg	9
Hinweis.....	9
200 Berufsgenossenschaft (§ 4).....	9
201 Nachunternehmer (§ 4 sowie A Nr. 5).....	9
202 Kontrollen des Auftraggebers	10
203 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)	10
204 Wahlpositionen, Bedarfpositionen (§ 1)	11
206 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung).....	11
207 Vertragsstrafenregelung	11
208 Hamburgisches Transparenzgesetz	13

A. Einheitliche Fassung des Bundes (März 2012)

Hinweis

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Preisermittlungen (§ 2)

- 1.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 1.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostensätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.3 Nrn. 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

2 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

3 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

5 Holzprodukte (§ 4 Abs. 6)

- 5.1 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- 5.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.
- 5.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

6 Nachunternehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Abs. 8)

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.
- 6.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 6.1 und 6.2 gelten entsprechend.

7 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

8 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4), Antikorruptionsklausel

8.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

8.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 8.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

8.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 8.1 b) oder 8.1 c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.

8.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

10 Abnahme (§ 12)

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

11 Abrechnung (§ 14)

11.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe auch Nr. 7.

11.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

11.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

11.4 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

12 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als %- Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohnleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

13 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 13.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 13.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 13.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 13.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit besonderem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

14 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 und § 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

15 Zahlungen (§ 16)

- 15.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 15.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

16 Überzahlungen (§ 16)

- 16.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 16.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

17 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau (2012)

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Nummern auf Regelungen der ZVB-I, Abschnitte A, B und C.

100 Anündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengensatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

101 Veröffentlichungen (§ 3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

102 Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnung „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

102.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

102.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

103 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

104 Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

105 Ausführungsfristen (§ 5)

105.1 Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens 3 Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tage nicht wieder aufgenommen wurden, nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet. Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.

105.2 Für Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Datum festgelegt sind, gilt B Nr. 105.1 nicht.

106 Verteilung der Gefahr (§ 7)

Zu der teilweise ausgeführten Leistung gehören über die in § 7 Abs. 2 genannten Leistungen hinaus auch solche Teile von Kunstbauten, die wegen der Besonderheiten des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpress-, Verschiebe-, Absenkverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition, z. B. Verschiebe- oder Absenkklage, befunden haben.

107 Abrechnung (§ 14)

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ),

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

108 Nachweis der Massen (§ 14 sowie A Nr. 10)

108.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben ausgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B)
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Unterschrift des Wägers

enthalten.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

108.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird das Gewicht des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen.

108.3 Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und Auftraggeber je zur Hälfte.

109 Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

109.1 Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere DV-Programme dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

109.2 Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich zu vereinbaren.

109.3 Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung, sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind diese erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In den Mengenberechnungen des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

109.4 Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

109.5 Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

109.6 Toleranz-Reglung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahmen in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Fall das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichung, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

- 110 Sicherheitsleistung (§ 17)** (siehe auch C Nr. 205, für Aufträge, die nicht im Namen und für Rechnung des Bundes vergeben werden)
- 110.1 Sicherheit für Vertragserfüllung ist bei einem Auftrag im Offenen oder in einer Öffentlichen Ausschreibung von mehr als 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.
- 110.2 Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme auszutauschen. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.
- 110.3 Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.
- 111 Bürgschaften (§§ 16 und 17)** (siehe C Nr. 205)
- 111.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 111.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 111.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“
- 111.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 111.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 111.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

C. Vorrangige Bedingungen und Ergänzungen der Freien und Hansestadt Hamburg

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Nummern auf Regelungen der Regelungen der ZVB-I, Abschnitte A, B und C.

200 Berufsgenossenschaft (§ 4)

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

201 Nachunternehmer¹ (§ 4 sowie A Nr. 5)

A Nr. 5 wird durch folgende Regelungen ersetzt:

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind, dass sie in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt wurden und sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die Zustimmung mit einem vollständig ausgefüllten Nachunternehmervordruck (Vordruck NU) zu beantragen. Er ist verpflichtet, die im Vordruck NU, Nr. 2.3, enthaltene Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn sowie die Erklärung über den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der FHH des Nachunternehmers von diesem an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnen zu lassen. Er hat die Angebote etwaiger Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Einhaltung der Tariftreue bzw. des Mindestlohns kalkuliert worden sind.

Zusammen mit dem Antrag sind für den Nachunternehmer vorzulegen

- a) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
- b) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
- c) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- d) Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

Für Nachunternehmer, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind, kann anstelle der Nachweise a-c die Nummer im Nachunternehmervordruck angegeben werden, unter der sie im Präqualifizierungsverzeichnis gelistet sind.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmen beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, hat der Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen.

¹ Nachunternehmen, sind alle Unternehmen, welche Teilleistungen / Leistungen vom Bieter / Auftragnehmer übertragen bekommen, unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen ebenfalls Unternehmen, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind, jedoch wirtschaftlich und / oder rechtlich selbstständige Unternehmen sind. (bspw.: Tochter-, Schwestergesellschaften oder konzernverbundene Unternehmen, etc.)

Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern die für ihn geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue bzw. des Mindestlohns, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat sich überdies die Rechte vertraglich einräumen zu lassen, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und dem

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), über die Bekämpfung der Schwarzarbeit nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) auch bei den Nachunternehmern überprüfen und überwachen zu können.

Es sind als Nachunternehmer grundsätzlich nur solche Firmen vorzusehen, die die ihnen übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen. Die unumgängliche Weitervergabe ihnen übertragener Leistungen an andere Unternehmer ist ebenfalls beim Auftraggeber zu beantragen.

Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer darauf hinzuweisen, dass nach § 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist.

Soweit die vorgesehene Übertragung von Teilleistungen solche betrifft, die nicht in dem Antrag zum Einsatz von Nachunternehmern (Vordruck NU) nach A Nr. 7 und C Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen (BwB-I) enthalten sind, hat der Auftragnehmer die Notwendigkeit der beabsichtigten Weitervergabe zu begründen. Dem Einsatz wird nur zugestimmt, wenn besondere Umstände dies erfordern.

202 Kontrollen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns und den Einsatz von Nachunternehmern zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten,
- auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers diese Entgeltabrechnungen vorzulegen,
- dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen und in die zwischen ihm und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zu gewähren, und
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Er hat die Beachtung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.

203 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer

- gegen C Nr. 200 (Mitteilung jeder Änderung in der Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft) verstößt,
- die Pflichten aus C Nr. 201 (Übertragung von Leistungen auf geeignete Nachunternehmer und Beantragung jeglichen Nachunternehmereinsatzes) verletzt,
- unrichtige Erklärungen in Nrn. 4, 8, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Angebotsschreibens (4: Beachtung der Bewerbungsbedingungen, insbes. zum Nachunternehmereinsatz (C Nr. 4 BwB-I) und zur Arbeitnehmerüberlassung (C Nr. 1 BwB-I); 8: Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben; 9: Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb; 10: Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn; 11: Nichtausschlussklärung, 12: Fabrikatsangabe, 14: Eigenerklärung) abgibt oder gegen eine Erklärung in Nrn. 4, 8, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Angebotsschreibens verstößt,

- gegen seine Verpflichtungen aus C Nr. 202 (vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und sie auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen) verstößt,
- gegen Ziffer 9.5 Besondere Vertragsbedingungen (Sozial Verantwortliche Beschaffung) verstößt.

Vor der Kündigung erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen. Bei einer solchen Kündigung gilt § 8 Nrn. 3, 5 bis 7 entsprechend.

204 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung

205 Sicherheitsleistung (§ 17 und siehe auch B Nr. 110)

B Nr. 110. findet nur auf Aufträge Anwendung, die im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

In allen anderen Fällen ist bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren Sicherheit für die Vertragserfüllung ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR zu leisten, und zwar in Form einer Bürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme. Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) keine abweichende Regelung vereinbart ist, ist bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren keine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen werden bei einer Auftragssumme von mehr als 250.000 EUR 3 v.H. der Auftragssumme einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend. Wird Sicherheit in Höhe von 3 v.H. auch unterhalb von einer Auftragssumme von 250.000,-EUR verlangt, erfolgt die Festlegung in den Besonderen Vertragsbedingungen. Sofern bereits eine Sicherheit für die Vertragserfüllung gestellt wurde, ist diese auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme auszutauschen. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

Für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheiten nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 werden nach Ablauf von 2 Jahren zurückgegeben, sofern in den BVB kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Verjährungsfrist nach § 13 Nrn. 4 und 5 geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, kann der Auftraggeber ebenfalls einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Das gilt auch für die bürgschaftlich gesicherte Erstattung von Überzahlungen.

206 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

207 Vertragsstrafenregelung

für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, zur Absicherung von Tariftreue und Mindestlohn, den Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, den Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und weiterer Verpflichtungen aus dem Hamburgischen Vergabegesetz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit, Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz unterbleiben und die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und die Erklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn eingehalten werden.

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmen beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmen (Nachnachunternehmen) – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind.

2. Begeht der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung
- eine Straftat nach
 - §§ 10, 11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen)
 - § 266 a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts)
 - §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt)
- oder
- eine Ordnungswidrigkeit nach
 - § 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen)
 - § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit)
 - § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen),
- oder
- wird die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn (vgl. Nummer 10 Ang-I) nicht eingehalten,
- oder
- wird gegen die Verpflichtung verstoßen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die vom Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich vorzulegen (vgl. C Nr. 202 ZVB-I),
- oder
- wird gegen die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz (vgl. C Nr. 4 BwB-I und C Nr. 201 ZVB-I) verstoßen,
- oder
- wird gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung verstoßen (siehe Ziffer 9.5 BVB-I),
- so kann der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme verlangen.
- Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmen oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmen mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraute Nachunternehmen – gleich in welchem Unterordnungsgrad – gegen die in Nr. 2 genannten Vorschriften verstoßen und dem Auftragnehmer diese Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder diesem über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.
3. Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 2 Satz 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
 4. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftragnehmer die in Nr. 3 genannte Erklärung nicht abgibt bzw. nicht beibringt.
 5. Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt in 5 Jahren von der Abnahme des Werkes an.
 6. Wird der Vertrag aus Gründen, die die Verwirkung der Vertragsstrafe begründen, angefochten oder gekündigt, so bleibt die Wirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung davon unberührt.
 7. Sollte die Vereinbarung über die Vertragsstrafe oder Teile der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Hauptvertrages nicht berührt.

208 Hamburgisches Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Wird der Vertrag im Informationsregister veröffentlicht, ist mit der Ausführung nicht vor Zugang einer gesonderten Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zu beginnen. Vorzeitige Leistungsausführungen, Vorbereitungshandlungen sowie Materialbestellungen erfolgen auf alleiniges Risiko des Auftragnehmers; eine Kostenerstattung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

Bieter

Vergabenummer Datum

Baumaßnahme

Angebot für

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im EFB-Preis 2 berücksichtigen)		

2.	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte- kosten	Sonstige Kosten	Nachunter- nehmerleist.
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

ANGABEN ZUR KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

Bieter

Vergabenummer Datum

Baumaßnahme

Angebot für

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Seite 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5))			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2.	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:			%	€
				x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)					noch zu vertei- len
3.	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne				
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio. €: Angabe des Betrages				
	Bei Angebotssummen über 5 Mio. €: Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:				
	x				
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.				
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge, u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung				
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungs- bearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 u. 3)					

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon 040 - - Zentrale -
Telefax 040 - -
Behördennetz 0 -

Ansprechpartner: Herr
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Hamburg, den

Aufforderung zur Bindefristverlängerung

Bezeichnung der Bauleistung:

.....

Ihr Angebot vom

Anlage: Erklärung zur Bindefristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung danke ich.

Die für das Vergabeverfahren der o. g. Bauleistung festgelegte Zuschlags- und Bindefrist
muss aus folgenden Gründen

.....
bis zum

.....
verlängert werden.

Ich bitte Sie, mir die beigefügte Erklärung zur Bindefristverlängerung ausgefüllt und mit Ihrem Firmenstempel und Unterschrift versehen spätestens bis zum zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Bieter

.....
(Ort) (Datum)
Az./Nr.:

An
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

- -

Bindefristverlängerung

Bezeichnung der Bauleistung:

.....

Mein Angebot vom

Ihr Schreiben (Aufforderung zur Bindefristverlängerung) vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist bis zum
bin ich

einverstanden ^{*)}

nicht einverstanden ^{*)}

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Stempel und Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen

Beschleunigungsvergütung für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau auf BAB - Betriebsstrecken

- (1) Die Klausel gilt nur, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen als Anlage aufgeführt und in Nr. 4.1 die Höhe der Beschleunigungsvergütung festgelegt worden ist.
- (2) Werden die in Nr. 2.4 der Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Kalendertage bzw. Fristen unterschritten, wird dem Auftragnehmer ein Bonus vergütet. Der Bonus wird ermittelt aus der Differenz zwischen den angegebenen und tatsächlichen Kalendertagen bzw. Fristen für Verkehrsbeschränkungen multipliziert mit der unter 4.1 der Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Höhe der Beschleunigungsvergütung in EUR (netto)/Kalendertag.
- (3) Als Tage mit Verkehrsbeschränkungen gelten die Tage, in denen der Verkehrsfluss wegen Einschränkung der Anzahl und/oder Breite einzelner Fahrstreifen (einschl. des Standstreifens) und/oder Umleitung durch baustellenbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen von ≤ 80 km/h behindert wird.
- (4) Tage mit anteiliger Verkehrsbeschränkung werden jeweils als voller Kalendertag gerechnet.
- (5) Werden für die Beseitigung von Mängel, die bei der Abnahme festgestellt werden, Verkehrsbeschränkungen erforderlich, werden die für die Beseitigung der Mängel angefallenen Kalendertage mit Verkehrsbeschränkungen für die Ermittlung der Beschleunigungsvergütung (Bonus und Malus) mit berücksichtigt.



(Ort)

(Datum)

An

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Mitteilung über die Bauleitung

Baumaßnahme:

Ihr Zuschlagsschreiben vom

Für die Leitung der Ausführung des o.g. Bauauftrages wird als mein/unser Vertreter bestellt:

Name: Tel.:

Anschrift:

Als Verantwortlicher für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs wird benannt:

Name: Tel.:

Anschrift:

und dessen Stellvertreter:

Name: Tel.:

Anschrift:

.....
(Stempel und Unterschrift)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Dienstsitz: _____,
 Ansprechpartner: Herr _____
 Tel. / Fax: 040 / _____ - _____ / -
 E-Mail: _____

Datum:	_____
Vergabe -Nr.:	_____
Auftrags -Nr.:	_____
Kapitel / Titel /	_____
Finanzposition:	_____
Finanzstelle:	_____
Mittelreservierungs-Nr.:	_____
Mittelbindungs-Nr.:	_____
HÜL-Nr. / Sachkonto:	_____ /
Projekt-Nr. / CO-Auftrag:	_____ /

Zuschlagschreiben

Baumaßnahme:

.....

Bezug: Ihr Angebot vom _____

Anlagen: Formblatt "Mitteilung über die Bauleitung" (2-fach)

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Angebots, _____

das nach Prüfung mit _____ EUR (einschließlich Umsatzsteuer)

- i.W.: _____ Euro -

abschließt, erhalten Sie am _____

im Namen und für Rechnung der **Freien und Hansestadt Hamburg**

den Zuschlag.

Sonstige Bemerkungen: _____

Sie werden gebeten, umgehend das anliegende Formblatt „Mitteilung über die Bauleitung“ ausgefüllt zurückzusenden und innerhalb von 18 Werktagen nach Zuschlagserteilung die Bürgschaft nach A Nr. 23, B Nr. 116 und C Nr. 207 ZVB-I in Höhe von

_____ EUR zu hinterlegen.

Position	Menge und Einheit	Art	Einheitspreis EUR	Gesamtpreis EUR

Sonstige Vertragsbedingungen:

1. Es gelten in nachstehender Reihenfolge

die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Hoch- und Gartenbau bzw. für den Bereich des Ingenieurbauwes in der jeweils gültigen Fassung,
 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING
 die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für den Straßenbau ZTV St-Hmb 09 mit Ergänzungen,
 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2012.
 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2012.

Die Bestimmungen können bei der auftraggebenden Stelle eingesehen oder angefordert werden.

2. Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen. Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgliedert werden. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

3. Mit der Annahme des Auftrages/Durchführung der Leistung erklärt der Auftragnehmer, dass

- im Fall der Auftragserteilung, den in seinem Unternehmen den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt gezahlt wird, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den sein Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- sofern keine Bindung gemäß Nr. 3 a) besteht, er den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt entsprechend dem Hamburgischen Mindestlohngesetz (HmbMIG) (derzeit 8,50 Euro brutto/Stunde) zahlt und somit die niedrigste Vergütung (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung nicht unter 8,50 Euro brutto/Stunde liegt.
- er das Tarifvertragsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte beachtet.

Ferner erklärt der Auftragnehmer mit Annahme des Auftrages/Durchführung der Leistung, dass

- die Beiträge zu den Sozialkassen^{*)} ordnungsgemäß abgeführt werden; vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitgehalten werden;
- auf Verlangen des Auftraggebers diesem die Entgeltabrechnungen vorgelegt werden und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gewährt wird;
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hingewiesen werden;
- die Leistungen im eigenen Betrieb erbracht werden.

Verstöße gegen diese Erklärungen können den Ausschluss von weiteren Aufträgen zur Folge haben.

4. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.

^{*)} Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben

....., den , den

Auftraggeber

Auftragnehmer

Sie werden gebeten, die Zweitausfertigung dieses Auftragschreibens unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Hinweise:

Die Eintragungen in den Feldern des Vordruckes sind folgendermaßen vorzunehmen:

- Feld „Auftragnehmer“: Bezeichnung des Auftragnehmers.
- Feld „Auftraggeber“: Bezeichnung der auftraggebenden Dienststelle.
- Feld „Nr.“: Hier ist die Nummer des Aufmaßblattes handschriftlich einzutragen B 13.3.1 (4)).
- Feld „Bezeichnung der Bauleistung“:
Hier ist die in den Vergabeunterlagen verwendete „Bezeichnung der Bauleistung“ einzutragen. In geeigneten Fällen kann auch eine Kurzbezeichnung verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Nummer des Vertrages oder des Bestellscheines einzutragen.
- Feld „OZ“:
Hier sind die Nummern der Ordnungszahlen einzutragen, die auf dem Aufmaßblatt vollständig oder teilweise erfasst werden.
- Feld „OZ und Kurzbezeichnung der Teilleistungen mit Stationsangabe“:
In dem freien Feld (Skizzen- bzw. Textraum) sind die Aufmaßdaten einzutragen. Voranzustellen sind Ordnungszahl und Kurzbeschreibung der Teilleistung mit Stationsbezeichnung. Gegebenenfalls sind Hinweise auf schon vorhandene Aufmaßblätter (Anschlussblatt) anzubringen.
- Feld „Aufgestellt“:
Das Aufmaß ist durch Eintragung des Datums und durch die Unterschriften der zum Aufmaß befugten Vertreter des Auftragnehmers und des Auftraggebers abzuschließen.

Nachweis für nicht überwachungsbedürftige Abfälle (§§ 25 u. 26 Nachweisverordnung NachwV)

Freie und Hansestadt Hamburg:	
Örtliche Bauüberwachung:	
Baumaßnahme:	
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüsselnummer:	
OZ des Abfalls im Bauvertrag:	
Auftragnehmer / Firma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m ³ :	
Ort und Art der Entsorgung:	
Zeitraum der Entsorgung:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Auftragnehmers:	

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Vergabe Nr.:
 Rahmenauftrag Nr.:
 Datum:

Vergabeart
 Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung
 Freihändige Vergabe

Kapitel/Titel/
 Finanzposition:
 Finanzstelle:
 Mittelreservierungs-Nr.:
 Mittelbindungs-Nr.:
 HÜL-Nr.:
 Projekt-Nr. / CO-Auftrag:
 Betrifft:

Sie werden hiermit beauftragt, auf Grund des Rahmenauftrages Nr. _____ vom
 für (Leistung/Gewerk)

zu den Bedingungen des Rahmenvertrages bis zum _____ folgende Leistungen auszuführen:

Position	Menge und Einheit	Art	Einheitspreis EUR	Gesamtpreis EUR

.....
 Unterschrift(en)